

Landschaftsplan des Kreises Wesel

Raum

Kamp-Lintfort/Moers/

Neukirchen-Vluyn



Impressum

- Herausgeber: Kreis Wesel – Der Landrat
Fachdienst 60
Naturschutz, Landwirtschaft,
Jagd, Fischerei,
Projektgruppe Landschaftsplanung
Reeser Landstr. 31
46483 Wesel
- Bearbeitung: Winfried Letzner (Dipl.-Ing. Landespflege),
Projektleitung
Klaus Horstmann (Dipl.-Ing. agr.)
Sonja Rothkopf (Dipl.-Verwaltungswirtin)
Dorthe Müller-Neuhöffer, Digitale Bearbeitung
Martina Nagel, Digitale Bearbeitung
- Bearbeitungsstand:
- | | |
|--------------------------|-----------------------|
| Erstes Konzept: | Dezember 2009 |
| Informelle Beteiligung: | Januar - Juni 2010 |
| Vorentwurf: | Dezember 2010 |
| Frühzeitige Beteiligung: | März – April 2011 |
| Entwurf: | November 2011 |
| Offenlage: | Februar - März 2012 |
| Planfassung: | Oktober 2012/Mai 2013 |

Präambel

Der Kreistag des Kreises Wesel beschließt nach kooperativ gestaltetem Planungsprozess den Landschaftsplan „Kamp-Lintfort/Moers/Neukirchen-Vluyn“.

In dem Bewusstsein, dass

- Natur und Landschaft Lebensgrundlagen des Menschen und Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft sind,
- Natur und Landschaft gleichzeitig Grundlage für die land-, forstwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betriebe sind,
- nur eine von allen Bevölkerungsteilen getragene Landschaftsplanung diese Grundlagen erhalten kann,

verfolgt er das Ziel,

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Kultur- und Erholungslandschaft zu sichern und weiterzuentwickeln,
- eine weitgehende und langfristig währende Planungssicherheit für alle Beteiligten zu schaffen,
- existenz- und entwicklungsfähige Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und des Gartenbaus innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten gleichermaßen zu erhalten, zu entwickeln und zu fördern,
- die Funktionsfähigkeit des ländlichen Raumes im Spannungsfeld der vielfältigen Raumansprüche sicherzustellen.

Dazu sollen

- bei allen Vorhaben die Betroffenen aktiv und frühzeitig eingebunden,
- die Umsetzung des Landschaftsplanes von den Kooperationspartnern der Kooperationsvereinbarung mit der Landwirtschaft, der Jagd und dem Forst über die bestehenden Kreisarbeitsgruppen begleitet,
- die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen des Landschaftsplanes über freiwillige vertragliche Vereinbarungen im Einvernehmen mit den Eigentümern und Nutzungsberechtigten durchgeführt,
- Ersatzmaßnahmen im Rahmen der landschaftsrechtlichen Eingriffsregelung gezielt zur Umsetzung des Landschaftsplanes genutzt,
- auf die Durchsetzung von Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen auf bestimmten Grundstücksflächen grundsätzlich verzichtet,
- Maßnahmenvorschläge Betroffener begrüßt und berücksichtigt,
- erhebliche wirtschaftliche Beeinträchtigungen der Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten vermieden bzw. unter Einbindung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen ausgeglichen,
- die Möglichkeiten des Flächentausches, der Förderprogramme, des finanziellen Ausgleichs, der Ausnahme- und Befreiungsregelungen sowie anderer geeigneter Maßnahmen zur einvernehmlichen Umsetzung des Landschaftsplanes ausgeschöpft,
- die konstruktive Begleitung der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Kommunen fortgeführt und weiterhin aktiv unterstützt

werden.

Soweit auf Grund der Festsetzungen dieses Landschaftsplanes die land-, forst- oder gartenbauliche Nutzung zukünftig durch andere gesetzliche Bestimmungen eingeschränkt wird, werden mit den Betroffenen zeitnah Gespräche aufgenommen mit dem Ziel, den Landschaftsplan fortzuschreiben und die entsprechenden Festsetzungen auf Angemessenheit zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Bei einer ggf. erforderlichen Fortschreibung des Landschaftsplanes oder von Teilen des Landschaftsplanes finden die Grundzüge der Planung, des Planverfahrens sowie der Kooperationsvereinbarungen und die vorstehenden Grundsätze Anwendung.

In diesem Sinne ergeht der Auftrag an die Kreisverwaltung, den Landschaftsplan nach dessen Rechtskraft in einem angemessenen Zeitraum unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel umzusetzen.



Inhaltsverzeichnis

	Seite
Präambel	
Vorbemerkungen	1
A. Rechtliche Grundlagen und Geltungsbereich	7
B. Verfahrensablauf und Verfahrensvermerke	8
C. Bearbeiter und Herausgeber	10
D. Lesehilfe: Inhalt und Aufbau des Landschaftsplanes	12
1. Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)	17
1.1 Allgemeine Hinweise	17
1.2 Übersicht über die Entwicklungsräume	21
1.3 Entwicklungsziel „Erhaltung“	25
1.3.1 Allgemeine Beschreibung	25
1.3.2 Entwicklungsräume mit Entwicklungsziel „Erhaltung“	26
1.4 Entwicklungsziel „Anreicherung“	53
1.4.1 Allgemeine Beschreibung	53
1.4.2 Entwicklungsräume mit Entwicklungsziel „Anreicherung“	54
1.5 Entwicklungsziel „Wiederherstellung“	60
1.5.1 Allgemeine Beschreibung	60
1.5.2 Entwicklungsräume mit dem Entwicklungsziel „Wiederherstellung“	60
1.6 Entwicklungsziel „Ausbau“	62
1.6.1 Allgemeine Beschreibung	62
1.6.2 Entwicklungsraum mit dem Entwicklungsziel „Ausbau“	62
1.7 Entwicklungsziel „Temporäre Erhaltung“	64
1.7.1 Allgemeine Beschreibung	64
1.7.2 Entwicklungsräume mit dem Entwicklungsziel „Temporäre Erhaltung“	65
1.8 Entwicklungsziel „Biotopverbund“	66
1.8.1 Allgemeine Beschreibung	66
1.8.2 Entwicklungsbereiche mit dem Entwicklungsziel „Biotopverbund“	66



2.	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 22 - 29 BNatSchG i.V.m. § 19 LG)	67
2.1	Allgemeines	67
2.2	Übersicht über die Schutzgebiete	73
2.3	Naturschutzgebiete	77
2.3.1	Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete	77
2.3.2	Besondere Festsetzungen für einzelne Naturschutzgebiete	83
2.3.3	Festsetzung der Naturschutzgebiete	87
2.4	Landschaftsschutzgebiete	101
2.4.1	Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete	101
2.4.2	Besondere Festsetzungen für einzelne Landschaftsschutzgebiete	106
2.4.3	Festsetzung der Landschaftsschutzgebiete	111
2.5	Naturdenkmäler	154
2.5.1	Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmäler	154
2.5.2	Festsetzung der Naturdenkmäler	155
2.6	Geschützte Landschaftsbestandteile	163
2.6.1	Allgemeine Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile	163
2.6.2	Besondere Festsetzungen für einzelne geschützte Landschaftsbestandteile	165
2.6.3	Festsetzung der geschützten Landschaftsbestandteile	165
3.	Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbunds (§ 20 Abs. 1 i.V.m. § 21 BNatSchG)	169
3.1	Allgemeine Hinweise	169
3.2	Bestandteile des Biotopverbunds	170
4.	Forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten (§ 25 LG)	172
4.1	Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten	172
4.2	Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung	173
5.	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 22 Abs. 1 BNatSchG i.V.m § 26 LG)	175
5.1	Allgemeine Hinweise	175
5.2	Übersicht über die Maßnahmenräume und Maßnahmen	177
5.3	Maßnahmenräume	181
5.3.1	Umsetzungsprioritäten	181
5.3.2	Maßnahmen in den Maßnahmenräumen	185
5.4	Pflege von Biotopen	214
5.4.1	Pflegemaßnahmen	214
5.4.2	Festsetzung der zu pflegenden Biotope	216
5.5	Entwicklung von auentypischen Strukturen	219



5.6	Entwicklung von Gewässerrandstreifen	219
5.6.1	Gewässerabschnitte mit hoher Priorität	219
5.6.2	Umsetzung der Gewässerrandstreifen	219
5.6.3	Abschnitte zur Entwicklung von Gewässerrandstreifen	220
5.7	Pflege von Naturdenkmälern	224
5.8	Pflege von Gehölzen	225
5.8.1	Pflege von Kopfbäumen	225
5.8.2	Pflege von Hecken und Gehölzstreifen	225
5.8.3	Pflege von Obstbaumhochstämmen und Streuobstwiesen	226

Verzeichnis der Abbildungen

		Seite
Abb. 1:	Verfahrensablauf Landschaftsplanung im Kreis Wesel	11
Abb. 2:	Übersicht über die Struktur des Landschaftsplanes	16
Abb. 3:	Übersicht über die Entwicklungsräume	23
Abb. 4:	Übersicht über die Schutzgebiete	75
Abb. 5:	Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbunds	171
Abb. 6:	Übersicht über die Maßnahmenräume und Maßnahmen	179



Vorbemerkungen

Landschaftsplanung im Kreis Wesel

Landschaftsplanung bedeutet kein einfaches "Zurück zur Natur". Landschaftsplanung im Kreis Wesel bedeutet heute, dass der intensive und offene Dialog mit allen Beteiligten im Mittelpunkt des neuen Planungsverständnisses steht. Die Bürgerinnen und Bürger erhalten die Chance, frühzeitig mitzureden und so aktiv auf den Planungsprozess einzuwirken. Kernelement ist die Suche nach gemeinsam getragenen Lösungen. Hierzu zählt auch, nicht allein Landschaft dort wirksam zu schützen und zu entwickeln, wo es erforderlich ist, sondern zugleich interessierten Menschen die Wege zu unseren faszinierenden Erlebniswelten zu erschließen. Dies bedeutet mehr Lebensqualität für Mensch und Natur.

Dialog mit den Beteiligten

Allerdings wird diese Aufgabe zunehmend schwieriger, da die Nutzungsansprüche an die Landschaft stetig ansteigen. Hinzu kommen der tiefgreifende Strukturwandel in der Landwirtschaft und das damit einhergehende Höfesterben. Die Zahl der bäuerlichen Betriebe ist in den vergangenen 20 Jahren um mehr als ein Drittel zurückgegangen. Dies ist auch für die Landschaftsplanung ein gravierendes Problem, denn die Landwirtschaft hat das Gesicht unserer Landschaft geprägt. Sie soll auch zukünftig eine entscheidende Rolle in der Landschaftserhaltung spielen.

Landwirtschaft prägt unsere Landschaft

Die Landschaftsplanung bietet hierfür mit dem Vertragsnaturschutz geeignete Instrumente an. Der Vertragsnaturschutz wird daher künftig ein größeres Gewicht gegenüber dem Ordnungsrecht erhalten. Landwirten werden befristete Verträge angeboten; als Ausgleich für die schonende Bewirtschaftung der Flächen erhalten sie Fördergelder. Am Ende der Laufzeit fallen die vereinbarten Einschränkungen weg, wenn eine Verlängerung nicht gewünscht wird, d.h. die ursprüngliche rechtmäßige Nutzung kann wieder aufgenommen werden. Dadurch gibt der Vertragsnaturschutz den Betrieben die notwendige Sicherheit, selbst über mögliche und betriebswirtschaftlich sinnvolle Maßnahmen mitbestimmen zu können. Die Vorgaben zur Aufwertung der Landschaft werden künftig flexibler festgelegt. Während früher exakt vorgeschrieben wurde, wo z.B. Hecken angepflanzt oder Gewässer angelegt werden sollten, beschränkt sich die Landschaftsplanung im Kreis Wesel künftig grundsätzlich auf die raumbezogene Darstellung. Damit kommt der Kreis Wesel den Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern entgegen, die auf ihren Flächen freiwillig wichtige Beiträge für die Entwicklung von Natur und Landschaft leisten. Zugleich verbleiben für alle Seiten ausreichend Handlungsspielräume zur konkreten Festlegung von neuen Entwicklungsmaßnahmen.

Vertragsnaturschutz

Vertrauensschutz

Flexibilität

Handlungsspielräume ausnutzen



*gut investierte
Steuergelder*

Schutz und Entwicklung der Landschaft sind Leistungen zum Wohl der Allgemeinheit. Sie gibt es nicht zum Nulltarif. Deshalb werden sie mit öffentlichen Mitteln gefördert. Mit dem Landschaftsplan wird somit auch die Finanzierungsgrundlage für die Landschaftspflege geschaffen. Hier eingesetzte Mittel zur Erhaltung und Belebung unserer Landschaft sind gut investierte Gelder. Davon profitieren alle, die hier leben.

Der Kreistagsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Wesel hat am 17.12.2009 beschlossen, zur Erreichung einer nach gleichen Planungs- und Verfahrenskriterien aufgestellten flächendeckenden Landschaftsplanung den **Landschaftsplan Kamp-Lintfort/Moers/Neukirchen-Vluyn** an den Standard der kooperativen Landschaftsplanung anzupassen.

*gleiche Planungs- und
Verfahrenskriterien*

Dies wird zum einen durch eine vorgeschaltete informelle Beteiligung außerhalb des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens und eine frühzeitige und intensive Einbindung der Betroffenen erreicht. Zum anderen wird kreisweit ein einheitliches Satzungsrecht geschaffen. Das bedeutet im Wesentlichen:

- Bestandsschutz für bestehende Nutzungen
- Beschränkung der Regelungen auf den Grundschutz
- Stärkung des Vertragsnaturschutzes
- Ausgrenzung der Hofstellen aus den Schutzgebieten
- Verzicht auf die parzellenscharfe Festsetzung von Entwicklungsmaßnahmen

Die vorliegende Text- und Kartenfassung stellt die endgültige Planfassung des Landschaftsplanes Kamp-Lintfort/Moers/Neukirchen-Vluyn dar.

das Erste Konzept

Grundlage für die Bearbeitung des Landschaftsplanes Kamp-Lintfort/Moers/Neukirchen-Vluyn war das sogenannte „**Erste Konzept**“, das Ende 2009 fertig gestellt wurde. Das „Erste Konzept“ war Arbeits- und Diskussionsgrundlage für eine informelle erweiterte Beteiligung der wesentlichen Betroffenen bzw. der wesentlichen Interessen-/ Nutzergruppen. Die Vorgehensweise ist kennzeichnend für den neuen Weg der kooperativen Landschaftsplanung im Kreis Wesel.

*Kooperationen mit den
Betroffenen*

Die **kooperative Landschaftsplanung** soll die wesentlichen Betroffenen, Interessen- und Nutzergruppen (insbes. Landwirtschaft, Naturschutz, Jagd, Forst, Kommunen, etc.) frühzeitig im Planungsablauf beteiligen.



Informelle Beteiligung

Auf verschiedenen Ebenen wurden Betroffene und Interessierte in Arbeitsgruppen sowie Veranstaltungen beteiligt (vgl. Abb. 1). Diese informelle Beteiligung fand vor der gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligung statt und setzte die frühzeitige Einbindung der Bürger/innen sowie der Interessen- und Nutzergruppen über das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren hinaus fort.

*frühzeitige und
kontinuierliche
Einbindung schafft
Identifikation
und Akzeptanz*

Arbeitsgruppen

Mit Vertretern der Landwirtschaft, des Forstes und der Jagd wurden gem. den Kooperationsvereinbarungen Arbeitsgruppen gebildet.

Wegen des einheitlichen und zusammenhängenden Planraumes wurde im Gegensatz zu den vorangegangenen Planverfahren im Einvernehmen mit den Vertretern der Landwirtschaft auf die Einrichtung einer übergeordneten Arbeitsgruppe auf Kreisebene verzichtet.

Landwirtschaft

Für das Plangebiet wurde daher ausschließlich eine landwirtschaftliche Arbeitsgruppe auf Ortsebene gebildet. Teilnehmer sind die Landwirtschaftskammer, der Vorstand der Kreisbauernschaft, die Bezirksstelle für Agrarstruktur der Landwirtschaftskammer, der Kreislandwirt, alle Vorsitzenden der einzelnen Ortsbauernschaften und deren Stellvertreter sowie die Ortslandwirte. Hier werden Lösungen zu grundsätzlichen landwirtschaftsbezogenen Fragestellungen erarbeitet und ortsspezifische landwirtschaftlich relevante Fragen und Aussagen zu dem jeweiligen Plangebiet erörtert.

*Ortsarbeitsgruppe Land-
wirtschaft*

In den Arbeitsgruppen Forst, Jagd sowie der Arbeitsgruppe des Landschaftsbeirates und der Naturschutzverbände wurden die wesentlichen Arbeitsschritte und Ergebnisse vorgestellt und erörtert.

Forst und Jagd

*Landschafts-
beirat*

*Naturschutz-
verbände*

Der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft (LINEG) als sondergesetzlichem Wasser- und Bodenverband wurden die wesentlichen Arbeitsschritte und Ergebnisse in Einzelgesprächen vorgestellt und erörtert.

*Wasser- und Bodenver-
bände*



**Arbeitsgruppe
des Kreistages**

Der gesamte Ablauf der Bearbeitung wird darüber hinaus kontinuierlich von der Arbeitsgruppe Landschaftsplanung des Kreistages begleitet. Hier werden die wesentlichen Arbeitsschritte und Ergebnisse vorgestellt, erörtert und abgestimmt.

Informationsveranstaltungen

**Info-Börsen
auf Ebene der
Ortsbauernschaften**

Darüber hinaus wurde allen Landwirten im März 2010 im Rahmen von örtlichen Informationsbörsen auf der Ebene der Ortsbauernschaften Gelegenheit gegeben, sich über die Inhalte und die Bedeutung des „Ersten Konzeptes“ und die weitere Vorgehensweise zu informieren. Im Rahmen dieser Veranstaltungen wurde das Angebot, Anmerkungen vorzutragen und Fragen zu stellen, umfassend genutzt.

Abstimmungsgespräche

**Berücksichtigung
kommunaler
Planungen**

Mit den beteiligten Kommunen wurden im Januar und September 2010 Einzelgespräche geführt, in denen das „Erste Konzept“ besprochen und weitere Informationen hinsichtlich der Planungsvorhaben der Kommunen und deren Berücksichtigungsmöglichkeiten im Zuge der Bearbeitung der Landschaftspläne ausgetauscht wurden. Die „Ersten Konzepte“ wurden auf Wunsch auch in den jeweiligen Ausschüssen der Kommunen vorgestellt.

Frühzeitige Bürgerbeteiligung und vorgezogene TÖB-Beteiligung für den Vorentwurf

der Vorentwurf

Bei der Erarbeitung des **Vorentwurfes** haben die im Rahmen der informellen Beteiligung vorgetragenen Anmerkungen und Informationen nach einer Bewertung der Relevanz und einer fachlichen Prüfung Berücksichtigung gefunden. An dieser Stelle sei allen Beteiligten für ihre konstruktiven Beiträge ausdrücklich gedankt.

**die frühzeitige
Beteiligung**

Der im Dezember 2010 fertiggestellte Vorentwurf des Landschaftsplanes stellte den ersten formellen Planentwurf dar und diente als Grundlage für die vorgezogene Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) gem. § 27 a sowie die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 27 b Landschaftsgesetz NRW (LG).

Die vorgezogene Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) nach § 27 a Landschaftsgesetz NRW (LG) wurde vom 14.02. bis 15.04.2011 durchgeführt. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung und die damit verbundene Möglichkeit der Einsichtnahme in den Vorentwurf fand vom 14.03. bis 15.04.2011 statt. Im Rahmen der Bürgerbeteiligung wurden auch die Info-Börsen vor Ort durchgeführt.



Alle eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet, nach gleichen Sachverhalten zusammengefasst und themenbezogen in Synopsen aufbereitet. Neben den jeweiligen Anregungen/Bedenken wurden in den Synopsen die Vorschläge zu ihrer weiteren Berücksichtigung als Grundlage für den Offenlagebeschluss durch den Kreistag erarbeitet. Die Vorschläge wurden in mehreren Sitzungen der politischen Arbeitsgruppe Landschaftsplanung des Kreistages im Juni/ Juli/ 2011 inklusive einer Bereisung des Plangebietes im September 2011 intensiv erörtert und dahin gehend beraten, in welcher Form die Anregungen und Bedenken in den Entwurf eingearbeitet werden. Insgesamt konnte eine Vielzahl der eingegangenen Anregungen und Bedenken berücksichtigt werden.

*Auswertung und
Beratung
der eingegangenen Stellungnahmen*

Öffentliche Auslegung des Entwurfes und Satzungsbeschluss

Der Entwurf diente als Grundlage für die letzte Beteiligungsrunde, die Offenlage gemäß § 27 c Landschaftsgesetz NRW (LG). Hier wurde im Rahmen einer fünfwöchigen öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 27.02. bis zum 30.03.2012 erneut die Möglichkeit gegeben, Anregungen und Bedenken vorzubringen. Darüber hinaus wurden für die Vorstellung, Diskussion und Erörterung des Landschaftsplan-Entwurfes erneut Arbeitsgruppensitzungen für die jeweiligen Nutzer- und Interessengruppen durchgeführt. Für die öffentliche Vorstellung und Erörterung des Entwurfes mit den Bürgern und Bürgerinnen fanden im Februar/März 2012 öffentliche Info-Börsen in den einzelnen Kommunen statt.

der Entwurf

Alle eingegangenen Anregungen und Bedenken wurden erneut ausgewertet, einzeln in Synopsen aufbereitet und hierzu Vorschläge als Grundlage für die formelle Abwägung durch den Kreistag erarbeitet. Diese Vorschläge wurden in mehreren Sitzungen der politischen Arbeitsgruppe Landschaftsplanung des Kreistages zwischen Juni und Oktober 2012 intensiv erörtert und dahin gehend beraten, in welcher Form die Anregungen und Bedenken in die endgültige Planfassung eingearbeitet werden sollen. Sie stellen die Grundlage für die formelle **Abwägung** der Anregungen und Bedenken und den **Satzungsbeschluss** dieses Landschaftsplanes durch den Kreistag des Kreises Wesel dar.

*die Abwägung durch
den Kreistag*

Satzungsbeschluss

An dieser Stelle sei allen Beteiligten für ihre konstruktiven Beiträge ausdrücklich gedankt.





A. Rechtliche Grundlagen und Geltungsbereich

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Landschaftsplanes Raum Kamp-Lintfort/ Moers/ Neukirchen-Vluyn sind die §§ 8 bis 11 und §§ 20 bis 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BnatSchG) vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 06.02.2012 (BGBl. I S. 148), in Verbindung mit §§ 16 bis 18 und §§ 24 bis 31 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV.NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185).

Landschaftsgesetz

Die Kreise und kreisfreien Städte haben gemäß § 16 Abs. 2 LG Landschaftspläne aufzustellen und als Satzung zu beschließen.

*Landschaftsplan
als Satzung*

Der **Geltungsbereich** des Landschaftsplanes erstreckt sich gemäß § 16 Abs. 1 LG auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts. Soweit ein Bebauungsplan die land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken. Festsetzungen nach § 26 Nr. 5 LG (z.B. Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen) sind für diese Bereiche nicht zulässig. Dies gilt entsprechend für Innenbereichs-Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB).

*Geltungsbereich des
Landschaftsplanes*

Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen ausgespart wurden, die zum baulichen Innenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts gehören, stellt dies keine Entscheidung baurechtlicher Art dar. Ob die Flächen tatsächlich zum baulichen Innenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts gehören, ist in den dafür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären.

*Landschaftsplan
schafft kein Baurecht*

Die **Inhalte des Landschaftsplanes** sind nach § 16 Abs. 4 LG:

- die Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG),
- die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft (§ 22 Abs. 1 S. 2 HS 1 BNatSchG, § 23 Abs. 1 BNatSchG, § 26 Abs. 1 BNatSchG, § 28 Abs. 1 und § 29 Abs. 1 BNatSchG),
- die Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbunds (§ 20 Abs. 1 i.V.m. § 21 BNatSchG),
- besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG),
- die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 22 Abs. 1 S. 2 HS 2 BNatSchG i.V.m. § 26 Abs. 1 S. 1 Alt. 1, Abs. 2 und 3 LG).

*Inhalte des
Landschaftsplanes*



Bestandteile des Landschaftsplanes

Diese Inhalte werden in Text und Karten dargestellt; die Bestandteile des Landschaftsplanes sind die Entwicklungskarte, die Festsetzungskarte, die textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie die Erläuterungen. Nähere Einzelheiten hierzu sind unter Punkt D **Lesehilfe** - Inhalt und Aufbau des Landschaftsplanes - aufgeführt.

B. Verfahrensablauf und Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Wesel hat am 17.12.2009 die Neuaufstellung dieses Landschaftsplanes gemäß § 27 Abs. 1 Landschaftsgesetz (LG) beschlossen und diesen Beschluss am 11.01.2010 ortsüblich bekannt gemacht.

Wesel, den 21.01.2013

Der Landrat

Siegel

gez. Dr. Müller

Informelle und frühzeitige Beteiligung

Nach einer informellen Beteiligung vom März 2010 bis zum Juni 2010 hat in der Zeit vom 14.02.2011 bis 15.04.2011 die vorgezogene Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 27 a LG sowie nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 16.02.2011 in der Zeit vom 14.03.2011 bis 15.04.2011 einschließlich die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 27 b LG stattgefunden.

Wesel, den 21.01.2013

Der Landrat

Siegel

gez. Dr. Müller



Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Der Kreistag des Kreises Wesel hat am 15.12.2011 den Entwurf dieses Landschaftsplanes gebilligt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 27 c Abs. 1 LG beschlossen.

Der Entwurf dieses Landschaftsplanes hat gemäß § 27 c Abs. 1 LG nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 03.02.2012 und 13.02.2012 in der Zeit vom 27.02.2012 bis 30.03.2012 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Wesel, den 21.01.2013

Der Landrat

Siegel

gez. Dr. Müller

Strategische Umweltprüfung

Die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen zum Umweltbericht gemäß der §§ 14 h und 14 i Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sind nach Maßgabe des § 17 LG gleichzeitig mit den Verfahren nach § 27 a bis c LG durchgeführt worden.

Wesel, den 21.01.2013

Der Landrat

Siegel

gez. Dr. Müller

Satzungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Wesel hat am 13.12.2012 und am 11.07.2013 diesen Landschaftsplan gemäß § 16 Abs. 2 LG in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land NW als Satzung beschlossen.

Wesel, den 16.07.2013

Der Landrat

Siegel

gez. Dr. Müller



Anzeige

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 28 LG der höheren Landschaftsbehörde bei der Bezirksregierung Düsseldorf angezeigt worden.

Rechtsverstöße wurden - nicht - geltend gemacht.

Düsseldorf, den 01.08.2013

Die Bezirksregierung

Siegel

gez. i. A. Hansmann

Inkrafttreten

Das Anzeigeverfahren sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung dieses Landschaftsplanes sind gemäß § 28 a LG am 14.08.2013 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan in Kraft.

Wesel, den 22.08.2013

Der Landrat

Siegel

gez. Dr. Müller

Der Verfahrensablauf zur Aufstellung dieses Landschaftsplanes ist der Abb. 1 zu entnehmen.

C. Bearbeiter und Herausgeber

Der Landschaftsplan Raum Kamp-Lintfort/Moers/Neukirchen-Vluyn wurde erarbeitet und wird herausgegeben vom Kreis Wesel, Der Landrat, Fachdienst 60 - Projektgruppe Landschaftsplanung, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel.

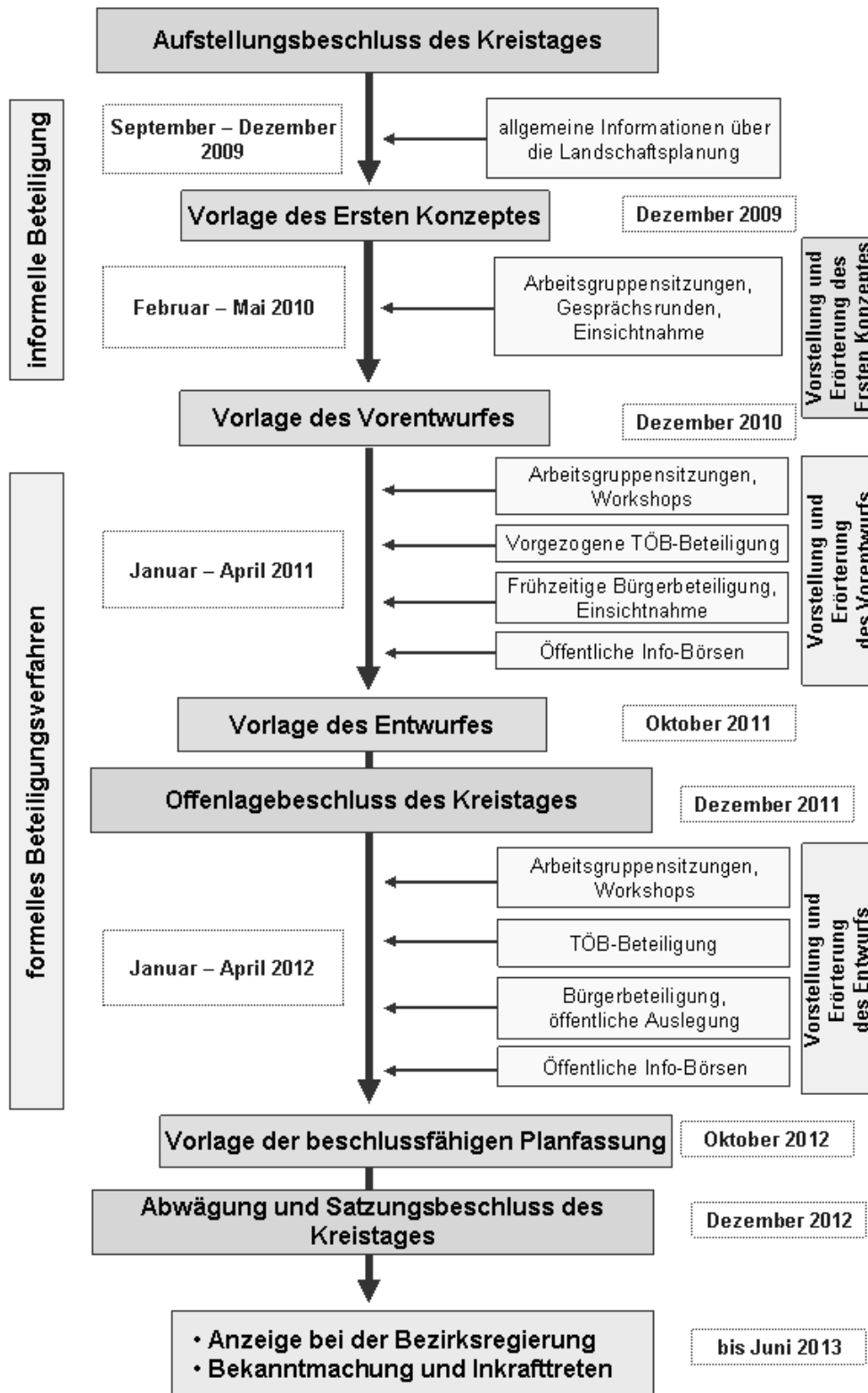


Abb. 1: Verfahrensablauf Landschaftsplanung im Kreis Wesel



D. Lesehilfe: Inhalt und Aufbau des Landschaftsplanes

*Textband mit
Kartenteil,
Erläuterungsband*

Im Folgenden werden die inhaltlichen Bestandteile des Landschaftsplanes und sein struktureller Aufbau in Text und Karten kurz beschrieben. Eine Übersicht ist in Abb. 2 aufgeführt.

Der Landschaftsplan besteht aus einem **Textband mit Kartenteil** sowie einem gesonderten **Erläuterungsband**.

Textband und Kartenteile

Der Landschaftsplan gliedert sich in die folgenden fünf thematischen Teile, die aus einem Textteil und einer dazugehörigen Karte mit jeweils 5 Teilblättern bestehen:

5 Themenbereiche

1. Entwicklungsziele und Entwicklungskarte
2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft und Festsetzungskarte Teil 1
3. Bestandteile des Biotopverbunds
4. Forstliche Festsetzungen sowie
5. Maßnahmen und Festsetzungskarte Teil 2.

Jeder Thementeil wird in einem eigenen Kapitel behandelt und die Thementeile 1, 2 und 5 in einer separaten Karte dargestellt (vgl. unten).

*Übersichtskarten
zur Orientierung*

Zu den Themenbereichen 1, 2 und 5 enthält der Textband zusätzlich jeweils eine kleine Übersichtskarte (Abb. 3, Abb. 4, Abb. 5). Sie dient der **Orientierung** und der besseren Nachvollziehbarkeit der Textausagen und gibt einen Überblick über die Lage und die Abgrenzung der beschriebenen Räume oder der Schutzgebiete. Die Übersichtskarten enthalten jedoch nur die wesentlichen Aspekte der Themenbereiche. Die eigentlichen Karten des Landschaftsplanes mit allen relevanten Darstellungen sind in einem größeren Maßstab am Ende des vorliegenden Textbandes enthalten.

*gleiche
Nummerierung
in Text und Karten*

Sowohl in den Übersichtskarten als auch in den eigentlichen Karten des Landschaftsplanes sind die abgegrenzten Räume bzw. Schutzgebiete und die Einzelobjekte mit einer Buchstaben-Ziffern-Kombination gekennzeichnet, z.B. E 1, N 4 etc. Die Einzelheiten hierzu werden im Folgenden noch erläutert. Die gleiche Buchstaben-Ziffern-Kombination der Karten bzw. Übersichtskarten findet sich bei der Beschreibung der Räume und der Schutzgebiete auch im Text wieder.



Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG) – Entwicklungskarte (Kapitel 1):

Im Kapitel 1 werden die jeweiligen Schwerpunkte der Entwicklung für die Landschaftsräume beschrieben. Die genannten Zielaussagen haben **keine** direkte Verbindlichkeit für den einzelnen Nutzer oder Eigentümer. Auch werden durch die Entwicklungsziele keine Maßnahmen festgelegt, sondern die formulierten Ziele sind bei behördlichen Planungsverfahren zu bestimmten Vorhaben im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen.

Die Entwicklungsziele sind durch einen Buchstaben (z.B. **E** für Erhaltung, **A** für Anreicherung) und eine fortlaufende Ziffer gekennzeichnet.

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 22, 23, 26, 28 und 29 BNatSchG) – Festsetzungskarte Teil 1 (Kapitel 2):

Im Kapitel 2 werden Naturschutzgebiete (NSG), Landschaftsschutzgebiete (LSG), Naturdenkmäler (ND) und geschützte Landschaftsteile (LB) beschrieben. Dazu gehört die Nennung des jeweiligen Schutzgegenstandes, des Schutzzweckes sowie der geltenden Ge- und Verbote mit den entsprechenden Regelungen zu Unberührtheiten und Ausnahmen.

Unberührtheit bedeutet, dass Ge- und Verbote für eine bestimmte Nutzung oder ein bestimmtes Vorhaben nicht gelten. Die sogenannte „allgemeine Unberührtheitsklausel“ umfasst Nutzungen und Vorhaben, die generell von den allgemeinen Ge- und Verboten freigestellt sind. Diese „allgemeine Unberührtheitsklausel“ steht am Anfang des Kapitels 2.1 unter „I. Allgemeine Festsetzungen und Hinweise zu den Verboten und Geboten“ und gilt jeweils für alle allgemeinen „Ge- und Verbote“ der Schutzgebiete und -objekte. Nutzungen oder Vorhaben, die nur für ganz bestimmte Ge- und Verbote oder nur für spezielle Schutzgebiete und -objekte gelten, sind bei den entsprechenden Ge- und Verboten bzw. bei den jeweiligen Schutzgebieten und -objekten aufgeführt.

Bei den Ge- und Verboten wird unterschieden zwischen den allgemeinen Ge- und Verboten, die für alle Schutzgebiete oder -objekte gelten, sowie den besonderen Ge- und Verboten, die nur für bestimmte Schutzgebiete oder -objekte gelten.

Für jedes Schutzgebiet und -objekt erfolgt eine Beschreibung des Schutzgegenstandes und des Schutzzweckes sowie die Zuordnung der besonderen Ge- und Verbote (vgl. oben).

Entwicklungsziele

Entwicklungsziele haben keine Relevanz für den Eigentümer bzw. Besitzer

Identifikation der Entwicklungsziele

Schutzgebiete

Ge- und Verbote als Spielregeln für Schutzgebiete

Unberührtheiten von den Ge- und Verboten

Allgemeine und besondere Spielregeln

Schutzgegenstand und Schutzzweck



Identifikation der Schutzgebiete und Schutzobjekte

Die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft sind im Text und in der Festsetzungskarte Teil 1 durch einen Buchstaben (**N** für Naturschutzgebiet, **L** für Landschaftsschutzgebiet und **ND** für Naturdenkmal) und eine fortlaufende Ziffer gekennzeichnet. Die flächendeckend geschützten Landschaftsbestandteile wie besondere Hecken, Feldgehölze und Einzelbäume, die eine bestimmte Ausprägung oder Größe aufweisen, sind in der Festsetzungskarte nicht gekennzeichnet.

Bestandteile des Biotopverbunds

In Kapitel 3 werden die Bestandteile des Biotopverbunds gemäß § 20 Abs. 3 i.V.m. § 21 Abs. 3 BNatSchG benannt. Die Darstellung des Biotopverbunds erfolgt in der Entwicklungskarte.

Forstliche Festsetzungen

In Kapitel 4 werden bestimmte forstliche Regelungen für Wald-Naturschutzgebiete gemäß § 25 LG (Forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen) formuliert.

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG) – Festsetzungskarte Teil 2 (Kapitel 5):

Maßnahmen

Im Kapitel 5 werden die für die Realisierung der Entwicklungsziele sowie zur Erhaltung und Entwicklung der schutzwürdigen Gebiete und Objekte erforderlichen Maßnahmen beschrieben.

Flexibles Maßnahmenkonzept

Die Maßnahmen werden i.d.R. nicht parzellenscharf festgelegt, sondern sogenannten Maßnahmenräumen zugeordnet. An welcher Stelle innerhalb eines Maßnahmenraumes eine bestimmte Maßnahme durchgeführt wird, wird im Einvernehmen mit den Landnutzern bzw. Eigentümern auf freiwilliger Basis festgelegt.

Maßnahmen nur auf freiwilliger Basis

Nur in Ausnahmefällen werden Maßnahmen flächenscharf festgesetzt, dies ist z.B. bei der Pflege und Entwicklung bereits vorhandener wertvoller Biotope und Gewässerrandstreifen der Fall.

Grundsätzlich erfolgt die Umsetzung **aller** Maßnahmen, d.h. auch die Umsetzung der flächenscharf dargestellten Maßnahmen, nur auf **freiwilliger vertraglicher Basis**.

Identifikation der Maßnahmen

Die Maßnahmenräume werden mit dem Buchstaben **M**, Gewässerrandstreifen mit dem Buchstaben **G** und ortsgebundene Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Biotopen mit dem Buchstaben **B** gekennzeichnet. Die Abgrenzung der Maßnahmenräume und die Lage der ortsgebundenen Maßnahmen werden in der Festsetzungskarte Teil 2 dargestellt.



Erläuterungsband (Erläuterungen zum Textband)

Weitergehende Informationen und Erläuterungen zu den Inhalten des Textbandes sind in einem gesonderten Erläuterungsband zusammengefasst. Der Erläuterungsband ist von seiner Gliederungsstruktur wie der vorliegende Textband des Landschaftsplanes aufgebaut.

Der Erläuterungsband liefert die Begründung zum Landschaftsplan mit integriertem Umweltbericht zur strategischen Umweltprüfung und hat keinerlei rechtliche Verbindlichkeit. Neben einer kurzen Charakterisierung des gesamten Plangebietes enthält der Erläuterungsband Beschreibungen der einzelnen Entwicklungsräume, Angaben zu geplanten Vorhaben und vorliegenden Fachgutachten oder Fachplanungen Dritter sowie weitergehende fachliche Informationen zu den Schutzgebieten und ergänzende Angaben zu den Maßnahmen und Maßnahmenräumen.

***Umweltbericht und
weitere fachliche Infor-
mationen
ohne rechtliche
Verbindlichkeit***



Inhalt und Aufbau des Landschaftsplanes

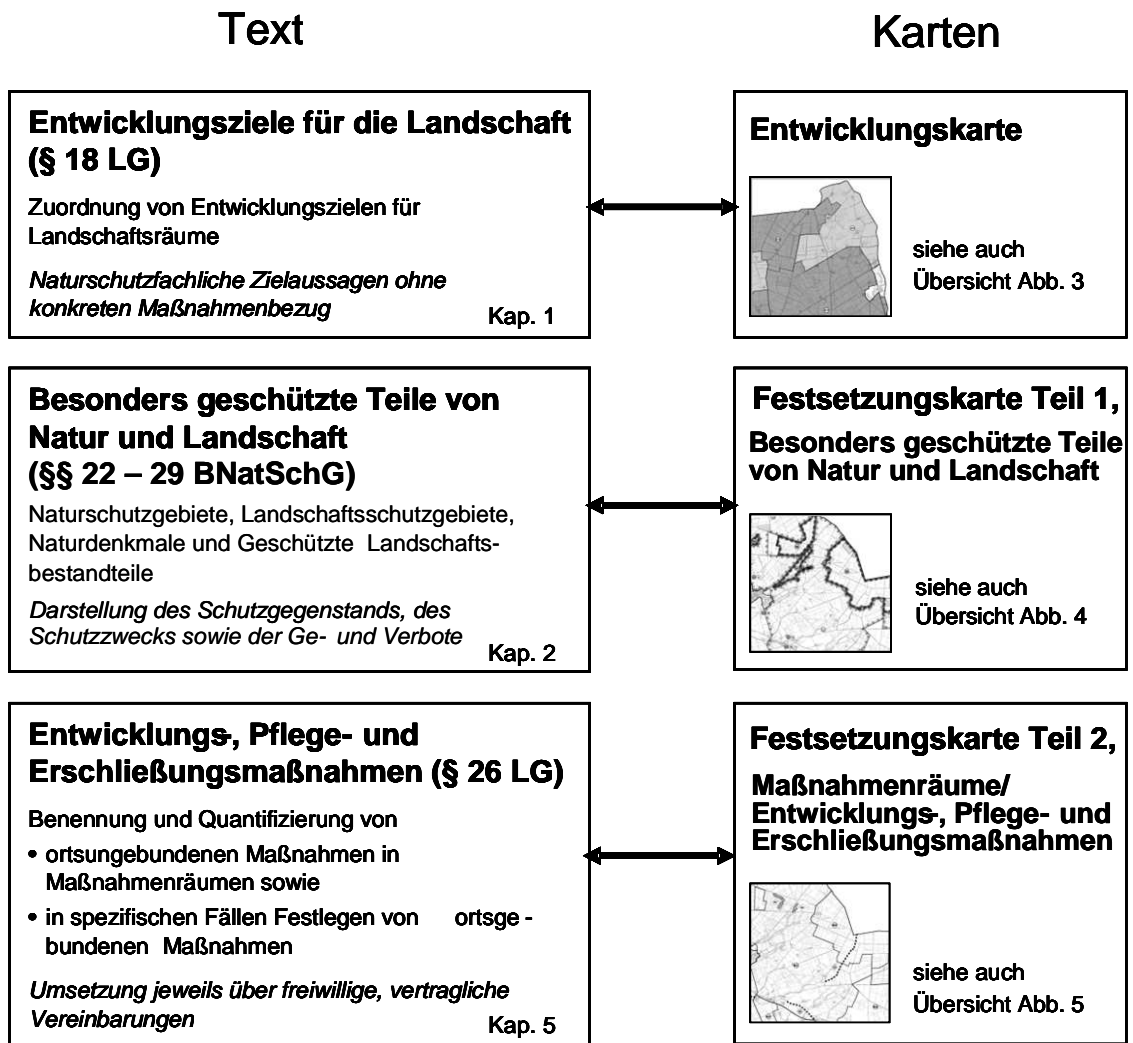


Abb. 2: Übersicht über die Struktur des Landschaftsplanes



1. Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)

1.1 Allgemeine Hinweise

Nach § 1 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.

Die Anforderungen an die Pflege und Entwicklung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes, die sich aus § 1 Abs. 1 BNatSchG ergeben, sind sowohl untereinander als auch gegen die Anforderungen anderer Belange bzw. der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen.

Die Entwicklungsziele geben nach § 18 LG als räumlich-fachliche Leitbilder Auskunft über die schwerpunktmäßig anzustrebende Entwicklung der Landschaft im Plangebiet. Bei der Darstellung der Entwicklungsziele wurden nach § 18 Abs. 2 LG die „im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke (...)“ sowie deren Zweckbestimmung berücksichtigt.

*Schwerpunkte
der Landschafts-
entwicklung*

Die Entwicklungsziele richten sich **nicht** an die Grundstückseigentümer oder Flächennutzer, sondern an Behörden, die die Entwicklungsziele bei behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigen sollen. Entschädigungsforderungen sind aus den Darstellungen der Entwicklungsziele nicht abzuleiten.

behördenverbindlich

Die Darstellungen der Flächennutzungspläne, soweit sie mit den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung übereinstimmen, sowie die bestehenden Außenbereichssatzungen der Kommunen werden von den Entwicklungszielen nicht berührt. Die Bauflächen des Flächennutzungsplanes sowie die Darstellungen des Regionalplanes des Regierungsbezirkes Düsseldorf (GEP99) „Allgemeine Siedlungsbereiche“ (ASB) und „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB), die von der Kommune bereits konkretisiert wurden, werden im Landschaftsplan als Flächen mit „Temporärer Erhaltung“ dargestellt (vgl. Ausführungen weiter unten sowie Kapitel 1.7). Für die Darstellungen des Regionalplanes, für die eine Konkretisierung durch die Kommune noch nicht möglich ist, erfolgt ein entsprechender Hinweis im Text zum jeweiligen Entwicklungsraum. Die Umsetzung dieser Ziele des GEP nach den dafür vorgesehenen Verfahren bleibt von den genannten Entwicklungszielen unberührt.

*kommunale
Entwicklung*

Die Stadt Moers stellt z.Zt. ihren Flächennutzungsplan neu auf.

Eine langfristige städtebauliche Entwicklung der Städte Kamp-Lintfort, Moers und Neukirchen-Vluyn soll vorrangig in den in den jeweiligen Entwicklungskonzepten vorgesehenen Bereichen erfolgen.



	<p>Die Funktionen von Grundstücken zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (z.B. Kleingartenanlagen, Grünflächen), inkl. notwendiger deren Funktionen dienender Veränderungen, bleiben von den Entwicklungszielen unberührt.</p>
Flächen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben	<p>Darüber hinaus treten bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Flächennutzungsplanes mit dessen Rechtsverbindlichkeit die den dargestellten Bauflächen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (z.B. Gemeinbedarfsflächen, Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen) widersprechenden Entwicklungsziele des Landschaftsplanes außer Kraft, soweit eine ausreichende Erschließung sichergestellt ist und die Flächen eine Größe von 0,5 ha nicht überschreiten.</p>
Hochwasserschutz	<p>Unberührt von den Entwicklungszielen bleiben Maßnahmen des Hochwasserschutzes.</p>
Straßen-, Bahn- und Radwegeplanungen	<p>Die mit den landes- und regionalplanerischen Zielen übereinstimmenden Verkehrswegeplanungen bleiben von den Entwicklungszielen ebenfalls unberührt.</p>
Abgrabungen	<p>Außerdem von den Entwicklungszielen unberührt bleiben die im Regionalplan (GEP) dargestellten "Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze" (BSAB); Abgrabungen sind landschaftsgerecht wiederherzustellen oder naturnah zu entwickeln. Diese Ziele schließen auch die Entwicklung ruhiger Freizeit- und Erholungsnutzungen als Folgenutzung ein. Zukünftige Abgrabungen sind ausschließlich unter Beachtung der Ziele der Raumordnung zuzulassen. Abgrabungen können daher regelmäßig nur innerhalb der im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf dargestellten Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze erfolgen.</p>
Freizeit und Erholung	<p>Die Umweltverträglichkeit und Ausgestaltung der in den jeweiligen Entwicklungsräumen genannten Planungsabsichten zur Freizeit- und Erholungsnutzung ist nach den dafür vorgesehenen Verfahren zu prüfen. Dies gilt insbesondere bei Planungen im Bereich von FFH-Gebieten sowie Kendel- und Niederungsbereichen.</p>
	<p>Im Landschaftsplan Raum Kamp-Lintfort/Moers/Neukirchen-Vluyn werden folgende Entwicklungsziele dargestellt:</p>
	<ul style="list-style-type: none">• Entwicklungsziel: Erhaltung <i>Leitbild: Erhaltung der Landschaftsstruktur</i>
Erhaltung charakteristischer und abwechslungsreicher Landschaften	<p>In diesen Räumen weist die Landschaft überwiegend einen hohen Anteil an gliedernden und belebenden Landschaftsstrukturen (z.B. Hecken, Baumreihen, Feldgehölze, Raine, abwechslungsreiche Geländegestalt) und/ oder naturnahen Lebensräumen (z.B. alte Laubwälder, Feuchtgrünländer) oder eine markante Gelän-</p>



demorphologie auf.

Zu diesen Räumen zählen darüber hinaus offene Landschaften mit weiträumigen Grünlandflächen oder Ackerfluren, die durch ihren offenen Charakter Lebensräume für Wiesenbrüter und Tierarten der offenen Feldflur darstellen und eine Funktion als Rastplatz für Zugvögel haben.

Die Struktur der Landschaft dieser Räume und ihre Funktionen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sollen erhalten werden. Eine Pflege und Optimierung bestehender Landschaftsstrukturen und Lebensräume soll insbesondere zur Verbesserung der Lebensraumbedingungen hier vorkommender typischer Tier- und Pflanzenarten sowie für den Biotopverbund erfolgen.

- **Entwicklungsziel: Anreicherung**

Leitbild: Verbesserung der Landschaftsstruktur

Diese Räume sind i.d.R. durch eine großflächige, vorwiegende Ackernutzung geprägt und weisen nur wenige gliedernde und belebende Landschaftselemente auf. Naturnahe Lebensräume sind selten vorhanden. Die Räume weisen ein eher homogenes und wenig abwechslungsreiches Landschaftsbild auf.

Aufwertung homogener Landschaften

In der Landschaft sollen noch vorhandene Strukturen und Vegetationselemente optimiert und ergänzt werden. Unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen und der Lebensraumsprüche von Tierarten der Feldflur oder des Grünlandes sollen Landschaftsstrukturen auch neu angelegt werden (z.B. Raine, Ackerrandstreifen, Gewässerrandstreifen, Hecken, Feldgehölze).

- **Entwicklungsziel: Wiederherstellung**

Leitbild: Wiederherstellung der Landschaftsstruktur

In diesen Räumen weist die Landschaft Schäden oder Störungen auf (z.B. ehemalige Militäranlagen oder Abbauflächen von Rohstoffen). Die Landschaft soll hier so wiederhergestellt oder neu gestaltet werden, dass sie sich in die umgebende Landschaftsstruktur eingliedert.

Entfernen von Landschaftschäden

- **Entwicklungsziel: Ausbau**

Leitbild: Ausbau der Landschaftsstruktur

In diesen Räumen soll durch Schaffung von Erholungseinrichtungen, Parkplätzen etc. die Freizeit- und Erholungsnutzung gefördert werden.

Förderung der Freizeit- und Erholungsnutzung



**Beachtung
der Bauleitplanung der
Kommunen**

- **Entwicklungsziel: Temporäre Erhaltung**

Leitbild: Zeitlich befristete Erhaltung der Landschaftsstruktur

In diesen Räumen sind nach dem Regionalplan Bereiche für Siedlungen, Gewerbe und Industrie und/ oder nach dem Flächennutzungsplan der Kommune Bauflächen dargestellt. Bis zur Realisierung dieser Vorhaben im Zuge der kommunalen Bauleitplanung sollen die bestehenden Landschaftsstrukturen erhalten bleiben.

- **Entwicklungsziel: Biotopverbund**

Leitbild: Erhaltung und Entwicklung der Landschaftsstruktur und ihrer ökologischen Wechselbeziehungen

**Erhaltung und
Entwicklung eines
Biotopverbundsystems
als überlagerndes
Ziel**

In diesen Räumen sind die Populationen wild lebender Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften nachhaltig zu sichern und funktionsfähige ökologische Wechselbeziehungen zu bewahren, wiederherzustellen und zu entwickeln. Er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen.

Dieses Entwicklungsziel überlagert die zuvor genannten Entwicklungsziele und konkretisiert die in Kap. 3 gekennzeichneten Bestandteile des Biotopverbundes.



1.2 Übersicht über die Entwicklungsräume

In der nachfolgenden tabellarischen Übersicht sind alle Entwicklungsräume aufgelistet.

Zum schnellen Auffinden werden in der Tabelle die Seitenzahlen genannt, über die man zu den Kapiteln mit den entsprechenden Darstellungen gelangt.

Die Lage der Entwicklungsräume ist in der Übersicht in Abbildung 3 dargestellt. Die vollständige Darstellung der Entwicklungsräume ist in der Entwicklungskarte enthalten.

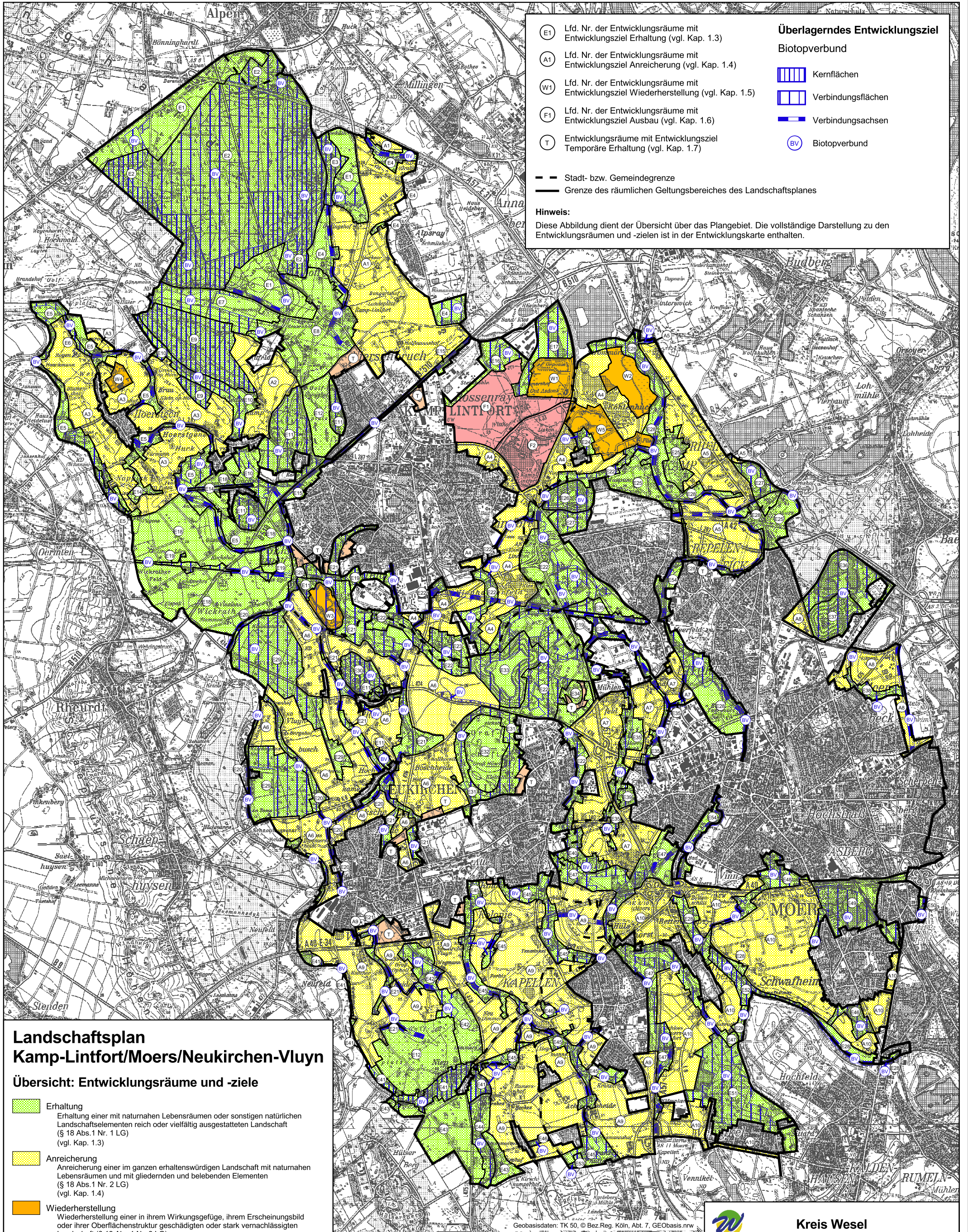
Übersicht über die Entwicklungsräume

Nr.	Bezeichnung des Entwicklungsraumes (vgl. Abb. 3)	Seite
Entwicklungsziel Erhaltung		
E 1	Randbereiche der Leucht, Hoerstgenshof	26
E 2	Die Leucht	27
E 3	Bruch- und Auenwald und angrenzender Eichenwald am Ostrand der Leucht	27
E 4	Kendelsystem Saalhoffer Ley, Heidecker Ley, Niederung bei Alpsray	28
E 5	Kendelsystem Nenneper Fleuth, Hoerstgener Kendel	29
E 6	Feuchtwiesen an der Straße Neuenroisfeld	29
E 7	Baerlag	30
E 8	Kulturlandschaft bei Saalhof und Altfeld	30
E 9	Waldgebiete Niederkamp und Mönchschall	31
E 10	Kendelsystem Issumer Fleuth	31
E 11	Waldgebiete Niersenberg, Hoher Busch, Kamper Berg, Dachsberg, nördlicher Eyler Berg, südlicher Rayener Berg und Gülixberg	32
E 12	Golfplätze „Am Kloster Kamp“ und „Op de Niep“	33
E 13	Blink	33
E 14	Noppick, Spanische Schanzen, Schanze St. Maria, Fossa Eugeniana	33
E 15	Fossa Eugeniana	34
E 16	Laukenshof, Vogelsang	34
E 17	Haferbruchgraben	35
E 18	Kulturlandschaft Wickrather Feld, Dachs- und Geisbruch	35
E 19	Ehemalige Bahntrasse mit angrenzenden Wald- und Freiflächen	36
E 20	Kendelsystem Schloss Bloemersheim, Köhrrahmsley, Landwehrgraben, Littardsche und Eyllsche Kendel	36
E 21	Kendelsystem Inneboltsgraben, Plankendicks-, Schwanenbrückskendel, Kleine Goorley	37
E 22	Kendelsystem Wiesfurthgraben, Klein Hugengraben, Anrathskanal, Parsick-, Vinnbruch-, Landwehrgraben	37
E 23	Waldgebiete nördlich und südlich der Rayer Straße	38
E 24	Impler Berg	38
E 25	Muspasch, Rheinkamp und Forsthaus Baerl	39



Nr.	Bezeichnung des Entwicklungsraumes (vgl. Abb. 3)	Seite
Entwicklungsziel Erhaltung		
E 26	Halde Pattberg	39
E 27	Rheim, Bahnlinie und Halde bei Repelen	40
E 28	Kendelsystem Rumelner Bach, Schwafheimer Bruchkendel, Aubruchkanal, Moersbach, Moers-, Lohkanal	40
E 29	Waldgebiete Vluynbusch und Spickerbruch	41
E 30	Rayener Berg	41
E 31	Kendelsystem Vietengraben, Klein Hugengraben in der Donke Hasselt	42
E 32	Donke Hasselt	42
E 33	Halde Norddeutschland	43
E 34	Abgrabung Mühlenfeld	43
E 35	Kendelsystem Balderbruch-, Horstmanns-, Peschkens-, Hülsdonker Fluthgraben	44
E 36	Waldsee	44
E 37	Halde Rheinpreußen	45
E 38	Gerdtbachniederung	45
E 39	Hülsdonker Büschchen	46
E 40	Klingerhuf	46
E 41	Nieper Altrheinrinne	46
E 42	Süsselheide, Heggerkamp	47
E 43	Klietbruch und Niephof	47
E 44	Niepkühlen	47
E 45	Kendelsystem Hagenscher Graben, Achterrathsheidegraben, Larfeldgraben, Ophülsgraben, Eyrahmsley	48
E 46	Baggerseen bei Luit, am Jaspershof und bei Schwafheim	48
E 47	Kendelsystem Moerskanal, Neukirchener Kanal	49
E 48	Vinner Feld, Vinngraben	49
E 49	Schwafheimer Seenplatte	50
E 50	Essenberger Bruchgraben	50
E 51	Lauersforter Wald	50
E 52	Schwafheimer Bruch	51
E 53	Egelsberg	51
E 54	Moersbachaue mit Jungborn- und Freizeitpark	52

Nr.	Bezeichnung des Entwicklungsraumes (vgl. Abb. 3)	Seite
Entwicklungsziel Anreicherung		
A 1	Agrarlandschaft bei Haus Heideck, Saalhoff und am Halfmannshof	54
A 2	Agrarlandschaft Niederkamp	54
A 3	Agrarlandschaft bei Hoerstgen, Brau, Hoerstgener Huck, Noppick	55
A 4	Agrarlandschaft südlich des Rossenrayer und Niephauer Feldes und im Kohlenhuck	55
A 5	Agrarlandschaft bei Rheinkamp und Repelen	56
A 6	Agrarlandschaft bei Hochkamer und Rayen, Vluynbusch, Boschheide, Dicksche Heide, Schloss Bloemersheim	56
A 7	Agrarlandschaft zwischen Neukirchen und Hülsdonk	57
A 8	Agrarlandschaft bei Meerbeck und Ufort	57
A 9	Agrarlandschaft zwischen Neukichen-Vluyn, Niep und Kapellen	58
A 10	Agrarlandschaft zwischen Moers, Kapellen, Vennikel und Schwafheim	59
Entwicklungsziel Wiederherstellung		
W 1	Deponie Asdonkshof	60
W 2	Kohlenhuck Nord	61
W 3	Deponie Eyller Berg	61
W 4	Wetterschacht Hoerstgen	61
W 5	Kohlenhuck Süd	61
Entwicklungsziel Ausbau		
F 1	Rossenrayer Feld	62
F 2	Rossenrayer See	63
Entwicklungsziel Temporäre Erhaltung		
T	Wohnbaufläche südlich der Kirchstraße, Gewerbefläche im Kamperbrucher Feld, Wohnbauflächen westlich und östlich der Feldstraße – 3 Teilflächen, Wohnbauflächen östlich der Gestfeldstraße, Wohnbaufläche südlich der Tersteegenstraße, Kulturzentrum nördlich der Tersteegenstraße, Wohnbauflächen westlich des Neukirchener Ringes, Wohnbauflächen an der Nieper Straße, Wohnbauflächen westlich Fürmannsheck, Wohnbaufläche südlich des Bendschenweges, Solarpark Mühlenfeld, Wohnbaufläche östlich der Rathausallee	65
Entwicklungsziel Biotopverbund		
BV	überlagerndes Entwicklungsziel	66



Überlagerndes Entwicklungsziel

Biotopverbund

- (E1) Lfd. Nr. der Entwicklungsräume mit Entwicklungsziel Erhaltung (vgl. Kap. 1.3)
- (A1) Lfd. Nr. der Entwicklungsräume mit Entwicklungsziel Anreicherung (vgl. Kap. 1.4)
- (W1) Lfd. Nr. der Entwicklungsräume mit Entwicklungsziel Wiederherstellung (vgl. Kap. 1.5)
- (F1) Lfd. Nr. der Entwicklungsräume mit Entwicklungsziel Ausbau (vgl. Kap. 1.6)
- (T) Entwicklungsräume mit Entwicklungsziel Temporäre Erhaltung (vgl. Kap. 1.7)

- ▨ Kernflächen
- ▨ Verbindungsflächen
- Verbindungsachsen
- ⊙ Biotopverbund

— — Stadt- bzw. Gemeindegrenze
 — Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes

Hinweis:
 Diese Abbildung dient der Übersicht über das Plangebiet. Die vollständige Darstellung zu den Entwicklungsräumen und -zielen ist in der Entwicklungskarte enthalten.

**Landschaftsplan
 Kamp-Lintfort/Moers/Neukirchen-Vluyn**

Übersicht: Entwicklungsräume und -ziele

- Erhaltung**
 Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft (§ 18 Abs.1 Nr. 1 LG) (vgl. Kap. 1.3)
- Anreicherung**
 Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen (§ 18 Abs.1 Nr. 2 LG) (vgl. Kap. 1.4)
- Wiederherstellung**
 Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft (§ 18 Abs.1 Nr. 3 LG) (vgl. Kap. 1.5)
- Ausbau**
 Ausbau der Landschaft für die Erholung (§ 18 Abs. 1 Nr. 4 LG) (vgl. Kap. 1.6)
- Temporäre Erhaltung**
 Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben über die Bauleitplanung oder anderer Verfahren (§ 18 LG) (vgl. Kap. 1.7)

Kreis Wesel

**Landschaftsplan
 Kamp-Lintfort/Moers/Neukirchen-Vluyn**

**Abb. 3: Übersicht
 Entwicklungsräume und -ziele**

Maßstab: 1 : 60.000
 200 0 200 400 Meter





1.3 Entwicklungsziel „Erhaltung“

1.3.1 Allgemeine Beschreibung

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 LG)

Flächenanteil im Geltungsbereich: ca. 55,70 % (ca. 6.829 ha)

Für alle Räume mit dem Entwicklungsziel „Erhaltung“ gelten folgende Ziele:

Die derzeitige Landschaftsstruktur ist zu erhalten und zu pflegen. Insbesondere ist/sind

- die vorhandenen Gehölzbestände (Bäume, Feldgehölze, Hecken, Ufergehölze) zu erhalten, zu pflegen und mit Arten der heutigen potenziellen natürlichen Vegetation zu ergänzen; die zukünftigen, nicht zu vermeidenden bergbaulichen Standortveränderungen sind bei der Artenwahl zu berücksichtigen
- vorhandene Waldbestände zu erhalten und der derzeitige Laubholzanteil beizubehalten oder zu vergrößern
- der Boden und die Gewässer als wertvolle natürliche Ressource zu erhalten und der Bodenerosion und Gewässerverunreinigungen entgegenzuwirken; schutzwürdige Böden, insbesondere mit Biotop- und Archivfunktion (Moor- und Grundwasserböden mit extremen Wasser- und Nährstoffverhältnissen), sind zu erhalten und zu schützen
- die bestehende Grundwassersituation und die Feuchteverhältnisse in den sensiblen Auen- und Grünlandbereichen zu erhalten
- Maßnahmen zur Veränderung des Grundwasserflurabstandes zu verhindern; bergbaubedingte Veränderungen sind auf das unvermeidbare Maß zu reduzieren
- Fließ- und Stillgewässer, Quellen sowie sonstige Feuchtgebiete in einem naturnahen Zustand zu erhalten und beeinträchtigte Gewässer soweit wie möglich in einen guten ökologischen Zustand zu überführen; die Sicherung der Vorflut der Gewässer und der ordnungsgemäße Wasserabfluss sind bei allen Maßnahmen gleichrangig zu beachten
- bei Auswirkungen des Bergbaus auf die Tagesoberfläche das Ziel zu verfolgen, die natürliche Fließdynamik der Fließgewässer zu erhalten
- die derzeitigen Grünlandflächen, insbesondere in den Bachauen, Quellbereichen und Niederungen sowie in der Umgebung von Feuchtbiotopen, zu erhalten und entsprechend den standörtlichen Verhältnissen zu optimieren
- extensive Bewirtschaftungsformen zu erhalten und über vertragliche Vereinbarungen zu fördern
- naturnahe Biotope und deren Vernetzung untereinander als Lebensräume für gefährdete Tier- und Pflanzenarten zu erhalten, zu pflegen und zu einem landesweiten Biotopverbundsystem zu entwickeln



- geomorphologische Besonderheiten wie grundwassergeprägte Senken, Altstromrinnen, markante Geländekanten, insbesondere die Hangzonen der Stauchmoränen und Auenkanten, sowie sonstige natürliche Reliefstrukturen, z.B. Dünenfelder, zu erhalten; bergbaubedingte Veränderungen sind auf das unvermeidbare Maß zu reduzieren
- das kulturlandschaftlich geprägte Landschaftsbild, einschließlich historischer Bau- und Bodendenkmäler, zu erhalten und zu entwickeln
- Landschaftszersiedlungen zu verhindern und insbesondere Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden.

Erläuterungen:

Der Schwerpunkt des Entwicklungszieles „Erhaltung“ liegt in der Erhaltung und Pflege der bestehenden Strukturen. Maßnahmen zur Optimierung und Entwicklung sind damit vereinbar, wenn sie der Erhaltung und Sicherung der bestehenden landschaftsökologischen Funktionen dienen.

Neben der überlagernden Darstellung der Biotopverbundbereiche (BV) in der Entwicklungskarte ist die Bedeutung der einzelnen Entwicklungsräume für das Biotopverbundsystem im Erläuterungsband zu dem jeweiligen Raum angegeben. Die Vernetzungen werden im Erläuterungsband in der Themenkarte „Biotopverbund“ dargestellt.

1.3.2 Entwicklungsräume mit Entwicklungsziel „Erhaltung“

Alle Räume, die dem Entwicklungsziel „Erhaltung“ zugeordnet sind, werden mit dem Buchstaben **E** und einer fortlaufenden Ziffer gekennzeichnet. Die Abgrenzungen der Entwicklungsräume sind der Entwicklungskarte und der Übersicht in Abb. 3 zu entnehmen.

Die symbolische Darstellung in der Karte erfolgt durch: **(E1)**

(E1)

Entwicklungsraum E 1: Randbereiche der Leucht, Hoerstgenshof

Größe ca.
322 ha

- Das Relief und die vorhandenen Gehölz- bzw. Waldbestände des geomorphologisch markanten Stauchmoränenwalls sind zu erhalten und zu optimieren; langfristig sind zusammenhängende naturnahe Laubwälder zu entwickeln.
- Geomorphologische Besonderheiten (Trockentälchen, Hohlwege, ehemalige Bahntrasse) sind zu erhalten.
- Grünlandflächen sind insbesondere in den Hangebereichen zum Schutz vor Erosion zu erhalten, und nach Möglichkeit ist der Grünlandanteil durch Umwandlung von Ackerflächen zu erhöhen.
- In besonders erosionsgefährdeten Hangebereichen ist das Relief durch geeignete Maßnahmen vor Abtrag zu schützen.
- Die schutzwürdigen Böden mit Archivfunktion (Plaggenesch) sind zu erhalten und zu optimieren.
- Zusätzliche wegebauliche Maßnahmen in den Waldflächen sollen vermie-



den werden.

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum besteht aus drei Teilflächen.

E2

Entwicklungsraum E 2: Die Leucht

Größe ca.
941 ha

- Der Gesamtkomplex ist als Refugium für Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu optimieren.
- Das Relief und die vorhandenen Gehölz- bzw. Waldbestände des geomorphologisch markanten Stauchmoränenwalls, insbesondere naturnahe und aus kulturhistorischen Nutzungsformen entstandene Bestände sind zu erhalten und zu optimieren - langfristig sind im Entwicklungsraum zusammenhängende naturnahe Laubwälder zu entwickeln.
- Geomorphologische Besonderheiten (Trockentälchen, Hohlwege) sowie Bodendenkmale (Grabhügel, Galgenberg, Wallrechteck) und Geotope (Sander- und Stauchmoränenlandschaft mit aufgelassenen Sandgruben) sind zu erhalten.
- Die Attraktivität des Raumes ist an geeigneten Stellen und unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Lebensräume und Biotope für die Naturbeobachtung und naturverträglichen Erholungsnutzung durch geeignete Maßnahmen (z.B. Besucherlenkungsmaßnahmen) zu erhöhen.
- Die Waldflächen sind zu erhalten und naturnah unter besonderer Berücksichtigung des Eremitenvorkommens zu bewirtschaften; insbesondere ist der Anteil standortgerechter, naturnaher Waldbestände sowie außerhalb der öffentlichen Wege der Alt- und Totholzanteil zu erhalten und langfristig zu erhöhen.
- Zusätzliche wegebauliche Maßnahmen in dem geschlossenen Waldkomplex sollen vermieden werden.

Erläuterungen:

Für den Entwicklungsraum liegt der Verbandsbebauungsplan „Die Leucht“ vom 24.05.1978 vor.

E3

Entwicklungsraum E 3: Bruch- und Auenwald und angrenzender Eichenwald am Ostrand der Leucht

Größe ca.
29 ha

- Der Gesamtkomplex ist als Refugium für Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu optimieren.
- Die Waldflächen sind zu erhalten und der Anteil standortgerechter, naturnaher Waldbestände ist langfristig zu erhöhen.
- Zusätzliche wegebauliche Maßnahmen in dem geschlossenen Waldkomplex sollen vermieden werden.
- Der Niederungsbereich, die naturnahen Gewässerstrukturen sowie die



schutzwürdigen Böden mit Biotopfunktion (Niedermoorböden) sind zu erhalten und entsprechend der standörtlichen Verhältnisse zu optimieren.

- Die dem untertägigen Steinkohleabbau unterliegenden Bereiche sind im Rahmen eines Monitorings zu überwachen. Standortveränderungen ist insbesondere in den Fließgewässerbereichen entgegenzuwirken; mögliche Auswirkungen sind weitgehend zu minimieren.
- Unvermeidbare Bergbau bedingte Veränderungen (z.B. Vernässungen) sind in Abstimmung mit den betroffenen Grundeigentümern und -besitzern sowie den Fachbehörden zur Entwicklung von auentypischen Lebensräumen zu nutzen.

E4

Entwicklungsraum E 4: Kendelsystem Saalhoffer Ley, Heidecker Ley, Niederung bei Alpsray

Größe ca.
93 ha

- Der Gesamtkomplex des Kendelsystems ist zu erhalten und zu optimieren.
- Die das Landschaftsbild prägenden Strukturen (Bachtäler, Kopfbäume, Feldgehölze etc.) sind zu erhalten und zu optimieren.
- Die Grünlandflächen sind zu erhalten und zu optimieren, der Anteil an (Feucht-)Grünland ist zu erhöhen.
- Die Gewässerstrukturen mit ihren Randstreifen sind zu erhalten, eine naturnahe Ufergestaltung ist anzustreben. Freizeit- und Erholungsnutzungen auf den Gewässerrandstreifen sollen nur in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.
- Die vorhandenen Landschaftsstrukturen (Obstwiesen, Hecken, Felldraine, Brachen) sind zu erhalten und insbesondere in den Übergangsbereichen zu Siedlungs- sowie in großflächigen Ackerbaubereichen zu ergänzen.
- Die dem untertägigen Steinkohleabbau unterliegenden Bereiche sind im Rahmen eines Monitorings zu überwachen. Standortveränderungen ist insbesondere in den Fließgewässerbereichen entgegenzuwirken; mögliche Auswirkungen sind weitgehend zu minimieren.
- Unvermeidbare Bergbau bedingte Veränderungen (z.B. Vernässungen) sind in Abstimmung mit den betroffenen Grundeigentümern und -besitzern sowie den Fachbehörden zur Entwicklung von auentypischen Lebensräumen zu nutzen.

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum besteht aus drei Teilflächen.



E5

Entwicklungsraum E 5: Kendelsystem Nenneper Fleuth, Hoerstgener Kendel

Größe ca.
188 ha

- Der Gesamtkomplex des Kendelsystems ist zu erhalten und zu optimieren.
- Die das Landschaftsbild prägenden Strukturen (Bachtäler, Kopfbäume, Feldgehölze etc.) sind zu erhalten und zu optimieren.
- Die Grünlandflächen sowie die schutzwürdigen Böden mit Biotopfunktion (Niedermoorböden) sind zu erhalten und zu optimieren, der Anteil an (Feucht-)Grünland ist zu erhöhen.
- Die Gewässerstrukturen mit ihren Randstreifen sind zu erhalten, eine naturnahe Ufergestaltung ist anzustreben. Freizeit- und Erholungsnutzungen auf den Gewässerrandstreifen sollen nur in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.
- Die vorhandenen Landschaftsstrukturen (Obstwiesen, Hecken, Feldraine, Brachen) sind zu erhalten und insbesondere in den Übergangsbereichen zu Siedlungs- sowie in großflächigen Ackerbaubereichen zu ergänzen.
- Die dem untertägigen Steinkohleabbau unterliegenden Bereiche sind im Rahmen eines Monitorings zu überwachen. Standortveränderungen ist insbesondere in den Fließgewässerbereichen entgegenzuwirken; mögliche Auswirkungen sind weitgehend zu minimieren.
- Unvermeidbare Bergbau bedingte Veränderungen (z.B. Vernässungen) sind in Abstimmung mit den betroffenen Grundeigentümern und -besitzern sowie den Fachbehörden zur Entwicklung von auentypischen Lebensräumen zu nutzen.

Erläuterungen:

Das aktuelle Landesstraßenbauprogramm für Radwegebaumaßnahmen stellt in diesem Raum das Vorhaben „L 287 Issum, Radweg zwischen Issum und Hoerstgen“ dar.

Der Entwicklungsraum besteht aus fünf Teilflächen.

E6

Entwicklungsraum E 6: Feuchtwiesen an der Straße Neuenroisfeld

Größe ca.
7 ha

- Der Gesamtkomplex ist als Refugium für Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu optimieren.
- Die Grünlandflächen sowie die schutzwürdigen Böden mit Biotopfunktion (Niedermoorböden) sind zu erhalten und entsprechend den standörtlichen Verhältnissen zu optimieren.
- Die Nässeverhältnisse sind zu erhalten und entsprechend den standörtlichen Verhältnissen und zur Sicherung wertvoller Feuchtbiotope (Nass- und Fechtgrünland, Erlenbruchwald) zu optimieren.
- Die Gewässerstrukturen sind zu erhalten, eine naturnahe Ufergestaltung ist anzustreben.



- Die dem untertägigen Steinkohleabbau unterliegenden Bereiche sind im Rahmen eines Monitorings zu überwachen. Standortveränderungen ist insbesondere in den Fließgewässerbereichen entgegenzuwirken; mögliche Auswirkungen sind weitgehend zu minimieren.
- Unvermeidbare Bergbau bedingte Veränderungen (z.B. Vernässungen) sind in Abstimmung mit den betroffenen Grundeigentümern und -besitzern sowie den Fachbehörden zur Entwicklung von autotypischen Lebensräumen zu nutzen.

E7

Entwicklungsraum E 7: Baerlag

Größe ca.
101 ha

- Die mit gliedernden und belebenden Elementen gut ausgestattete Landschaft ist in der derzeitigen Landschafts- und Nutzungsstruktur zu erhalten und im Hinblick auf seine Biotop vernetzende Funktion und Erholungsfunktion zu optimieren.
- Die das Landschaftsbild prägenden Strukturen (Bachläufe, Kopfbäume, Baumreihen, Feldgehölze etc.) sind zu erhalten und zu optimieren.
- Niederungsbereiche sowie die naturnahen Gewässerstrukturen sind zu erhalten und entsprechend den standörtlichen Verhältnissen zu optimieren.
- Grünlandbereiche sind zu erhalten; insbesondere in Gewässernähe ist eine Erhöhung des (Feucht-) Grünlandanteils anzustreben.
- Der in Teilen ausgeprägte kleinräumige Nutzungswechsel mit seiner reichhaltigen Strukturierung ist zu erhalten.
- Die dem untertägigen Steinkohleabbau unterliegenden Bereiche sind im Rahmen eines Monitorings zu überwachen. Standortveränderungen ist insbesondere in den Fließgewässerbereichen entgegenzuwirken; mögliche Auswirkungen sind weitgehend zu minimieren.
- Unvermeidbare Bergbau bedingte Veränderungen (z.B. Vernässungen) sind in Abstimmung mit den betroffenen Grundeigentümern und -besitzern sowie den Fachbehörden zur Entwicklung von autotypischen Lebensräumen zu nutzen.

E8

Entwicklungsraum E 8: Kulturlandschaft bei Saalhof und Altfeld

Größe ca.
185 ha

- Der in Teilen ausgeprägte kleinräumige Nutzungswechsel mit seiner reichhaltigen Strukturierung ist zu erhalten.
- Die Grünlandflächen sind zu erhalten und zu optimieren, der Anteil an (Feucht-)Grünland ist zu erhöhen.
- Niederungsbereiche sowie die naturnahen Gewässerstrukturen sind zu erhalten und entsprechend der standörtlichen Verhältnissen zu optimieren.
- Die das Landschaftsbild prägenden Strukturen (Feldgehölze, Obstwiesen, Hecken und Kopfweiden etc.) sind zu erhalten und zu optimieren.



- Die dem untertägigen Steinkohleabbau unterliegenden Bereiche sind im Rahmen eines Monitorings zu überwachen. Standortveränderungen ist insbesondere in den Fließgewässerbereichen entgegenzuwirken; mögliche Auswirkungen sind weitgehend zu minimieren.
- Unvermeidbare Bergbau bedingte Veränderungen (z.B. Vernässungen) sind in Abstimmung mit den betroffenen Grundeigentümern und -besitzern sowie den Fachbehörden zur Entwicklung von auentypischen Lebensräumen zu nutzen.

E9

Entwicklungsraum E 9: Waldgebiete Niederkamp und Mönchschall

Größe ca.
164 ha

- Der Gesamtkomplex ist als Refugium für Tier- und Pflanzenarten, insbesondere im Hinblick auf die Bedeutung der Kulisse der Natura 2000-Gebiete (Niederkamp), zu erhalten und zu optimieren.
- Die vorhandenen Bodendenkmäler (Wall, Landwehr) sind zu erhalten.
- Die Attraktivität des Raumes ist an geeigneten Stellen und unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Lebensräume und Biotope für die Naturbeobachtung und naturverträglichen Erholungsnutzung durch geeignete Maßnahmen (z.B. Besucherlenkungsmaßnahmen) zu erhöhen.
- Zusätzliche wegebauliche Maßnahmen in dem geschlossenen Waldkomplex sollen vermieden werden.
- Die dem untertägigen Steinkohleabbau unterliegenden Bereiche sind im Rahmen eines Monitorings zu überwachen. Standortveränderungen ist insbesondere in den Fließgewässerbereichen entgegenzuwirken; mögliche Auswirkungen sind weitgehend zu minimieren.
- Unvermeidbare Bergbau bedingte Veränderungen (z.B. Vernässungen) sind in Abstimmung mit den betroffenen Grundeigentümern und -besitzern sowie den Fachbehörden zur Entwicklung von auentypischen Lebensräumen zu nutzen.

Erläuterungen:

Im Entwicklungsraum befindet sich die durch ordnungsbehördliche Verordnung der höheren Forstbehörde vom 04.08.1982/21.10.2002 gem. § 49 (1-5) Landesforstgesetz festgesetzte Naturwaldzelle „Niederkamp“, deren Schutzziele zu beachten sind und die von den genannten Zielen nicht berührt werden.

Der Entwicklungsraum besteht aus zwei Teilflächen.

E10

Entwicklungsraum E 10: Kendelsystem Issumer Fleuth

Größe ca.
113 ha

- Der Gesamtkomplex des Kendelsystems ist zu erhalten und zu optimieren.
- Die das Landschaftsbild prägenden Strukturen (Bachtäler, Kopfbäume, Feldgehölze etc.) sowie Bau- und Bodendenkmäler (Kloster Kamp, Fossa Eugenia) sind zu erhalten und zu optimieren.
- Die Grünlandflächen sowie die schutzwürdigen Böden mit Biotopfunktion



(Niedermoorböden) sind zu erhalten und zu optimieren, der Anteil an (Feucht-)Grünland ist zu erhöhen.

- Die Gewässerstrukturen mit ihren Randstreifen sind zu erhalten, eine naturnahe Ufergestaltung ist anzustreben. Freizeit- und Erholungsnutzungen auf den Gewässerrandstreifen sollen nur in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.
- Die vorhandenen Landschaftsstrukturen (Obstwiesen, Hecken, Feldraine, Brachen) sind zu erhalten und insbesondere in den Übergangsbereichen zu Siedlungs- sowie in großflächigen Ackerbaubereichen zu ergänzen.
- Die dem untertägigen Steinkohleabbau unterliegenden Bereiche sind im Rahmen eines Monitorings zu überwachen. Standortveränderungen ist insbesondere in den Fließgewässerbereichen entgegenzuwirken; mögliche Auswirkungen sind weitgehend zu minimieren.
- Unvermeidbare Bergbau bedingte Veränderungen (z.B. Vernässungen) sind in Abstimmung mit den betroffenen Grundeigentümern und -besitzern sowie den Fachbehörden zur Entwicklung von autotypischen Lebensräumen zu nutzen.

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum besteht aus zwei Teilflächen.

E11

Entwicklungsraum E 11: Waldgebiete Niersenberg, Hoher Busch, Kamper Berg, Dachsberg, nördlicher Eyler Berg, südlicher Rayener Berg und Gülixberg

Größe ca.
169 ha

- Der Gesamtkomplex ist als Refugium für Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu optimieren.
- Das Relief und die vorhandenen Gehölz- bzw. Waldbestände der geomorphologisch markanten Inselberge sind zu erhalten und zu optimieren - langfristig sind zusammenhängende naturnahe Laubwälder zu entwickeln.
- Zusätzliche wegebauliche Maßnahmen in dem geschlossenen Waldkomplex sollen vermieden werden.
- Geomorphologische Besonderheiten (Trockentälchen, Hohlwege) sowie Bau- und Bodendenkmäler (Kloster Kamp, Grabhügelgruppe) und Geotope (Stauchmoränenendwälle) sind zu erhalten.
- Der Raum ist an geeigneten Stellen und unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Lebensräume und Biotope für die Naturbeobachtung und die naturverträgliche Erholungsnutzung auszubauen.

Erläuterungen:

Der Regionalplan des Regierungsbezirkes Düsseldorf (GEP 99) stellt für diesen Raum südlich von Kamp-Lintfort die Trasse der B528n (Straßenbedarfsplanung) dar.

Der Entwicklungsraum besteht aus sechs Teilflächen.



E12

Entwicklungsraum E 12: Golfplätze „Am Kloster Kamp“ und „Op de Niep“

Größe ca.
207 ha

- Der Raum ist in den Funktionen für die landschaftsgebundene Sport- und Erholungsnutzung zu erhalten.
- Die das Landschaftsbild prägenden Strukturen (Kleingewässer, Brachflächen, Gehölzstrukturen etc.) sind zu erhalten und zu optimieren.

Erläuterungen:

Der Regionalplan des Regierungsbezirkes Düsseldorf (GEP 99) stellt für Teile des Raumes nördlich von Niep einen Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz dar. Das dort festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet „Niep-Süsselheide“ wird z.Zt. im Rahmen eines Neuausweisungsverfahrens überarbeitet.

Der Entwicklungsraum besteht aus zwei Teilflächen.

E13

Entwicklungsraum E 13: Blink

Größe ca.
10 ha

- Der Gesamtkomplex ist als Refugium für Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu optimieren.
- Die charakteristischen Lebensräume des durch naturnahe Gewässeraufweitungen (Kuhlen) geprägten ehemaligen Rheinverlaufes mit begleitenden Röhrichte, Auenwälder und Feuchtgrünlandflächen sind zu erhalten und zu optimieren.
- Die dem untertägigen Steinkohleabbau unterliegenden Bereiche sind im Rahmen eines Monitorings zu überwachen. Standortveränderungen ist insbesondere in den Gewässerbereichen entgegenzuwirken; mögliche Auswirkungen sind weitgehend zu minimieren.
- Durch die zu erwartenden bergbaulichen Einwirkungen dürfen die typischen Lebensräume und deren charakteristischen Pflanzen- und Tierwelt nicht nachhaltig beeinträchtigt werden. In Abstimmung mit den betroffenen Grundstückseigentümern und –bewirtschaftern sowie der Wasserwirtschaft sind Bergbau bedingte Veränderungen zur Entwicklung von typischen Lebensräumen zu nutzen.

E14

Entwicklungsraum E 14: Noppick, Spanische Schanzen, Schanze St. Maria, Fossa Eugeniana

Größe ca.
21 ha

- Die strukturreiche Kulturlandschaft mit grünlandgeprägten Rinnen und Gehölzstrukturen ist zu erhalten.
- Die das Landschaftsbild prägenden Strukturen (Grünlandflächen, Kopfbäume, Baumreihen, Feldgehölze etc.) sind zu erhalten und zu optimieren.
- Das Geländere relief sowie Bau- und Bodendenkmäler (Spanische Schanzen, Schanze St. Maria, Fossa Eugeniana) sind zu erhalten.
- Die dem untertägigen Steinkohleabbau unterliegenden Bereiche sind im



Rahmen eines Monitorings zu überwachen. Standortveränderungen ist insbesondere in den Fließgewässerbereichen entgegenzuwirken; mögliche Auswirkungen sind weitgehend zu minimieren.

- Unvermeidbare Bergbau bedingte Veränderungen (z.B. Vernässungen) sind in Abstimmung mit den betroffenen Grundeigentümern und -besitzern sowie den Fachbehörden zur Entwicklung von Lebensräumen im Bereich feuchter und nasser Standorte zu nutzen.

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum besteht aus zwei Teilflächen.

E15

Entwicklungsraum E 15: Fossa Eugeniana

Größe ca.
37 ha

- Der Gesamtkomplex des Kendelsystems ist zu erhalten und zu optimieren.
- Die das Landschaftsbild prägenden Strukturen (Bachtäler, Kopfbäume, Feldgehölze etc.) sowie Bau- und Bodendenkmäler (Fossa Eugeniana) sind zu erhalten und zu optimieren.
- Die vorhandenen Landschaftsstrukturen (Baumreihen, Hecken, Felldraine, Brachen) sind zu erhalten und insbesondere in den Übergangsbereichen zu Siedlungs- sowie in großflächigen Ackerbaubereichen zu ergänzen.
- Die Grünlandflächen sind zu erhalten und zu optimieren, der Anteil an (Feucht-)Grünland ist zu erhöhen.
- Die Gewässerstrukturen mit ihren Randstreifen sind zu erhalten, eine naturnahe Ufergestaltung ist anzustreben. Freizeit- und Erholungsnutzungen auf den Gewässerrandstreifen sollen nur in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.
- Die Waldflächen sind zu erhalten und naturnah unter besonderer Berücksichtigung des Eremitenvorkommens zu bewirtschaften; insbesondere ist der Anteil standortgerechter, naturnaher Waldbestände sowie außerhalb der öffentlichen Wege der Alt- und Totholzanteil zu erhalten und langfristig zu erhöhen.
- Der Raum ist an geeigneten Stellen und unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Lebensräume und Biotope für die Naturbeobachtung und die naturverträgliche Erholungsnutzung auszubauen.

E16

Entwicklungsraum E 16: Laukenshof, Vogelsang

Größe ca.
40 ha

- Die Waldflächen sind zu erhalten und naturnah zu bewirtschaften; insbesondere ist der Anteil standortgerechter, naturnaher Waldbestände sowie außerhalb der öffentlichen Wege der Alt- und Totholzanteil langfristig zu erhöhen.
- Die vorhandenen Offenlandstrukturen (Brachen, Gebüchsäume) sind insbesondere im Bereich der Erholungsflächen zu erhalten und zu optimieren.



E17

Entwicklungsraum E 17: Haferbruchgraben

Größe ca.
64 ha

- Der Gesamtkomplex des Kendelsystems ist gemäß der gültigen Rekultivierungsplanung zu erhalten und zu optimieren.
- Die das Landschaftsbild prägenden Strukturen (Bachtäler, Kopfbäume, Feldgehölze etc.) sind zu erhalten und zu optimieren.
- Die Grünlandflächen sind zu erhalten und zu optimieren, der Anteil an (Feucht-)Grünland ist zu erhöhen.
- Die Gewässerstrukturen sind zu optimieren, eine naturnahe Ufergestaltung ist anzustreben.
- Der schutzwürdige Geotop (Altstromrinne des Rheins) ist zu erhalten.
- Die vorhandenen Landschaftsstrukturen (Obstwiesen, Hecken, Feldraine, Brachen) sind zu erhalten und insbesondere in den Übergangsbereichen zu Siedlungs- sowie in großflächigen Ackerbaubereichen zu ergänzen.

Erläuterungen:

Der Regionalplan des Regierungsbezirkes Düsseldorf (GEP 99) stellt für Teile dieses Raumes einen Bereich zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) dar.

E18

Entwicklungsraum E 18: Kulturlandschaft Wickrather Feld, Dachs- und Geisbruch

Größe ca.
491 ha

- Die in Teilen mit gliedernden und belebenden Elementen gut ausgestattete Landschaft ist in der derzeitigen Landschafts- und Nutzungsstruktur zu erhalten.
- Die das Landschaftsbild prägenden Strukturen (Feldgehölze, Obstwiesen, Kleinabgrabungen, Hecken und Kopfweiden etc.) sind zu erhalten und zu optimieren.

Erläuterungen:

Der Flächennutzungsplan der Stadt Kamp-Lintfort stellt südlich der ehemaligen Bahntrasse eine „Konzentrationszone für Windenergieanlagen“ dar.

Der Regionalplan des Regierungsbezirkes Düsseldorf (GEP 99) stellt in diesem Raum südlich von Kamp-Lintfort die Trasse der B528n (Straßenbedarfsplanung) dar.

Der Entwicklungsraum besteht aus drei Teilflächen.



E19

Entwicklungsraum E 19: Ehemalige Bahntrasse mit angrenzenden Wald- und Freiflächen

Größe ca.
63 ha

- Die Waldflächen sowie insbesondere die mit Gehölzen bestockte ehemalige Bahntrasse sind zu erhalten und naturnah zu bewirtschaften; insbesondere ist der Anteil standortgerechter, naturnaher Waldbestände mit einem hinreichenden Alt- und Totholzanteil langfristig zu erhöhen.
- Die vorhandenen Offenlandstrukturen (Brachen, Gebüschsäume, offene Rohbodenflächen) sind zu erhalten und zu optimieren.
- Die Attraktivität des Raumes ist an geeigneten Stellen und unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Lebensräume und Biotope für die Naturbeobachtung und naturverträglichen Erholungsnutzung durch geeignete Maßnahmen (z.B. Besucherlenkungsmaßnahmen) zu erhöhen.

Erläuterungen:

Der Regionalplan des Regierungsbezirkes Düsseldorf (GEP 99) stellt in diesem Raum südlich von Kamp-Lintfort die Trasse der B528n (Straßenbedarfsplanung) dar.

Teile des Raumes werden von dem laufenden Planfeststellungsverfahren zum 6-streifigen Ausbau der Bundesautobahn BAB 57 zwischen dem Autobahnkreuz Kamp-Lintfort und der Anschlussstelle Krefeld Gartenstadt berührt.

Der Entwicklungsraum besteht aus vier Teilflächen.

E20

Entwicklungsraum E 20: Kendelsystem Schloss Bloemersheim, Köhrrahmsley, Landwehrgraben, Littardsche und Eyllsche Kendel

Größe ca.
77 ha

- Der Gesamtkomplex des Kendelsystems ist insbesondere als Refugium für Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu optimieren.
- Die das Landschaftsbild prägenden Strukturen (Bachtäler, Kopfbäume, Feldgehölze etc.) sind zu erhalten und zu optimieren.
- Die Grünlandflächen sowie die schutzwürdigen Böden mit Biotopfunktion (Niedermoorböden) sind zu erhalten und zu optimieren, der Anteil an (Feucht-)Grünland ist zu erhöhen.
- Die Gewässerstrukturen mit ihren Randstreifen sind zu erhalten, eine naturnahe Ufergestaltung ist anzustreben. Freizeit- und Erholungsnutzungen auf den Gewässerrandstreifen sollen nur in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.
- Die vorhandenen Landschaftsstrukturen (Obstwiesen, Hecken, Felldraine, Brachen) sind zu erhalten und insbesondere in den Übergangsbereichen zu Siedlungs- sowie in großflächigen Ackerbaubereichen zu ergänzen.

Erläuterungen:

Der Regionalplan des Regierungsbezirkes Düsseldorf (GEP 99) stellt in diesem



Raum südlich von Kamp-Lintfort die Trasse der B528n (Straßenbedarfsplanung) dar.

Der Entwicklungsraum besteht aus fünf Teilflächen.

E21

Entwicklungsraum E 21: Kendelsystem Inneboltsgraben, Plankendicks-, Schwanenbrückskendel, Kleine Goorley

Größe ca.
221 ha

- Der Gesamtkomplex des Kendelsystems ist zu erhalten und zu optimieren.
- Die das Landschaftsbild prägenden Strukturen (Bachtäler, Kopfbäume, Feldgehölze etc.) sind zu erhalten und zu optimieren.
- Die Grünlandflächen sind zu erhalten und zu optimieren, der Anteil an (Feucht-)Grünland ist zu erhöhen.
- Die Gewässerstrukturen mit ihren Randstreifen sind zu erhalten, eine naturnahe Ufergestaltung ist anzustreben. Freizeit- und Erholungsnutzungen auf den Gewässerrandstreifen sollen nur in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.
- Die vorhandenen Landschaftsstrukturen (Obstwiesen, Hecken, Feldraine, Brachen) sind zu erhalten und insbesondere in den Übergangsbereichen zu Siedlungs- sowie in großflächigen Ackerbaubereichen zu ergänzen.

Erläuterungen:

Der Bebauungsplan 10c der Stadt Kamp-Lintfort setzt für Teile des Raumes im Bereich der Kleinen Goorley Grünflächen/Spielplätze fest.

Der Regionalplan des Regierungsbezirkes Düsseldorf (GEP 99) stellt in diesem Raum südlich von Kamp-Lintfort die Trasse der B528n (Straßenbedarfsplanung), für Teile dieses Raumes nördlich von Neukirchen-Vluyn mehrere Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) sowie für Teile des Raumes nördlich von Niep einen Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz dar.

Der Entwicklungsraum besteht aus vier Teilflächen.

E22

Entwicklungsraum E 22: Kendelsystem Wiesfurthgraben , Klein Hugengraben, Dong, Anrathskanal, Parsick-, Vinnbruch-, Landwehrgraben

Größe ca.
503 ha

- Der Gesamtkomplex des Kendelsystems ist zu erhalten und zu optimieren.
- Die mit gliedernden und belebenden Elementen gut ausgestattete Landschaft ist in der derzeitigen Landschafts- und Nutzungsstruktur zu erhalten zu optimieren.
- Die das Landschaftsbild prägenden Strukturen (Bachtäler, Kopfbäume, Feldgehölze etc.) sind zu erhalten und zu optimieren.
- Die Grünlandflächen sind zu erhalten und zu optimieren, der Anteil an (Feucht-)Grünland ist zu erhöhen.
- Die Gewässerstrukturen mit ihren Randstreifen sind zu erhalten, eine naturnahe Ufergestaltung ist anzustreben. Freizeit- und Erholungsnutzungen auf den Gewässerrandstreifen sollen nur in begründeten Einzelfällen zuge-



lassen werden.

- Die vorhandenen Landschaftsstrukturen (Obstwiesen, Hecken, Feldraine, Brachen) sind zu erhalten und insbesondere in den Übergangsbereichen zu Siedlungs- sowie in großflächigen Ackerbaubereichen zu ergänzen.
- Die Attraktivität des Raumes ist an geeigneten Stellen und unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Lebensräume und Biotope für die Naturbeobachtung und naturverträglichen Erholungsnutzung durch geeignete Maßnahmen (z.B. Besucherlenkungsmaßnahmen im Bereich der ehemaligen Bahntrasse) zu erhöhen.

Erläuterungen:

Teile des Raumes werden von dem laufenden Planfeststellungsverfahren zum 6-streifigen Ausbau der Bundesautobahn BAB 57 zwischen dem Autobahnkreuz Kamp-Lintfort und der Anschlussstelle Krefeld Gartenstadt berührt.

Der Regionalplan des Regierungsbezirkes Düsseldorf (GEP 99) stellt in diesem Raum westlich von Repelen einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) sowie südlich von Kamp-Lintfort die Trasse der B528n (Straßenbedarfsplanung) dar.

Der aktuelle Verkehrsinfrastrukturbedarfsplan für die Schiene stellt in diesem Raum ein Vorhaben des Schienenpersonennahverkehrs der Stufe 2 dar (Dossier 13083).

Der Entwicklungsraum besteht aus drei Teilflächen.

E23

Entwicklungsraum E 23: Waldgebiete nördlich und südlich der Rayer Straße

Größe ca.
42 ha

- Die Waldflächen sind zu erhalten und naturnah zu bewirtschaften; insbesondere ist der Anteil standortgerechter, naturnaher Waldbestände sowie außerhalb der öffentlichen Wege der Alt- und Totholzanteil langfristig zu erhöhen.
- Zusätzliche wegebauliche Maßnahmen in dem geschlossenen Waldkomplex sollen vermieden werden.
- Die vorhandenen Offenlandstrukturen (Brachen, Gebüschsäume) sind zu erhalten und zu optimieren.
- Die Attraktivität des Raumes ist an geeigneten Stellen und unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Lebensräume und Biotope für die Naturbeobachtung und naturverträglichen Erholungsnutzung durch geeignete Maßnahmen (z.B. Besucherlenkungsmaßnahmen) zu erhöhen.

E24

Entwicklungsraum E 24: Implert Berg

Größe ca.
11 ha

- Die Waldflächen sind zu erhalten und naturnah zu bewirtschaften; insbesondere ist der Anteil standortgerechter, naturnaher Waldbestände mit einem hinreichenden Alt- und Totholzanteil langfristig zu erhöhen.
- Zusätzliche wegebauliche Maßnahmen in dem geschlossenen Waldkomplex sollen vermieden werden.
- Die vorhandenen Offenlandstrukturen (Brachen, Gebüschsäume) sind zu



erhalten und zu optimieren.

E25

Entwicklungsraum E 25: Muspasch, Rheinkamp, Forsthaus Baerl

Größe ca.
136 ha

- Der in Teilen ausgeprägte kleinräumige Nutzungswechsel mit seiner reichhaltigen Strukturierung ist zu erhalten.
- Die Grünlandflächen sind zu erhalten und zu optimieren, der Anteil an (Feucht-)Grünland ist zu erhöhen.
- Die das Landschaftsbild prägenden Strukturen (Feldgehölze, Obstwiesen, Hecken und Kopfweiden etc.) sind zu erhalten und zu optimieren.

Erläuterungen:

Der aktuelle Verkehrsinfrastrukturbedarfsplan für die Schiene stellt in diesem Raum ein Vorhaben des Schienenpersonennahverkehrs der Stufe 2 dar (Dossier 13083).

Der Entwicklungsraum besteht aus drei Teilflächen. ^

Hinweis:

Im Bereich östlich der Straße „Anrathsmünde“ sieht der Bebauungsplan der Stadt Moers eine „Kleingartenanlage“ vor. Sowohl der aktuelle als auch der im Vorentwurf zur Neuaufstellung vorliegende Flächennutzungsplan der Stadt Moers stellen hierfür eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingarten“ dar.

E26

Entwicklungsraum E 26: Halde Pattberg

Größe ca.
38 ha

- Die Waldflächen sind zu erhalten und naturnah zu bewirtschaften; insbesondere ist der Anteil standortgerechter, naturnaher Waldbestände sowie außerhalb der öffentlichen Wege der Alt- und Totholzanteil langfristig zu erhöhen.
- Die vorhandenen Offenlandstrukturen (Brachen, Gebüschsäume, offene Rohbodenflächen) sind zu erhalten und zu optimieren.
- Die Attraktivität des Raumes ist an geeigneten Stellen und unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Lebensräume und Biotope für die Naturbeobachtung und naturverträglichen Erholungsnutzung durch geeignete Maßnahmen (z.B. Besucherlenkungsmaßnahmen) zu erhöhen.
- Teile der Halde sind auf der Grundlage des Entwicklungskonzeptes „Landschaftspark NiederRhein“ gezielt für eine naturnahe ruhige Freizeit- und Erholungsnutzung zu entwickeln. Lärm verursachende Freizeitnutzungen sind auszuschließen.

Erläuterungen:

Im Entwicklungskonzept „Landschaftspark NiederRhein“ (Regionalverband Ruhr) sind u.a. für die rekultivierten Bergehalden Ziele zur Schaffung attraktiver Freizeit- und Tourismusangebote beschrieben, die gemeinsam mit den beteiligten Kommunen umgesetzt werden.



E27

Entwicklungsraum E 27: Rheim, Bahnlinie und Halde bei Repelen

Größe ca.
50 ha

- Die Waldflächen sind zu erhalten und naturnah zu bewirtschaften; insbesondere ist der Anteil standortgerechter, naturnaher Waldbestände sowie außerhalb der öffentlichen Wege der Alt- und Totholzanteil langfristig zu erhöhen.
- Die vorhandenen Offenlandstrukturen (Brachen, Gebüschsäume) sind zu erhalten und zu optimieren.
- Die Attraktivität des Raumes ist an geeigneten Stellen und unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Lebensräume und Biotope für die Naturbeobachtung und naturverträglichen Erholungsnutzung durch geeignete Maßnahmen (z.B. Besucherlenkungsmaßnahmen) zu erhöhen.

Erläuterungen:

Der aktuelle Verkehrsinfrastrukturbedarfsplan für die Schiene stellt in diesem Raum ein Vorhaben des Schienenpersonennahverkehrs der Stufe 2 dar (Dossier 13083).

Der Entwicklungsraum besteht aus zwei Teilflächen.

E28

Entwicklungsraum E 28: Kendelsystem Rumelner Bach, Schwafheimer Bruchkendel, Aubruckkanal, Moersbach, Moers-, Lohkanal

Größe ca.
303 ha

- Der Gesamtkomplex ist als Refugium für Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu optimieren.
- Der Gesamtkomplex des Kendelsystems ist zu erhalten und zu optimieren.
- Die das Landschaftsbild prägenden Strukturen (Bachtäler, Kopfbäume, Feldgehölze etc.) sind zu erhalten und zu optimieren.
- Die Grünlandflächen sind zu erhalten und zu optimieren, der Anteil an (Feucht-)Grünland ist zu erhöhen.
- Die Gewässerstrukturen mit ihren Randstreifen sind zu erhalten, eine naturnahe Ufergestaltung ist anzustreben. Freizeit- und Erholungsnutzungen auf den Gewässerrandstreifen sollen nur in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.
- Die vorhandenen Landschaftsstrukturen (Obstwiesen, Hecken, Felldraine, Brachen) sind zu erhalten und insbesondere in den Übergangsbereichen zu Siedlungs- sowie in großflächigen Ackerbaubereichen zu ergänzen.

Erläuterungen:

Der Regionalplan des Regierungsbezirkes Düsseldorf (GEP 99) stellt in diesem Raum südlich von Haus Tervoort einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), südlich von Winterswick die Trasse der L137n (Straßenbedarfsplanung) sowie für Teile des Raumes südlich von Moers einen Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz dar.



Zwischen der A57 und der L137 befindet sich die planfestgestellte Kreisstraße K 33.

Der aktuelle Verkehrsinfrastrukturbedarfsplan für die Schiene stellt in diesem Raum ein Vorhaben des Schienenpersonennahverkehrs der Stufe 1 (Dossier 13137) sowie der Stufe 2 (Dossier 13083) dar.

Der Entwicklungsraum besteht aus acht Teilflächen.

E29

Entwicklungsraum E 29: Waldgebiete Vluynbusch und Spickerbruch

Größe ca.
287 ha

- Die Waldflächen sind zu erhalten und naturnah zu bewirtschaften; insbesondere ist der Anteil standortgerechter, naturnaher Waldbestände sowie außerhalb der öffentlichen Wege der Alt- und Totholzanteil langfristig zu erhöhen.
- Zusätzliche wegebauliche Maßnahmen in dem geschlossenen Waldkomplex sollen vermieden werden.
- Die vorhandenen Offenlandstrukturen (Brachen, Gebüschsäume) sind zu erhalten und zu optimieren.
- Die Attraktivität des Raumes ist an geeigneten Stellen und unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Lebensräume und Biotope für die Naturbeobachtung und naturverträglichen Erholungsnutzung durch geeignete Maßnahmen (z.B. Besucherlenkungsmaßnahmen) zu erhöhen.

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum besteht aus acht Teilflächen.

E30

Entwicklungsraum E 30: Rayener Berg

Größe ca.
40 ha

- Der Gesamtkomplex ist als Refugium für Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu optimieren.
- Die Waldflächen sind zu erhalten und naturnah zu bewirtschaften; insbesondere ist der Anteil standortgerechter, naturnaher Waldbestände mit einem hinreichenden Alt- und Totholzanteil langfristig zu erhöhen.
- Zusätzliche wegebauliche Maßnahmen in dem geschlossenen Waldkomplex sollen vermieden werden.
- Die vorhandenen Offenlandstrukturen (Brachen, Gebüschsäume) sind zu erhalten und zu optimieren.
- der schutzwürdige Geotop (eiszeitliche Stauchmoräne) ist zu erhalten.
- Die Attraktivität des Raumes ist an geeigneten Stellen und unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Lebensräume und Biotope für die Naturbeobachtung und naturverträglichen Erholungsnutzung durch geeignete Maßnahmen (z.B. Besucherlenkungsmaßnahmen) zu erhöhen.



E31

Entwicklungsraum E 31: Kendelsystem Vietengraben, Klein Hugengraben in der Donke Hasselt

Größe ca.
87 ha

- Der Gesamtkomplex des Kendelsystems ist zu erhalten und zu optimieren.
- Die das Landschaftsbild prägenden Strukturen (Bachtäler, Kopfbäume, Feldgehölze etc.) sind zu erhalten und zu optimieren.
- Die Grünlandflächen sind zu erhalten und zu optimieren, der Anteil an (Feucht-)Grünland ist zu erhöhen.
- Die Gewässerstrukturen mit ihren Randstreifen sind zu erhalten, eine naturnahe Ufergestaltung ist anzustreben. Freizeit- und Erholungsnutzungen auf den Gewässerrandstreifen sollen nur in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.
- Die vorhandenen Landschaftsstrukturen (Obstwiesen, Hecken, Feldraine, Brachen) sind zu erhalten und insbesondere in den Übergangsbereichen zu Siedlungs- sowie in großflächigen Ackerbaubereichen zu ergänzen.

Erläuterungen:

Die Entwicklungsräume E 31 und E 32 bilden in Teilen einen repräsentativen Ausschnitt der kulturhistorischen Struktur und Nutzungsart der „Moerser Kendel- und Donkenlandschaft“.

Der Regionalplan des Regierungsbezirkes Düsseldorf (GEP 99) stellt für Teile dieses Raumes nördlich von Neukirchen einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) und einen Gewerbe- und Industriebereich (GIB) dar.

E32

Entwicklungsraum E 32: Donke Hasselt

Größe ca.
77 ha

- Das Relief und die Nutzungsart der kulturhistorisch wertvollen Donk ist im Zusammenhang mit der benachbarten Kendel zu erhalten und zu optimieren.
- Die vorhandenen Landschaftsstrukturen (Obstwiesen, Hecken, Feldraine, Brachen) sind zu erhalten und insbesondere in den Übergangsbereichen zu Siedlungs- sowie in großflächigen Ackerbaubereichen zu ergänzen.

Erläuterungen:

Die Entwicklungsräume E 31 und E 32 bilden in Teilen einen repräsentativen Ausschnitt der kulturhistorischen Struktur und Nutzungsart der „Moerser Kendel- und Donkenlandschaft“.



E33

Entwicklungsraum E 33: Halde Norddeutschland

Größe ca.
95 ha

- Die Waldflächen sind zu erhalten und naturnah zu bewirtschaften; insbesondere ist der Anteil standortgerechter, naturnaher Waldbestände sowie außerhalb der öffentlichen Wege der Alt- und Totholzanteil langfristig zu erhöhen.
- Die vorhandenen Offenlandstrukturen (Brachen, Gebüschsäume) sind zu erhalten und insbesondere unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Lebensräume und Biotop für die Naturbeobachtung und die naturverträgliche Erholungsnutzung zu optimieren.
- Teile der Halde insbesondere auf dem Plateau sind auf der Grundlage des Entwicklungskonzeptes „Landschaftspark NiederRhein“ gezielt für eine naturnahe ruhige Freizeit- und Erholungsnutzung zu entwickeln. Lärm verursachende Freizeitnutzungen sind auszuschließen.

Erläuterungen:

Im Entwicklungskonzept „Landschaftspark NiederRhein“ (Regionalverband Ruhr) sind u.a. für die rekultivierten Bergehalden Ziele zur Schaffung attraktiver Freizeit- und Tourismusangebote beschrieben, die gemeinsam mit den beteiligten Kommunen umgesetzt werden.

E34

Entwicklungsraum E 34: Abgrabung Mühlenfeld

Größe ca.
29 ha

- Die vorhandenen Offenlandstrukturen (Wasserflächen, Brachen, Gebüschsäume, offene Rohbodenflächen) sind zu erhalten und zu optimieren.
- Der Raum ist an geeigneten Stellen und unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Lebensräume und Biotop für die Naturbeobachtung und naturverträglichen Erholungsnutzung durch geeignete Maßnahmen zugänglich zu machen und zu erschließen.
- Die zweckentsprechende Gestaltung des Raumes, insbesondere die Erschließung und Ausgestaltung der Freizeit- und Erholungsbereiche, ist über die Bauleitplanung zu konkretisieren.

Erläuterungen:

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) stellt für den Raum einen allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) für die zweckgebundene Nutzung als Ferieneinrichtung und Freizeitanlage dar.

Überwiegende Teile des Raumes liegen in einem Planbereich, für den die Stadt Neukirchen-Vluyn das Bauleitplanverfahren zur 89. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 127 „Solarpark Mühlenfeld“ durchführt.

Teile des Raumes werden von dem laufenden Planfeststellungsverfahren zum 6-streifigen Ausbau der Bundesautobahn BAB 57 zwischen dem Autobahnkreuz Kamp-Lintfort und der Anschlussstelle Krefeld Gartenstadt berührt.



E35

Entwicklungsraum E 35: Kendelsystem Balderbruch-, Horstmanns-, Peschkens-, Hülsdonker Fluthgraben

Größe ca.
134 ha

- Der Gesamtkomplex des Kendelsystems ist zu erhalten und zu optimieren.
- Die das Landschaftsbild prägenden Strukturen (Bachtäler, Kopfbäume, Feldgehölze etc.) sind zu erhalten und zu optimieren.
- Die Grünlandflächen sind zu erhalten und zu optimieren, der Anteil an (Feucht-)Grünland ist zu erhöhen.
- Die Gewässerstrukturen mit ihren Randstreifen sind zu erhalten, eine naturnahe Ufergestaltung ist anzustreben. Freizeit- und Erholungsnutzungen auf den Gewässerrandstreifen sollen nur in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.
- Die vorhandenen Landschaftsstrukturen (Obstwiesen, Hecken, Felldraine, Brachen) sind zu erhalten und insbesondere in den Übergangsbereichen zu Siedlungs- sowie in großflächigen Ackerbaubereichen zu ergänzen.
- Die Attraktivität des Raumes ist an geeigneten Stellen und unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Lebensräume und Biotope für die Naturbeobachtung und naturverträglichen Erholungsnutzung durch geeignete Maßnahmen (z.B. Besucherlenkungsmaßnahmen im Bereich der ehemaligen Halde an der Rheurder Straße) zu erhöhen.

Erläuterungen:

Der Regionalplan des Regierungsbezirkes Düsseldorf (GEP 99) stellt für Teile dieses Raumes in Genend einen Gewerbe- und Industriebereich (GIB) dar.

Teile des Raumes werden von dem laufenden Planfeststellungsverfahren zum 6-streifigen Ausbau der Bundesautobahn BAB 57 zwischen dem Autobahnkreuz Kamp-Lintfort und der Anschlussstelle Krefeld Gartenstadt berührt.

Der aktuelle Verkehrsinfrastrukturbedarfsplan für die Schiene stellt in diesem Raum ein Vorhaben des Schienenpersonennahverkehrs der Stufe 1 dar (Dossier 13137).

Der Entwicklungsraum besteht aus drei Teilflächen.

E36

Entwicklungsraum E 36: Waldsee

Größe ca.
84 ha

- Die Waldflächen sind zu erhalten und naturnah zu bewirtschaften; insbesondere ist der Anteil standortgerechter, naturnaher Waldbestände sowie außerhalb der öffentlichen Wege der Alt- und Totholzanteil langfristig zu erhöhen.
- Die vorhandenen Offenlandstrukturen (Wasserflächen, Brachen, Gebüschsäume) sind zu erhalten und insbesondere unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Lebensräume und Biotope für die Naturbeobachtung und die naturverträgliche Erholungsnutzung zu optimieren.
- Teile des Landschaftsraumes sind gemeinsam mit der Halde Rheinpreußen auf der Grundlage des Entwicklungskonzeptes „Landschaftspark Nie-



derRhein“ gezielt für eine naturnahe ruhige Freizeit- und Erholungsnutzung zu entwickeln. Lärm verursachende Freizeitnutzungen sind auszuschließen.

Erläuterungen:

Im Entwicklungskonzept „Landschaftspark NiederRhein“ (Regionalverband Ruhr) sind u.a. für die rekultivierten Bergehalden Ziele zur Schaffung attraktiver Freizeit- und Tourismusangebote beschrieben, die gemeinsam mit den beteiligten Kommunen umgesetzt werden.

E37

Entwicklungsraum E 37: Halde Rheinpreußen

Größe ca.
51 ha

- Die Waldflächen sind zu erhalten und naturnah zu bewirtschaften; insbesondere ist der Anteil standortgerechter, naturnaher Waldbestände sowie außerhalb der öffentlichen Wege der Alt- und Totholzanteil langfristig zu erhöhen.
- Die vorhandenen Offenlandstrukturen (Brachen, Gebüschsäume) sind zu erhalten und zu optimieren.
- Die Attraktivität des Raumes ist an geeigneten Stellen und unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Lebensräume und Biotope für die Naturbeobachtung und naturverträglichen Erholungsnutzung durch geeignete Maßnahmen (z.B. Besucherlenkungsmaßnahmen) zu erhöhen.
- Teile der Halde sind gemeinsam mit dem Waldsee auf der Grundlage des Entwicklungskonzeptes „Landschaftspark NiederRhein“ gezielt für eine naturnahe ruhige Freizeit- und Erholungsnutzung zu entwickeln. Lärm verursachende Freizeitnutzungen sind auszuschließen.

Erläuterungen:

Im Entwicklungskonzept „Landschaftspark NiederRhein“ (Regionalverband Ruhr) sind u.a. für die rekultivierten Bergehalden Ziele zur Schaffung attraktiver Freizeit- und Tourismusangebote beschrieben, die gemeinsam mit den beteiligten Kommunen umgesetzt werden.

E38

Entwicklungsraum E 38: Gerdtbachniederung

Größe ca.
17 ha

- Der Gesamtkomplex des Kendelsystems ist zu erhalten und zu optimieren.
- Die das Landschaftsbild prägenden Strukturen (Bachtäler, Kopfbäume, Feldgehölze etc.) sind zu erhalten und zu optimieren.
- Die Grünlandflächen sind zu erhalten und zu optimieren, der Anteil an (Feucht-)Grünland ist zu erhöhen.
- Die Gewässerstrukturen mit ihren Randstreifen sind zu erhalten, eine naturnahe Ufergestaltung ist anzustreben. Freizeit- und Erholungsnutzungen auf den Gewässerrandstreifen sollen nur in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.
- Die vorhandenen Landschaftsstrukturen (Obstwiesen, Hecken, Feldraine,



Brachen) sind zu erhalten und insbesondere in den Übergangsbereichen zu Siedlungs- sowie in großflächigen Ackerbaubereichen zu ergänzen.

E39

Entwicklungsraum E 39: Hülsdonker Büschchen

Größe ca.
10 ha

- Die Waldflächen sind zu erhalten und naturnah zu bewirtschaften; insbesondere ist der Anteil standortgerechter, naturnaher Waldbestände sowie außerhalb der öffentlichen Wege der Alt- und Totholzanteil langfristig zu erhöhen.
- Zusätzliche wegebauliche Maßnahmen in dem geschlossenen Waldkomplex sollen vermieden werden.

Erläuterungen:

Der aktuelle Verkehrsinfrastrukturbedarfsplan für die Schiene stellt in diesem Raum ein Vorhaben des Schienenpersonennahverkehrs der Stufe 1 dar (Dossier 13137).

E40

Entwicklungsraum E 40: Klingerhuf

Größe ca.
38 ha

- Die Waldflächen sind zu erhalten und naturnah zu bewirtschaften; insbesondere ist der Anteil standortgerechter, naturnaher Waldbestände sowie außerhalb der öffentlichen Wege der Alt- und Totholzanteil langfristig zu erhöhen.
- Zusätzliche wegebauliche Maßnahmen in dem geschlossenen Waldkomplex sollen vermieden werden.
- Die vorhandenen Offenlandstrukturen (Brachen, Gebüschsäume) sind zu erhalten und zu optimieren.
- Die Attraktivität des Raumes ist an geeigneten Stellen und unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Lebensräume und Biotope für die Naturbeobachtung und naturverträglichen Erholungsnutzung durch geeignete Maßnahmen (z.B. Besucherlenkungsmaßnahmen) zu erhöhen.

Erläuterungen:

Der aktuelle Verkehrsinfrastrukturbedarfsplan für die Schiene stellt in diesem Raum ein Vorhaben des Schienenpersonennahverkehrs der Stufe 1 dar (Dossier 13137).

E41

Entwicklungsraum E 41: Nieper Altrheinrinne

Größe ca.
79 ha

- Der Gesamtkomplex ist als Refugium für Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu optimieren. Insbesondere ist im Bereich des Großen Parsick der Lebensraum für den Eisvogel zu erhalten und zu optimieren.
- Die charakteristischen Lebensräume des durch naturnahe Gewässeraufweitungen (Kuhlen) geprägten ehemaligen Rheinverlaufes mit begleitenden Röhrichten, Auenwäldern und Feuchtgrünlandflächen sind zu erhalten und zu optimieren.



- Die schutzwürdigen Böden mit Biotopfunktion (Niedermoorböden, Grundwasserböden) und die schutzwürdigen Geotope (Niepkuhlenrinne mit ehemaligen Torfkühen) sind zu erhalten und zu optimieren.

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum besteht aus drei Teilflächen.

E42

Entwicklungsraum E 42: Süsselheide, Heggerkamp

Größe ca.
91 ha

- Der in Teilen ausgeprägte kleinräumige Nutzungswechsel mit seiner reichhaltigen Strukturierung ist zu erhalten.
- Die Grünlandflächen sind zu erhalten und zu optimieren, der Anteil an (Feucht-)Grünland ist zu erhöhen.
- Die das Landschaftsbild prägenden Strukturen (Feldgehölze, Obstwiesen, Hecken und Kopfweiden etc.) sind zu erhalten und zu optimieren (Ergänzungen zum Grundwasser- und Gewässerschutz).

Erläuterungen:

Der Regionalplan des Regierungsbezirkes Düsseldorf (GEP 99) stellt für Teile des Raumes nördlich von Niep einen Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz dar. Das dort festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet „Niep-Süsselheide“ wird z.Zt. im Rahmen eines Neuausweisungsverfahrens überarbeitet.

E43

Entwicklungsraum E 43: Klietbruch und Niephof

Größe ca.
140 ha

- Der in Teilen ausgeprägte kleinräumige Nutzungswechsel mit seiner reichhaltigen Strukturierung ist zu erhalten.
- Die Grünlandflächen sind zu erhalten und zu optimieren, der Anteil an (Feucht-)Grünland ist zu erhöhen.
- Die das Landschaftsbild prägenden Strukturen (Feldgehölze, Obstwiesen, Hecken und Kopfweiden etc.) sind zu erhalten und zu optimieren.

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum besteht aus drei Teilflächen.

E44

Entwicklungsraum E 44: Niepkühen

Größe ca.
40 ha

- Der Gesamtkomplex ist als Refugium für Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu optimieren.
- Die charakteristischen Lebensräume des durch naturnahe Gewässeraufweitungen (Kühen) geprägten ehemaligen Rheinverlaufes mit begleitenden Röhrichten, Auenwäldern und Feuchtgrünlandflächen sind zu erhalten und zu optimieren.
- Einer Erweiterung der vorhandenen baulichen Anlagen (Wochenendhäuser, Angel- und Bootsstege) ist entgegenzuwirken.



E45

**Entwicklungsraum E 45: Kendelsystem Hagensch Graben, Achter-
rathsheidengraben, Larfeldgraben, Ophülsgraben,
Eyrahmsley**

Größe ca.
228 ha

- Der Gesamtkomplex des Kendelsystems ist zu erhalten und zu optimieren.
- Die das Landschaftsbild prägenden Strukturen (Bachtäler, Kopfbäume, Feldgehölze etc.) sind zu erhalten und zu optimieren.
- Die Grünlandflächen im Niederungsbereich sind zu erhalten und zu optimieren, der Anteil an (Feucht-)Grünland ist zu erhöhen.
- Die Gewässerstrukturen mit ihren Randstreifen sind zu erhalten, eine naturnahe Ufergestaltung ist anzustreben. Freizeit- und Erholungsnutzungen auf den Gewässerrandstreifen sollen nur in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.
- Die vorhandenen Landschaftsstrukturen (Feldgehölze, Obstwiesen, Hecken, Felldraine, Brachen) sind zu erhalten und insbesondere in den Übergangsbereichen zu Siedlungs- sowie in großflächigen Ackerbaubereichen zu ergänzen.

Erläuterungen:

Der Regionalplan des Regierungsbezirkes Düsseldorf (GEP 99) stellt für Teile des Raumes nördlich von Niep einen Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz sowie einen Sondierungsbereich für Abgrabung (Reservegebiet BSAB) dar.

Der Entwicklungsraum besteht aus vier Teilflächen.

E46

**Entwicklungsraum E 46: Baggerseen bei Luit, am Jaspershof und bei
Schwafheim**

Größe ca.
31 ha

- Die Gewässerstrukturen sind zu erhalten, eine naturnahe Ufergestaltung ist anzustreben.
- Die vorhandenen Offenlandstrukturen (Brachen, Gebüschsäume) sind zu erhalten und zu optimieren.
- Die Attraktivität der Teilräume ist an geeigneten Stellen und unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Lebensräume und Biotope für die Naturbeobachtung durch geeignete Maßnahmen zu erhöhen.

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum besteht aus drei Teilflächen.

Hinweis:

Im Vorentwurf zur Neuaufstellung des FNP der Stadt Moers ist südlich von Schwafheim im Bereich „Schwarzer Weg/Ecke Kendelstraße“ die Darstellung einer Wohnbaufläche vorgesehen.



E47

Entwicklungsraum E 47: Kendelsystem Moerskanal, Neukirchener Kanal

Größe ca.
236 ha

- Der Gesamtkomplex des Kendelsystems ist zu erhalten und zu optimieren.
- Die das Landschaftsbild prägenden Strukturen (Bachtäler, Kopfbäume, Feldgehölze etc.) sind zu erhalten und zu optimieren.
- Die Grünlandflächen sind zu erhalten und zu optimieren, der Anteil an (Feucht-)Grünland ist zu erhöhen.
- Die Gewässerstrukturen mit ihren Randstreifen sind zu erhalten, eine naturnahe Ufergestaltung ist anzustreben. Freizeit- und Erholungsnutzungen auf den Gewässerrandstreifen sollen nur in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.
- Die vorhandenen Landschaftsstrukturen (Obstwiesen, Hecken, Feldraine, Brachen) sind zu erhalten und insbesondere in den Übergangsbereichen zu Siedlungs- sowie in großflächigen Ackerbaubereichen zu ergänzen.

Erläuterungen:

Der Regionalplan des Regierungsbezirkes Düsseldorf (GEP 99) stellt für Teile des Raumes südlich von Moers einen Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz dar.

Teile des Raumes werden von dem laufenden Planfeststellungsverfahren zum 6-streifigen Ausbau der Bundesautobahn BAB 57 zwischen dem Autobahnkreuz Kamp-Lintfort und der Anschlussstelle Krefeld Gartenstadt berührt.

Das aktuelle Landesstraßenbauprogramm für Radwegebaumaßnahmen stellt in diesem Raum das Vorhaben „L 9 Moers, Neubau Radweg in Holderberg (nördlicher Abschnitt)“ dar.

E48

Entwicklungsraum E 48: Vinner Feld, Vinngraben

Größe ca.
44 ha

- Der in Teilen ausgeprägte kleinräumige Nutzungswechsel mit seiner reichhaltigen Strukturierung ist zu erhalten.
- Die das Landschaftsbild prägenden Strukturen (Feldgehölze, Obstwiesen, Hecken und Kopfweiden etc.) sind zu erhalten und insbesondere in den Übergangsbereichen zu Siedlungs- sowie in großflächigen Ackerbaubereichen zu ergänzen.
- Die Gewässerstrukturen sind zu erhalten, eine naturnahe Ufergestaltung ist anzustreben.

Erläuterungen:

Der Regionalplan des Regierungsbezirkes Düsseldorf (GEP 99) stellt für Teile des Raumes südlich von Moers einen Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz dar. Das dort festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet „Vinn“ wird z.Zt. im Rahmen eines Neuausweisungsverfahrens überarbeitet.



E49

Entwicklungsraum E 49: Schwafheimer Seenplatte

Größe ca.
111 ha

- Die Gewässerstrukturen sind zu erhalten, eine naturnahe Ufergestaltung ist anzustreben.
- Die Waldflächen sind zu erhalten und naturnah zu bewirtschaften; insbesondere ist der Anteil standortgerechter, naturnaher Waldbestände sowie außerhalb der öffentlichen Wege der Alt- und Totholzanteil langfristig zu erhöhen.
- Die vorhandenen Offenlandstrukturen (Brachen, Gebüschsäume) sind zu erhalten und zu optimieren.
- Die Attraktivität des Raumes ist an geeigneten Stellen und unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Lebensräume und Biotop für die Naturbeobachtung und naturverträglichen Erholungsnutzung durch geeignete Maßnahmen (z.B. Besucherlenkungsmaßnahmen) zu erhöhen. Dabei ist insbesondere die barrierefreie Zugänglichkeit und Begehbarkeit des Schwafheimer Bergsees gemäß des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung und Umwelt der Stadt Moers zu verbessern.

Erläuterungen:

Der Regionalplan des Regierungsbezirkes Düsseldorf (GEP 99) stellt für Teile dieses Raumes südlich von Asberg einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar.

Der aktuelle Verkehrsinfrastrukturbedarfsplan für die Schiene stellt in diesem Raum ein Vorhaben des Schienenpersonennahverkehrs der Stufe 2 dar (Dossier 13083).

Hinweis:

Im Vorentwurf zur Neuaufstellung des FNP der Stadt Moers ist südlich von Schwafheim im Bereich „Seeweg“ die Darstellung einer Wohnbaufläche vorgesehen.

E50

Entwicklungsraum E 50: Essenberger Bruchgraben

Größe ca.
5 ha

- Die das Landschaftsbild prägenden Strukturen (Feldgehölze, Obstwiesen, Hecken und Kopfweiden etc.) sind zu erhalten und zu optimieren.
- Die schutzwürdigen Böden mit Biotopfunktion (Grundwasserböden) sind zu erhalten und zu optimieren.

E51

Entwicklungsraum E 51: Lauersforter Wald

Größe ca.
164 ha

- Die Waldflächen sind zu erhalten und naturnah zu bewirtschaften; insbesondere ist der Anteil standortgerechter, naturnaher Waldbestände sowie außerhalb der öffentlichen Wege der Alt- und Totholzanteil langfristig zu erhöhen.
- Die vorhandenen Offenlandstrukturen (Wasserflächen Brachen, Gebüsch-



säume) sind zu erhalten und für den Biotop- und Artenschutz zu optimieren.

- Die Attraktivität des Raumes ist an geeigneten Stellen und unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Lebensräume und Biotope für die naturverträglichen Erholungsnutzung durch geeignete Maßnahmen (z.B. Besucherlenkungsmaßnahmen) zu erhöhen. Dafür ist insbesondere das vorhandene Wegenetz unter Beachtung der unterschiedlichen Nutzungsansprüche (Wandern, Reiten, Radfahren) zu erhalten und zu verbessern.
- Eine Erweiterung des vorhandenen Wegenetzes soll in dem geschlossenen Waldkomplex vermieden werden.

E52

Entwicklungsraum E 52: Schwafheimer Bruch

Größe ca.
31 ha

- Der Gesamtkomplex ist als Refugium für Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu optimieren.
- Die charakteristischen Lebensräume des durch naturnahe Gewässeraufweitungen geprägten ehemaligen Rheinverlaufes mit begleitenden Röhrichte, Auenwälder und Feuchtgrünlandflächen sind zu erhalten, zu entwickeln, zu optimieren und in Teilen wiederherzustellen.

Erläuterungen:

Auf der Grundlage des „Entwicklungsprojektes Schwafheim-Neukirchen - Waldvermehrung und Renaturierung von Alluvialrinnen“ (NABU Kreisgruppe Wesel, 1999) wurde für das Gebiet die „Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung Moers-Schwafheim“ erarbeitet (GfL, 2001).

Der Betreiber der Wassergewinnungsanlage Moers-Vinn plant zur Sicherung der Trinkwasserversorgung die Errichtung einer Hochflutrinne zur Grundwasseranreicherung.

E53

Entwicklungsraum E 53: Egelsberg

Größe ca.
5 ha

- Der Gesamtkomplex ist als Refugium für Tier- und Pflanzenarten, insbesondere im Hinblick auf die Bedeutung der Kulisse der Natura 2000-Gebiete, zu erhalten und zu optimieren.
- Die Waldflächen sind zu erhalten und naturnah zu bewirtschaften; insbesondere ist der Anteil standortgerechter, naturnaher Waldbestände mit einem hinreichenden Alt- und Totholzanteil langfristig zu erhöhen.
- Zusätzliche wegebauliche Maßnahmen in dem geschlossenen Waldkomplex sollen vermieden werden.
- Die vorhandenen Landschaftsstrukturen (Brachen, Gebüschsäume) sind zu erhalten und zu optimieren.



E54

Entwicklungsraum E 54: Moersbachaue mit Jungborn- und Freizeitpark

Größe ca.
49 ha

- Der Gesamtkomplex des Kendelsystems ist zu erhalten und zu optimieren.
- Die das Landschaftsbild prägenden Strukturen (Kopfbäume, Feldgehölze etc.) sind zu erhalten und zu optimieren.
- Die Grünlandflächen sind zu erhalten und zu optimieren, der Anteil an (Feucht-)Grünland ist zu erhöhen.
- Die Gewässerstrukturen sind zu erhalten, eine naturnahe Ufergestaltung ist anzustreben.
- Der Raum ist gemäß den Zielkonzeptionen der Stadt Moers zum „Jungbornpark“, bzw. „Freizeitpark“ und unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Lebensräume und Biotope für die Freizeit- und Erholungsnutzung zu entwickeln.



1.4 Entwicklungsziel „Anreicherung“

1.4.1 Allgemeine Beschreibung

Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 LG)

Flächenanteil im Geltungsbereich: ca. 39,80 % (ca. 4.880 ha)

Für alle Räume mit dem Entwicklungsziel „Anreicherung“ gelten folgende Ziele:

Die vorhandenen naturnahen Landschaftselemente und Lebensräume sind zu erhalten, zu pflegen und weiterzuentwickeln. Die derzeitige Landschaftsstruktur ist zu verbessern. Insbesondere ist/sind

- die Landschaftsräume zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Verbesserung der Biotopvernetzung und zur Belebung des Landschaftsbildes durch punktuelle oder linienhafte Landschaftsstrukturen wie Baumreihen, Hecken, Feldgehölze oder Krautsäume anzureichern (regionales Biotopverbundsystem); bei Anpflanzungen sind Gehölze der potenziellen natürlichen Vegetation des Landschaftsraumes zu verwenden; zukünftige nicht zu vermeidende Bergbau bedingte Standortveränderungen sind bei der Artenauswahl zu berücksichtigen
- der Boden und die Gewässer als wertvolle natürliche Ressource zu erhalten und der Bodenerosion und Gewässerverunreinigungen entgegenzuwirken; schutzwürdige Böden, insbesondere mit Biotopfunktion (extreme Wasser- und Nährstoffverhältnisse) sowie fruchtbare Braun- und Parabraunerden, sind zu erhalten und zu schützen
- der naturferne Gewässerausbau zu vermeiden
- der derzeitige Grünlandanteil beizubehalten und insbesondere in den Bachauen, Quellbereichen und Niederungen sowie in der Umgebung von Feuchtbiotopen entsprechend den standörtlichen Verhältnissen zu optimieren
- die naturnahen Fließgewässer, Quellen, Stillgewässer und sonstigen Feuchtgebiete zu erhalten und weiterzuentwickeln; die Sicherung der Vorflut der Gewässer und der ordnungsgemäße Wasserabfluss sind bei allen Maßnahmen gleichrangig zu beachten
- bei Auswirkungen des Bergbaus auf die Tagesoberfläche das Ziel zu verfolgen, die natürliche Fließdynamik der Fließgewässer zu erhalten
- technisch ausgebaute Fließgewässer - soweit möglich - naturnah zu gestalten
- die Eingrünung von Ortsrändern, Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen zu verbessern
- das kulturlandschaftlich geprägte Landschaftsbild zu erhalten und zu entwickeln
- eine weitere Zersiedlung der Landschaft und flächenhafte Eingriffe zu vermeiden.



Erläuterungen:

Der Schwerpunkt des Entwicklungszieles „Anreicherung“ liegt in der gezielten Anreicherung und Ergänzung bestehender Strukturen. Hierbei sind zum einen die landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen und zum anderen die Lebensraumsansprüche von Tierarten der Feldflur oder des Grünlandes zu berücksichtigen.

Neben der überlagernden Darstellung der Biotopverbundbereiche (BV) in der Entwicklungskarte ist die Bedeutung der einzelnen Entwicklungsräume für das Biotopverbundsystem im Erläuterungsband zu dem jeweiligen Raum angegeben. Die Vernetzungen werden im Erläuterungsband in der Themenkarte „Biotopverbund“ dargestellt.

1.4.2 Entwicklungsräume mit Entwicklungsziel „Anreicherung“

Alle Räume, die dem Entwicklungsziel „Anreicherung“ zugeordnet sind, werden mit dem Buchstaben **A** und einer fortlaufenden Ziffer gekennzeichnet. Die Abgrenzungen der Entwicklungsräume sind der Entwicklungskarte und der Übersicht in Abb. 3 zu entnehmen.

Die symbolische Darstellung in der Karte erfolgt durch:

A1

A1

Entwicklungsraum A 1: Agrarlandschaft bei Haus Heideck, Saalhoff und am Halfmannshof

Größe ca.
440 ha

- Der Entwicklungsraum ist mit gliedernden, das Landschaftsbild belebenden und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes steigernden Gehölzstrukturen und Ackersäumen insbesondere zu den angrenzenden Niederungsbereichen hin, anzureichern.
- Obstwiesen sind zu erhalten und durch Ergänzungspflanzungen und Neuanlagen zu optimieren bzw. zu vermehren.
- Das Geländere relief ist zu erhalten.
- Siedlungsflächen sind durch Gehölzpflanzungen in die Landschaft einzubinden.

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum besteht aus zwei Teilflächen.

A2

Entwicklungsraum A 2: Agrarlandschaft bei Niederkamp

Größe ca.
95 ha

- Der Entwicklungsraum ist mit gliedernden, das Landschaftsbild belebenden und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes steigernden Gehölzstrukturen und Ackersäumen insbesondere zu den angrenzenden Niederungsbereichen hin, anzureichern.
- Obstwiesen sind zu erhalten und durch Ergänzungspflanzungen und Neuanlagen zu optimieren bzw. zu vermehren.
- Siedlungs- und Gewerbeflächen sind durch Gehölzpflanzungen in die Landschaft einzubinden.



A3

Entwicklungsraum A 3: Agrarlandschaft bei Hoerstgen, Brau, Hoerstgener Huck, Noppick

Größe ca.
457 ha

- Der Entwicklungsraum ist mit gliedernden, das Landschaftsbild belebenden und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes steigernden Gehölzstrukturen und Ackersäumen insbesondere zu den angrenzenden Niederrungsbereichen hin, anzureichern.
- Vorhandene Gehölzstrukturen, insbesondere Obstwiesen und Hecken sind zu erhalten, zu pflegen und zu optimieren.
- Das Bodendenkmal „Fossa Eugeniana“ und sein Geländere relief im historischen Verlauf ist zu erhalten.
- Siedlungs- und Gewerbeflächen sind durch Gehölzpflanzungen in die Landschaft einzubinden.

Erläuterungen:

Das aktuelle Landesstraßenbauprogramm für die Radwegebaumaßnahmen stellt in diesem Raum das Vorhaben „L 287 Issum, Radweg zwischen Issum und Hoerstgen“ dar.

Der Entwicklungsraum besteht aus vier Teilflächen.

A4

Entwicklungsraum A 4: Agrarlandschaft südlich des Rossenrayer und Niephauser Feldes und im Kohlenhuck

Größe ca.
388 ha

- Die vorhandene Gehölzstrukturen, insbesondere Obstwiesen und Hecken sind zu erhalten, zu pflegen und zu optimieren.
- Der Entwicklungsraum ist mit gliedernden, das Landschaftsbild belebenden und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes steigernden Gehölzstrukturen und Ackersäumen anzureichern.
- Siedlungs- und Gewerbeflächen sind durch Gehölzpflanzungen in die Landschaft einzubinden.
- Die Kiesabgrabung im Bereich des Niephauser Feldes ist nach Abschluss der Auskiesungen gemäß dem gültigen Rekultivierungsplan herzurichten.

Erläuterungen:

Der Regionalplan des Regierungsbezirkes Düsseldorf (GEP 99) stellt für Teile dieses Raumes östlich von Kamp-Lintfort einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), zwei Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB), südlich des ehemaligen Kohlelagerplatzes einen Gewerbe- und Industriebereich (GIB) für zweckgebundene Nutzungen sowie südlich von Kamp-Lintfort die Trasse der B528n (Straßenbedarfsplanung) dar.

Teile des Raumes werden von dem laufenden Planfeststellungsverfahren zum 6-streifigen Ausbau der Bundesautobahn BAB 57 zwischen dem Autobahnkreuz Kamp-Lintfort und der Anschlussstelle Krefeld Gartenstadt berührt. Zwischen der A57 und der L137 befindet sich darüber hinaus ein Abschnitt der planfestgestellten Kreisstraße K 33.

Der aktuelle Verkehrsinfrastrukturbedarfsplan für die Schiene stellt in diesem



Raum ein Vorhaben des Schienenpersonennahverkehrs der Stufe 2 dar (Dossier 13083).

Der Entwicklungsraum besteht aus fünf Teilflächen.

Hinweise:

Im Vorentwurf zur Neuaufstellung des FNP der Stadt Moers ist im Bereich „Kohlenhuck“ die Darstellung einer Gewerbefläche vorgesehen.

A5

Entwicklungsraum A 5: Agrarlandschaft bei Rheinkamp und Repelen

Größe ca.
293 ha

- Der Entwicklungsraum ist mit gliedernden, das Landschaftsbild belebenden und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes steigernden Gehölzstrukturen und Ackersäumen insbesondere zu den angrenzenden Niederungsbereichen hin, anzureichern.
- Vorhandene Gehölzstrukturen, insbesondere Obstwiesen und Hecken sind zu erhalten, zu pflegen und zu optimieren.
- Die Attraktivität des Raumes ist an geeigneten Stellen und unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Lebensräume und Biotop für die Naturbeobachtung und naturverträglichen Erholungsnutzung durch geeignete Maßnahmen (z.B. Besucherlenkungsmaßnahmen) zu erhöhen.

Erläuterungen:

Der Regionalplan des Regierungsbezirkes Düsseldorf (GEP 99) stellt für diesen Raum südlich von Winterswick die Trasse der L137n (Straßenbedarfsplanung) dar.

Zwischen der A57 und der L137 befindet sich darüber hinaus ein Abschnitt der planfestgestellten Kreisstraße K 33.

Der aktuelle Verkehrsinfrastrukturbedarfsplan für die Schiene stellt in diesem Raum ein Vorhaben des Schienenpersonennahverkehrs der Stufe 2 dar (Dossier 13083).

Der Entwicklungsraum besteht aus zwei Teilflächen.

A6

Entwicklungsraum A 6: Agrarlandschaft bei Hochkamer und Rayen, Vluynbusch, Boschheide, Dicksche Heide, Schloss Bloemersheim

Größe ca.
829 ha

- Der Entwicklungsraum ist mit gliedernden, das Landschaftsbild belebenden und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes steigernden Landschaftselementen, insbesondere zu den angrenzenden Niederungsgebieten hin, anzureichern.
- Vorhandene Gehölzstrukturen, insbesondere Obstwiesen und Hecken sind zu erhalten, zu pflegen und zu optimieren.
- Siedlungs- und Gewerbeflächen sind durch Gehölzpflanzungen in die Landschaft einzubinden.

Erläuterungen:

Der Flächennutzungsplan der Stadt Kamp-Lintfort stellt westlich des Eyller Berges sowie der Flächennutzungsplan der Stadt Neukirchen-Vluyn westlich von Spick-



erbruch eine „Konzentrationszone für Windenergieanlagen“ dar.

Der Regionalplan des Regierungsbezirkes Düsseldorf (GEP 99) stellt für Teile dieses Raumes nördlich und nordöstlich von Vluyn einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar.

Der Entwicklungsraum besteht aus acht Teilflächen.

A7

Entwicklungsraum A 7: Agrarlandschaft zwischen Neukirchen und Hülsdonk

Größe ca.
298 ha

- Der Entwicklungsraum ist mit gliedernden, das Landschaftsbild belebenden und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes steigernden Landschaftselementen, insbesondere zu den angrenzenden Niederungsgebieten hin, anzureichern.
- Vorhandene Gehölzstrukturen, insbesondere Obstwiesen und Hecken sind zu erhalten, zu pflegen und zu optimieren.
- Feldgehölze sind zu erhalten, an geeigneten Stellen anzulegen und durch die Anlage von Säumen zu optimieren.
- Siedlungs- und Gewerbeflächen sind durch Gehölzpflanzungen in die Landschaft einzubinden.

Erläuterungen:

Der aktuelle Verkehrsinfrastrukturbedarfsplan für die Schiene stellt in diesem Raum ein Vorhaben des Schienenpersonennahverkehrs der Stufe 1 dar (Dossier 13137).

Teile des Raumes werden von dem laufenden Planfeststellungsverfahren zum 6-streifigen Ausbau der Bundesautobahn BAB 57 zwischen dem Autobahnkreuz Kamp-Lintfort und der Anschlussstelle Krefeld Gartenstadt berührt.

Im Entwicklungsraum befindet sich die Außenbereichssatzung „Repelener Straße/Eickhausweg“ der Stadt Neukirchen-Vluyn.

Der Entwicklungsraum besteht aus vier Teilflächen.

A8

Entwicklungsraum A 8: Agrarlandschaft bei Meerbeck und Uftort

Größe ca.
107 ha

- Die mit Gehölzen bestockte ehemalige Bahntrasse ist zu erhalten und naturnah zu bewirtschaften.
- Der Entwicklungsraum ist mit gliedernden, das Landschaftsbild belebenden und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes steigernden Landschaftselementen, insbesondere zu den angrenzenden Niederungsgebieten hin, anzureichern.
- Vorhandene Gehölzstrukturen, insbesondere Obstwiesen und Hecken sind zu erhalten, zu pflegen und zu optimieren.
- Siedlungs- und Gewerbeflächen sind durch Gehölzpflanzungen in die Landschaft einzubinden.

Erläuterungen:

Der Regionalplan des Regierungsbezirkes Düsseldorf (GEP 99) stellt für Teile



dieses Raumes nordöstlich von Meerbeck einen Gewerbe- und Industriebereich (GIB) dar.

Der Entwicklungsraum besteht aus zwei Teilflächen.

Hinweis:

Im Bereich östlich von Meerbeck stellt der Vorentwurf zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Moers eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingarten“ dar.



Entwicklungsraum A 9: Agrarlandschaft zwischen Neukirchen-Vluyn, Niep und Kapellen

Größe ca.
1.227 ha

- Der Entwicklungsraum ist mit gliedernden, das Landschaftsbild belebenden und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes steigernden Landschaftselementen, insbesondere zu den angrenzenden Niederungsgebieten hin, anzureichern.
- Vorhandene Gehölzstrukturen, insbesondere Obstwiesen und Hecken sind zu erhalten, zu pflegen und zu optimieren.
- Feldgehölze sind zu erhalten, an geeigneten Stellen anzulegen und durch die Anlage von Säumen zu optimieren.
- Siedlungs- und Gewerbeflächen sind durch Gehölzpflanzungen in die Landschaft einzubinden.
- Die Kiesabgrabung im Bereich des Weimannsfeldes ist nach Abschluss der Auskiesungen gemäß dem gültigen Rekultivierungsplan herzurichten.

Erläuterungen:

Der Regionalplan des Regierungsbezirkes Düsseldorf (GEP 99) stellt für Teile dieses Raumes südlich von Neukirchen-Vluyn und westlich von Kapellen mehrere Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB), östlich der L476 einen Gewerbe- und Industriebereich (GIB), einen Bereich zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB), einen Sondierungsbereich für Abgrabung (Reservegebiet BSAB) sowie nördlich von Niep einen Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz dar.

Teile des Raumes werden von dem laufenden Planfeststellungsverfahren zum 6-streifigen Ausbau der Bundesautobahn BAB 57 zwischen dem Autobahnkreuz Kamp-Lintfort und der Anschlussstelle Krefeld Gartenstadt berührt.

Der Entwicklungsraum besteht aus neun Teilflächen.

Hinweise:

Im Vorentwurf zur Neuaufstellung des FNP der Stadt Moers ist südwestlich von Kapellen im Bereich südwestlich der „Neukirchener Straße“ sowie westlich von Kapellen im Bereich nordwestlich der „Nieper Straße“ die Darstellung einer Wohnbaufläche vorgesehen.

Im Bereich südlich von Kapellen stellt der Vorentwurf zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Moers darüber hinaus eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingarten“ dar.



A10

Entwicklungsraum A 10: Agrarlandschaft zwischen Moers, Kapellen, Vennikel und Schwafheim

Größe ca.
749 ha

- Der Entwicklungsraum ist mit gliedernden, das Landschaftsbild belebenden und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes steigernden Landschaftselementen, insbesondere zu den angrenzenden Niederungsgebieten hin, anzureichern.
- Vorhandene Gehölzstrukturen, insbesondere Obstwiesen und Hecken sind zu erhalten, zu pflegen und zu optimieren.
- Feldgehölze sind zu erhalten, an geeigneten Stellen anzulegen und durch die Anlage von Säumen zu optimieren.
- Siedlungs- und Gewerbeflächen sind durch Gehölzpflanzungen in die Landschaft einzubinden.

Erläuterungen:

Der Regionalplan des Regierungsbezirkes Düsseldorf (GEP 99) stellt für Teile des Raumes südlich von Moers einen Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz dar. Das dort festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet „Vinn“ wird z.Zt. im Rahmen eines Neuausweisungsverfahrens überarbeitet.

Teile des Raumes werden von dem laufenden Planfeststellungsverfahren zum 6-streifigen Ausbau der Bundesautobahn BAB 57 zwischen dem Autobahnkreuz Kamp-Lintfort und der Anschlussstelle Krefeld Gartenstadt berührt.

Das aktuelle Landesstraßenbauprogramm für die Radwegebaumaßnahmen stellt in diesem Raum das Vorhaben „L 9 Moers, Neubau Radweg in Holderberg (nördlicher Abschnitt)“ dar.

Der Entwicklungsraum besteht aus neun Teilflächen.

Hinweise:

Im Vorentwurf zur Neuaufstellung des FNP der Stadt Moers ist südlich von Schwafheim im Bereich östlich der „Düsseldorfer Straße“ sowie östlich von Holderberg nördlich der „Moerser Straße“ die Darstellung einer Wohnbaufläche vorgesehen.



1.5 Entwicklungsziel „Wiederherstellung“

1.5.1 Allgemeine Beschreibung

Wiederherstellung bzw. Rekultivierung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 LG)


Flächenanteil im Geltungsbereich: ca. 1,79 % (ca. 223 ha)

Für die Entwicklungsräume mit dem Entwicklungsziel “Wiederherstellung” gelten neben den u. g. einzelnen Zielen die folgenden allgemeinen Grundsätze:

- Der in seinem Erscheinungsbild und seiner Oberflächenstruktur geschädigte Entwicklungsraum ist wiederherzustellen bzw. zu rekultivieren.
- Die Rekultivierung soll sich an den Zielen des Arten- und Biotopschutzes orientieren.
- Bestehende Rekultivierungspläne sind zu beachten und ggf. mit dem Träger der Rekultivierung entsprechend anzupassen.

1.5.2 Entwicklungsräume mit dem Entwicklungsziel “Wiederherstellung”

Die Räume, die dem Entwicklungsziel “Wiederherstellung” zugeordnet sind, werden mit dem Buchstaben **W** und einer fortlaufenden Ziffer gekennzeichnet. Die Abgrenzungen der Entwicklungsräume sind der Entwicklungskarte sowie der Übersicht in Abb. 3 zu entnehmen.

Die symbolische Darstellung in der Karte erfolgt durch: 



Entwicklungsraum W 1: Deponie Asdonkshof

- Größe ca.
52 ha
- Der durch Aufschüttung in seinem Wirkungsgefüge, seinem Erscheinungsbild und seiner Oberflächenstruktur stark geschädigte Raum ist unter Berücksichtigung des bestehenden Rekultivierungsplanes sowie der besonderen abfallrechtlichen Belange zu rekultivieren. Dabei sind insbesondere die Böschungsbereiche des nördlichen und westlichen Deponiekörpers zu bewalden. Der übrige Deponiekörper ist weitgehend offen zu halten und nur in Teilen mit strauchartigen bodenständigen Gehölzen zu bepflanzen.

Erläuterungen:

Der Regionalplan des Regierungsbezirkes Düsseldorf (GEP 99) stellt für diesen Raum einen Bereich für Aufschüttungen (Deponie) dar.

Vor dem Hintergrund der 62. GEP-Änderung soll der gültige Rekultivierungsplan überarbeitet werden.



W2

Entwicklungsraum W 2: Kohlenhuck Nord

Größe ca.
62 ha

- Der durch Abgrabung und Aufschüttung in seinem Wirkungsgefüge, seinem Erscheinungsbild und seiner Oberflächenstruktur stark geschädigte Landschaftsraum ist nach Abschluss der Aufschüttung zu rekultivieren.

Erläuterungen:

Der Regionalplan des Regierungsbezirkes Düsseldorf (GEP 99) stellt für diesen Raum einen Bereich zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) sowie einen Bereich für Aufschüttungen (Bergehalde) dar.

Zwischen der A57 und der L137 befindet sich darüber hinaus ein Abschnitt der planfestgestellten Kreisstraße K 33.

W3

Entwicklungsraum W 3: Deponie Eyller Berg

Größe ca.
31 ha

- Der durch Abgrabung und Verfüllung sowie durch technische Anlagen in seinem Wirkungsgefüge, seinem Erscheinungsbild und seiner Oberflächenstruktur stark geschädigte Eyller Berg ist nach Abschluss der genehmigten Aufschüttung seiner ursprünglichen Funktion mit bodenständigen Baumarten als Naherholungswald wiederherzustellen, soweit deponierechtliche Belange nicht entgegenstehen.

Erläuterungen:

Der Regionalplan des Regierungsbezirkes Düsseldorf (GEP 99) stellt für diesen Raum einen Bereich für Aufschüttungen (Deponie) dar.

Mit der abfallrechtlichen Genehmigung der Deponie Eyller Berg aus dem Jahre 1983 wurde dem Betreiber gleichzeitig die Erarbeitung eines Rekultivierungsplans mit der Zielsetzung der „Wiederbewaldung“ aufgegeben. Ein entsprechender gültiger Rekultivierungsplan liegt bis heute nicht vor.

W4

Entwicklungsraum W 4: Wetterschacht Hoerstgen

Größe ca.
14 ha

- Der durch technische Anlagen in seinem Wirkungsgefüge, seinem Erscheinungsbild und seiner Oberflächenstruktur geschädigte Raum ist nach Entlastung aus der Bergaufsicht als landwirtschaftliche Nutzfläche wiederherzustellen. Der Abschlussbetriebsplan ist hierauf entsprechend abzustellen.

W5

Entwicklungsraum W 5: Kohlenhuck Süd

Größe ca.
64 ha

- Der nach der geplanten Abgrabung und Verfüllung in seinem Wirkungsgefüge, seinem Erscheinungsbild und seiner Oberflächenstruktur stark geschädigte Landschaftsraum ist nach Abschluss der Auskiesungen zu rekultivieren. Im Rahmen der Auskiesung ist sicherzustellen, dass der Waldbestand des Implers Berges dauerhaft erhalten bleibt.

Erläuterungen:



Der Regionalplan des Regierungsbezirkes Düsseldorf (GEP 99) stellt für diesen Raum einen Bereich zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) dar.

1.6 Entwicklungsziel „Ausbau“

1.6.1 Allgemeine Beschreibung

Ausstattung der Landschaft für die Erholung (§ 18 Abs. 1 Nr. 4 LG)

Flächenanteil im Geltungsbereich: ca. 1,95 % (ca. 250 ha)

Flächen, für die das Entwicklungsziel „Ausbau“ dargestellt wird, sind unter besonderer Berücksichtigung landschaftlicher Belange für die Erholung auszustatten bzw. zu entwickeln. Die konkrete Erschließung und Planung von Erholungs- und Freizeitbereichen (z.B. Freiflächenkonzept, bauliche Anlagen etc.) erfolgt über gesonderte Verfahren.

Die Erschließung sowie alle Anlagen für die Erholung und Freizeitaktivitäten sind landschaftsgerecht zu gestalten und durch geeignete Maßnahmen in die Landschaft einzubinden.

1.6.2 Entwicklungsraum mit dem Entwicklungsziel „Ausbau“

Der Raum mit dem Entwicklungsziel „Ausbau“ wird mit dem Buchstaben **F** (Freizeit) und einer fortlaufenden Ziffer gekennzeichnet. Die Abgrenzung des Entwicklungsraumes ist der Entwicklungskarte sowie der Übersicht in Abb. 3 zu entnehmen.

Die symbolische Darstellung in der Karte erfolgt durch:

F1

F1 Entwicklungsraum F 1: Rossenrayer Feld

Größe ca.
150 ha

- Der Raum ist durch die Bündelung von Kompensationsmaßnahmen gezielt im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu entwickeln.
- Für den Raum ist in Abstimmung mit den örtlichen Akteuren (Abgrabungsunternehmen, Kreis Weseler Abfallgesellschaft, RAG, Stadt Kamp-Lintfort, Kreis Wesel) ein detailliertes Landschafts- und Freiraumkonzept zu erarbeiten. In diesem Konzept sind unter Berücksichtigung der im Raum festgelegten und weiter festzulegenden Kompensationsmaßnahmen die Möglichkeiten naturverträglicher, insbesondere wassergebundener Freizeit- und Erholungsnutzungen aufzuzeigen und punktuell Entwicklungsbereiche darzustellen, die für die naturverträgliche wassergebundene Freizeit- und Erholungsnutzung erschlossen und durch die Anlage erforderlicher Infrastrukturen (z.B. Park- und Stellplätze, Bade- und Tauchstege) ausgebaut werden sollen. Die Entwicklung hat sich auf eine ressourcenschonende, ruhige und landschaftsbezogene Freizeit- und Erholungsnutzung auszurichten, die sich an den Prinzipien der Nachhaltigkeit orientiert (z.B. Segeln, Campen, Baden, Tauchen etc). Lärm



verursachende Freizeitnutzungen sind auszuschließen.

- Auf der Grundlage des Landschafts- und Freiraumkonzeptes ist der Raum nach Abschluss der einzelnen Auskiesungsabschnitte sukzessive für die naturverträgliche wassergebundene Freizeit- und Erholungsnutzung durch Einrichtungen (z.B. Wanderwege, Badestellen, Bootsstege, Angelstege, Ruhebänke, Schutzhütten) auszustatten.
- Die zweckentsprechende Gestaltung des Raumes, insbesondere die Erschließung und Ausgestaltung der Freizeit- und Erholungsbereiche, ist über die Bauleitplanung zu konkretisieren.

Erläuterungen:

Der Regionalplan des Regierungsbezirkes Düsseldorf (GEP 99) stellt für diesen Raum einen Bereich zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) dar.

F2

Entwicklungsraum F 2: Rossenrayer See

Größe ca.
100 ha

- Für den Raum ist in Abstimmung mit den örtlichen Akteuren (Abgrabungsunternehmen, Kreis Weseler Abfallgesellschaft, RAG, Stadt Kamp-Lintfort, Kreis Wesel) ein detailliertes Landschafts- und Freiraumkonzept zu erarbeiten. In diesem Konzept sind die Möglichkeiten naturverträglicher, insbesondere wassergebundener Freizeit- und Erholungsnutzungen aufzuzeigen und punktuell Entwicklungsbereiche darzustellen, die für die naturverträgliche wassergebundene Freizeit- und Erholungsnutzung erschlossen und durch die Anlage erforderlicher Infrastrukturen (z.B. Park- und Stellplätze, Bade- und Tauchstege) ausgebaut werden sollen. Die Entwicklung hat sich auf eine ressourcenschonende, ruhige und landschaftsbezogene Freizeit- und Erholungsnutzung auszurichten, die sich an den Prinzipien der Nachhaltigkeit orientiert (z.B. Segeln, Campen, Baden, Tauchen etc). Lärm verursachende Freizeitnutzungen sind auszuschließen.
- Auf der Grundlage des Landschafts- und Freiraumkonzeptes ist der Raum nach Abschluss der Auskiesung für die wassergebundene naturnahe Freizeit- und Erholungsnutzung durch Einrichtungen (z.B. Wanderwege, Badestellen, Bootsstege, Angelstege, Ruhebänke, Schutzhütten) auszustatten.
- Die zweckentsprechende Gestaltung des Raumes, insbesondere die Erschließung und Ausgestaltung der Freizeit- und Erholungsbereiche, ist über die Bauleitplanung zu konkretisieren.

Erläuterungen:

Der Regionalplan des Regierungsbezirkes Düsseldorf (GEP 99) stellt für diesen Raum einen Bereich zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) dar.



1.7 Entwicklungsziel „Temporäre Erhaltung“

1.7.1 Allgemeine Beschreibung

Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben über die Bauleitplanung oder andere Verfahren (§ 18 LG)

Flächenanteil im Geltungsbereich: ca. 0,65 % (ca. 84 ha)

Für alle Räume mit dem Entwicklungsziel „Temporäre Erhaltung“ gelten folgende Ziele:

Die derzeitige Landschafts- und Nutzungsstruktur ist bis zur Realisierung von Vorhaben über die Bauleitplanung oder andere Verfahren zu erhalten. Soweit erforderlich sind Pflegemaßnahmen durchzuführen.

Nach Möglichkeit sollen bedeutende naturnahe Landschaftselemente - wie z.B. wertvolle Wald- und Gehölzbestände, prägende Einzelbäume, Fließ- und Stillgewässer - auch über die Realisierung der Bauleitplanung hinaus erhalten und ggf. durch eine entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 1, Nr. 20 und 25 BauGB gesichert werden. Zu angrenzenden Waldbeständen ist ein Mindestabstand der Bauflächen von 25 m einzuhalten.

Bei allen baulichen Vorhaben, Änderungen oder Erweiterungen ist die Einbindung in die Landschaft sicherzustellen; die Schutzzwecke angrenzender Schutzgebiete sind angemessen zu berücksichtigen.

Erläuterungen:

Das Entwicklungsziel „Temporäre Erhaltung“ wird für solche Flächen vergeben, für die im Flächennutzungsplan der Kommune Bauflächen dargestellt sind, die aber noch nicht ihrer Zweckbestimmung zugeführt wurden.

Ebenso werden die im Regionalplan als „Allgemeine Siedlungsbereiche“ (ASB) und „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB) dargestellten Flächen, die von der Kommune bereits in ihren Abgrenzungen konkretisiert wurden, mit dem Entwicklungsziel „Temporäre Erhaltung“ belegt.

Die Darstellung des Entwicklungszieles entbindet nicht von den Regelungen der §§ 13 bis 19 BNatSchG. Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1, Nr. 20 und Nr. 25 BauGB vorzunehmen.

In den Entwicklungsräumen mit dem Entwicklungsziel „Temporäre Erhaltung“ tritt der Landschaftsplan mit der Rechtskraft eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 und 2 automatisch außer Kraft.



1.7.2 **Entwicklungsräume mit dem Entwicklungsziel „Temporäre Erhaltung“**

Bereiche mit dem Entwicklungsziel „Temporäre Erhaltung“ werden mit dem Buchstaben **T** gekennzeichnet. Die Abgrenzungen der Entwicklungsräume sind der Entwicklungskarte sowie der Übersicht in Abb. 3 zu entnehmen.

Die symbolische Darstellung in der Karte erfolgt durch:



Entwicklungsräume mit dem Entwicklungsziel „Temporäre Erhaltung“ sind in der Entwicklungskarte angrenzend an die nachfolgend genannten Siedlungs-, Gewerbe- und Industriebereiche dargestellt:

- Wohnbaufläche südlich der Kirchstraße
- Gewerbefläche im Kamperbrucher Feld
- Wohnbauflächen westlich und östlich der Feldstraße – 3 Teilflächen
- Wohnbauflächen östlich der Gestfeldstraße
- Wohnbaufläche südlich der Tersteegenstraße
- Kulturzentrum nördlich der Tersteegenstraße
- Wohnbauflächen westlich des Neukirchener Rings
- Wohnbauflächen an der Nieper Straße
- Wohnbauflächen westlich Fürmannsheck
- Wohnbaufläche südlich des Bendschenweges
- Solarpark Mühlenfeld
- Wohnbaufläche östlich der Rathausallee



1.8 Entwicklungsziel „Biotopverbund“

1.8.1 Allgemeine Beschreibung

Erhaltung und Entwicklung der Landschaftsstruktur und ihrer ökologischen Wechselbeziehungen (§ 21 BNatSchG)

Flächenanteil im Geltungsbereich: ca. 30,75 % (ca. 3.769 ha)

Für alle Bereiche (Flächen und Linien) mit dem Entwicklungsziel „Biotopverbund“ gelten folgende Ziele:

Die heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sind in diesen Bereichen nachhaltig zu sichern und funktionsfähige ökologische Wechselbeziehungen zu erhalten, wiederherzustellen und zu entwickeln.

Dieses Entwicklungsziel überlagert die zuvor genannten Entwicklungsziele und konkretisiert die in Kap. 3 gekennzeichneten Bestandteile des Biotopverbundes.

1.8.2 Entwicklungsbereiche mit dem Entwicklungsziel „Biotopverbund“

Bereiche mit dem Entwicklungsziel „Biotopverbund“ werden mit den Buchstaben BV gekennzeichnet. Die Abgrenzungen sind der Entwicklungskarte sowie der Übersicht in Abb 3 zu entnehmen.

Die symbolische Darstellung in der Karte erfolgt durch:



Zu den Bereichen mit dem Entwicklungsziel „Biotopverbund“ zählen gem. § 21 Absatz 3 BNatSchG neben den Nationalparks, Naturschutzgebieten, Natura2000-Gebieten, Biosphärenreservaten und gesetzlich geschützten Biotopen als Kernflächen auch Wald- und Wasserflächen sowie besondere Niederungs-/Auenbereiche, die mit einem Grünlandumwandlungsverbot belegt sind, als weitere Verbindungsflächen. Für weitere Verbindungselemente, die darüber hinaus eine Bedeutung für den Biotopverbund haben, erfolgt eine linienhafte Darstellung.



2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 22 - 29 BNatSchG i.V.m. § 19 LG)

2.1 Allgemeines

Der Landschaftsplan hat die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft festzusetzen.

Die Festsetzungen erfolgen unbeschadet weitergehender Rechtsvorschriften.

Andererseits hat die wirtschaftliche Funktion und die Entwicklungsfähigkeit der vorhandenen land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Betriebsstätten (Hofstellen) eine zentrale Bedeutung für die Existenz der Betriebe. Bei der Festsetzung von Schutzgebieten sind daher die wirtschaftlichen Aspekte und die Entwicklungsfähigkeit der einzelnen Hofstellen in besonderer Weise zu berücksichtigen. Ziel ist es, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben eine Gleichbehandlung dieser Betriebe innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten zu erreichen und somit zu deren Existenzsicherung beizutragen.

Aufbauend auf der „Kooperationsvereinbarung Landschaftsplanung/ Landwirtschaft“ im Kreis Wesel vom 16.12.1997 soll dieses Ziel durch die Ausgrenzung von Hofstellen bei der Festsetzung von Schutzgebieten erreicht werden. Sowohl in Naturschutzgebieten als auch in Landschaftsschutzgebieten werden diese Betriebsstätten kartografisch ausgegrenzt.

I. Allgemeine Festsetzungen und Hinweise zu den Verboten und Geboten

Unberührtheitsklausel

Unberührt von allen in den Kapiteln 2.3, 2.4, 2.5 sowie 2.6 (allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler und geschützten Landschaftsbestandteile) genannten Ver- und Geboten bleiben

- Pflege-, Entwicklungs- und Erschließungsmaßnahmen im Rahmen des Landschaftsplanes sowie von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung von Natur und Landschaft
- alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes genehmigten oder ordnungsgemäß ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang (Bestandsschutz)
- die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung in bisheriger Art und in bisherigem Umfang
- fachgerechte Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und Verkehrssicherungsmaßnahmen an Gehölzen und Baumbeständen - an Naturdenkmälern nach Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde - sowie Maßnahmen, die der Beseitigung einer unmittelbaren, konkreten Gefahr dienen



- die gesetzlichen Verpflichtungen der Wasser- und Bodenverbände sowie der Linksnieder-rheinischen Entwässerungs-Genossenschaft (LINEG), insbesondere die Gewässerunterhal-tung gem. § 91 LWG, im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde
- die Realisierung der im GEP 99 textlich und zeichnerisch dargestellten Ziele „Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ sowie „Verkehrsinfrastruktur-planungen“ nach den dafür vorgesehenen Verfahren und soweit sie aufgrund des Ergebnis-ses einer eventuell erforderlichen Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen ei-nes Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzge-bietes zugelassen werden dürfen.

Erläuterungen:

Unter diese allgemeine Unberührtheitsklausel fallen insbesondere

- die Eigentümerbefugnisse z.B. bzgl. des Betretens der Flächen sowie des Sammelns von Beeren oder Pilzen für den persönlichen Bedarf
- die ordnungsgemäße Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Nutzflächen
- die ordnungsgemäße Jagd, einschließlich des Jagdschutzes
- die ordnungsgemäße Fischerei
- die ordnungsgemäße Imkerei
- der ordnungsgemäße Pflegeschnitt von Obstgehölzen, Hecken- und Kopfbäumen
- die Deichunterhaltung
- Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung der Funktion von Grundstücken zur Erfüllung öf-fentlicher Aufgaben erforderlich sind, inkl. notwendiger, dieser Funktion dienenden Verän-derungen
- die ordnungsgemäße Wartung, Pflege, Reparatur und Beseitigung von Störungen inner-halb des Schutzstreifens an bestehenden Leitungen für Ver- und Entsorgungseinrichtun-gen (Kabelnetze, Rohrleitungen, Fernleitungen, Freileitungen etc.) in Abstimmung mit der ULB
- die Unterhaltung bestehender Verkehrswege (Straßen, Bahnstrecken) sowie die Unterhal-tung der Bundeswasserstraßen nach den Vorschriften des Bundeswasserstraßengesetzes
- bestehende Entnahmen von Grundwasser zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung sowie der betrieblichen Wasserversorgung
- Traditionsveranstaltungen, die jährlich am selben Ort ausgerichtet werden, in bisheriger Art und im bisherigen Umfang.

Weitergehende Unberührtheiten sind unter den jeweiligen Ge- und Verboten (Kapitel 2.3.1, 2.3.2, 2.4.1, 2.4.2, 2.5.1, 2.5.2, 2.6.1 sowie 2.6.2) aufgeführt.



Befreiungen

Von den Ge- und Verboten kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 67 Absatz 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege zu vereinbaren ist.

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Ausnahmen

Von bestimmten Verboten werden auf Antrag Ausnahmen erteilt, sofern diese mit dem Schutzzweck zu vereinbaren sind. Konkrete Ausnahmeregelungen sind in den Kapiteln 2.3 bis 2.6 festgesetzt.

Landschaftsrechtliche Eingriffsregelung

Die landschaftsrechtliche Eingriffsregelung gem. §§ 13 bis 19 BNatSchG bleibt unabhängig von den Festsetzungen des Landschaftsplanes uneingeschränkt wirksam, d. h. jedes Vorhaben gem. § 13 BNatSchG ist nach diesen Bestimmungen grundsätzlich genehmigungspflichtig. Erforderliche Ausgleichs- und /oder Ersatzmaßnahmen (z.B. Maßnahmen zum Ausgleich einer Flächenversiegelung oder zur landschaftsgerechten Einbindung) werden nach Art und Umfang des Vorhabens festgelegt. Das Vorhandensein eines Schutzgebietes hat dabei keinen Einfluss auf den Umfang der Maßnahmen.

II. Abwendung von Gefahren

Bei Maßnahmen, die zur **Abwendung von unmittelbaren konkreten Gefahren** für die öffentliche Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind, hat der Träger der Maßnahme die Untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu unterrichten.

Erläuterungen:

Die genannten Maßnahmen stellen für den Handelnden einen Rechtfertigungsgrund dar, soweit gegen Festsetzungen des Landschaftsplanes verstoßen wird. Durch die Unterrichtungspflicht erhält die Landschaftsbehörde die Möglichkeit, Maßnahmen zum Ausgleich des Schadens bzw. zur Wiederherstellung des alten Zustandes zu treffen.



III. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem oder mehreren der in den Kapiteln 2.3, ausgenommen Verbot Nr. 18, 2.4, ausgenommen Verbot Nr. 12, 2.5 oder 2.6 festgesetzten Ge- oder Verbote zuwiderhandelt.

Erläuterungen:

Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG können gemäß § 71 LG mit einer Geldbuße geahndet werden. Gemäß § 71 LG können Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG bezieht, eingezogen werden. § 70 LG wird nicht angewandt, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung. Ihre Ahndung nach § 303 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) ist ausgeschlossen.

Unabhängig davon wird nach § 329 Abs. 3 StGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322) in der derzeit gültigen Fassung mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer innerhalb eines Naturschutzgebietes

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
5. Wald rodet,
6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
8. ein Gebäude errichtet

und dadurch wesentliche Bestandteile des Gebietes beeinträchtigt.

Des weiteren wird unabhängig davon gemäß § 329 Abs. 4 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafen bestraft, wer unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten in einem NATURA-2000-Gebiet einen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck dieses Gebietes maßgeblichen

1. Lebensraum einer Art, die in Artikel 4 Abs. 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7) oder im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist, aufgeführt ist oder
2. natürlichen Lebensraumtyp, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist, aufgeführt ist,

erheblich schädigt.

Handelt der Täter leichtfertig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Des weiteren wird unabhängig davon gemäß § 71 Abs. 1 BNatSchG mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich

1. entgegen § 44 Absatz 1 Nummer 1 einem wild lebenden Tier nachstellt es fängt, verletzt oder tötet oder seine Entwicklungsformen aus der Natur entnimmt, beschädigt oder zerstört,
2. entgegen § 44 Absatz 1 Nummer 2 ein wild lebendes Tier erheblich stört,



3. entgegen § 44 Absatz 1 Nummer 3 eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte aus der Natur entnimmt, beschädigt oder zerstört oder

4. entgegen § 44 Absatz 1 Nummer 4 eine wild lebende Pflanze oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnimmt oder sie oder ihren Standort beschädigt oder zerstört,

soweit sich die Handlung auf ein Tier oder eine Pflanze einer streng geschützten Art bezieht; erkennt der Täter in diesen Fällen fahrlässig nicht, dass sich die Handlung auf ein Tier oder eine Pflanze einer streng geschützten Art bezieht, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe, im Übrigen mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wer die Handlung gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begeht.

Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (§ 329 Abs. 5 StGB).

Ferner wird nach § 304 Strafgesetzbuch bestraft, wer rechtswidrig Naturdenkmäler beschädigt oder zerstört. Auch der Versuch ist strafbar.

Darüber hinaus handelt nach § 55 Abs. 2 Satz 1 Landesjagdgesetz (LJagdG NW) ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 in einem Landschaftsplan enthaltenen Gebot oder Verbot für die Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten zuwiderhandelt, sofern der Landschaftsplan für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.





2.2 Übersicht über die Schutzgebiete und –objekte

In der nachfolgenden tabellarischen Übersicht sind alle Schutzgebiete und –objekte aufgelistet. Den Natur- und Landschaftsschutzgebieten zugeordnet sind die Nummern der besonderen Ge- und Verbote sowie die Nummern der forstlichen Festsetzungen gemäß § 25 LG.

Zum schnellen Auffinden werden in der Tabelle die Seitenzahlen genannt, über die man zu den Kapiteln mit den entsprechenden Festsetzungen gelangt.

Die Lage der Schutzgebiete ist in der Übersicht in Abbildung 4 dargestellt. Die vollständige Darstellung der Schutzgebiete und –objekte ist in der Festsetzungskarte Teil 1 enthalten.

Übersicht über die Schutzgebiete und -objekte

Nr.	Bezeichnung des Naturschutzgebietes (vgl. Abb. 4)	Festsetzung (s. Seite)	Besondere Verbote (Seite 77-79)	Besondere Gebote (Seite 79-80)	Forstliche Festsetzungen (§ 25 LG) (Seite 165-166)
N 1	Leucht	87	Nr. 19, 20	Nr. 2, 3, 4	Nr. 4.1.1, 4.1.2, 4.2.2.
N 2	Bruch- und Auenwald und angrenzender Eichenwald am Ostrand der Leucht	88	Nr. 19, 20, 23, 24	Nr. 2, 3, 4	Nr. 4.1.1, 4.1.2, 4.2.1, 4.2.2
N 3	Feuchtwiesen an der Straße Neuenroisfeld	90	Nr. 22	Nr. 4	-
N 4	Niederkamp und Mönchschall	90	Nr. 19	Nr. 2, 3, 4, 5	Nr. 4.1.1, 4.1.2, 4.2.2.
N 5	Issumer Fleuth	92	-	Nr. 4	-
N 6	Blink	93	Nr. 19, 20, 22, 23, 24	Nr. 2, 3, 4	Nr. 4.1.1, 4.1.2, 4.2.1, 4.2.2
N 7	Rayener Berg	94	Nr. 19, 21	Nr. 2, 3	Nr. 4.1.1, 4.1.2, 4.2.2.
N 8	Nieper Altrheinrinne bei Bloemersheim	95	Nr. 19, 20, 23, 24	Nr. 2, 3	Nr. 4.1.1, 4.1.2, 4.2.1, 4.2.2
N 9	Nieper Altrheinrinne	96	Nr. 19, 20, 23, 24	Nr. 2, 3	Nr. 4.1.1, 4.1.2, 4.2.1, 4.2.2
N 10	Nieder Heide am Egelsberg	97	Nr. 19, 20	Nr. 2, 3, 5	Nr. 4.1.1, 4.1.2, 4.2.2.
N 11	Schwafheimer Bruch	98	Nr. 21, 23, 24	-	-
N 12	Fossa Eugeniana nördlich vom Kamperbrucher Feld	99	Nr. 19, 20, 23, 24	Nr. 2	Nr. 4.1.1, 4.1.2, 4.2.2.

Nr.	Bezeichnung des Landschaftsschutzgebietes (vgl. Abb. 4)	Festsetzung (s. Seite)	Besondere Verbote (Seite 99-102)	Besondere Gebote (Seite 102-103)	
L 1	Höhenrand und Randbereiche der Leucht, Hoerstgenshof	111	-	Nr. 2	-
L 2	Die Leucht	112	Nr. 13, 14	Nr. 2	-
L 3	Saalloffer Ley, Heidecker Ley, Niederung bei Alpsray	113	Nr. 13, 14, 15	Nr. 2	-
L 4	Baerlag	114	Nr. 13, 14, 15	Nr. 2	-
L 5	Nenneper Fleuth, Hoerstgener Kendel	115	Nr. 13, 14, 15	Nr. 2	-
L 6	Issumer Fleuth	116	Nr. 13, 14, 15	Nr. 2	-
L 7	Noppick, Spanische Schanzen, Schanze St. Maria, Fossa Eugeniana	117	Nr. 13, 14, 15	Nr. 2	-
L 8	Großer Parsick, Schloss Bloemersheim, Köhrrahmsley, Landwehrgraben, Littardsche und Eyllsche Kendel	118	Nr. 13, 14, 15	Nr. 2	-
L 9	Fossa Eugeniana	120	Nr. 13, 14, 15	-	-
L 10	Waldgebiete Niersenberg, Hoher Busch, Kamper Berg, Dachsberg, südlicher Rayener Berg, Gülixberg	121	Nr. 13, 14,	Nr. 2	-
L 11	Laukenshof, Vogelsangsberg	122	Nr. 13, 14,	-	-
L 12	Haferbruchgraben	123	Nr. 13, 14, 15	-	-
L 13	Ehemalige Bahntrasse mit angrenzenden Wald- und Freiflächen	124	Nr. 13, 14	-	-
L 14	Impler Berg	125	Nr. 13, 14	-	-
L 15	Ehemalige Bahntrasse am Eyller Berg	125	Nr. 13, 14	-	-
L 16	Eyller Berg	127	Nr. 13, 14	-	-
L 17	Inneboltsgaben, Plankendickskendel, Schwanenbrückskendel, Kleine Goorley	128	Nr. 13, 14, 15	-	-
L 18	Waldgebiet nördlich und südlich der Rayer Straße	129	Nr. 13, 14	-	-
L 19	Wiesfurthgraben, Klein Hugen-graben, Dong, Anrathskanal, Parsick-, Vinnbruch-, Landwehr-graben	130	Nr. 13, 14, 15	-	-



Nr.	Bezeichnung des Landschaftsschutzgebietes (vgl. Abb. 4)	Festsetzung (s. Seite)	Besondere Verbote (Seite 99-102)	Besondere Gebote (Seite 102-103)	
L 20	Halde Pattberg	131	-	-	-
L 21	Rumelner Bach, Schwafheimer Bruchkandel, Aubruckkanal, Moersbach, Moerskanal, Lohkanal	132	Nr. 13, 14, 15	-	-
L 22	Rheim, Bahnlinie und Halde bei Repelen	133	-	-	-
L 23	Balderbruch-, Horstmanns-, Peschkens-, Hülsdonker Flutgraben	134	Nr. 13, 14, 15	-	-
L 24	Hülsdonker Büschchen	135	Nr. 13, 14	-	-
L 25	Abgrabung Mühlenfeld	136	Nr. 13, 14	-	-
L 26	Halde Norddeutschland	137	-	-	-
L 27	Vluynbusch und Spickerbruch	138	Nr. 13, 14	-	-
L 28	Vietengraben, Klein Hugengraben in der Donke Hasselt	139	Nr. 13, 14, 15	-	-
L 29	Donke Hasselt	140	-	-	-
L 30	Klingerhuf	140	Nr. 13, 14	-	-
L 31	Moerskanal, Neukirchener Kanal	141	Nr. 13, 14, 15	-	-
L 32	Waldsee und ehemalige Bahnlinie	142	Nr. 13, 14	-	-
L 33	Halde Rheinpreußen	143	-	-	-
L 34	Gerdtbachniederung	144	Nr. 13, 14, 15	-	-
L 35	Vinner Feld, Vinngraben	145	Nr. 13, 14, 15	-	-
L 36	Süsselheide	146	Nr. 13, 14	-	-
L 37	Hagenscher Graben, Achterrathsheidegraben, Larfeldgraben, Ophülsgraben, Eyrahmsley	147	Nr. 13, 14, 15	-	-
L 38	Klietbruch und Niephof	148	-	-	-
L 39	Niepkuhlen	149	Nr. 13, 14, 15	-	-
L 40	Baggersee bei Luit, am Jaspershof und bei Schwafheim mit Brachfläche bei Schwafheim	149	Nr. 13, 14	-	-
L 41	Lauersforter Wald	150	Nr. 13, 14	-	-
L 42	Schwafheimer Seenplatte	151	-	-	-
L 43	Essenberger Bruchgraben	152	Nr. 13, 14, 15	-	-
L 44	Moersbachaue mit Jungborn- und Freizeitpark	153	-	-	-

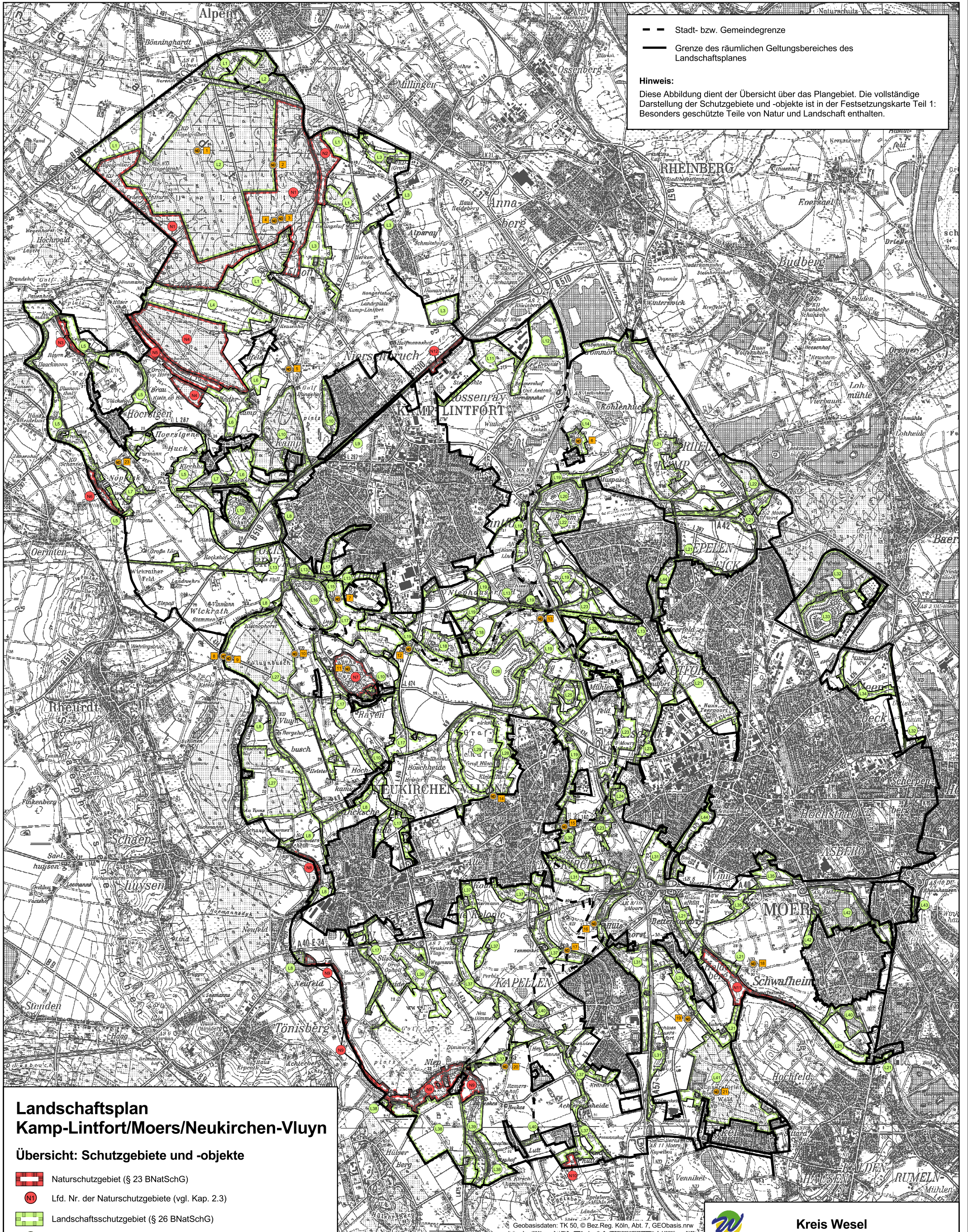
Nr.	Bezeichnung des Schutzobjektes* (vgl. Abb. 4)	Seite
Naturdenkmale		
ND 1	Naturdenkmal Granit - (nordischer Findling)	155
ND 2	Naturdenkmal Stieleiche	155
ND 3	Naturdenkmal Rotbuche	156
ND 4	Naturdenkmal 2 Rotbuchen - (Baumpaar)	156
ND 5	Naturdenkmal Roter Sandstein	156
ND 6	Naturdenkmal Rotbuche	157
ND 7	Naturdenkmal Mammutbaum	157
ND 8	Naturdenkmal Stieleiche (Friedrich III.-Eiche)	157
ND 9	Naturdenkmal Stieleiche (Königin-Luise-Eiche)	158
ND 10	Naturdenkmal Rotbuche	158
ND 11	Naturdenkmal 2 Rotbuchen - (Baumpaar)	158
ND 12	Naturdenkmal Stieleiche	159
ND 13	Naturdenkmal Sommerlinde	159
ND 14	Naturdenkmal Stieleiche	159
ND 15	Naturdenkmal Rotbuche	160
ND 16	Naturdenkmal 2 Esskastanien - (Baumpaar)	160
ND 17	Naturdenkmal Rosskastanie	160
ND 18	Naturdenkmal Rotbuche	161
ND 19	Naturdenkmal Esskastanie	161
ND 20	Naturdenkmal Stieleiche	161
ND 21	Naturdenkmal Rotbuche	162
ND 22	Naturdenkmal 3 Stieleichen - (Baumgruppe)	162

* Alle übrigen geschützten Landschaftsbestandteile sind flächendeckend ohne gesonderte Kartendarstellung festgesetzt.

Des Weiteren gelten in Naturschutzgebieten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Kapitel 2.3.1.

Für alle Landschaftsschutzgebiete gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Kapitel 2.4.1.



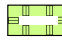



Für diese allgemeinen Ge- und Verbote gilt die allgemeine Unberührtheitsklausel gem. Kapitel 2.1, Unterpunkt I.



- - - Stadt- bzw. Gemeindegrenze
 — Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes
Hinweis:
 Diese Abbildung dient der Übersicht über das Plangebiet. Die vollständige Darstellung der Schutzgebiete und -objekte ist in der Festsetzungskarte Teil 1: Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft enthalten.

Landschaftsplan Kamp-Lintfort/Moers/Neukirchen-Vluyn

Übersicht: Schutzgebiete und -objekte

-  Naturschutzgebiet (§ 23 BNatSchG)
-  Lfd. Nr. der Naturschutzgebiete (vgl. Kap. 2.3)
-  Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG)
-  Lfd. Nr. der Landschaftsschutzgebiete (vgl. Kap. 2.4)
-  Naturdenkmal (§ 28 BNatSchG)
-  Lfd. Nr. der Naturdenkmäler (vgl. Kap. 2.5)

Flächen mit besonderen Nutzungsregelungen sind aus Maßstabsgründen hier nicht dargestellt (siehe Festsetzungskarte Teil 1)

 **Kreis Wesel**

Landschaftsplan Kamp-Lintfort/Moers/Neukirchen-Vluyn

**Abb. 4: Übersicht
Schutzgebiete und -objekte**

Maßstab: 1 : 60.000
200 0 200 400 Meter





2.3 Naturschutzgebiete

2.3.1 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete

Nach § 23 BNatSchG Absatz 1 sind Naturschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

Die Unterschutzstellung der Naturschutzgebiete erfolgt auch gemäß §§ 31 und 32 BNatSchG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie).

Für alle Naturschutzgebiete, die im Kapitel 2.3.3 beschrieben und in der Festsetzungskarte Teil 1 dargestellt sind, gelten die nachfolgend genannten allgemeinen Festsetzungen.

Die unter den Verboten und Geboten aufgeführten Unberührtheiten umfassen die Tatbestände, die über die allgemeine Unberührtheitsklausel hinausgehen. Nutzungen, Unterhaltungs-, Sicherungs- und Pflegemaßnahmen, die unter die allgemeine Unberührtheit fallen, sind in Kapitel 2.1, Unterpunkt I, aufgeführt.

I. Verbote

Es ist verboten:

- 1. Bäume, Sträucher oder sonstige Gehölze zu beschädigen, zu fällen, zu roden oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen oder zu gefährden.**

Unberührt bleiben die landwirtschaftliche Nutzung im Rahmen der guten fachlichen Praxis, der für die Bewirtschaftung notwendige Rückschnitt von Gehölzen entlang von landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie das Freihalten des Lichtraumprofils entlang von Straßen, Wegen und Eisenbahnstrecken.

Erläuterungen:

Unter die Unberührtheit fällt z.B. das Beschädigen von weitreichenden Wurzelausläufern im Rahmen der landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung.

Bei der ordnungsgemäßen Pflege von Hecken und Kopfbäumen darf der letztmalige Schnitthorizont nicht beseitigt werden.



- 2. wildwachsende Pflanzen, Pilze, Flechten und Moose zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen oder zu gefährden.**

Ausnahmen erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag für notwendige Reparatur- und Wartungsarbeiten an bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen, einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, die auf Flächen außerhalb der Schutzstreifen durchzuführen sind.

Erläuterungen:

Unter das Verbot fällt auch das Sammeln von Pilzen und Beeren.

- 3. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihre Eier, Larven, Puppen, Brut- und Lebensstätten zu beeinträchtigen oder zu zerstören.**

Unberührt bleibt der ordnungsgemäße Einsatz von tierschutzkonformen Fallen zwecks Bestandsregulierung des Bisams und der Nutria im Rahmen der Deich- und Gewässerunterhaltung unter Beachtung der jeweils geltenden Bestimmungen zum Waffen-, Tierschutz- und allgemeinen Artenschutzrecht.

Erläuterungen:

Unter das Verbot fällt nicht das Vergrämen oder Vertreiben von wildlebenden Tieren auf landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzten Flächen zum Schutz der Kulturen.

- 4. Tiere, Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen.**

Ausnahmen für die Erstaufforstung mit standortgerechten, heimischen Gehölzen erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag.

Erläuterungen:

Unter das Verbot fallen auch die Erstaufforstung sowie die Anlage von Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen, Baumschulen, Kleingärten oder Grabeland.

- 5. auf Grünland oder nicht bewirtschafteten Flächen Düngemittel zu lagern oder Silagemieten anzulegen.**

Ausnahmen erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag für die Lagerung bzw. die Anlage auf Grünland außerhalb der vegetationskundlich bedeutsamen Flächen.

Erläuterungen:

Die vegetationskundlich bedeutsamen Flächen sind in der Festsetzungskarte Teil 1 durch eine diagonale Schraffur gekennzeichnet.



6. Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten oder auf ihnen zu fahren oder zu reiten.

Unberührt bleiben

- das Betreten und Reiten durch den Eigentümer oder Besitzer sowie das Reiten auf den dafür gekennzeichneten Wegen.
- das Betreten zur ordnungsgemäßen Bestandsregulierung des Bisams und der Nutria im Rahmen der Deich- und Gewässerunterhaltung unter Beachtung der jeweils geltenden Bestimmungen zum Waffen-, Tierschutz- und allgemeinen Artenschutzrecht.

Ausnahmen erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag für notwendige Reparatur- und Wartungsarbeiten an bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen, einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, die auf Flächen außerhalb der Schutzstreifen durchzuführen sind.

Erläuterungen:

Trampelpfade stellen keine Wege im Sinne des Verbotes dar und fallen daher uneingeschränkt unter die Verbotsregelung.

Unter das Verbot fällt auch das Abstellen von Fahrzeugen auf Flächen außerhalb der Straßen, Wege, Park- und Stellflächen (Tatbestandseinheit).

Nach § 3 Abs. 1 e Landesforstgesetz gilt das Verbot mit Kraftfahrzeugen zu fahren und zu reiten im Wald auch auf Straßen und Fahrwegen.

7. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen.

Unberührt bleiben die Errichtung ortsüblicher Forstkultur- und Weidezäune/ Weidedefreuchtungen, die Errichtung jagdlicher Einrichtungen für die Ansitzjagd in ortsüblicher Bauweise unter Beachtung der jeweiligen Schutzzwecke, die bauliche Änderung innerhalb bestehender Gebäude, die Errichtung sowie das Anbringen oder Ändern von Schildern und Werbeanlagen, die durch Gesetz bzw. aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben sind oder in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde als Hinweis auf eine Direktvermarktung dienen.

Erläuterungen:

Die Schutzzwecke sind zu jedem Naturschutzgebiet unter Kapitel 2.3.3 konkretisiert.

Das Verbot, bauliche Anlagen zu errichten, kann im Einzelfall zu unzumutbaren Beeinträchtigungen der Bewirtschaftung vorhandener landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Betriebe führen. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn das Vorhaben nicht vollständig außerhalb des Naturschutzgebietes durchführbar ist. Im Falle einer nicht durch den Landschaftsplan beabsichtigten Härte kann die Untere Landschaftsbehörde eine Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 69 LG (Zuständigkeit) erteilen. Grundlage für eine Entscheidung ist die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer.



8. Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens vorzunehmen, die Gestalt der Gewässer zu ändern oder zu zerstören, Fischteiche anzulegen, oberirdische oder unterirdische Leitungen oder Dränagen neu zu verlegen oder zu verändern.

Unberührt bleiben

- die Verlegung von Wasserleitungen zur Wasserversorgung des Viehs.
- die Unterhaltung und Pflege von Dränagen und baulichen Anlagen.

Ausnahmen erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag für

- notwendige Reparatur- und Wartungsarbeiten an bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen, einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, die auf Flächen außerhalb der Schutzstreifen durchzuführen sind.
- die Erneuerung bestehender Dränagen.
- die Beseitigung von Bergbau bedingten Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens (Abbruchkanten) auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Erläuterungen:

Veränderungen der Oberflächengestalt sind Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder die Anlage und Veränderung von Straßen, Wegen, Stellplätzen und Gewässern. Unter den Begriff „Gewässer“ fallen auch Teiche, die keiner wasserrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung bedürfen. Ober- und unterirdische Leitungen sind u.a. Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Fernmeldeeinrichtungen.

Als Veränderung ist auch jede Änderung in Bezug auf ihre äußere Gestalt, Dimension oder Lage zu verstehen.

Zu den Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens zählt nicht das Einebnen von Geländefurchen oder Rinnen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung.

9. Stoffe oder Gegenstände, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen, einzubringen, zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen.

Erläuterungen:

Hierunter fällt insbesondere, Klärschlamm oder Gärsubstrate aus Bioabfällen auszubringen, Gewässer zu kalken oder zu düngen oder in sonstiger Weise den Wasserhaushalt zu ändern.

10. Verkaufsbuden, -stände, -wagen, Warenautomaten oder Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen zu nutzen, auf- oder abzustellen.



11. zu lagern oder Feuer zu machen.

Unberührt bleibt das Verbrennen des im Schutzgebiet bei Pflegemaßnahmen anfallenden Schlagabraumes auf landwirtschaftlichen Nutzflächen außerhalb der vegetationskundlich bedeutsamen Flächen, soweit keine geeignete andere Verwertungsmöglichkeit besteht und dies nach abfall- und ordnungsrechtlichen Vorschriften zulässig ist.

Erläuterungen:

Aus Gründen des Umweltschutzes und der Luftreinhaltung ist anderen Verwertungsmöglichkeiten Vorrang vor dem Verbrennen einzuräumen.

Die vegetationskundlich bedeutsamen Flächen sind in der Festsetzungskarte Teil 1 durch eine diagonale Schraffur gekennzeichnet.

12. den Grundwasserflurabstand zu verändern.

13. bei Gewässern II. Ordnung und sonstigen Gewässern in der Zeit vom 01. März bis 15. Juni das Entschlammn, die Sedimententnahme und die Grundräumung, der Schnitt von Röhricht- und Staudenwuchs im Bereich der Wasserwechselzone sowie die Böschungsmahd.

Unberührt bleiben Maßnahmen, die auf der Grundlage eines genehmigten Gewässerunterhaltungsplanes durchgeführt werden.

Ausnahmen erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag für Unterhaltungsmaßnahmen, die witterungsbedingt nicht vor dem 01. März durchführbar waren, für den ordnungsgemäßen Wasserabfluss aber notwendig und nicht geeignet sind, im Schutzgebiet zu erhaltende Arten und Lebensgemeinschaften nachhaltig zu schädigen.

14. Hunde außerhalb der Park- und Stellflächen oder Hofräume unangeleint laufen zu lassen.

Erläuterungen:

Der Einsatz von Jagd- und Hütehunden im Rahmen ordnungsgemäß ausgeübter Nutzungen fällt unter die Unberührtheitsklausel gem. Kapitel 2.1, Unterpunkt I.

15. Flug-, Schiffsmodelle oder Handdrachen zu betreiben.



16. Dauergrünlandflächen oder nicht bewirtschaftete Flächen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln.

Unberührt bleibt die Umwandlung von Grünlandflächen, welche ehemals von Acker in Grünland auf der vertraglichen Basis der Naturschutzsonderprogramme oder die nach Rechtskraft des Landschaftsplanes von Acker in Grünland umgewandelt worden sind bzw. werden, in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Ausnahmen erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag außerhalb der vegetationskundlich bedeutsamen Flächen für Maßnahmen zur Regeneration der Grasnarbe („Pflegeumbruch“) mit anschließender Wiedereinsaat als Dauergrünland in der Zeit vom 01. Juli bis 01. Oktober eines jeden Jahres, wenn die im Schutzgebiet zu erhaltenden Arten und Lebensgemeinschaften hierdurch nicht nachhaltig geschädigt werden.

Erläuterungen:

Die vegetationskundlich bedeutsamen Flächen sind in der Festsetzungskarte Teil 1 durch eine diagonale Schraffur gekennzeichnet.

17. Wildäcker neu anzulegen.

18. sonstige Tätigkeiten auszuüben, deren Auswirkungen das Naturschutzgebiet stören oder schädigen.

Erläuterungen:

Das Verbot kann nur für solche Tätigkeiten gelten und angewandt werden, die beim Satzungsbeschluss nicht erkennbar waren.

II. Gebote

1. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festzulegen.

Erläuterungen:

Das Einvernehmen kann im Rahmen der jährlich vorzulegenden Unterhaltungspläne hergestellt werden. Grundlage für das Einvernehmen sind die jeweils aktuellen Richtlinien. Hierzu zählt insbesondere die "Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen".



2.3.2 Besondere Festsetzungen für einzelne Naturschutzgebiete

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen in Kapitel 2.3.1 gelten für einzelne Naturschutzgebiete entsprechend ihrem Schutzzweck (vgl. Kapitel 2.3.3) einzelne oder mehrere der nachfolgend genannten besonderen Festsetzungen.

I. Verbote

Es ist verboten:

19. Biozide im Wald auszubringen und den Boden im Wald zu düngen oder zu kalkan sowie die chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten im Wald vorzunehmen.

Unberührt bleibt die erstmalige Start- oder Pflanzlochdüngung.

Ausnahmen erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für Kalamitätsfälle und Bodenschutzkalkungen außerhalb von nach § 30 BNatSchG geschützten kalkempfindlichen Biotopen.

Erläuterungen:

Die Bodenschutzkalkung darf nur außerhalb der Vegetationsperiode und nur mit geeignetem Material erfolgen.

Dieses Verbot ist festgesetzt für die Naturschutzgebiete

- N 1 Leucht
- N 2 Bruch- und Auenwald und angrenzender Eichenwald am Ostrand der Leucht
- N 4 Niederkamp und Mönchschall
- N 6 Blink
- N 7 Rayener Berg
- N 8 Nieper Altrheinrinne bei Bloemersheim
- N 9 Nieper Altrheinrinne
- N10 Nieder Heide am Egelsberg
- N12 Fossa Eugenia nördlich vom Kamperbrucher Feld

20. Naturnahe und natürliche Waldflächen feuchter bis nasser Standorte (Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder) sowie die Brutbäume des Eremiten forstwirtschaftlich zu nutzen.

Ausnahmen erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag für extensive forstliche Nutzungen, die der Sicherung und Entwicklung dieser Waldtypen und Brutbäume dienen.

Erläuterungen:

Dieses Verbot ist festgesetzt für die Naturschutzgebiete

- N 1 Leucht
- N 2 Bruch- und Auenwald und angrenzender Eichenwald am Ostrand der Leucht
- N 6 Blink



- N 8 Nieper Altrheinrinne bei Bloemersheim
- N 9 Nieper Altrheinrinne
- N10 Nieder Heide am Egelsberg
- N12 Fossa Eugeniana nördlich vom Kamperbrucher Feld

21. die vegetationskundlich bedeutsamen Magergrünlandflächen und besonderen Feuchtgrünlandflächen umzubrechen, umzuwandeln, zu düngen oder auf ihnen Biozide auszubringen.

Erläuterungen:

Die vegetationskundlich bedeutsamen Magergrünlandflächen und besonderen Feuchtgrünlandflächen sind in der Festsetzungskarte Teil 1 durch eine diagonale Schraffur gekennzeichnet.

Dieses Verbot ist festgesetzt für das Naturschutzgebiet

- N 7 Rayener Berg
- N11 Schwafheimer Bruch

22. die sonstigen vegetationskundlich bedeutsamen Grünlandflächen umzubrechen oder umzuwandeln.

Erläuterungen:

Die sonstigen vegetationskundlich bedeutsamen Grünlandflächen sind in der Festsetzungskarte Teil 1 durch eine diagonale Schraffur gekennzeichnet.

Dieses Verbot ist festgesetzt für die Naturschutzgebiete

- N 3 Feuchtwiesen an der Straße Neuenroisfeld
- N 6 Blink

23. in den Gewässern zu baden, in ihnen zu angeln oder sie fischereilich zu nutzen.

Unberührt bleibt die fischereiliche Nutzung in bisheriger Art und in bisherigem Umfang sowie das Angeln außerhalb von Röhricht- und Schwimmblattbeständen.

Erläuterungen:

Dieses Verbot ist festgesetzt für die Naturschutzgebiete

- N 2 Bruch- und Auenwald und angrenzender Eichenwald am Ostrand der Leucht
- N 6 Blink
- N 8 Nieper Altrheinrinne bei Bloemersheim
- N 9 Nieper Altrheinrinne
- N11 Schwafheimer Bruch
- N12 Fossa Eugeniana nördlich vom Kamperbrucher Feld

24. die Gewässer zu befahren, die Eisflächen zu betreten oder zu befahren.

Erläuterungen:

Überstaute und zugefrorene landwirtschaftliche Nutzflächen fallen nicht unter das Verbot.

Dieses Verbot ist festgesetzt für die Naturschutzgebiete

- N 2 Bruch- und Auenwald und angrenzender Eichenwald am Ostrand der Leucht
- N 6 Blink



- N 8 Nieper Altrheinrinne bei Bloemersheim
- N 9 Nieper Altrheinrinne
- N11 Schwafheimer Bruch
- N12 Fossa Eugeniana nördlich vom Kamperbrucher Feld

II. Gebote

2. Die forstliche Nutzung der Waldflächen soll nach den Grundsätzen der naturnahen Waldbewirtschaftung gem. Wald 2000 erfolgen.

Erläuterungen:

Dieses Gebot ist festgesetzt für die Naturschutzgebiete

- N 1 Leucht
- N 2 Bruch- und Auenwald und angrenzender Eichenwald am Ostrand der Leucht
- N 4 Niederkamp und Mönchsall
- N 6 Blink
- N 7 Rayener Berg
- N 8 Nieper Altrheinrinne bei Bloemersheim
- N 9 Nieper Altrheinrinne
- N10 Nieder Heide am Egelsberg
- N12 Fossa Eugeniana nördlich vom Kamperbrucher Feld

3. Die Neuanlage oder der Ausbau von Forstwirtschaftswegen sind im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde durchzuführen.

Erläuterungen:

Dieses Gebot ist festgesetzt für die Naturschutzgebiete

- N 1 Leucht
- N 2 Bruch- und Auenwald und angrenzender Eichenwald am Ostrand der Leucht
- N 4 Niederkamp und Mönchsall
- N 6 Blink
- N 7 Rayener Berg
- N 8 Nieper Altrheinrinne bei Bloemersheim
- N 9 Nieper Altrheinrinne
- N10 Nieder Heide am Egelsberg

4. Die Auswirkungen des untertägigen Steinkohlebergbaus auf die Erdoberfläche und die vorhandenen Lebensräume sind im Rahmen eines Monitorings zu überwachen und zu dokumentieren.

Gegensteuernde Maßnahmen, die aufgrund von unvermeidbaren bergbaulichen Einwirkungen zur Behebung von Schäden sowie zur Regulierung der Vorflut und des Grundwasserstandes erforderlich werden, sind im Einzelfall auf ihre Raumverträglichkeit hin zu überprüfen und im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festzulegen. Bei allen Maßnahmen hat die Aufrechterhaltung der Durchgängigkeit der Fließgewässersysteme unter besonderer Berücksichtigung der FFH-Lebensräume und alter Waldbestände oberste Priorität.

Erläuterungen:



Unter Raumverträglichkeit werden die Auswirkungen einzelner gegensteuernder Maßnahmen insbesondere auf die vorhandenen FFH-Lebensräume und alte Waldbestände verstanden.

Dieses Gebot ist festgesetzt für die Naturschutzgebiete

- N 1 Leucht
- N 2 Bruch- und Auenwald und angrenzender Eichenwald am Ostrand der Leucht
- N 3 Feuchtwiesen an der Straße Neuenroisfeld
- N 4 Niederkamp und Mönchschall
- N 5 Issumer Fleuth
- N 6 Blink

5. Für die Bereiche des Naturschutzgebietes, die als FFH-Gebiet festgelegt sind, ist ein Maßnahmenplan gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie in Verbindung mit § 32 Absatz 3 Satz 3 BNatSchG zu erarbeiten.

Erläuterungen:

Das Gebot wird für alle Naturschutzgebiete festgesetzt, in denen FFH-Gebiete liegen. Gemäß Art. 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 sind für die FFH-Gebiete Maßnahmenpläne aufzustellen.

Dieses Gebot ist festgesetzt für die Naturschutzgebiete

- N 4 Niederkamp und Mönchschall
- N10 Nieder Heide am Egelsberg



2.3.3 Festsetzung der Naturschutzgebiete

Die Naturschutzgebiete werden mit dem Buchstaben **N** und einer fortlaufenden Ziffer gekennzeichnet. Die Abgrenzungen der Naturschutzgebiete sind der Festsetzungskarte Teil 1 und der Übersicht in Abb. 4 zu entnehmen.

Bei den gem. der Richtlinien 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (Abl. EG Nr. L305 S. 42) Gebieten werden die allgemein gültigen EU-Codes dieser Gebiete und der dortigen Lebensraumtypen in Klammern angegeben. Die prioritären Lebensraumtypen und Arten gemäß dieser Richtlinien werden durch Fettdruck hervorgehoben.

Die symbolische Darstellung in der Karte erfolgt durch: **(N1)**

(N1) Naturschutzgebiet N 1: Leucht

Schutzgegenstand:

Größe ca.
361 ha

Das Naturschutzgebiet umfasst die östlichen, südlichen und westlichen, z.T. hängigen Randlagen des Waldgebietes Leucht zwischen der Ortslage „Alpen“ im Norden, dem „Bergweg“ bzw. „Grotweg“ im Osten, dem Ortsteil „Saalhoff“ im Süden und der Kreisgrenze im Westen. Das Naturschutzgebiet schließt die bisherigen Naturschutzgebiete Naturschutzgebiete „Birkenbruch in der Leucht“ und „Saures Veen“ mit ein.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23, Abs. 1, Satz 1-3 BNatSchG

1. zur Erhaltung und Entwicklung eines großflächig zusammenhängenden Waldgebietes, insbesondere
 - zur Erhaltung und Entwicklung des Waldgebietes wegen seiner Bedeutung für den landesweiten, regionalen und lokalen Biotopverbund
 - zur Erhaltung und Entwicklung alter bodensaurer Eichenwälder, Eichen-Buchen und Birkenbruchwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in verschiedenen Entwicklungsstadien und standörtlichen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwald- und Gebüschstadien sowie der Waldränder mit einer typischen Fauna und Flora
 - zur Erhaltung und Entwicklung der Altholzbestände als Lebensraum für den Eremiten
 - zur Erhaltung und Entwicklung der wertvollen Einzelbiotope, insbesondere Sandmagerrasen, Zwergstrauchheiden, Fließgewässer, Quellbereiche und Moore, mit ihren charakteristischen Lebensraumtypen
 - zur Erhaltung der Vorkommen von zahlreichen seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten.



2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen, insbesondere wegen der Bedeutung der Bodendenkmäler (Grabhügel, Galgenberg, Wallrechteck) sowie der eiszeitlichen Sander- und Stauchmoränenlandschaft mit aufgelassenen Sandgruben als schutzwürdiger Geotop.
3. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des reich strukturierten Biotopkomplexes und dessen Bedeutung für das Landschaftsbild und für das Naturerleben.

Unberührt von den Ver- und Geboten bleiben

- die aufgrund von unvermeidbaren bergbaulichen Einwirkungen zur Behebung von Schäden erforderlichen Maßnahmen sowie Bergbau bedingte Maßnahmen zur Regulierung der Vorflut und des Grundwasserstandes auf der Grundlage eines Monitorings und im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.
- die nicht land- oder forstwirtschaftlichen oder Grünflächen-Festsetzungen des Verbandsbebauungsplanes „Die Leucht“.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.3.1) gelten folgende besondere Festsetzungen (Kapitel 2.3.2): Verbot Nr.: 19, 20; Gebote Nr.: 2, 3, 4.

Forstliche Festsetzungen:

Es gelten folgende forstliche Festsetzungen (Kapitel 4): Nr. 4.1.1, 4.1.2, 4.2.2.

Erläuterungen:

In das Schutzgebiet sind die älteren Naturschutzgebiete „Birkenbruch in der Leucht“ und „Saures Veen“ integriert.

Für das Gebiet liegt der Verbandsbebauungsplan „Die Leucht“ vom 24.05.1978 vor.

N2

Naturschutzgebiet N 2: Bruch- und Auenwald und angrenzender Eichenwald am Ostrand der Leucht

Größe ca. Schutzgegenstand:

29 ha

Das Naturschutzgebiet umfasst den nahezu vollständig bewaldeten Niederungsbeereich am östlichen Rand der Leucht beiderseits der Saalhoffer Ley zwischen der Plangebietsgrenze im Norden, dem Waldrand bzw. der Böschungskante im Osten, dem Waldrand im Süden und dem „Bergweg“ bzw. „Groteweg“ im Westen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23, Abs. 1, Satz 1 und 3 BNatSchG

1. zur Erhaltung und Entwicklung eines gut strukturierten, naturnahen Waldgebietes, insbesondere



- zur Erhaltung und Entwicklung der Waldflächen als Teil des großflächigen Waldgebietes „Die Leucht“ wegen seiner Bedeutung für den landesweiten, regionalen und lokalen Biotopverbund
 - zur Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Zustandes der zeitweise überfluteten Bruchwaldflächen wegen ihrer Bedeutung für gefährdete Tier- und Pflanzenarten
 - zur Erhaltung der schutzwürdigen Böden mit Biotopfunktion (Niedermoorböden)
 - zur Erhaltung und Entwicklung der wertvollen Einzelbiotope, insbesondere des Erlenbruchwaldes, der Quellbereiche, Kleingewässer, Röhrichte, Feuchtwiesen und Brachen, mit ihren charakteristischen Lebensraumtypen.
3. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der Stauchmoräne sowie des reich strukturierten Biotopkomplexes und deren Bedeutung für das Landschaftsbild und für das Naturerleben.

Unberührt von den Ver- und Geboten bleiben die aufgrund von unvermeidbaren bergbaulichen Einwirkungen zur Behebung von Schäden erforderlichen Maßnahmen sowie Bergbau bedingte Maßnahmen zur Regulierung der Vorflut und des Grundwasserstandes auf der Grundlage eines Monitorings und im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.3.1) gelten folgende besondere Festsetzungen (Kapitel 2.3.2): Verbote Nr.: 19, 20, 23, 24; Gebote Nr.: 2, 3, 4.

Forstliche Festsetzungen:

Es gelten folgende forstliche Festsetzungen (Kapitel 4): Nr. 4.1.1, 4.1.2, 4.2.1, 4.2.2.

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet setzt sich außerhalb dieses Landschaftsplanes nach Norden im Landschaftsplan Alpen/Rheinberg als Naturschutzgebiet fort und ist in seinem gesamträumlichen Kontext als schutzwürdig einzustufen.

Das Schutzgebiet setzt sich außerhalb dieses Landschaftsplanes nach Norden im Landschaftsplan Alpen/Rheinberg als Naturschutzgebiet fort und ist in seinem gesamträumlichen Kontext als schutzwürdig einzustufen.

**N3****Naturschutzgebiet N 3: Feuchtwiesen an der Straße Neuenroisfeld**Schutzgegenstand:Größe ca.
7 ha

Das Naturschutzgebiet umfasst den nahezu vollständig als Grünland genutzten feuchten Niederungsbereich nördlich von Hoerstgen zwischen der Straße „Weiler“ im Norden, der Nutzungsgrenze Acker/Grünland im Osten und der Straße „Neuenroisfeld“ im Süden und Westen..

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23, Abs. 1, Satz 1 und 3 BNatSchG

- zur Erhaltung und Entwicklung eines gut strukturierten Feuchtbiotopkomplexes, insbesondere
 - zur Erhaltung und Entwicklung des Feuchtgebietes wegen seiner Bedeutung für den regionalen und lokalen Biotopverbund
 - zur Erhaltung und Entwicklung des Fließgewässers, der Feuchtgrünlandflächen, Brachen und Bruchwälder.
 - zur Erhaltung der Vorkommen von an Feuchtgebiete gebundene seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten
 - zur Erhaltung der schutzwürdigen Böden (Moorböden).
- wegen der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des naturnahen, reich strukturierten Biotopkomplexes und dessen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Unberührt von den Ver- und Geboten bleiben die aufgrund von unvermeidbaren bergbaulichen Einwirkungen zur Behebung von Schäden erforderlichen Maßnahmen sowie Bergbau bedingte Maßnahmen zur Regulierung der Vorflut und des Grundwasserstandes auf der Grundlage eines Monitorings und im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.3.1) gelten folgende besondere Festsetzungen (Kapitel 2.3.2): Verbot Nr.: 22; Gebot Nr.: 4.

N4**Naturschutzgebiet N 4: Niederkamp und Mönchschall**Schutzgegenstand:Größe ca.
164 ha

Das Naturschutzgebiet umfasst die beiden Waldgebiete „Niederkamp“ und „Mönchschall“ zwischen der „Baerlag“ im Norden, den Ortsteilen „Altfeld“ und „Niederkamp“ im Osten, „Kamperbrück“ im Süden und „Hoerstgen“ im Westen. Im Gebiet befindet sich das FFH-Gebiet „Niederkamp“ (DE-4404-302) sowie die durch ordnungsbehördliche Verordnung der höheren Forstbehörde vom



04.08.1982 bzw. 21.10.2002 gem. § 49 Landesforstgesetz festgesetzte „Naturwaldzelle Niederkamp“.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23, Abs. 1, Satz 1-3 BNatSchG

1. zur Erhaltung und Entwicklung gut strukturierter Waldgebiete, insbesondere
 - zur Erhaltung und Entwicklung des Waldgebietes für den landesweiten, regionalen und lokalen Biotopverbund, insbesondere als Ausgangspunkt zur Wiederbesiedlung der angrenzenden naturräumlichen Einheiten sowie als Rückzugsgebiet
 - zur Erhaltung und Entwicklung großflächig zusammenhängender, naturnaher **Hainsimsen-Buchenwälder** (EU-Code 9110) mit ihrer typischen Fauna und Flora - insbesondere als Lebensraum für den **Schwarzspecht** - in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwaldstadien, -gebüsche und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder (nur Niederkamp)
 - zur Erhaltung der Vorkommen von an reich strukturierte, alte Laubwälder gebundene seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten
 - zur Erhaltung und Entwicklung der Waldflächen des FFH-Gebietes „Niederkamp“ (DE-4404-302) nach Maßgabe des vom Regionalforstamt Niederrhein aufgestellten Sofortmaßnahmenkonzepts (SOMAKO).
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen, insbesondere wegen der Bedeutung der Bodendenkmäler (Wall, Landwehr).
3. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der naturnahen, reich strukturierten Laubwälder mit Altholzbeständen sowie deren Bedeutung für das Landschaftsbild und für das Naturerleben.

Unberührt von den Ver- und Geboten bleiben die aufgrund von unvermeidbaren bergbaulichen Einwirkungen zur Behebung von Schäden erforderlichen Maßnahmen sowie Bergbau bedingte Maßnahmen zur Regulierung der Vorflut und des Grundwasserstandes auf der Grundlage eines Monitorings und im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.3.1) gelten folgende besondere Festsetzungen (Kapitel 2.3.2): Verbot Nr.: 19; Gebote Nr.: 2, 3, 4, 5.

Forstliche Festsetzungen:

Es gelten folgende forstliche Festsetzungen (Kapitel 4): Nr. 4.1.1, 4.1.2, 4.2.2.

Erläuterungen:

Das Gebiet besteht aus zwei Teilflächen.

**N5****Naturschutzgebiet N 5: Issumer Fleuth**Schutzgegenstand:Größe ca.
32 ha

Das Naturschutzgebiet umfasst den nahezu vollständig als Grünland genutzten Niederungszug der Issumer Fleuth zwischen der Plangebietsgrenze im Nordwesten, dem Waldgebiet „Niederkamp“ im Nordosten, dem Ortsteil „Niederkamp“ im Südosten und dem Waldgebiet „Mönchschall“ sowie der Plangebietsgrenze im Südwesten.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23, Abs. 1, Satz 1 und 3 BNatSchG

1. zur Erhaltung und Entwicklung eines gut strukturierten, feuchten Niederungszuges, insbesondere
 - zur Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen, grünlandgenutzten Niederungszuges wegen seiner Bedeutung für den regionalen und lokalen Biotopverbund
 - zur Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Zustandes der Fließgewässer und der angrenzenden Feuchtwiesen und -weiden sowie Bruchwälder wegen ihrer Bedeutung für gefährdete Tier- und Pflanzenarten
 - zur Erhaltung der hohen strukturellen Vielfalt des Raumes, insbesondere der Hecken und Kopfbäume, wegen ihrer Bedeutung für gefährdete Tier- und Pflanzenarten (z.B. Steinkauz)
 - zur Erhaltung und Entwicklung der wertvollen Einzelbiotope, insbesondere des Nass- und Feuchtgrünlandes und der Röhrichte, mit ihren charakteristischen Lebensraumtypen
 - zur Erhaltung der schutzwürdigen Böden (Moorböden).
3. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des reich strukturierten Biotopkomplexes und dessen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Unberührt von den Ver- und Geboten bleiben die aufgrund von unvermeidbaren bergbaulichen Einwirkungen zur Behebung von Schäden erforderliche Maßnahmen sowie Bergbau bedingte Maßnahmen zur Regulierung der Vorflut und des Grundwasserstandes auf der Grundlage eines Monitorings und im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.3.1) gelten folgende besondere Festsetzungen (Kapitel 2.3.2): Gebot Nr.: 4.



Erläuterungen:

Das Schutzgebiet setzt sich als Teil des Niederungszuges nach Westen im Kreis Kleve als Naturschutzgebiet fort und ist im gesamtträumlichen Kontext als besonders schutzwürdig einzustufen.

N6

Naturschutzgebiet N 6: Blink

Schutzgegenstand:

Größe ca.
11 ha

Das Naturschutzgebiet umfasst das Gewässer „Blink“ mit angrenzenden Röhrichten, Grünland- und Auenwaldflächen im Bereich Noppick zwischen dem „Noppicker Weg“ im Norden, der „Kellerstraße“ im Osten, der Hoflage „Pitgens“ im Süden und der Kreisgrenze im Westen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23, Abs. 1, Satz 1-3 BNatSchG

1. zur Erhaltung und Entwicklung eines gut strukturierten, feuchten Niederungszuges, insbesondere
 - zur Erhaltung und Entwicklung eines gut strukturierten, naturnahen, grünlandgenutzten Niederungszuges wegen seiner Bedeutung für den landesweiten, regionalen und lokalen Biotopverbund
 - zur Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Zustandes der Fließgewässer und der angrenzenden Feuchtwiesen und -weiden sowie Bruchwälder wegen ihrer Bedeutung für gefährdete Tier- und Pflanzenarten
 - zur Erhaltung der hohen strukturellen Vielfalt des Raumes, insbesondere der Hecken und Kopfbäume, wegen ihrer Bedeutung für gefährdete Tier- und Pflanzenarten (z.B. Steinkauz)
 - zur Erhaltung und Entwicklung der wertvollen Einzelbiotope, insbesondere des Nass- und Feuchtgrünlandes und der Röhrichte, mit ihren charakteristischen Lebensraumtypen
 - zur Erhaltung der Vorkommen von an Feuchtgebiete gebundene seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten.
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen, insbesondere wegen der Bedeutung der ehemaligen Torfkuhle.
3. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des reich strukturierten Feuchtbiotopkomplexes und dessen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Unberührt von den Ver- und Geboten bleiben die aufgrund von unvermeidbaren bergbaulichen Einwirkungen zur Behebung von Schäden erforderliche Maßnahmen sowie Bergbau bedingte Maßnahmen zur Regulierung der Vorflut und des Grundwasserstandes auf der Grundlage eines Monitorings und im Einvernehmen



mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.3.1) gelten folgende besondere Festsetzungen (Kapitel 2.3.2): Verbote Nr.: 19, 20, 22-24; Gebote Nr.: 2 und 3.

Forstliche Festsetzungen:

Es gelten f. forstliche Festsetzungen (Kapitel 4): Nr. 4.1.1, 4.1.2, 4.2.1, 4.2.2.

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet setzt sich als Teil des Niederrheinlandes nach Westen im Kreis Kleve als Naturschutzgebiet fort und ist im gesamträumlichen Kontext als besonders schutzwürdig einzustufen.

N7

Naturschutzgebiet N 7: Rayener Berg

Schutzgegenstand:

Größe ca.
39 ha

Das Naturschutzgebiet umfasst den nahezu vollständig bewaldeten „Rayener Berg“ nördlich von Rayen zwischen dem „Bergweg im Norden“, der Staße „Am Honigshuck“ im Osten, dem Sportplatz- und Friedhofsgelände im Süden und der „Eyller Straße“ im Westen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23, Abs. 1, Satz 1-3 BNatSchG

- zur Erhaltung und Entwicklung der gut strukturierten, bewaldeten Stauchmoräne, insbesondere
 - zur Erhaltung und Entwicklung des gut strukturierten Laubwaldgebietes wegen seiner Bedeutung für den regionalen und lokalen Biotopverbund
 - zur Erhaltung und Entwicklung alter Buchen-Eichen- und Birken-Eichenwälder, einschließlich kleinflächiger offener Trockenbiotope sowie der Waldränder mit einer typischen Fauna und Flora – insbesondere von Altholzbeständen
 - zur Erhaltung der Vorkommen von zahlreichen gefährdeten Tier- und Pflanzenarten.
- aus wissenschaftlichen und naturgeschichtlichen Gründen, insbesondere wegen der Bedeutung der eiszeitlichen Stauchmoräne als schutzwürdiger Geotop.
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Inselberges sowie des reich strukturierten Biotopkomplexes und deren Bedeutung für das Landschaftsbild und für das Naturerleben.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.3.1) gelten folgende besondere Festsetzungen (Kapitel 2.3.2): Verbote Nr.: 19, 21; Gebote Nr.: 2 und 3.



Forstliche Festsetzungen:

Es gelten folgende forstliche Festsetzungen (Kapitel 4): Nr. 4.1.1, 4.1.2, 4.2.2.

N8

Naturschutzgebiet N 8: Nieper Altrheinrinne bei Bloemersheim

Schutzgegenstand:

Größe ca.
5 ha

Das Naturschutzgebiet umfasst den vollständig bewaldeten Abschnitt der Nieper Altrheinrinne nördlich von Vluyn zwischen dem „Schloss Bloemersheim“ im Norden, der Auenkante im Osten, der „Niederrheinallee“ im Süden und der Kreisgrenze im Westen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23, Abs. 1, Satz 1-3 BNatSchG

1. zur Erhaltung und Entwicklung eines gut strukturierten, feuchten Niederungszuges, insbesondere
 - zur Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Niederungszuges wegen seiner Bedeutung für den landesweiten, regionalen und lokalen Biotopverbund
 - zur Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Zustandes der Fließ- und Stillgewässer sowie der Bruchwälder wegen ihrer Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten
 - zur Erhaltung der Vorkommen von an Feuchtgebiete gebundene seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten
 - zur Erhaltung der schutzwürdigen Böden (Moorböden).
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen, insbesondere wegen der Bedeutung der Niepkuhlenrinne mit ehemaligen Torfkühlen als schutzwürdiger Geotop.
3. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des reich strukturierten Feuchtbiotopkomplexes und dessen Bedeutung für das Landschaftsbild und für das Naturerleben.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.3.1) gelten folgende besondere Festsetzungen (Kapitel 2.3.2): Verbote Nr.: 19, 20, 23, 24; Gebote Nr.: 2 und 3.

Forstliche Festsetzungen:

Es gelten folgende forstliche Festsetzungen (Kapitel 4): Nr. 4.1.1, 4.1.2, 4.2.1, 4.2.2.



N9

Naturschutzgebiet N 9: Nieper Altrheinrinne

Schutzgegenstand:

Größe ca.
70 ha

Das Naturschutzgebiet umfasst den z.T. landwirtschaftlich genutzten Abschnitt der Nieper Altrheinrinne mit offenen Wasserflächen südlich von Vluyn zwischen der Bundesautobahn BAB 40 im Norden und der „Kapellener Straße“ in Niep im Süden.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23, Abs. 1, Satz 1-3 BNatSchG

1. zur Erhaltung und Entwicklung eines gut strukturierten, feuchten Niederungszuges, insbesondere
 - zur Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Niederungszuges wegen seiner Bedeutung für den landesweiten, regionalen und lokalen Biotopverbund
 - zur Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Zustandes der Fließ- und Stillgewässer, der Bruchwälder, Feuchtwiesen und –weiden mit offenen, z.T. temporären Wasserflächen wegen ihrer Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten (z.B. Eisvogel)
 - zur Erhaltung der Vorkommen von an Feuchtgebiete gebundene seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten
 - zur Erhaltung der schutzwürdigen Böden (Moor- und Grundwasserböden).
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen, insbesondere wegen der Bedeutung der Niepkuhlenrinne mit ehemaligen Torfkuhlen als schutzwürdiger Geotop.
3. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des reich strukturierten Feuchtbiotopkomplexes und dessen Bedeutung für das Landschaftsbild und für das Naturerleben.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.3.1) gelten folgende besondere Festsetzungen (Kapitel 2.3.2): Verbote Nr.: 19, 20, 23, 24; Gebote Nr.: 2 und 3.

Forstliche Festsetzungen:

Es gelten folgende forstliche Festsetzungen (Kapitel 4): Nr. 4.1.1, 4.1.2, 4.2.1, 4.2.2.

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet setzt sich als Teil des Niederungszuges nach Westen im Kreis Viersen als Naturschutzgebiet fort und ist im gesamträumlichen Kontext als besonders schutzwürdig einzustufen.



Das Gebiet besteht aus drei Teilflächen.

N10

Naturschutzgebiet N 10: Nieder Heide am Egelsberg

Schutzgegenstand:

Größe ca.
5 ha

Das Naturschutzgebiet umfasst den vollständig bewaldeten Bereich der Niederheide östlich von Luit zwischen dem Hohenforster See im Norden, der Straße „Zum Egelsberg“ im Osten und der Kreisgrenze im Süden und Westen. Das Gebiet ist Teil des FFH-Gebietes „Egelsberg“ (DE-4605-302).

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23, Abs. 1, Satz 1 und 3 BNatSchG

1. zur Erhaltung und Entwicklung eines gut strukturierten Feuchtbiotopkomplexes, insbesondere
 - zur Erhaltung und Entwicklung eines reich strukturierten Biotopkomplexes wegen seiner Bedeutung für den landesweiten, regionalen und lokalen Biotopverbund
 - zur Erhaltung und Entwicklung der vorhandenen Biotopkomplexe, insbesondere der Waldflächen des FFH-Gebietes „Egelsberg“ (DE-4404-302) nach Maßgabe des vom Regionalforstamt Niederrhein aufgestellten Sofortmaßnahmenkonzepts (SOMAKO), insbesondere als Refugial- und Lebensraum für an feuchte bis frische Waldstandorte gebundene Tier- und Pflanzenarten sowie als Puffer zur Vermeidung bzw. Minderung von Nährstoffeinträgen in die auf Krefelder Gebiet vorhandenen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse gemäß FFH-Richtlinie wie **nährstoffarme basenarme Stillgewässer** (3130) mit durchschnittlichem oder beschränktem Erhaltungszustand und **trockene Heidegebiete** (4030) im guten Erhaltungszustand sowie zum Erhalt der im guten Erhaltungszustand befindlichen Population des **Schwimmenden Froschkrauts**
 - zur Erhaltung und Entwicklung der Waldflächen des FFH-Gebietes „Niederkamp“ (DE-4404-302) nach Maßgabe des vom Regionalforstamt Niederrhein aufgestellten Sofortmaßnahmenkonzepts (SOMAKO).
 - zur Erhaltung der Vorkommen von gefährdeten Tier- und Pflanzenarten.
3. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des reich strukturierten Feuchtbiotopkomplexes und dessen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.3.1) gelten folgende besondere Festsetzungen (Kapitel 2.3.2): Verbote Nr.: 19, 20; Gebote Nr.: 2, 3, 5.

Forstliche Festsetzungen:

Es gelten folgende forstliche Festsetzungen (Kapitel 4): Nr. 4.1.1, 4.1.2, 4.2.2.

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet setzt sich nach Süden auf dem Gebiet der Stadt Krefeld als Naturschutzgebiet fort und ist im gesamtträumlichen Kontext als besonders schutzwürdig einzustufen.

N11**Naturschutzgebiet N 11: Schwafheimer Bruch**Schutzgegenstand:Größe ca.
31 ha

Das Naturschutzgebiet umfasst den überwiegend als Grünland genutzten Niederrungszug mit offenen Wasserflächen östlich von Holderberg zwischen dem „Graf-schafter Rad- und Wanderweg“ im Nordwesten, dem „Aubruchkanal“ bzw. der Auenkante im Nordosten, der Kreisgrenze im Süden und dem Bergheideweg im Südwesten.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23, Abs. 1, Satz 1 und 3 BNatSchG

1. zur Erhaltung und Entwicklung eines gut strukturierten, feuchten Niederrungszuges, insbesondere
 - zur Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen, grünlandgenutzten Niederrungszuges wegen seiner Bedeutung für den regionalen und lokalen Biotopverbund
 - zur Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Zustandes der Fließgewässer sowie der Wiederherstellung einer Hochflutrinne mit angrenzenden Feuchtwiesen und –weiden und offenen, z.T. temporären Wasserflächen wegen ihrer Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten
 - zur Erhaltung der hohen strukturellen Vielfalt des Raumes, insbesondere der Hecken und Kopfbäume, wegen ihrer Bedeutung für gefährdete Tier- und Pflanzenarten (z.B. Steinkauz)
 - zur Erhaltung und Entwicklung der wertvollen Einzelbiotope, insbesondere des alten, historisch gewachsenen Nass- und Feuchtgrünlandes sowie der Röhrichte, mit ihren charakteristischen Lebensraumtypen
 - zur Erhaltung der Vorkommen von an Feuchtgebiete gebundene seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten.
3. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des reich strukturierten Biotopkomplexes und dessen Bedeutung für das Landschaftsbild und für das Naturerleben.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.3.1) gelten folgende besondere Festsetzungen (Kapitel 2.3.2): Verbote Nr.: 21, 23, 24.



Erläuterungen:

Das Schutzgebiet setzt sich als Teil des Niederungszuges nach Südosten auf dem Gebiet der Stadt Duisburg als Naturschutzgebiet fort und ist im gesamträumlichen Kontext als besonders schutzwürdig einzustufen.

N12

Naturschutzgebiet N 12: Fossa Eugeniana nördlich vom Kamperbrucher Feld

Größe ca. Schutzgegenstand:

9 ha

Das Naturschutzgebiet umfasst den Abschnitt der „Fossa Eugeniana“ nördlich vom Kamperbrucher Feld zwischen der Plangebietsgrenze im Nordosten und dem Landschaftsschutzgebiet „Fossa Eugeniana“ im Südwesten.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23, Abs. 1, Satz 1-3 BNatSchG

1. zur Erhaltung und Entwicklung eines gut strukturierten, feuchten Niederungszuges, insbesondere
 - zur Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Niederungszuges wegen seiner Bedeutung für den regionalen und lokalen Biotopverbund
 - zur Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Zustandes der Fließgewässer und der angrenzenden Feuchtwiesen und Brachflächen wegen ihrer Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten
 - zur Erhaltung und Entwicklung der hohen strukturellen Vielfalt des Raumes, insbesondere des Fließgewässers, der markanten Bachauen mit z.T. feuchten Grünlandflächen, Kopfbäumen, Altbäumen und Feldgehölzen, wegen ihrer Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten
 - Erhaltung und Entwicklung der Altholzbestände insbesondere als Lebensraum für den Eremiten
 - zur Erhaltung und Entwicklung der wertvollen Einzelbiotope, insbesondere der Röhrichte, mit ihren charakteristischen Lebensraumtypen
 - zur Erhaltung der Vorkommen von an Feuchtgebiete gebundene seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten.
2. aus landeskundlichen Gründen, insbesondere wegen der Bedeutung des Schifffahrtskanals „Fossa Eugeniana“ als Bodendenkmal.
3. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des reich strukturierten Biotopkomplexes und dessen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Unberührt von den Ver- und Geboten bleiben die aufgrund von unvermeidbaren bergbaulichen Einwirkungen zur Behebung von Schäden erforderliche Maßnah-



men sowie Bergbau bedingte Maßnahmen zur Regulierung der Vorflut und des Grundwasserstandes auf der Grundlage eines Monitorings und im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.3.1) gelten folgende besondere Festsetzungen (Kapitel 2.3.2): Verbote Nr.: 19, 20, 23, 24; Gebot Nr.: 2.

Forstliche Festsetzungen:

Es gelten folgende forstliche Festsetzungen (Kapitel 4): Nr. 4.1.1, 4.1.2, 4.2.2.



2.4 Landschaftsschutzgebiete

2.4.1 Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete

Nach § 26 BNatSchG Absatz 1 sind Landschaftsschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

erforderlich ist.

Erläuterung:

Der Landschaftsschutz erfasst regelmäßig größere, landschaftlich markante, vielfältige, weitgehend in sich geschlossene und in ihren Grenzen erlebbare Landschaftsräume. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen, insbesondere auch die Ackerflächen, sind hier als integrale Bestandteile dieser Landschaftsräume mit den übrigen flächenartigen Nutzungen und sonstigen Landschaftselementen gesamträumlich verzahnt und in einer landschaftlichen Einheit eingebunden, deren Strukturvielfalt es zu erhalten und zu fördern gilt.

Mit der Erhaltung und Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen, insbesondere auch der Ackerflächen, trägt die Landwirtschaft damit in besonderem Maße zur Erhaltung der Vielfalt der Kultur- und Erholungslandschaft sowie zur Erhaltung der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter in den Landschaftsschutzgebieten bei.

Für alle Landschaftsschutzgebiete, die im Kapitel 2.4.3 beschrieben und in der Festsetzungskarte Teil 1 dargestellt sind, gelten die nachfolgend genannten allgemeinen Festsetzungen.

Die unter den Verboten und Geboten aufgeführten Unberührtheiten umfassen die Tatbestände, die über die allgemeine Unberührtheitsklausel hinausgehen. Nutzungen, Unterhaltungs-, Sicherungs- und Pflegemaßnahmen, die unter die allgemeine Unberührtheit fallen, sind in Kapitel 2.1, Unterpunkt I, aufgeführt.

I. Verbote

Es ist verboten:

1. **bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu errichten oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen.**

Unberührt bleiben die Errichtung von ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen/ Weidefrechtungen, von Einrichtungen für die Ansitzjagd, von Melkständen und offenen Schutzhütten für das Weidevieh und von Schildern und Werbeanlagen, die durch Gesetz bzw. aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben sind oder als Hinweis auf eine



Direktvermarktung dienen, sowie die bauliche Änderung innerhalb bestehender Gebäude und die Nutzungsänderung.

Ausnahmen werden erteilt für baurechtlich zulässige Vorhaben, die

- einem vorhandenen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb, einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung oder einem aus einem landwirtschaftlichen Betrieb hervorgehenden Betrieb der gewerblichen Tierhaltung, der gewerblichen Lagerung, Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse dienen,
- der energetischen Nutzung von Biomasse eines vorhandenen land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes oder eines Betriebes der gartenbaulichen Erzeugung dienen und deren Feuerungswärmeleistung 2,0 MW und die Kapazität zur Erzeugung von Biogas 2,3 Mio. Normkubikmeter Biogas pro Jahr nicht überschreitet.

wenn diese Vorhaben im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit vorhandenen baulichen Anlagen des Betriebes stehen und der prägende Charakter des Schutzgebietes erhalten bleibt.

Erläuterungen:

Der prägende Charakter des jeweiligen Schutzgebietes bleibt regelmäßig erhalten, wenn das Vorhaben im Rahmen der landschaftsrechtlichen Eingriffsregelung landschaftsgerecht eingebunden wird.

Soweit ein Vorhaben nach dem Baugesetzbuch (BauGB) oder anderen Rechtsbestimmungen genehmigungspflichtig ist, wird die Ausnahme ohne besonderen Antrag im Rahmen dieser Genehmigung erteilt.

Bei allen baugenehmigungsfreien oder nach anderen Rechtsbestimmungen genehmigungsfreien Vorhaben wird die Ausnahme im Rahmen der landschaftsrechtlichen Eingriffsregelung erteilt.

Das Verbot, bauliche Anlagen zu errichten, kann im Einzelfall zu unzumutbaren Beeinträchtigungen der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Betriebe führen. Dies kann z.B. bei Aussiedlungsvorhaben oder Betriebsteilungen der Fall sein. Im Falle einer nicht durch den Landschaftsplan beabsichtigten Härte kann die Untere Landschaftsbehörde eine Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 69 LG (Zuständigkeit) erteilen. Grundlage für eine Entscheidung ist die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer.

2. Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens vorzunehmen, die Gestalt der Gewässer zu ändern oder zu zerstören, oberirdische oder unterirdische Leitungen oder Drägen neu zu verlegen oder zu verändern.

Unberührt bleiben

- Notwendige Reparatur- und Wartungsarbeiten an bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen, einschließlich Fernmeldeeinrichtungen
- die Verlegung von Wasserleitungen zur Wasserversorgung des Viehs und zu Beregnungszwecken
- die Verlegung von Leitungen im Baukörper von Straßen und Wegen
- die Unterhaltung, Erneuerung und Pflege von Drägen und baulichen Anlagen.



Ausnahmen erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag für die

- Neuanlage von Dränagen außerhalb der in der Festsetzungskarte Teil 1 besonders dargestellten Grünlandflächen für einzelne Flächen, die im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit bereits dränierten Flächen stehen
- die Beseitigung von bergbaubedingten Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens (Abbruchkanten) auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Erläuterungen:

Veränderungen der Oberflächengestalt sind Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder die Anlage und Veränderung von Straßen, Wegen, Stellplätzen und Gewässern. Unter den Begriff „Gewässer“ fallen auch Teiche, die keiner wasserrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung bedürfen. Ober- und unterirdische Leitungen sind u.a. Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Fernmeldeeinrichtungen.

Als Veränderung ist auch jede Änderung in Bezug auf ihre äußere Gestalt, Dimension oder Lage zu verstehen.

Zu den Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens zählt nicht die Einebnung von Geländefurchen oder Rinnen im Rahmen der regelmäßig durchgeführten landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung oder Abgrabungen geringeren Umfangs für den Eigenbedarf eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes.

3. Bäume, Sträucher oder sonstige Gehölze zu beschädigen, zu fällen, zu roden oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen.

Unberührt bleiben

- die landwirtschaftliche Nutzung im Rahmen der guten fachlichen Praxis, der für die Bewirtschaftung notwendige Rückschnitt von Gehölzen entlang von landwirtschaftlichen Nutzflächen, die gartenbauliche Nutzung sowie das Freihalten des Lichtraumprofils entlang von Straßen, Wegen und Eisenbahnstrecken.
- die forstwirtschaftliche Nutzung von Einzelbäumen oder Baumreihen/ -gruppen
- die Beseitigung von Gehölzen, die nach Rechtskraft des Landschaftsplanes freiwillig und ohne öffentliche Mittel angepflanzt wurden bzw. werden und nicht prägende Bestandteile der Landschaft sind nach Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde (s. Kapitel 2.1.I, Landschaftsrechtliche Eingriffsregelung).

Erläuterungen:

Unter die Unberührtheit fällt z.B. das Beschädigen von weitreichenden Wurzelausläufern im Rahmen der landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung.

Bei der ordnungsgemäßen Pflege von Hecken und Kopfbäumen darf der letztmalige Schnitthorizont nicht beseitigt werden.



- 4. wildwachsende Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen.**

Unberührt bleiben

- das Sammeln von Beeren und wildlebenden Pflanzen der nicht besonders geschützten Arten in geringer Menge und für den eigenen Gebrauch.
- notwendige Reparatur- und Wartungsarbeiten an bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen, einschließlich Fernmeldeeinrichtungen.

- 5. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihre Eier, Larven, Puppen, Brut- und Lebensstätten zu beeinträchtigen oder zu zerstören.**

Unberührt bleibt der ordnungsgemäße Einsatz von tierschutzkonformen Fallen zwecks Bestandsregulierung des Bisams und der Nutria im Rahmen der Deich- und Gewässerunterhaltung unter Beachtung der jeweils geltenden Bestimmungen zum Waffen-, Tierschutz- und allgemeinen Artenschutzrecht.

Erläuterungen:

Unter das Verbot fällt nicht das Vergrämen oder Vertreiben von wildlebenden Tieren auf landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzten Flächen zum Schutz der Kulturen.

- 6. Stoffe oder Gegenstände, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen, zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen.**

Unberührt bleibt die Lagerung von z.B. Stalldung, Karbonationskalk, Strohmielen, Nasssilagen mit abgedichtetem Untergrund und Trockensilagen im Rahmen der guten fachlichen Praxis.

- 7. Warenautomaten oder Verkaufsbuden, -stände, -wagen, oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen zu nutzen, auf- oder abzustellen.**

Unberührt bleibt das Abstellen eines Wohnwagens auf der Hoffläche des Besitzers sowie das Aufstellen von Verkaufsbuden, -ständen oder -wagen, die der Direktvermarktung dienen.

Erläuterungen:

Unter dieses Verbot fallen auch Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime.



8. Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu befahren.

Unberührt bleiben notwendige Reparatur- und Wartungsarbeiten an bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen, einschließlich Fernmeldeeinrichtungen.

Erläuterungen:

Unter das Verbot fällt auch das Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der Straßen, Wege, Park- und Stellflächen (Tatbestandseinheit).

Nach § 3 Abs. 1 e Landesforstgesetz gilt das Verbot mit Kraftfahrzeugen zu fahren im Wald auch auf Straßen und Fahrwegen.

9. den Grundwasserflurabstand zu verändern.

Ausnahmen erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag für

- die Neuanlage von Dränagen außerhalb der in der Festsetzungskarte Teil 1 besonders dargestellten Grünlandflächen für einzelne Flächen, die im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit bereits dränierten Flächen stehen.
- die Errichtung und den Betrieb von Ersatzbrunnen genehmigter oder bestehender Entnahmen von Grundwasser sowie für die Entnahme von Grundwasser zur Feldberegnung.

Erläuterungen:

Die Entnahme von Grundwasser zur Versorgung von Vieh fällt nicht unter das Verbot.

10. Flug- und Schiffsmodelle mit Verbrennungsmotoren zu betreiben.

11. zu lagern oder Feuer zu machen.

Unberührt bleibt das Verbrennen von Stroh, Schlagabraum und sonstigen pflanzlichen Resten, soweit keine geeignete andere Verwertungsmöglichkeit besteht und dies nach abfall- und ordnungsrechtlichen Vorschriften zulässig ist.

Erläuterungen:

Aus Gründen des Umweltschutzes und der Luftreinhaltung ist anderen Verwertungsmöglichkeiten Vorrang vor dem Verbrennen einzuräumen.

12. sonstige Tätigkeiten auszuüben, deren Auswirkungen das Landschaftsschutzgebiet beeinträchtigen oder schädigen.

Erläuterungen:

Das Verbot kann nur für solche Tätigkeiten gelten und angewandt werden, die beim Satzungsbeschluss nicht erkennbar waren.



II. Gebote

- 1. Für Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind die jeweils aktuellen Richtlinien zu beachten. Insbesondere ist dies die "Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen".**

2.4.2 Besondere Festsetzungen für einzelne Landschaftsschutzgebiete

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen in Kapitel 2.4.1 gelten für einzelne Landschaftsschutzgebiete entsprechend ihrem Schutzzweck (vgl. Kapitel 2.4.3) einzelne oder mehrere der nachfolgend genannten besonderen Festsetzungen.

I. Verbote

Es ist verboten:

- 13. Hunde außerhalb der Park- und Stellflächen oder der Hofräume frei laufen zu lassen.**

Erläuterungen:

Unter das Verbot fallen nicht Jagdhunde im jagdlichen Einsatz, Hütehunde im Rahmen ihrer Hütearbeit oder das Frei-Laufen-Lassen von Hunden auf Straßen und Wegen.

Nach § 2 Abs. 3 Landesforstgesetz dürfen Hunde im Wald außerhalb von Wegen nur angeleint mitgeführt werden.

Dieses Verbot ist festgesetzt für die Landschaftsschutzgebiete

- L 2 Die Leucht
- L 3 Saalhofer Ley, Heidecker Ley, Niederung bei Alpsray
- L 4 Baerlag
- L 5 Nenneper Fleuth, Hoerstgener Kendel
- L 6 Issumer Fleuth
- L 7 Noppick, Spanische Schanzen, Schanze St. Maria, Fossa Eugeniana
- L 8 Großer Parsick, Schloss Bloemersheim, Köhrrahmsley, Landwehrgraben, Liltardsche und Eylische Kendel
- L 9 Fossa Eugeniana
- L 10 Waldgebiete Niersenberg, Hoher Busch, Kamper Berg, Dachsberg, südlicher Rayener Berg, Gülixberg
- L 11 Laukenshof, Vogelsangsberg
- L 12 Haferbruchgraben
- L 13 Ehemalige Bahntrasse mit angrenzenden Wald- und Freiflächen
- L 14 Impller Berg
- L 15 Ehemalige Bahntrasse am Eyller Berg
- L 16 Eyller Berg
- L 17 Inneboltsgraben, Plankendickskendel, Schwanenbrückskendel, Kleine Goorley
- L 18 Waldgebiet nördlich und südlich der Rayer Straße
- L 19 Wiesfurthgraben, Klein Hugengraben, Dong, Anrathskanal, Parsick-, Vinnbruch-, Landwehrgraben
- L 21 Rumelner Bach, Schwafheimer Bruchkendel, Aubruchkanal, Moersbach, Moerskanal, Lohkanal
- L 23 Balderbruch-, Horstmanns-, Peschkens-, Hülsdonker Flutgraben



- L 24 Hülsdonker Büschchen
- L 25 Abgrabung Mühlenfeld
- L 27 Vluynbusch und Spickerbruch
- L 28 Vietengraben, Klein Hugengraben in der Donke Hasselt
- L 30 Klingerhuf
- L 31 Moerskanal, Neukirchener Kanal
- L 32 Waldsee und ehemalige Bahnlinie
- L 34 Gerdtbachniederung
- L 35 Vinner Feld, Vinngraben
- L 36 Süsselheide
- L 37 Hagenscher Graben, Achterrathsheidegraben, Larfeldgraben, Ophülsgraben, Eyrahmsgraben
- L 39 Niepkuhlen
- L 40 Baggersee bei Luit, am Jaspershof und bei Schwafheim mit Brachfläche bei Schwafheim
- L 41 Lauersforter Wald
- L 43 Essenberger Bruchgraben

14. Flächen außerhalb der Straßen, Wege, Park- und Stellplätze sowie Grillplätze zu betreten oder auf diesen zu reiten.

Unberührt bleiben

- das Reiten auf den dafür gekennzeichneten Wegen und das Betreten und Reiten durch den Eigentümer oder Besitzer.
- notwendige Reparatur- und Wartungsarbeiten an bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen, einschließlich Fernmeldeeinrichtungen.
- das Betreten zur ordnungsgemäßen Bestandsregulierung des Bisams und der Nutria im Rahmen der Deich- und Gewässerunterhaltung unter Beachtung der jeweils geltenden Bestimmungen zum Waffen-, Tierschutz- und allgemeinen Artenschutzrecht.

Erläuterungen:

Nach § 3 Abs. 1 e Landesforstgesetz gilt das Verbot zu reiten im Wald auch auf Straßen und Fahrwegen.

Dieses Verbot ist festgesetzt für die Landschaftsschutzgebiete

- L 2 Die Leucht
- L 3 Saalhoffer Ley, Heidecker Ley, Niederung bei Alpsray
- L 4 Baerlag
- L 5 Nenneper Fleuth, Hoerstgener Kendel
- L 6 Issumer Fleuth
- L 7 Noppick, Spanische Schanzen, Schanze St. Maria, Fossa Eugeniana
- L 8 Großer Parsick, Schloss Bloemersheim, Köhrrahmsley, Landwehrgraben, Liltardsche und Eylische Kendel
- L 9 Fossa Eugeniana
- L 10 Waldgebiete Niersenberg, Hoher Busch, Kamper Berg, Dachsberg, südlicher Rayener Berg, Gülixberg
- L 11 Laukenshof, Vogelsangsberg
- L 12 Haferbruchgraben



- L 13 Ehemalige Bahntrasse mit angrenzenden Wald- und Freiflächen
- L 14 Implert Berg
- L 15 Ehemalige Bahntrasse am Eyler Berg
- L 16 Eyler Berg
- L 17 Inneboltsgraben, Plankendickskendel, Schwanenbrückskendel, Kleine Goorley
- L 18 Waldgebiet nördlich und südlich der Rayer Straße
- L 19 Wiesfurthgraben, Klein Hugengraben, Dong, Anrathskanal, Parsick-, Vinnbruch-, Landwehrgraben
- L 21 Rumelner Bach, Schwafheimer Bruchkendel, Aubruckkanal, Moersbach, Moerskanal, Lohkanal
- L 23 Balderbruch-, Horstmanns-, Peschkens-, Hülsdonker Flutgraben
- L 24 Hülsdonker Büschchen
- L 25 Abgrabung Mühlenfeld
- L 27 Vluynbusch und Spickerbruch
- L 28 Vietengraben, Klein Hugengraben in der Donke Hasselt
- L 30 Klingerhuf
- L 31 Moerskanal, Neukirchener Kanal
- L 32 Waldsee und ehemalige Bahnlinie
- L 34 Gerdtbachniederung
- L 35 Vinner Feld, Vinngaben
- L 36 Süsselheide
- L 37 Hagenscher Graben, Achterrathsheidegraben, Larfeldgraben, Ophülsgraben, Eyrhamsgraben
- L 39 Niepkühlen
- L 40 Baggersee bei Luit, am Jaspershof und bei Schwafheim mit Brachfläche bei Schwafheim
- L 41 Lauersforter Wald
- L 43 Essenberger Bruchgraben

15. die in der Festsetzungskarte Teil 1 besonders dargestellten Grünlandflächen in eine andere Nutzungsart umzuwandeln.

Unberührt bleiben

- die Umwandlung von Grünlandflächen, welche ehemals von Acker in Grünland auf vertraglicher Basis (z.B. der Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz) oder die nach Rechtskraft des Landschaftsplanes von Acker in Grünland umgewandelt worden sind bzw. werden. Die Umwandlung ist der Unteren Landschaftsbehörde vorher anzuzeigen.
- Maßnahmen zur Regeneration der Grasnarbe („Pflegeumbruch“) bei unmittelbar anschließender Wiederherstellung der Flächen als Dauergrünland.

Ausnahmen erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag für eine aus betrieblichen Gründen erforderliche Umwandlung in ackerbaulich genutzte Flächen. Grundlage für eine Entscheidung ist die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen.

Erläuterungen:

Dieses Verbot wird festgesetzt für grünlandreiche Bachtäler und Niederungen sowie Feuchtgrünland in Bachtälern, Niederungs- und Quellbereichen. Bei diesen Flächen handelt es sich um Wiesen, Weiden oder Mähweiden, die sich auf Grund der bestehenden Geländemorphologie oder der hohen Grundwasserstände ohne weitergehende bodenverbessernde Maßnahmen nicht für eine ackerbauliche Nutzung eignen.

Ein betrieblicher Grund, der die Umwandlung in Acker erfordert, kann z.B. durch eine beabsichtigte Umstrukturierung eines bisherigen Rindvieh- in einen Veredelungsbetrieb gegeben sein.

Die entsprechenden Bereiche sind in der Festsetzungskarte Teil 1 gekennzeichnet.

Das Verbot ist festgesetzt für die Landschaftsschutzgebiete

- L 3 Saalhofer Ley, Heidecker Ley, Niederung bei Alpsray
- L 4 Baerlag
- L 5 Nenneper Fleuth, Hoerstgener Kendel
- L 6 Issumer Fleuth
- L 7 Noppick, Spanische Schanzen, Schanze St. Maria, Fossa Eugeniana
- L 8 Großer Parsick, Schloss Bloemersheim, Köhrrahmsley, Landwehrgraben, Liltardsche und Eyllsche Kendel
- L 9 Fossa Eugeniana
- L 12 Haferbruchgraben
- L 17 Inneboltsgraben, Plankendickskendel, Schwanenbrückskendel, Kleine Goorley
- L 19 Wiesfurthgraben, Klein Hugengraben, Dong, Anrathskanal, Parsick-, Vinnbruch-, Landwehrgraben
- L 21 Rumelner Bach, Schwafheimer Bruchkendel, Aubruckkanal, Moersbach, Moerskanal, Lohkanal
- L 23 Balderbruch-, Horstmanns-, Peschkens-, Hülsdonker Flutgraben
- L 28 Vietengraben, Klein Hugengraben in der Donke Hasselt
- L 31 Moerskanal, Neukirchener Kanal
- L 34 Gerdtbachniederung
- L 35 Vinner Feld, Vinngraben
- L 37 Hagenscher Graben, Achterrathsheidegraben, Larfeldgraben, Ophülsgraben, Eyrahmsgraben
- L 39 Niepkuhlen
- L 43 Essenberger Bruchgraben

II. Gebote

- 2. Die Auswirkungen des untertägigen Steinkohlebergbaus auf die Erdoberfläche und die vorhandenen Lebensräume sind im Rahmen eines Monitorings zu überwachen und zu dokumentieren.**

Gegensteuernde Maßnahmen, die aufgrund von unvermeidbaren bergbaulichen Einwirkungen zur Behebung von Schäden sowie zur Regulierung der Vorflut und des Grundwasserstandes erforderlich werden, sind im Einzelfall auf ihre Raumverträglichkeit hin zu überprüfen und im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festzulegen. Bei allen Maßnahmen hat die Aufrechterhaltung der Durchgängigkeit der Fließgewässersysteme unter besonderer Berücksichtigung wertvoller Waldbestände oberste Priorität.

Erläuterungen:



Unter Raumverträglichkeit werden die Auswirkungen einzelner gegensteuernder Maßnahmen insbesondere auf vorhandene wertvolle Lebensräume verstanden.

Dieses Gebot ist festgesetzt für die Landschaftsschutzgebiete

- L 1 Höhenrand und Randbereiche der Leucht, Hoerstgenshof
- L 2 Die Leucht
- L 3 Saalhoffer Ley, Heidecker Ley, Niederung bei Alpsray
- L 4 Baerlag
- L 5 Nenneper Fleuth, Hoerstgener Kendel
- L 6 Issumer Fleuth
- L 7 Noppick, Spanische Schanzen, Schanze St. Maria, Fossa Eugeniana
- L 8 Großer Parsick, Schloss Bloemersheim, Köhrrahmsley, Landwehrgraben, Littardsche und Eylische Kendel
- L 10 Waldgebiete Niersenberg, Hoher Busch, Kamper Berg, Dachsberg, südlicher Rayener Berg, Gülixberg



2.4.3 Festsetzung der Landschaftsschutzgebiete

Die Landschaftsschutzgebiete werden mit dem Buchstaben **L** und einer fortlaufenden Ziffer gekennzeichnet. Die Abgrenzungen der Landschaftsschutzgebiete sind der Festsetzungskarte Teil 1 und der Übersicht in Abb. 4 zu entnehmen.

Die symbolische Darstellung in der Karte erfolgt durch: **(L1)**

(L1) Landschaftsschutzgebiet L 1: Höhenrand und Randbereiche der Leucht, Hoerstgenshof

Größe ca. Schutzgegenstand:
236 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die an das Waldgebiet der Leucht angrenzenden und überwiegend landwirtschaftlich genutzten und z.T. hängigen und z.T. bewaldeten Randbereiche nördlich, östlich, südlich und westlich der Leucht.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26, Abs. 1, Satz 1-3 BNatSchG

1. zur Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit einer gut strukturierten Kulturlandschaft, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere
 - zur Erhaltung des geomorphologisch markanten, z.T. steilen Endmoränenrandes der Leucht mit seinen artenreichen, laubholzbestockten Hangwaldflächen und Altbäumen wegen seiner Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten
 - zur Erhaltung des Endmoränenrandes mit seinen strukturreichen Wald- und Agrarbereichen wegen ihrer Bedeutung für den regionalen und lokalen Biotopverbund
 - zur Erhaltung der schutzwürdigen Böden (Plaggensch) und des schutzwürdigen Geotopes (eiszeitliche Sander- und Stauchmoränenlandschaft).
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des geomorphologisch markanten Endmoränenrandes der Leucht mit Trockentälchen, Altgrabungen und Hohlwegen sowie der mit gliedernden Gehölzstrukturen gut ausgestatteten Randbereiche der Leucht und ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild.
3. wegen der besonderen Bedeutung der geomorphologisch markanten, strukturreichen und durch landwirtschaftliche Nutzflächen gegliederten abwechslungsreichen Kulturlandschaft für die Naherholung.

**Unberührt** von den Ver- und Geboten bleiben

- die aufgrund von unvermeidbaren bergbaulichen Einwirkungen zur Behebung von Schäden erforderliche Maßnahmen sowie Bergbau bedingte Maßnahmen zur Regulierung der Vorflut und des Grundwasserstandes auf der Grundlage eines Monitorings und im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.
- die nicht land- oder forstwirtschaftlichen oder Grünflächen-Festsetzungen des Verbandsbebauungsplanes „Die Leucht“.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1) gelten folgende besondere Festsetzungen (Kapitel 2.4.2): Gebot Nr.: 2.

Erläuterungen:

Für das Schutzgebiet liegt der Verbandsbebauungsplan „Die Leucht“ vom 24.05.1978 vor.

Das Schutzgebiet besteht aus sechs Teilflächen.

**Landschaftsschutzgebiet L 2: Die Leucht****Schutzgegenstand:**

Größe ca.
552 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die im Zentralbereich der Leucht liegenden Waldflächen beiderseits der Landstraße L 491 sowie nördlich der Bundesautobahn BAB 57.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26, Abs. 1, Satz 1-3 BNatSchG

1. zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit eines weitgehend geschlossenen Waldgebietes der Leucht, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere
 - zur Erhaltung und Entwicklung der weitgehend geschlossenen, strukturreichen Waldbereiche mit einer z.T. hohen Laubholzbestockung, Altbäumen und Trockenstandorten wegen ihrer Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Schutzfunktionen
 - Erhaltung und Entwicklung des großflächigen, weitgehend zusammenhängenden Waldgebietes wegen seiner Bedeutung für den landesweiten und regionalen Biotopverbund
 - zur Erhaltung des großflächigen, weitgehend zusammenhängenden Waldgebietes wegen seiner Bedeutung für den Klimaschutz



- zur Erhaltung des schutzwürdigen Geotopes (eiszeitliche Sander- und Stauchmoränenlandschaft).
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Waldlandschaft und ihrer morphologischen Besonderheiten und ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild sowie der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der vorhandenen Bodendenkmäler (zwei Grabhügel).
 3. wegen der besonderen Bedeutung des strukturreichen und durch Wander- und Reitwege gut erschlossenen Waldgebietes für die Naherholung und die naturnahe Freizeitnutzung.

Unberührt von den Ver- und Geboten bleiben

- die aufgrund von unvermeidbaren bergbaulichen Einwirkungen zur Behebung von Schäden erforderliche Maßnahmen sowie Bergbau bedingte Maßnahmen zur Regulierung der Vorflut und des Grundwasserstandes auf der Grundlage eines Monitorings und im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.
- die nicht land- oder forstwirtschaftlichen oder Grünflächen-Festsetzungen des Verbandsbebauungsplanes „Die Leucht“.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1) gelten folgende besondere Festsetzungen (Kapitel 2.4.2): Verbote Nr.: 13 und 14; Gebot Nr.: 2.

Erläuterungen:

Für das Schutzgebiet liegt der Verbandsbebauungsplan „Die Leucht“ vom 24.05.1978 vor.

Das Schutzgebiet besteht aus zwei Teilflächen.

L3

Landschaftsschutzgebiet L 3: Saalhoffer Ley, Heidecker Ley, Niederung bei Alpsray

Größe ca. Schutzgegenstand:

91 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den überwiegend ackerbaulich genutzten Niederungsbereich der Saalhoffer Ley nördlich von Saalhoff, den überwiegend als Grünland genutzte Niederungsbereich der Heidecker Ley westlich und östlich von Haus Heideck bzw. südlich von Alpsray sowie den als Grünland genutzte Niederungsbereich nordwestlich von Alpsray.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26, Abs. 1, Satz 1 und 2 BNatSchG

1. zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit gut strukturierter Kendelsysteme und Niederungs-



bereiche, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere

- zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Fließgewässersysteme und ihrer markanten Bachauen mit z.T. feuchten Grünlandflächen, Hecken, Kopfbäumen und Feldgehölzen wegen ihrer Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten (z.B. Steinkauz)
- zur Erhaltung und Entwicklung der Kendelsysteme und der gut strukturierten Bachauen und Niederungsbereiche wegen ihrer Bedeutung für den regionalen und lokalen Biotopverbund.

2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der strukturreichen Kendelsysteme mit ihren Grünlandrinnen, gliedernden Gehölzstrukturen und einem z.T. ausgeprägten Geländere relief und ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild sowie der besonderen kulturhistorischen Bedeutung des Bodendenkmales „Befestigungsanlage Haus Heideck“.

Unberührt von den Ver- und Geboten bleiben die aufgrund von unvermeidbaren bergbaulichen Einwirkungen zur Behebung von Schäden erforderliche Maßnahmen sowie Bergbau bedingte Maßnahmen zur Regulierung der Vorflut und des Grundwasserstandes auf der Grundlage eines Monitorings und im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1) gelten folgende besondere Festsetzungen (Kapitel 2.4.2): Verbote Nr.: 13 – 15; Gebot Nr.: 2.

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet setzt sich außerhalb dieses Landschaftsplanes nach Osten und Norden im Landschaftsplan Alpen/Rheinberg als Landschaftsschutzgebiet fort und ist in seinem gesamträumlichen Kontext als schutzwürdig einzustufen.

Das Schutzgebiet besteht aus fünf Teilflächen.



Landschaftsschutzgebiet L 4: Baerlag

Schutzgegenstand:

Größe ca.
101 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den überwiegend ackerbaulich genutzten Niederungsbereich der Baerlag zwischen dem Baerlagweg im Norden, dem Ortsteil „Altfeld“ im Osten, dem Waldgebiet „Niederkamp“ im Süden und der Kreisgrenze im Westen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26, Abs. 1, Satz 1-3 BNatSchG

1. zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit eines gut strukturierten Niederungsbereiches, ein-



schließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere

- zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung des Niederungsbereiches und der Fließgewässer mit z. T. feuchten Grünlandflächen, Hecken, Kopfbäumen, Feldgehölzen und Waldflächen wegen ihrer Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten
 - zur Erhaltung und Entwicklung des vielfältig ausgestatteten Niederungsbereiches wegen seiner Bedeutung für den landesweiten und regionalen Biotopverbund.
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des mit gliedernden Hecken, Kopfbäumen, Baumreihen und Feldgehölzen vielfältig ausgestatteten Niederungsbereiches und seiner Bedeutung für das Landschaftsbild.
 3. wegen der besonderen Bedeutung des vielfältig ausgestatteten Niederungsbereiches für die Naherholung.

Unberührt von den Ver- und Geboten bleiben die aufgrund von unvermeidbaren bergbaulichen Einwirkungen zur Behebung von Schäden erforderliche Maßnahmen sowie Bergbau bedingte Maßnahmen zur Regulierung der Vorflut und des Grundwasserstandes auf der Grundlage eines Monitorings und im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1) gelten folgende besondere Festsetzungen (Kapitel 2.4.2): Verbote Nr.: 13 – 15; Gebot Nr.: 2.

L5

Landschaftsschutzgebiet L 5: Nenneper Fleuth, Hoerstgener Kendel

Schutzgegenstand:

Größe ca.
184 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die überwiegend als Grünland genutzten Niederungsbereiche der „Nenneper Fleuth“ westlich von Hoerstegen zwischen der Kreisgrenze im Norden und der Hoflage Pitgens in Noppick im Süden sowie des „Hoerstgener Kendels“ im Raum Hoerstgen, Kirchhof und Geisbruch zwischen der Kreisgrenze im Norden und der „Feldstraße“ im Süden.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26, Abs. 1, Satz 1-3 BNatSchG

1. zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit gut strukturierter Kendelsysteme, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere
 - zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Fließgewässersysteme und ihrer markanten Bachauen mit z.T. feuchten Grünlandflächen,



Hecken, Kopfbäumen und Feldgehölzen wegen ihrer Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten (z.B. Steinkauz) sowie als Puffer in der Bachaue liegender Naturschutzgebietsflächen

- Erhaltung und Entwicklung der Fließgewässersysteme und der gut strukturierten Bachauen wegen ihrer Bedeutung für den landesweiten, regionalen und lokalen Biotopverbund
 - zur Erhaltung der schutzwürdigen Böden (Moorböden).
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der markanten Grünlandrinnen mit gliedernden Gehölzstrukturen und einem z.T. ausgeprägten Geländere relief und ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild sowie der besonderen kulturhistorischen Bedeutung des Bodendenkmales der Wasserburg „Haus Frohenbruch“.
 3. wegen der besonderen Bedeutung der struktur- und abwechslungsreichen Kendelsysteme für die Naherholung.

Unberührt von den Ver- und Geboten bleiben

- die aufgrund von unvermeidbaren bergbaulichen Einwirkungen zur Behebung von Schäden erforderliche Maßnahmen sowie Bergbau bedingte Maßnahmen zur Regulierung der Vorflut und des Grundwasserstandes auf der Grundlage eines Monitorings und im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.
- die Umsetzung des im aktuellen Landesstraßenbauprogramm für die Radwegebaumaßnahmen dargestellten Vorhabens „L 287 Issum, Radweg zwischen Issum und Hoerstgen“ nach den dafür vorgesehenen Verfahren.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1) gelten folgende besondere Festsetzungen (Kapitel 2.4.2): Verbote Nr.: 13 – 15; Gebot Nr.: 2.

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet besteht aus zwei Teilflächen.

L6

Landschaftsschutzgebiet L 6: Issumer Fleuth

Schutzgegenstand:

Größe ca.
94 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den im Norden überwiegend ackerbaulich und im Süden überwiegend als Grünland genutzten Niederungsbereich der „Issumer Fleuth“ im Raum Niederkamp und Kamperbrück zwischen dem Waldgebiet „Niederkamp“ im Norden und der Bundesstraße B 510 im Süden.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26, Abs. 1, Satz 1-3 BNatSchG

1. zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Regenerationsfähigkeit und nach-



haltigen Nutzungsfähigkeit eines gut strukturierten Niederungsbereiches, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere

- zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung des Niederungsbereiches und der Fließgewässer mit z. T. feuchten Grünlandflächen, Hecken, Kopfbäumen, Feldgehölzen und Waldflächen einschließlich angrenzender Kompensationsflächen wegen ihrer Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten
 - zur Erhaltung und Entwicklung des vielfältig ausgestatteten Niederungsbereiches wegen seiner Bedeutung für den regionalen und lokalen Biotopverbund
 - zur Erhaltung der schutzwürdigen Böden (Moorböden).
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der markanten Grünlandrinnen mit gliedernden Gehölzstrukturen und einem z.T. ausgeprägten Geländere relief und ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild sowie der besonderen kulturhistorischen Bedeutung des Bodendenkmals des Schiffahrtskanals „Fossa Eugenia-na“.
3. wegen der besonderen Bedeutung des struktur- und abwechslungsreichen Niederungsbereiches für die Naherholung.

Unberührt von den Ver- und Geboten bleiben die aufgrund von unvermeidbaren bergbaulichen Einwirkungen zur Behebung von Schäden erforderliche Maßnahmen sowie Bergbau bedingte Maßnahmen zur Regulierung der Vorflut und des Grundwasserstandes auf der Grundlage eines Monitorings und im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1) gelten folgende besondere Festsetzungen (Kapitel 2.4.2): Verbote Nr.: 13 – 15; Gebot Nr.: 2.

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet besteht aus zwei Teilflächen.

L7

Landschaftsschutzgebiet L 7: Noppick, Spanische Schanzen, Schanze St. Maria, Fossa Eugeniana

Größe ca. Schutzgegenstand:

19 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die überwiegend als Grünland genutzten Bereiche der Bodendenkmäler „Spanische Schanzen“, „Schanze St. Maria“ und „Fossa Eugeniana“ mit nördlich angrenzenden Niederungsbereichen im Raum Noppick.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26, Abs. 1, Satz 1-3



BNatSchG

1. zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit einer gut strukturierten Kulturlandschaft, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere
 - zur Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsraumes mit Grünlandflächen, Hecken, Kopfbäumen und Feldgehölzen wegen ihrer Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten (z.B. Steinkauz)
 - zur Erhaltung und Entwicklung des gut strukturierten Grünlandzuges der Fossa Eugenia wegen seiner Bedeutung für den regionalen und lokalen Biotopverbund.
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der mit gliedernden Gehölzstrukturen vielfältig ausgestatteten Kulturlandschaft und ihren morphologischen Besonderheiten und ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild sowie der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Bodendenkmäler des Schifffahrtskanals „Fossa Eugenia“ und der Befestigungsanlagen „Spanische Schanze“ und „Schanze St. Maria“.
3. wegen der besonderen Bedeutung der abwechslungsreichen Kulturlandschaft für die Naherholung.

Unberührt von den Ver- und Geboten bleiben die aufgrund von unvermeidbaren bergbaulichen Einwirkungen zur Behebung von Schäden erforderliche Maßnahmen sowie Bergbau bedingte Maßnahmen zur Regulierung der Vorflut und des Grundwasserstandes auf der Grundlage eines Monitorings und im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1) gelten folgende besondere Festsetzungen (Kapitel 2.4.2): Verbote Nr.: 13 – 15; Gebot Nr.: 2.

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet besteht aus zwei Teilflächen.



Landschaftsschutzgebiet L 8: Großer Parsick, Schloss Bloemersheim, Köhrrahmsley, Landwehrgraben, Littardsche und Eyllsche Kendel

Größe ca.

74 ha

Schutzgegenstand:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den westlichen Teil der Wasserfläche des Großen Parsick mit angrenzenden Waldflächen im Bereich Vluyn südlich der Bundesautobahn BAB 40, den Bereich nördlich von Schloss Bloemersheim, den Niederungsbereich der Köhrrahmsley zwischen dem „Littardweg“ im Norden und der Bahnlinie in Vluyn im Süden, einen Abschnitt des Landwehrgrabens mit angrenzendem Niederungsbereich südlich von Hochkamer sowie den Niederungsbe-



reich des Eyllschen und Littardschen Kendels zwischen der Bundesstraße B 510 in Kamp-Lintfort im Norden und der Kreisstraße K 9 in Vluynbusch im Süden.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26, Abs. 1, Satz 1-3 BNatSchG

1. zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit gut strukturierter Kendelsysteme, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere
 - zur Erhaltung und Entwicklung der Fließgewässersysteme und ihrer markanten Bachauen mit z.T. feuchten Grünlandflächen, Hecken, Kopfbäumen und Feldgehölzen wegen ihrer Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten (z.B. Steinkauz, Bitterling, Malermuschel)
 - zur Erhaltung und Entwicklung der Fließgewässersysteme und der gut strukturierten Bachauen wegen ihrer Bedeutung für den regionalen und lokalen Biotopverbund.
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der strukturreichen Kendelsysteme und ihrer Grünlandrinnen mit einem z.T. ausgeprägten Geländere relief und gliedernden Gehölzstrukturen und ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild sowie der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der historischen Wasserburganlage „Schloss Bloemersheim.
3. wegen der besonderen Bedeutung des struktur- und abwechslungsreichen Kendelsystems für die Naherholung.

Unberührt von den Ver- und Geboten bleiben

- die Realisierung der im Regionalplan des Regierungsbezirkes Düsseldorf (GEP 99) südlich von Kamp-Lintfort dargestellten Trasse der B528n (Straßenbedarfsplanung) nach den dafür vorgesehenen Verfahren.
- die aufgrund von unvermeidbaren bergbaulichen Einwirkungen zur Behebung von Schäden erforderliche Maßnahmen sowie Bergbau bedingte Maßnahmen zur Regulierung der Vorflut und des Grundwasserstandes auf der Grundlage eines Monitorings und im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1) gelten folgende besondere Festsetzungen (Kapitel 2.4.2): Verbote Nr.: 13 – 15.

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet besteht aus sechs Teilflächen.



L9

Landschaftsschutzgebiet L 9: Fossa Eugeniana

Schutzgegenstand:

Größe ca.
16 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den Abschnitt der „Fossa Eugeniana“ nördlich von Kamp-Lintfort zwischen dem Naturschutzgebiet „Fossa Eugeniana nördlich vom Kamperbrucher Feld“ im Nordosten und der Einmündung der „Issumer Fleuth“ südlich von Kloster Kamp im Südwesten.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26, Abs. 1, Satz 1-3 BNatSchG

1. zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einer gut strukturierten Bachaue, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere
 - zur Erhaltung und Entwicklung des Fließgewässersystems und seiner markanten Bachaue mit z.T. feuchten Grünlandflächen, Hecken, Kopfbäumen, Altbäumen und Feldgehölzen wegen ihrer Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten (z.B. Steinkauz, Bitterling)
 - zur Erhaltung und Entwicklung des Fließgewässersystems und seiner gut strukturierten Bachaue wegen ihrer Bedeutung für den regionalen und lokalen Biotopverbund.
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der markanten Bachaue mit gliedernden Gehölzstrukturen und einem z.T. ausgeprägten Geländere relief und ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild sowie der besonderen kulturhistorischen Bedeutung des Bodendenkmales des Schifffahrtskanals „Fossa Eugeniana“.
3. wegen der besonderen Bedeutung der markanten, struktur- und abwechslungsreichen Bachaue für die Naherholung.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1) gelten folgende besondere Festsetzungen (Kapitel 2.4.2): Verbote Nr.: 13 – 15.



L10

Landschaftsschutzgebiet L 10: Waldgebiete Niersenberg, Hoher Busch, Kamper Berg, Dachsberg, südlicher Rayener Berg, Gülixberg

Größe ca.
152 ha

Schutzgegenstand:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die nahezu vollständig bewaldeten eiszeitlichen Inselberge „Niersenberg“, „Hoher Busch“, „Kamper Berg“ und „Dachsberg“ nordwestlich von Kamp-Lintfort, südlicher „Rayener Berg“ nördlich von Rayen sowie „Gülixberg“ nördlich von Hochkamer.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26, Abs. 1, Satz 1-3 BNatSchG

1. zur Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit strukturreicher, geomorphologisch markanter Waldgebiete, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere
 - zur Erhaltung der überwiegend bewaldeten, geomorphologisch markanten, glazialen Inselberge mit artenreichen, laubholzbestockten Hang- sowie angrenzender Feuchtwaldflächen mit Altbäumen und der Ruderalflächen wegen ihrer Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Schutzfunktionen
 - zur Erhaltung der Inselberge und der Waldfläche wegen ihrer Bedeutung für den regionalen und lokalen Biotopverbund
 - zur Erhaltung der z.T. großflächigen Waldgebiete wegen ihrer Bedeutung für den Klimaschutz
 - zur Erhaltung der schutzwürdigen Geotope (eiszeitliche Stauchendmoränenwälle).
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der geomorphologisch markanten Inselberge mit Trockentälchen und Hohlwegen und ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild sowie der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Bodendenkmäler „Grabhügelgruppe“ im Hohen Busch und des Zisterzienser-Klosters „Kloster Kamp“ auf dem Kamper Berg.
3. wegen der besonderen Bedeutung der abwechslungsreichen und geomorphologisch interessanten Waldgebiete einschließlich der angrenzenden Offenlandbereiche für die Naherholung.

Unberührt von den Ver- und Geboten bleiben

- die bestimmungsgemäße Nutzung der im Flächennutzungsplan der Stadt Kamp-Lintfort auf dem Dachsberg bzw. der Stadt Neukirchen-Vluyn auf



dem Rayener Berg als Grünfläche „Friedhof“ dargestellten Bereiche.

- die aufgrund von unvermeidbaren bergbaulichen Einwirkungen zur Behebung von Schäden erforderliche Maßnahmen sowie Bergbau bedingte Maßnahmen zur Regulierung der Vorflut und des Grundwasserstandes auf der Grundlage eines Monitorings und im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1) gelten folgende besondere Festsetzungen (Kapitel 2.4.2): Verbote Nr.: 13 und 14 sowie Gebot Nr. 2.

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet besteht aus fünf Teilflächen.

L11

Landschaftsschutzgebiet L 11: Laukenshof, Vogelsangsberg

Schutzgegenstand:

Größe ca.
40 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die nahezu vollständig bewaldeten Bereiche südwestlich des Abfallentsorgungszentrums Asdonkshof sowie den Waldstreifen südöstlich der Schachanlage Rossenray.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26, Abs. 1, Satz 1 BNatSchG

1. zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts strukturreicher Waldgebiete, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere
 - zur Erhaltung und Entwicklung der strukturreichen Waldbereiche mit einer hohen Laubholzbestockung, insbesondere Eichen, und einem bewaldeten Dünenfeld bzw. Halde mit Ruderalfluren und einem ausgeprägten Kleinrelief wegen ihrer Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Schutzfunktionen
 - zur Erhaltung und Entwicklung der weitgehend zusammenhängenden Waldgebiete mit Ruderalfluren wegen ihrer Bedeutung für den regionalen und lokalen Biotopverbund
 - zur Erhaltung der weitgehend zusammenhängenden Waldgebiete wegen ihrer Bedeutung für den Klimaschutz.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1) gelten folgende besondere Festsetzungen (Kapitel 2.4.2): Verbote Nr.: 13 und 14.



Erläuterungen:

Das Schutzgebiet setzt sich außerhalb dieses Landschaftsplanes nach Nordosten im Landschaftsplan Alpen/Rheinberg fort und ist in seinem gesamtäumlichen Kontext als schutzwürdig einzustufen.

L12

Landschaftsschutzgebiet L 12: Haferbruchgraben

Schutzgegenstand:

Größe ca.
59 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den Niederungsbereich des Haferbruchgrabens mit Rekultivierungsflächen östlich und südlich des Abfallentsorgungszentrums Asdonkshof.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26, Abs. 1, Satz 1 und 3 BNatSchG

1. zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts eines strukturreichen Niederungszuges, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere
 - zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines strukturreichen Niederungszuges mit offenen Wasser-, Sand- und Kiesflächen, feuchten Grünlandflächen, Feldgehölzen und Waldbereichen im Sinne des Biotop- und Artenschutzes wegen seiner Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten (z.B. Wasser-, Wiesenvogel und Amphibien)
 - zur Wiederherstellung und Entwicklung des Niederungszuges mit angrenzenden Rekultivierungsflächen wegen seiner Bedeutung für den regionalen und lokalen Biotopverbund
 - zur Erhaltung des schutzwürdigen Geotopes (Altstromrinne des Rheins).
3. wegen der besonderen Bedeutung des struktur- und abwechslungsreichen Niederungszuges, insbesondere der aufzuforstenden Waldbereiche, für die Naherholung.

Unberührt von den Ver- und Geboten bleibt die Realisierung des im Regionalplan (GEP 99) textlich und zeichnerisch dargestellten Zieles „Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ sowie „Bergehalden und sonstige Ablagerungen – Abfalldéponie“ nach den dafür vorgesehenen Verfahren.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1) gelten folgende besondere Festsetzungen (Kapitel 2.4.2): Verbote Nr.: 13 - 15.

Erläuterungen:

Für den nördlichen Teil des Schutzgebietes liegt ein genehmigter Rekultivierungsplan vor.

**L13****Landschaftsschutzgebiet L 13: Ehemalige Bahntrasse mit angrenzenden Wald- und Freiflächen**

Größe ca. Schutzgegenstand:
64 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst Abschnitte der ehemaligen Bahntrasse mit angrenzenden Wald- und Freiflächen südlich von Kamp-Lintfort zwischen der Kreisgrenze in Wickrath im Westen und der „Kamper Straße“ in Genend im Osten.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26, Abs. 1, Satz 1-3 BNatSchG

1. zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einer strukturreichen ehemaligen Bahntrasse und angrenzender Wald- und Freiflächen, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere
 - zur Erhaltung und Entwicklung der z.T. bewaldeten ehemaligen Bahntrasse mit einer hohen Laubholzbestockung, Altbäumen, Sukzessionsflächen und Trockenstandorten sowie angrenzender Waldflächen wegen ihrer Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten
 - zur Erhaltung und Entwicklung der linienhaften, durchgängigen Biotopstruktur wegen ihrer Bedeutung für den regionalen und lokalen Biotopverbund.
2. wegen der Eigenart und Schönheit der Gehölzstrukturen und der Geländemorphologie der ehemaligen Bahntrasse und seiner Bedeutung für das Landschaftsbild.
3. wegen der besonderen Bedeutung der abwechslungsreichen und geomorphologisch interessanten Landschaftsräume für die Naherholung.

Unberührt von den Ver- und Geboten bleibt die Realisierung der im Regionalplan des Regierungsbezirkes Düsseldorf (GEP 99) südlich von Kamp-Lintfort dargestellten Trasse der B528n (Straßenbedarfsplanung) nach den dafür vorgesehenen Verfahren.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1) gelten folgende besondere Festsetzungen (Kapitel 2.4.2): Verbote Nr.: 13 und 14.

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet besteht aus sechs Teilflächen.



L14

Landschaftsschutzgebiet L 14: Implers Berg

Schutzgegenstand:

Größe ca.
11 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den überwiegend bewaldeten und in Teilen ackerbaulich genutzten „Implers Berg“ im Bereich Kohlenhuck.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26, Abs. 1, Satz 1 und 2 BNatSchG

1. zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit eines strukturreichen, überwiegend bewaldeten Gebietes, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere
 - zur Erhaltung und Entwicklung des strukturreichen Waldbestandes mit einer hohen, naturnahen Laubholzbestockung, insbesondere Eichen, Ruderalfluren, kleinräumigen Nutzungsstrukturen und einem ausgeprägten Kleinrelief wegen seiner Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten sowie seiner Schutzfunktionen
 - zur Erhaltung und Entwicklung des Waldgebietes wegen seiner Bedeutung für den regionalen und lokalen Biotopverbund
 - zur Erhaltung des weitgehend zusammenhängenden Waldgebietes wegen seiner Bedeutung für den Klimaschutz.
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des strukturreichen Waldgebietes mit seinen z.T. kleinräumigen geomorphologischen Besonderheiten und seiner Bedeutung für das Landschaftsbild.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1) gelten folgende besondere Festsetzungen (Kapitel 2.4.2): Verbote Nr.: 13 und 14.

L15

Landschaftsschutzgebiet L 15: Ehemalige Bahntrasse am Eyller Berg

Schutzgegenstand:

Größe ca.
5 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen Abschnitt der ehemaligen Bahntrasse mit angrenzenden Waldflächen südlich von Kamp-Lintfort zwischen der „Eyller Straße“ im Westen und der „Gestfeldstraße“ im Osten.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26, Abs. 1, Satz 1-3 BNatSchG

1. zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des



Naturhaushalts eines strukturreichen, geomorphologisch markanten Abschnittes der ehemaligen Bahntrasse, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung der offenen Bahntrasse wegen ihrer Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten, insbesondere von Refugialbiotopen für Amphibien- und Reptilienarten (z.B. Kreuzkröte)
 - zur Erhaltung und Entwicklung der linienhaften, durchgängigen Biotopstruktur wegen ihrer Bedeutung für den regionalen und lokalen Biotopverbund.
2. wegen der Eigenart und Schönheit des abwechslungsreichen und geomorphologisch interessanten Abschnittes der ehemaligen Bahntrasse und ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild.
 3. wegen der besonderen Bedeutung des abwechslungsreichen und geomorphologisch interessanten Landschaftsraumes für die Naherholung.

Unberührt von den Ver- und Geboten bleiben

- die Realisierung der im Regionalplan des Regierungsbezirkes Düsseldorf (GEP 99) südlich von Kamp-Lintfort dargestellten Trasse der B528n (Straßenbedarfsplanung) nach den dafür vorgesehenen Verfahren.
- die jährlich maximal 2-malige Durchführung von Moto-Cross-Rennen am 01. Mai und an einem Wochenende Anfang Oktober eines jeden Jahres in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde unter besonderer Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1) gelten folgende besondere Festsetzungen (Kapitel 2.4.2): Verbote Nr.: 13 und 14.

Erläuterungen:

Die jährlich maximal 2-malige Durchführung von Moto-Cross-Rennen ist auf der Grundlage der Abstimmung zwischen dem ADAC, dem NABU und dem Kreis Wesel vom 11.01.1993 geregelt.



L16

Landschaftsschutzgebiet L 16: Eyller Berg

Schutzgegenstand:

Größe ca.
42 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den abgegrabenen, als Deponie genutzten und als Waldfläche wiederherzustellenden eiszeitlichen Inselberg „Eyller Berg“ südwestlich von Kamp-Lintfort.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26, Abs. 1, Satz 1-3 BNatSchG

1. zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit eines geomorphologisch markanten, ehemaligen Waldgebietes, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere
 - zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung des geomorphologisch markanten, glazialen Inselberges mit artenreichen, laubholzbestockten Waldflächen wegen seiner Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten und seinen Schutzfunktionen
 - zur Erhaltung und Wiederherstellung des Inselberges und der Waldfläche wegen ihrer Bedeutung für den regionalen und lokalen Biotopverbund.
2. wegen der Eigenart und Schönheit des geomorphologisch markanten und zu bewaldenden Inselberges und seiner Bedeutung für das Landschaftsbild.
3. wegen der besonderen Bedeutung des nach seiner Wiederbewaldung abwechslungsreichen und geomorphologisch interessanten Waldgebietes für die Naherholung.

Unberührt von den Ver- und Geboten bleibt

- die Realisierung des im Regionalplan (GEP 99) textlich und zeichnerisch dargestellten Zieles „Aufschüttungen und sonstige Ablagerungen - Abfalldeponien“ nach den dafür vorgesehenen Verfahren.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1) gelten folgende besondere Festsetzungen (Kapitel 2.4.2): Verbote Nr.: 13 und 14.

Erläuterungen:

Für die Deponie „Eyller Berg“ liegt kein gültiger Rekultivierungsplan vor.

**L17****Landschaftsschutzgebiet L 17: Inneboltsgraben, Plankendickskendel,
Schwanenbrückskendel, Kleine Goorley**Größe ca. Schutzgegenstand:
216 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die als Acker und Grünland genutzten Niederungsbereiche des Inneboltsgrabens östlich von Vluyn, des Plankendickskendels zwischen dem „Technologiepark Dieprahm“ in Kamp-Lintfort im Norden und dem Golfplatz „Op de Niep“ in Niep im Süden, des Schwanenbrückskendels zwischen dem Eyller Berg im Norden und der „Hochkamer Straße“ in Hochkamer im Süden sowie der Kleinen Goorley südlich von Kamp-Lintfort und östlich des Eyller Berges zwischen der „Rundstraße“ im Norden und der Einmündung in den Plankendickskendel im Süden.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26, Abs. 1, Satz 1-3 BNatSchG

- zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit gut strukturierter Kendelsysteme, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere
 - zur Erhaltung und Entwicklung der Fließgewässersysteme und ihrer markanten Bachauen mit z.T. feuchten Grünlandflächen, Hecken, Kopfbäumen und Feldgehölzen wegen ihrer Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten (z.B. Steinkauz)
 - zur Erhaltung und Entwicklung der Fließgewässersysteme und der gut strukturierten Bachauen wegen ihrer Bedeutung für den regionalen und lokalen Biotopverbund
 - zur Erhaltung der Freiflächenkorridore wegen ihrer Bedeutung für das innerstädtische Klima.
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der markanten Grünlandrinnen mit gliedernden Gehölzstrukturen und einem z.T. ausgeprägten Geländere relief und ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild.
- wegen der besonderen Bedeutung des struktur- und abwechslungsreichen Kendelsystems für die Naherholung.

Unberührt von den Ver- und Geboten bleiben

- die Realisierung der im Regionalplan des Regierungsbezirkes Düsseldorf (GEP 99) südlich von Kamp-Lintfort dargestellten Trasse der B528n (Straßenbedarfsplanung) nach den dafür vorgesehenen Verfahren.
- die Umsetzung der Festsetzung „Freiflächen/Spielplätze“ des Bebauungsplanes 10c der Stadt Kamp-Lintfort.



Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1) gelten folgende besondere Festsetzungen (Kapitel 2.4.2): Verbote Nr.: 13 – 15.

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet besteht aus fünf Teilflächen.

L18

**Landschaftsschutzgebiet L 18: Waldgebiet nördlich und südlich
der Rayer Straße**

Größe ca. Schutzgegenstand:

41 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die Waldgebiete nördlich und südlich der Rayer Straße zwischen Kamp-Lintfort im Nordwesten und der Halde Norddeutschland im Südosten.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26, Abs. 1, Satz 1 und 3 BNatSchG

1. zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit eines strukturreichen Waldgebietes, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere
 - zur Erhaltung und Entwicklung der weitgehend geschlossenen, strukturreichen Waldbestände mit einer z.T. hohen Laubholzbestockung, Altbäumen, insbesondere Kopfbuchen, wegen ihrer Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Schutzfunktionen
 - zur Erhaltung und Entwicklung des großflächigen, weitgehend zusammenhängenden Waldgebietes wegen seiner Bedeutung für den lokalen Biotopverbund
 - zur Erhaltung des großflächigen, weitgehend zusammenhängenden Waldgebietes wegen seiner Bedeutung für den Klimaschutz.
3. wegen der besonderen Bedeutung des Waldgebietes für die Naherholung.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1) gelten folgende besondere Festsetzungen (Kapitel 2.4.2): Verbote Nr.: 13 und 14.

**L19****Landschaftsschutzgebiet L 19: Wiesfurthgraben, Klein Hugengraben, Dong, Anrathskanal, Parsick-, Vinnbruch-, Landwehrgraben**Größe ca.
328 haSchutzgegenstand:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die überwiegend als Grünland genutzten Niederungsbereiche des Wiesfurthgrabens östlich von Neukirchen und der Halde Norddeutschland zwischen der Straße „An der Bleiche“ im Süden und der Bundesautobahn BAB 57 im Norden, des Klein Hugengrabens und der Dong nördlich von Neukirchen und östlich der Halde Norddeutschland, des Anrathskanals zwischen dem Eyller Berg im Westen und der Einmündung in den Moersbach bei Rheinkamp im Osten, des Parsickgrabens im Bereich Gestfeld in Kamp-Lintfort östlich des „Technologieparks Dieprahm“, des Vinnbruchgrabens im Niephauser Feld südöstlich von Kamp-Lintfort sowie des Landwehrgrabens südöstlich von Kamp-Lintfort zwischen der Bundesstraße B 528 im Südwesten und der Bundesautobahn BAB 57 im Nordosten.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26, Abs. 1, Satz 1-3 BNatSchG

- zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit gut strukturierter Kendelsysteme, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere
 - zur Erhaltung und Entwicklung der Fließgewässersysteme und ihrer markanten Bachauen mit z.T. feuchten Grünlandflächen, Hecken, Kopfbäumen und Feldgehölzen wegen ihrer Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten (z.B. Steinkauz)
 - zur Erhaltung und Entwicklung der Fließgewässersysteme und der gut strukturierten Bachauen wegen ihrer Bedeutung für den regionalen und lokalen Biotopverbund.
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der markanten Grünlandrinnen mit gliedernden Gehölzstrukturen und einem z.T. ausgeprägten Geländere relief und ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild.
- wegen der besonderen Bedeutung des struktur- und abwechslungsreichen Kendelsystems für die Naherholung.

Unberührt von den Ver- und Geboten bleiben

- die Realisierung der im Regionalplan des Regierungsbezirkes Düsseldorf (GEP 99) südlich von Kamp-Lintfort dargestellten Trasse der B528n (Straßenbedarfsplanung) nach den dafür vorgesehenen Verfahren.



- der 6-streifige Ausbau der Bundesautobahn BAB 57 nach den dafür vorgesehenen Verfahren.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1) gelten folgende besondere Festsetzungen (Kapitel 2.4.2): Verbote Nr.: 13 - 15.

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet besteht aus sechs Teilflächen.

L20

Landschaftsschutzgebiet L 20: Halde Pattberg

Schutzgegenstand:

Größe ca.
38 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die überwiegend bewaldete Halde Pattberg südlich von Kohlenhuck.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26, Abs. 1, Satz 1-3 BNatSchG

1. zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einer strukturreichen, überwiegend bewaldeten Halde, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere
 - zur Erhaltung und Entwicklung der strukturreichen Waldbestände und Ruderalflächen wegen ihrer Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Schutzfunktionen
 - zur Erhaltung und Entwicklung der überwiegend bewaldeten Halde wegen ihrer Bedeutung für den lokalen Biotopverbund.
2. wegen der Eigenart und Schönheit der überwiegend bewaldeten Halde und ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild.
3. wegen der besonderen Bedeutung der strukturreichen Waldbestände und des abwechslungsreichen und morphologisch interessanten Raumes für die Naherholung und die naturnahe Freizeitnutzung.

Unberührt von den Ver- und Geboten bleiben

- die Entwicklung von naturnahen ruhigen Freizeit- und Erholungsnutzungen und hierfür erforderlicher Einrichtungen
- die Durchführung von Veranstaltungen (z.B. Lichterfest) im Rahmen der ordnungsrechtlichen Möglichkeiten

auf der Grundlage des Entwicklungskonzeptes zum „Landschaftspark Niederrhein“ nach den dafür vorgesehenen Verfahren und unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Lebensräume.

Erläuterungen:

Im Entwicklungskonzept „Landschaftspark NiederRhein“ (Regionalverband Ruhr) sind u.a. für die rekultivierten Bergehalden Ziele zur Schaffung attraktiver Freizeit- und Tourismusangebote beschrieben, die gemeinsam mit den beteiligten Kommunen umgesetzt werden.

L21**Landschaftsschutzgebiet L 21: Rumelner Bach, Schwafheimer Bruchkendel, Aubruchkanal, Moersbach, Moerskanal, Lohkanal**Größe ca.
311 haSchutzgegenstand:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die überwiegend als Grünland genutzten Niederungsbereiche des Rumelner Baches, Schwafheimer Bruchkendels, Aubruchkanals und Moersbaches zwischen der Kriesgrenze in Schwafheim im Süden und Strommoers in Winterswick im Norden, des Moerskanals westlich von Repelen sowie des Lohkanals südöstlich von Rheinkamp und nördlich der Bundesautobahn BAB 42.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26, Abs. 1, Satz 1-3 BNatSchG

- zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit gut strukturierter Kendelsysteme, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere
 - zur Erhaltung und Entwicklung der Fließgewässersysteme und ihrer markanten Bachauen mit z.T. feuchten Grünlandflächen, Hecken, Kopfbäumen und Feldgehölzen wegen ihrer Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten (z.B. Steinkauz)
 - zur Erhaltung und Entwicklung der Fließgewässersysteme und der gut strukturierten Bachauen wegen ihrer Bedeutung für den regionalen und lokalen Biotopverbund
 - zur Erhaltung des Freiflächenkorridors wegen seiner Bedeutung für das innerstädtische Klima.
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der markanten Grünlandrinnen mit gliedernden Gehölzstrukturen und einem z.T. ausgeprägten Geländere relief und ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild sowie der besonderen kulturhistorischen Bedeutung des Bodendenkmales der Burgwüstung „Strommör“.
- wegen der besonderen Bedeutung des struktur- und abwechslungsreichen Kendelsystems für die Naherholung.



Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1) gelten folgende besondere Festsetzungen (Kapitel 2.4.2): Verbote Nr.: 13 – 15.

Erläuterungen:

Zwischen der A57 und der L137 befindet sich ein Abschnitt der planfestgestellten Kreisstraße K 33.

Das Schutzgebiet setzt sich außerhalb dieses Landschaftsplanes nach Süden im Gebiet der Stadt Duisburg als Naturschutzgebiet und nach Norden im Landschaftsplan Raum Alpen/Rheinberg als Landschaftsschutzgebiet fort und ist im gesamträumlichen Kontext als schutzwürdig einzustufen.

Das Schutzgebiet besteht aus acht Teilflächen.

L22

Landschaftsschutzgebiet L 22: Rheim, Bahnlinie und Halde bei Repelen

Schutzgegenstand:

Größe ca.
60 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den z.T. bewaldeten sowie ackerbaulich genutzten Bereich „Rheim“ zwischen der Halde Pattberg im Norden, der Straße „Am Pattberg“ im Osten, der Bahnlinie im Süden und der Landstraße L 287, einen Abschnitt der Bahnlinie nördlich der Bundesautobahn BAB 42 sowie die rekultivierte Halde östlich von Rheinkamp zwischen dem Güterbahnhof Rheinkamp im Westen und der Kreisgrenze im Osten.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26, Abs. 1, Satz 1-3 BNatSchG

1. zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts von strukturreichen, überwiegend bewaldeten Landschaftsräumen, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere
 - zur Erhaltung und Entwicklung der z.T. bewaldeten ehemaligen Bahntrasse mit einer hohen Laubholzbestockung, Altbäumen, Sukzessionsflächen und Trockenstandorten sowie überwiegend bewaldete Bereiche wegen ihrer Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten
 - zur Erhaltung und Entwicklung der flächen- und linienhaften, durchgängigen Biotopstrukturen wegen ihrer Bedeutung für den lokalen Biotopverbund.
2. wegen der Eigenart und Schönheit der Gehölzstrukturen und der Geländemorphologie und ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild.
3. wegen der besonderen Bedeutung der strukturreichen Wald- und Gehölzbestände sowie der abwechslungsreichen und geomorphologisch interessanten Landschaftsräume für die Naherholung.

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet besteht aus zwei Teilflächen.

L23**Landschaftsschutzgebiet L 23: Balderbruch-, Horstmanns-, Peschkens-, Hülsdonker Flutgraben**Größe ca. Schutzgegenstand:

136 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die überwiegend als Grünland genutzten Niederungsbereiche des Balderbruchgrabens zwischen der Straße „Am Peschkenhof“ östlich des Klingerhufes im Süden und dem Dongrathshof in Repelen im Norden, des Horstmanns- und Peschkensgrabens zwischen dem Beckerathsweg im Süden und der Einmündung in den Balderbruchgraben in Genend im Norden sowie des Hülsdonker Flutgrabens zwischen dem städtischen Betriebshof in Hülsdonk im Süden und der Landstraße L 399 im Norden.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26, Abs. 1, Satz 1-3 BNatSchG

- zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit gut strukturierter Kendelsysteme, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere
 - zur Erhaltung und Entwicklung der Fließgewässersysteme und ihrer markanten Bachauen mit z.T. feuchten Grünlandflächen, Hecken, Kopfbäumen und Feldgehölzen wegen ihrer Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten (z.B. Steinkauz)
 - zur Erhaltung und Entwicklung der Fließgewässersysteme und der gut strukturierten Bachauen wegen ihrer Bedeutung für den regionalen und lokalen Biotopverbund.
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der markanten Grünlandrinnen mit gliedernden Gehölzstrukturen und einem z.T. ausgeprägten Geländere relief und ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild sowie der besonderen kulturhistorischen Bedeutung des Bodendenkmales der Befestigungsanlage „Spyker“.
- wegen der besonderen Bedeutung des struktur- und abwechslungsreichen Kendelsystems für die Naherholung.

Unberührt von den Ver- und Geboten bleibt der 6-streifige Ausbau der Bundesautobahn BAB 57 nach den dafür vorgesehenen Verfahren.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1) gelten folgende besondere Festsetzungen (Kapitel 2.4.2): Verbote Nr.: 13 – 15.



Erläuterungen:

Das Schutzgebiet besteht aus drei Teilflächen.

L24

Landschaftsschutzgebiet L 24: Hülndonker Büschchen

Schutzgegenstand:

Größe ca.
10 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst das Waldgebiet des Hülndonker Büschchens zwischen der Bundesautobahn BAB 57 im Westen und dem Friedhof in Hülsdonk im Osten.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26, Abs. 1, Satz 1 und 3 BNatSchG

1. zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit eines strukturreichen Waldgebietes, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere
 - zur Erhaltung und Entwicklung der weitgehend geschlossenen, strukturreichen Waldbestände mit einer z.T. hohen Laubholzbestockung, wegen ihrer Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Schutzfunktionen.
 - zur Erhaltung und Entwicklung des zusammenhängenden Waldgebietes wegen seiner Bedeutung für den regionalen und lokalen Biotopverbund.
3. wegen der besonderen Bedeutung des Waldgebietes für die Naherholung.

Unberührt von den Ver- und Geboten bleibt der 6-streifige Ausbau der Bundesautobahn BAB 57 nach den dafür vorgesehenen Verfahren.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1) gelten folgende besondere Festsetzungen (Kapitel 2.4.2): Verbote Nr.: 13 und 14.

**L25****Landschaftsschutzgebiet L 25: Abgrabung Mühlenfeld**Schutzgegenstand:Größe ca.
23 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst das ehemalige Abgrabungsgebiet Mühlenfeld zwischen der Merbisstraße im Norden, der Bundesautobahn BAB 57 und der Kreisstraße K 2 im Osten, der Landstraße L 474 im Süden und der Straße „Alte Mühle“ im Westen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26, Abs. 1, Satz 1-3 BNatSchG

1. zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts eines strukturreichen Abgrabungsgebietes, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere
 - zur Erhaltung und Entwicklung des in Teilen naturnah entwickelten Abgrabungsgebietes mit offenen Wasserflächen, Ufergehölzen, Hochstaudenfluren und Röhrichten wegen seiner Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten (z.B. Wasservögel und Amphibien)
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des strukturreichen Abgrabungsgebietes und seiner Bedeutung für das Landschaftsbild.
3. wegen der besonderen Bedeutung des Abgrabungsgebietes für die Erholung und die naturnahe, wassergebundene Freizeitnutzung.

Unberührt von den Ver- und Geboten bleiben

- die Realisierung des im Regionalplan des Regierungsbezirkes Düsseldorf (GEP 99) dargestellten Zieles „Erholungsschwerpunkt“ nach den dafür vorgesehenen Verfahren.
- der 6-streifige Ausbau der Bundesautobahn BAB 57 nach den dafür vorgesehenen Verfahren.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1) gelten folgende besondere Festsetzungen (Kapitel 2.4.2): Verbote Nr.: 13 und 14.



L26

Landschaftsschutzgebiet L 26: Halde Norddeutschland

Schutzgegenstand:

Größe ca.
95 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die Halde Norddeutschland nördlich von Neukirchen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26, Abs. 1, Satz 1-3 BNatSchG

1. zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einer strukturreichen, in den Hangbereichen überwiegend bewaldeten Halde, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere
 - zur Erhaltung und Entwicklung der strukturreichen Waldbestände und Ruderalflächen wegen ihrer Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Schutzfunktionen.
 - zur Erhaltung und Entwicklung der überwiegend bewaldeten Hangbereiche der Halde wegen ihrer Bedeutung für den lokalen Biotopverbund.
2. wegen der Eigenart und Schönheit der in den Hangbereichen überwiegend bewaldeten Halde und ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild.
3. wegen der besonderen Bedeutung der strukturreichen Waldbestände und des abwechslungsreichen und geomorphologisch interessanten Raumes für die Naherholung und die naturnahe Freizeitnutzung.

Unberührt von den Ver- und Geboten bleiben

- die Entwicklung von naturnahen ruhigen Freizeit- und Erholungsnutzungen und hierfür erforderlicher Einrichtungen
- die Durchführung von Veranstaltungen (z.B. Drachenfest) im Rahmen der ordnungsrechtlichen Möglichkeiten

auf der Grundlage des Entwicklungskonzeptes zum „Landschaftspark Nieder-Rhein“ nach den dafür vorgesehenen Verfahren und unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Lebensräume.

Erläuterungen:

Im Entwicklungskonzept „Landschaftspark NiederRhein“ (Regionalverband Ruhr) sind u.a. für die rekultivierten Bergehalden Ziele zur Schaffung attraktiver Freizeit- und Tourismusangebote beschrieben, die gemeinsam mit den beteiligten Kommunen umgesetzt werden.



L27

Landschaftsschutzgebiet L 27: Vluynbusch und Spickerbruch

Schutzgegenstand:

Größe ca.
283 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die überwiegend bewaldeten und im Süden tlw. ackerbaulich genutzten Bereiche des Vluynbusches und des Spickerbruchs zwischen der Niederung des Littardschen Kendels im Norden und Hochkamer im Süden bzw. dem Buschmannshof im Norden und der Kreisstraße K 9 im Süden.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26, Abs. 1, Satz 1 und 3 BNatSchG

1. zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit eines strukturreichen, überwiegend bewaldeten Landschaftsraumes, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere
 - zur Erhaltung und Entwicklung der weitgehend geschlossenen, strukturreichen Waldbestände mit einer z.T. hohen Laubholzbestockung wegen ihrer Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Schutzfunktionen
 - zur Erhaltung und Entwicklung der zusammenhängenden Waldgebiete wegen ihrer Bedeutung für den regionalen und lokalen Biotopverbund.
3. wegen der besonderen Bedeutung der strukturreichen und gut erschlossenen Waldbestände sowie der angrenzenden abwechslungsreichen Offenlandbereiche für die Naherholung.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1) gelten folgende besondere Festsetzungen (Kapitel 2.4.2): Verbote Nr.: 13 und 14.

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet besteht aus zwei Teilflächen.



L28

Landschaftsschutzgebiet L 28: Vietengraben, Klein Hugengraben in der Donke Hasselt

Größe ca. Schutzgegenstand:
85 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die überwiegend als Grünland genutzten und die Donke Hasselt vollständig umgebenden Niederungsbereiche des Vietengrabens und des Klein Hugengrabens zwischen der Halde Norddeutschland im Norden und dem Ortsteil Neukirchen im Süden.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26, Abs. 1, Satz 1-3 BNatSchG

1. zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit gut strukturierter Kendelsysteme, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere
 - zur Erhaltung und Entwicklung der Fließgewässersysteme und ihrer markanten Bachauen und Niederungen mit z.T. feuchten Grünlandflächen, Hecken, Kopfbäumen und Feldgehölzen wegen ihrer Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten (z.B. Steinkauz)
 - zur Erhaltung und Entwicklung der Fließgewässersysteme und der gut strukturierten Bachauen wegen ihrer Bedeutung für den regionalen und lokalen Biotopverbund.
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der markanten, überwiegend als Grünland genutzten Rinnen mit gliedernden Gehölzstrukturen und einem z.T. ausgeprägten Geländere relief und ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild sowie ihrer besonderen kulturhistorischen Bedeutung des Kendels als Teil einer vollständig erhaltenen und für den Raum typischen Moerser Kendel- und Donkenlandschaft.
3. wegen der besonderen Bedeutung des struktur- und abwechslungsreichen Kendelsystems für die Naherholung.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1) gelten folgende besondere Festsetzungen (Kapitel 2.4.2): Verbote Nr.: 13 - 15.

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet bildet zusammen mit dem Schutzgebiet L 29 einen für den Raum Moers typischen und in sich vollständigen Ausschnitt der Kendel- und Donken-Landschaft (von Niederungsbereichen vollständig umschlungener Niederterrassenbereich).

**L29****Landschaftsschutzgebiet L 29: Donke Hasselt**Schutzgegenstand:Größe ca.
77 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die nahezu vollständig ackerbaulich genutzte und von den Niederungsbereichen des Vietengrabens und des Klein Hugengrabens vollständig umgebene Donke Hasselt zwischen der Halde Norddeutschland im Norden und dem Ortsteil Neukirchen im Süden.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26, Abs. 1, Satz 1-3 BNatSchG

1. zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit einer gut strukturierten Kulturlandschaft, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere
 - zur Erhaltung der Kulturlandschaft wegen ihrer Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten.
2. wegen der Eigenart und Schönheit der Kulturlandschaft mit ihrem markanten Geländere relief und ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild sowie der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Donke als Teil einer vollständig erhaltenen und für den Raum typischen Moerser Kendel- und Donkenlandschaft.
3. wegen der besonderen Bedeutung der struktur- und abwechslungsreichen Kulturlandschaft für die Naherholung.

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet bildet zusammen mit dem Schutzgebiet L 28 einen für den Raum typischen und in sich vollständigen Ausschnitt der Moerser Kendel- und Donken-Landschaft (von Niederungsbereichen vollständig umschlungener Niederterrassenbereich).

L30**Landschaftsschutzgebiet L 30: Klingerhuf**Schutzgegenstand:Größe ca.
35 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst das nahezu vollständig bewaldete Gebiet des Klingerhufs südöstlich des Ortsteils Neukirchen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26, Abs. 1, Satz 1 und 3 BNatSchG

1. zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit eines strukturreichen Waldgebietes, einschließlich des Schutzes von



Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung der weitgehend geschlossenen, strukturreichen Waldbestände mit einer z.T. hohen Laubholzbestockung, Altbäumen, insbesondere Kopfbuchen sowie der Heide- bzw. Ruderalflächen wegen ihrer Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Schutzfunktionen
 - zur Erhaltung und Entwicklung der Altholzbestände insbesondere als Lebensraum für den Eremiten
 - zur Erhaltung und Entwicklung des großflächigen, weitgehend zusammenhängenden Waldgebietes wegen seiner Bedeutung für den regionalen und lokalen Biotopverbund.
3. wegen der besonderen Bedeutung des strukturreichen und gut erschlossenen Waldgebietes einschließlich der angrenzenden Offenlandbereiche für die Naherholung.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1) gelten folgende besondere Festsetzungen (Kapitel 2.4.2): Verbote Nr.: 13 und 14.

L31

Landschaftsschutzgebiet L 31: Moerskanal, Neukirchener Kanal

Schutzgegenstand:

Größe ca.
207 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die überwiegend als Grünland genutzten Niederungsbereiche des Moerskanals zwischen dem Klömpkenschhof westlich von Vennikel im Süden und der Landstraße L 140 im Norden, des östlich angrenzenden Raumes westlich von Holderberg zwischen dem Aubruchshof im Süden und der Bundesautobahn BAB 57 im Norden sowie des Neukirchener Kanals zwischen dem „Grotfeldsweg“ im Westen und der Bundesautobahn BAB 40 im Osten.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26, Abs. 1, Satz 1-3 BNatSchG

1. zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit gut strukturierter Kendelsysteme, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere
 - zur Erhaltung und Entwicklung der Fließgewässersysteme und ihrer markanten Bachauen und Niederungen mit z.T. feuchten Grünlandflächen, Hecken, Kopfbäumen und Feldgehölzen wegen ihrer Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten (z.B. Steinkauz)



- zur Erhaltung und Entwicklung der Fließgewässersysteme und der gut strukturierten Bachauen wegen ihrer Bedeutung für den regionalen und lokalen Biotopverbund
 - zur Erhaltung des Freiflächenkorridors wegen seiner Bedeutung für das innerstädtische Klima.
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der markanten Grünlandrinnen mit einem z.T. ausgeprägten Geländere relief sowie des vielfältig ausgestatteten Kulturlandschaftsraumes mit gliedernden Gehölzstrukturen und einem ausgeprägten, kleinräumigen Nutzungs mosaik und seiner Bedeutung für das Landschaftsbild.
 3. wegen der besonderen Bedeutung des struktur- und abwechslungsreichen Kendelsystems für die Naherholung.

Unberührt von den Ver- und Geboten bleiben

- die Umsetzung des im aktuellen Landesstraßenbauprogramm für die Radwegebaumaßnahmen dargestellten Vorhabens „L 9 Moers, Neubau Radweg in Holderberg (nördlicher Abschnitt)“ nach den dafür vorgesehenen Verfahren.
- der 6-streifige Ausbau der Bundesautobahn BAB 57 nach den dafür vorgesehenen Verfahren.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1) gelten folgende besondere Festsetzungen (Kapitel 2.4.2): Verbote Nr.: 13 – 15.

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet besteht aus fünf Teilflächen.

L32

Landschaftsschutzgebiet L 32: Waldsee und ehemalige Bahnlinie

Schutzgegenstand:

Größe ca.
82 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst das Abgrabungsgewässer des Waldsees mit angrenzenden Wald- und Grünlandflächen nördlich der Halde Rheinpreußen sowie Teile der ehemaligen Bahntrasse entlang der Kreisgrenze östlich von Meerbeck.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26, Abs. 1, Satz 1-3 BNatSchG

1. zur Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts eines strukturreichen Landschaftsraumes, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere



- zur Erhaltung der in Teilen naturnah entwickelten Abgrabungsgewässer mit Ufergehölzen, Hochstaudenfluren und Röhrichten sowie der angrenzenden Waldflächen und dem bewaldeten ehemaligen Bahndamm wegen ihrer Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten (z.B. Wasservögel und Amphibien)
 - zur Erhaltung des Landschaftsraumes wegen seiner Bedeutung für den lokalen Biotopverbund.
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des struktur- und abwechslungsreichen Landschaftsraumes und seiner Bedeutung für das Landschaftsbild.
 3. wegen der besonderen Bedeutung des Landschaftsraumes und des Abgrabungsgewässers für die Naherholung und die naturnahe Freizeitnutzung.

Unberührt von den Ver- und Geboten bleiben

- die Entwicklung von naturnahen ruhigen Freizeit- und Erholungsnutzungen und hierfür erforderlicher Einrichtungen
- die Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen der ordnungsrechtlichen Möglichkeiten

im Bereich des Waldsees auf der Grundlage des Entwicklungskonzeptes zum „Landschaftspark NiederRhein“ nach den dafür vorgesehenen Verfahren und unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Lebensräume.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1) gelten folgende besondere Festsetzungen (Kapitel 2.4.2): Verbote Nr.: 13 und 14.

Erläuterungen:

Im Entwicklungskonzept „Landschaftspark NiederRhein“ (Regionalverband Ruhr) sind u.a. für die rekultivierten Bergehalden Ziele zur Schaffung attraktiver Freizeit- und Tourismusangebote beschrieben, die gemeinsam mit den beteiligten Kommunen umgesetzt werden.

Das Schutzgebiet besteht aus zwei Teilflächen.

L33

Landschaftsschutzgebiet L 33: Halde Rheinpreußen

Schutzgegenstand:

Größe ca.
51 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die überwiegend bewaldete Halde Rheinpreußen nördlich des Ortsteils Meerbeck.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26, Abs. 1, Satz 1-3 BNatSchG

1. zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einer strukturreichen, überwiegend bewaldeten Halde, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter



wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung der strukturreichen Waldbestände und Ruderalflächen wegen ihrer Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Schutzfunktionen
- zur Erhaltung und Entwicklung der überwiegend bewaldeten Halde wegen ihrer Bedeutung für den lokalen Biotopverbund.

2. wegen der Eigenart und Schönheit der überwiegend bewaldeten Halde und ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild.
3. wegen der besonderen Bedeutung der strukturreichen Waldbestände und des abwechslungsreichen und morphologisch interessanten Raumes für die Naherholung und die naturnahe Freizeitnutzung.

Unberührt von den Ver- und Geboten bleiben

- die Entwicklung von naturnahen ruhigen Freizeit- und Erholungsnutzungen und hierfür erforderlicher Einrichtungen
- die Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen der ordnungsrechtlichen Möglichkeiten

auf der Grundlage des Entwicklungskonzeptes zum „Landschaftspark Niederrhein“ nach den dafür vorgesehenen Verfahren und unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Lebensräume.

Erläuterungen:

Im Entwicklungskonzept „Landschaftspark Niederrhein“ (Regionalverband Ruhr) sind u.a. für die rekultivierten Bergehalden Ziele zur Schaffung attraktiver Freizeit- und Tourismusangebote beschrieben, die gemeinsam mit den beteiligten Kommunen umgesetzt werden.

L34

Landschaftsschutzgebiet L 34: Gerdtbachniederung

Schutzgegenstand:

Größe ca.
17 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die überwiegend als Grünland genutzte Gerdtbachniederung nordöstlich von Meerbeck zwischen der Bahnlinie im Norden und der ehemaligen Bahnlinie im Osten.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26, Abs. 1, Satz 1-3 BNatSchG

1. zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit gut strukturierter Kendelsysteme, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere
 - zur Erhaltung und Entwicklung der Fließgewässersysteme und ihrer mar-



kanten Bachauen und Niederungen mit z.T. feuchten Grünlandflächen, Hecken, Kopfbäumen und Feldgehölzen wegen ihrer Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten (z.B. Steinkauz)

- zur Erhaltung und Entwicklung der Fließgewässersysteme und der gut strukturierten Bachauen wegen ihrer Bedeutung für den regionalen und lokalen Biotopverbund.
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der markanten Grünlandrinnen mit einem z.T. ausgeprägten Geländere relief und ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild.
 3. wegen der besonderen Bedeutung des struktur- und abwechslungsreichen Kendelsystems für die Naherholung.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1) gelten folgende besondere Festsetzungen (Kapitel 2.4.2): Verbote Nr.: 13 – 15.

L35

Landschaftsschutzgebiet L 35: Vinner Feld, Vinngraben

Schutzgegenstand:

Größe ca.
43 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die Bereiche des Vinner Feldes und des Vinngrabens beiderseits der Bundesautobahn BAB 40 zwischen der Kreisstraße K 3 im Südwesten und dem Wasserwerk „Vinn“ im Nordosten.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26, Abs. 1, Satz 1-3 BNatSchG

1. zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit eines strukturreichen Landschaftsraumes, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere
 - zur Erhaltung und Entwicklung der strukturreichen Landschaft einschließlich ihrer integrierten Kompensationsflächen (Ökokonto ENNI) wegen ihrer Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten
 - zur Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsraumes wegen seiner Bedeutung für den lokalen Biotopverbund.
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des struktur- und abwechslungsreichen Landschaftsraumes und seiner Bedeutung für das Landschaftsbild.
3. wegen der besonderen Bedeutung des strukturreichen und durch Wald- sowie landwirtschaftliche Nutzflächen gegliederten Landschaftsraumes für die Naherholung.

Festsetzung der Ge- und Verbote:



Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1) gelten folgende besondere Festsetzungen (Kapitel 2.4.2): Verbote Nr.: 13 – 15.

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet besteht aus zwei Teilflächen.

L36

Landschaftsschutzgebiet L 36: Süsselheide

Schutzgegenstand:

Größe ca.
47 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den Bereich der Süsselheide südlich des Ortsteils Vluyn zwischen der Bundesautobahn BAB 40 im Norden und dem Wasserwerk „Niep-Süsselheide“ im Süden.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26, Abs. 1, Satz 1-3 BNatSchG

1. zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit einer strukturreichen Kulturlandschaft, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere
 - zur Erhaltung und Entwicklung der strukturreichen Landschaft einschließlich ihrer integrierten Kompensationsflächen wegen ihrer Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten
 - zur Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft wegen ihrer Bedeutung für den lokalen Biotopverbund.
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der struktur- und abwechslungsreichen Kulturlandschaft und ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild.
3. wegen der besonderen Bedeutung der strukturreichen und durch Wald- sowie landwirtschaftliche Nutzflächen gegliederten Kulturlandschaft für die Naherholung.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1) gelten folgende besondere Festsetzungen (Kapitel 2.4.2): Verbote Nr.: 13 und 14.



L37

Landschaftsschutzgebiet L 37: Hagenscher Graben, Achterrathsheidegraben, Larfeldgraben, Ophülsgraben, Eyrahmsley

Größe ca.
206 ha

Schutzgegenstand:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die überwiegend als Grünland genutzten Niederungsbereiche des Hagenscher Grabens östlich von Niep zwischen den Niepkuhlen im Westen und dem Ophülsgraben im Nordosten, des Achterrathsheidegrabens nördlich von Kapellen zwischen der Landstraße L 475 im Süden und dem Friedhof in Neukirchen im Norden, des Larfeldgrabens südlich von Neukirchen, des Ophülsgrabens westlich von Kapellen zwischen der Kreisgrenze im Süden und dem Bendschenweg in Neukirchen im Norden sowie der Eyrahmsley südlich von Kapellen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26, Abs. 1, Satz 1-3 BNatSchG

1. zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit gut strukturierter Kendelsysteme, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere
 - zur Erhaltung und Entwicklung der Fließgewässersysteme und ihrer markanten Bachauen und Niederungen mit z.T. feuchten Grünlandflächen, Hecken, Kopfbäumen und Feldgehölzen wegen ihrer Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten (z.B. Steinkauz)
 - zur Erhaltung und Entwicklung der Fließgewässersysteme und der gut strukturierten Bachauen wegen ihrer Bedeutung für den regionalen und lokalen Biotopverbund.
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der markanten Grünlandrinnen mit einem z.T. ausgeprägten Geländere relief und ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild.
3. wegen der besonderen Bedeutung des struktur- und abwechslungsreichen Kendelsystems für die Naherholung.

Unberührt von den Ver- und Geboten bleibt

- die Realisierung des im Regionalplan dargestellten Sondierungsbereiches für künftige BSAB nach den dafür vorgesehenen Verfahren.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1) gelten folgende besondere Festsetzungen (Kapitel 2.4.2): Verbote Nr.: 13 – 15.



Erläuterungen:

Der Regionalplan des Regierungsbezirks Düsseldorf (GEP 99) stellt für Teile des Landschaftsschutzgebietes einen Sondierungsbereich für Abgrabung (Reservegebiet BSAB) dar.

Das Schutzgebiet besteht aus fünf Teilflächen.

L38

Landschaftsschutzgebiet L 38: Klietbruch und Niephof

Schutzgegenstand:

Größe ca.
137 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die überwiegend ackerbaulich genutzten Bereiche südlich von Niep beiderseits der Landstraße L 475.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26, Abs. 1, Satz 1-3 BNatSchG

1. zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit einer strukturreichen Kulturlandschaft, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere
 - zur Erhaltung und Entwicklung der strukturreichen Kulturlandschaft wegen ihrer Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten
 - zur Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft wegen ihrer Bedeutung für den lokalen Biotopverbund.
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der vielfältig ausgestatteten, struktur- und abwechslungsreichen Kulturlandschaft mit gliedernden Gehölzstrukturen und einem ausgeprägten, kleinräumigen Nutzungsmosaik und ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild.
3. wegen der besonderen Bedeutung der strukturreichen und durch Wald- sowie landwirtschaftliche Nutzflächen gegliederten Kulturlandschaft für die Naherholung.

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet besteht aus zwei Teilflächen.



L39

Landschaftsschutzgebiet L 39: Niepkuhlen

Größe ca.
40 ha

Schutzgegenstand:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den Teil des Niepkuhlenzuges südlich von Niep zwischen der Kreisstraße K 1 im Norden und der Kreisgrenze im Süden.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26, Abs. 1, Satz 1-3 BNatSchG

1. zur Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einer strukturreichen Altrheinrinne, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere
 - zur Erhaltung der Fließgewässersysteme und ihrer markanten Aufweitungen (Kuhlen) und Feuchtwaldbeständen in der Bachaue wegen ihrer Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten
 - zur Erhaltung der Fließgewässersysteme mit Auwäldern wegen ihrer Bedeutung für den regionalen und lokalen Biotopverbund.
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der markanten Altrheinrinne und ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild.
3. wegen der besonderen Bedeutung des struktur- und abwechslungsreichen Landschaftsraumes mit offenen Wasserflächen für die Naherholung.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1) gelten folgende besondere Festsetzungen (Kapitel 2.4.2): Verbote Nr.: 13 – 15.

L40

Landschaftsschutzgebiet L 40: Baggersee bei Luit, am Jaspershof und bei Schwafheim mit Brachfläche bei Schwafheim

Größe ca.
31 ha

Schutzgegenstand:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die Abgrabungsgewässer östlich von Luit, westlich von Kapellen am Jaspershof und südlich von Schwafheim sowie die Brachfläche südöstlich der Kendelstraße zwischen den Straßen „Schwarzen Weg“ im Nordosten und „Am Steinbrink“ im Südwesten.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26, Abs. 1, Satz 1-3 BNatSchG

1. zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts strukturreicher Abgrabungsgewässer sowie einer Brachfläche, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter



wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere

- zur Erhaltung der Abtragungsgewässer mit Ufergehölzen, Hochstaudenfluren, offenen Sand- und Kiesflächen und Röhrichten sowie der strukturreichen Brachfläche wegen ihrer Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten (z.B. Wasservogel, Amphibien, Reptilien)
 - zur Erhaltung der Abtragungsgewässer sowie der Brachfläche wegen ihrer Bedeutung für den lokalen Biotopverbund.
2. wegen der Vielfalt und Schönheit der Abtragungsgewässer sowie der Brachfläche und ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild.
 3. wegen der besonderen Bedeutung der Abtragungsgewässer für die Naherholung und die naturnahe Freizeitnutzung.

Erläuterungen:

Das Gebiet besteht aus drei Teilflächen.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1) gelten folgende besondere Festsetzungen (Kapitel 2.4.2): Verbote Nr.: 13 und 14.

L41

Landschaftsschutzgebiet L 41: Lauersforter Wald

Schutzgegenstand:

Größe ca.
142 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den nahezu vollständig bewaldeten Bereich des Lauersforter Waldes mit randlich eingestreuten Acker- und Grünlandflächen sowie einem Abtragungsgewässer nördlich von Vennikel.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26, Abs. 1, Satz 1-3 BNatSchG

1. zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit eines strukturreichen, überwiegend bewaldeten Landschaftsraumes, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere
 - zur Erhaltung und Entwicklung des geschlossenen, strukturreichen Waldgebietes mit seiner z.T. hohen Laubholzbestockung und Altbäumen wegen seiner Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten sowie seiner Schutzfunktionen
 - zur Erhaltung und Entwicklung des Waldgebietes wegen seiner Bedeutung für den regionalen und lokalen Biotopverbund.
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des strukturreichen Waldgebietes einschließlich der angrenzenden Offenlandbereiche und ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild sowie der besonderen kulturhistorischen Bedeutung des



Bodendenkmales der Befestigungsanlage „Landwehr“.

3. wegen der besonderen Bedeutung des strukturreichen und gut erschlossenen Waldgebietes einschließlich der angrenzenden Offenlandbereiche für die Naherholung.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1) gelten folgende besondere Festsetzungen (Kapitel 2.4.2): Verbote Nr.: 13 und 14.

L42

Landschaftsschutzgebiet L 42: Schwafheimer Seenplatte

Schutzgegenstand:

Größe ca.
78 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die Abtragungsgewässer mit angrenzenden Wald-, Frei- und landwirtschaftlich genutzten Flächen zwischen der Bundesautobahn BAB 40 im Norden und der Ortsrandlage Schwafheim im Süden.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26, Abs. 1, Satz 1-3 BNatSchG

1. zur Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts eines strukturreichen Naherholungsgebietes, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere
 - zur Erhaltung der in Teilen naturnah entwickelten Abtragungsgewässer mit Ufergehölzen, Hochstaudenfluren und Röhrichten sowie der angrenzenden Waldflächen mit Altbäumen und eines strukturreichen Bereichs längs der Bahntrasse wegen ihrer Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten.
 - zur Erhaltung des Landschaftsraumes mit seinen offenen Wasser- und Waldflächen wegen seiner Bedeutung für den lokalen Biotopverbund.
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Gebietes und seiner Bedeutung für das Landschaftsbild sowie der besonderen kulturhistorischen Bedeutung des Bodendenkmales des römischen Kastells „Asciburgium“.
3. wegen der besonderen Bedeutung des strukturreichen und gut erschlossenen Gebietes für die Naherholung und die naturnahe Freizeitnutzung.

Unberührt von den Ver- und Geboten bleibt die Durchführung von Maßnahmen, die nach Maßgabe der Zielkonzeption zur Verbesserung der Zugänglichkeit und Begehrbarkeit des Naherholungsgebietes (Barrierefreiheit) der Stadt Moers nach den dafür vorgesehenen Verfahren umgesetzt werden.

Erläuterungen:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt der Stadt Moers hat am 12.03.2009 die Zielkonzeption „Schwafheimer Bergsee, Verbesserung der Zu-



gänglichkeit und Begehrbarkeit“ beschlossen. Die Zielkonzeption legt den Rahmen für die Herstellung barrierefreier Zugänge und Wege in diesem Naherholungsgebiet fest.

Das Schutzgebiet besteht aus zwei Teilflächen.

L43

Landschaftsschutzgebiet L 43: Essenberger Bruchgraben

Schutzgegenstand:

Größe ca.
3 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den im Kreis Wesel liegenden Teil des Niederungsbereiches des Essenberger Bruchgrabens östlich von Schwafheim beiderseits der Landstraße L 237.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26, Abs. 1, Satz 1 und 2 BNatSchG

- zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit eines gut strukturierten Kendelsystems, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere
 - zur Erhaltung und Entwicklung des Fließgewässers und seiner Niederungen wegen ihrer Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten
 - zur Erhaltung und Entwicklung des Fließgewässers und der Bachaue wegen ihrer Bedeutung für den regionalen und lokalen Biotopverbund
 - zur Erhaltung der schutzwürdigen Böden (Grundwasserböden).
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Fließgewässers und der Bachaue und ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild sowie der besonderen kulturhistorischen Bedeutung des Bodendenkmals des römischen Kastells „Asci-burgium“.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1) gelten folgende besondere Festsetzungen (Kapitel 2.4.2): Verbote Nr.: 13 – 15.

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet setzt sich außerhalb des Landschaftsplanes auf dem Gebiet der Stadt Duisburg fort und ist in seinem gesamträumlichen Kontext als schutzwürdig einzustufen.



L44

Landschaftsschutzgebiet L 44: Moersbachaue mit Jungborn- und Freizeitpark

Größe ca. Schutzgegenstand:
48 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die innerstädtische Moersbachaue mit angrenzenden Parkanlagen und landwirtschaftlich genutzten Flächen im Ortsteil Repelen im Norden sowie im Bereich des Stadtparkes im Süden.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26, Abs. 1, Satz 1-3 BNatSchG

1. zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts der Moersbachaue und der angrenzenden Parklandschaft, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere
 - zur Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässersystems des Moersbaches wegen seiner Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten
 - zur Erhaltung und Entwicklung des Fließgewässers und der Bachaue wegen ihrer Bedeutung für den regionalen und lokalen Biotopverbund.
 - zur Erhaltung der Grün- und Freiflächen wegen ihrer Bedeutung für das innerstädtische Klima.
2. wegen der Eigenart und Schönheit sowie der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Moersbachaue und der angrenzenden Parklandschaft.
3. wegen der besonderen Bedeutung der Parklandschaft für die Naherholung und Freizeitnutzung nach Maßgabe der Zielkonzeptionen „Jungbornpark“ und „Freizeitpark“ der Stadt Moers.

Unberührt von den Ver- und Geboten bleiben

- die Durchführung von Maßnahmen, die nach Maßgabe der Zielkonzeptionen „Jungbornpark“ und „Freizeitpark“ der Stadt Moers nach den dafür vorgesehenen Verfahren umgesetzt werden.
- die Durchführung von Veranstaltungen (Jazz-Festival, Tummelferien etc.) im Rahmen der ordnungsrechtlichen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Lebensräume des Moersbaches.

Erläuterungen:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt der Stadt Moers hat am 19.11.2009 das Zielkonzept „Freizeitpark“ bzw. am 10.06.2009 und 16.09.2010 das Zielkonzept „Jungbornpark“ beschlossen. Beide Zielkonzepte legen den Rahmen für die Entwicklung naturbezogener Erholungs- und Freizeitnutzungen sowie das Naturerleben fest (z.B. Barfußpfad etc.).

Das Schutzgebiet besteht aus zwei Teilflächen.



2.5 Naturdenkmäler

2.5.1 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmäler

Nach § 28 BNatSchG Absatz 1 werden als Naturdenkmäler Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu 5 Hektar festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

erforderlich ist.

Bei Bäumen wird zum Schutz des jeweiligen Wurzelbereiches auch die Bodenfläche unter der Baumkrone (Kronenschirmfläche/ Traufbereich) zuzüglich eines 2 m breiten Flächenstreifens außerhalb der Baumkrone unter Schutz gestellt und ist somit Bestandteil des Naturdenkmales.

Für alle Naturdenkmäler, die in Kapitel 2.5.2 beschrieben und in der Festsetzungskarte Teil 1 dargestellt sind, gelten die nachfolgend genannten allgemeinen Festsetzungen.

Die unter den Verboten aufgeführten Unberührtheiten umfassen die Tatbestände, die über die allgemeine Unberührtheitsklausel hinausgehen. Nutzungen, Unterhaltungs-, Sicherungs- und Pflegemaßnahmen, die unter die allgemeine Unberührtheit fallen, sind in Kapitel 2.1, Unterpunkt I, aufgeführt.

Die zur Erhaltung und langfristigen Sicherung der Naturdenkmäler ggf. erforderlichen Maßnahmen sind unter Kapitel 5.7 festgesetzt.

Verbote

Es ist verboten:

- 1. die Naturdenkmäler in ihrem Bestand zu gefährden oder ihr Erscheinungsbild durch das Beschädigen oder Abtrennen von Baumteilen oder in anderer Weise zu beeinträchtigen.**

Unberührt bleiben Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und Verkehrssicherungsmaßnahmen nach Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde.

- 2. jegliche Stoffe oder Gegenstände einzubringen oder zu lagern.**

- 3. den Grundwasserflurabstand bzw. den Wasserhaushalt zu verändern.**



4. im Abstand von weniger als 20 m zum Naturdenkmal (bei Bäumen ab der äußeren Baumkrone gemessen) ein Feuer zu entzünden.

Unberührt bleibt das gelegentliche Grillen.

2.5.2 Festsetzung der Naturdenkmäler

Die Naturdenkmäler werden mit dem Buchstaben **ND** und einer fortlaufenden Ziffer gekennzeichnet. Die genauen Standorte der Naturdenkmäler sind der Festsetzungskarte Teil 1 und der Übersicht in Abb. 4 zu entnehmen.

Die symbolische Darstellung in der Karte erfolgt durch:



ND 1 - Naturdenkmal Granit - (nordischer Findling)

in Kamp-Lintfort/Saalhoff in der Leucht westlich der Xantener Straße (L 491) an der Wegekreuzung von Renn- und Bierweg.

Schutzzweck: a) aus naturgeschichtlichen Gründen
b) wegen der Seltenheit und Eigenart

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen ca. 110 cm langen, 180 cm breiten und 140 cm hohen schwedischen Granit mit einem Alter von mehr als 1 Mio. Jahren.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2534208; Hochwert 5713311 (Gauß-Krüger-Koordinatensystem)

Rechtswert 326168; Hochwert 5714330 (UTM-Koordinatensystem)

ND 2 – Naturdenkmal Stieleiche

Quercus robur - in Kamp-Lintfort/Saalhoff in der Leucht östlich der Xantener Straße (L 491) westlich des Leichenweges und nördlich des Plagenweges.

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit und Schönheit

Erläuterungen

Es handelt sich um eine 22 m hohe Stieleiche mit einem Stammumfang von 421 cm und einem Alter von ca. 260 Jahren.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2535540; Hochwert 5713062 (Gauß-Krüger-Koordinatensystem)

Rechtswert 327489; Hochwert 5714027 (UTM-Koordinatensystem)



ND 3 – Naturdenkmal Rotbuche

Fagus sylvatica - in Kamp-Lintfort/Saalhoff in der Leucht östlich der Xantener Straße (L 491) östlich des Leichenweges südlich des Sauren Veens.

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit

Erläuterungen

Es handelt sich um eine 30 m hohe Rotbuche mit einem Stammumfang von 528 cm und einem Alter von ca. 260 Jahren.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2535642; Hochwert 5712083 (Gauß-Krüger-Koordinatensystem)

Rechtswert 327583; Hochwert 5713080 (UTM-Koordinatensystem)

ND 4 – Naturdenkmal 2 Rotbuchen - (Baumpaar)

Fagus sylvatica - in Kamp-Lintfort/Saalhoff in der Leucht östlich der Xantener Straße (L 491) westlich des Leichenweges südlich des Sauren Veens.

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit und Schönheit

Erläuterungen

Es handelt sich um zwei 30 m hohe Rotbuchen mit einem Stammumfang von 401 bzw. 430 cm und einem Alter von ca. 200 Jahren.

Genauere Lage der zwei Objekte des Naturdenkmals:

Rechtswert 2535628; Hochwert 5712075 (Gauß-Krüger-Koordinatensystem)

Rechtswert 327469; Hochwert 5713044 (UTM-Koordinatensystem)

Rechtswert 2535628; Hochwert 5712078 (Gauß-Krüger-Koordinatensystem)

Rechtswert 327469; Hochwert 5713047 (UTM-Koordinatensystem)

ND 5 – Naturdenkmal Roter Sandstein (Findling)

in Kamp-Lintfort/Altfeld am Hof Lehmkuhl westlich der Altfelder Straße.

Schutzzweck: a) aus naturgeschichtlichen Gründen

b) wegen der Seltenheit und Eigenart

Erläuterungen

Es handelt sich um einen 90 cm langen, 80 cm breiten und 60 cm hohen Roten Sandstein mit einem Alter von mehr als 1 Mio. Jahren.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2535812; Hochwert 5709480 (Gauß-Krüger-Koordinatensystem)

Rechtswert 327614; Hochwert 5710437 (UTM-Koordinatensystem)



ND 6 – Naturdenkmal Rotbuche

Fagus sylvatica - in Moers/Kohlenhuck am Impler Berg östlich der Asdonkshofstraße.

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit

Erläuterungen

Es handelt sich um eine 28 m hohe Rotbuche mit einem Stammumfang von 407 cm und einem Alter von ca. 230 Jahren.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2540892; Hochwert 5708220 (Gauß-Krüger-Koordinatensystem)

Rechtswert 332638; Hochwert 5708969 (UTM-Koordinatensystem)

ND 7 – Naturdenkmal Mammutbaum

Sequoiadendron giganteum - in Kamp-Lintfort/Gestfeld östlich des Eyller Berges an der Abzweigung der Gestfeldstraße von der Eyller-Berg-Straße.

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit

Erläuterungen

Es handelt sich um einen 30 m hohen Riesen-Mammutbaum mit einem Stammumfang von 433 cm und einem Alter von ca. 170 Jahren.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2536669; Hochwert 5705447 (Gauß-Krüger-Koordinatensystem)

Rechtswert 328305; Hochwert 5706372 (UTM-Koordinatensystem)

ND 8 – Naturdenkmal Stieleiche (König-Friedrich III.-Eiche)

Quercus robur - in Neukirchen-Vluyn/Vluynbusch südwestlich der Geldernschen Straße (L 474).

Schutzzweck: a) aus landeskundlichen Gründen

Erläuterungen

Es handelt sich um eine 23 m hohe Stieleiche mit einem Stammumfang von 334 cm und einem Alter von ca. 215 Jahren.

Die Eiche wurde im Jahr 1797 gemeinsam mit der Königin-Luise-Eiche zur Erinnerung an die Krönung Friedrich-Wilhelms III. zum König von Preußen und zur Ehrung des Königspaares angepflanzt.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2534683; Hochwert 5704443 (Gauß-Krüger-Koordinatensystem)

Rechtswert 326267; Hochwert 5705451 (UTM-Koordinatensystem)

**ND 9 – Naturdenkmal Stieleiche (Königin-Luise-Eiche)**

Quercus robur - in Neukirchen-Vluyn/Vluynbusch südwestlich der Geldernschen Straße (L 474).

Schutzzweck: a) aus landeskundlichen Gründen
b) wegen der Seltenheit und Eigenart

Erläuterungen

Es handelt sich um eine 40 m hohe Stieleiche mit einem Stammumfang von 444 cm und einem Alter von ca. 215 Jahren.

Die Eiche wurde im Jahr 1797 gemeinsam mit der Friedrich III.-Eiche zur Erinnerung an die Krönung Friedrich-Wilhelms III. zum König von Preußen und zur Ehrung des Königspaares angepflanzt.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2534744; Hochwert 5704419 (Gauß-Krüger-Koordinatensystem)
Rechtswert 326354; Hochwert 5705408 (UTM-Koordinatensystem)

ND 10 - Naturdenkmal Rotbuche

Fagus sylvatica - in Neukirchen-Vluyn/Vluynbusch westlich des Waldweges.

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit und Schönheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine 22 m hohe Rotbuche mit einem Stammumfang von 436 cm und einem Alter von ca. 210 Jahren.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2535917; Hochwert 5704484 (Gauß-Krüger-Koordinatensystem)
Rechtswert 327514; Hochwert 5705441 (UTM-Koordinatensystem)

ND 11 - Naturdenkmal 2 Rotbuchen (Baumpaar)

Fagus sylvatica - in Neukirchen-Vluyn/Rayen westlich des Bergweges auf dem Rayer Berg.

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit

Erläuterungen

Es handelt sich um zwei 20 m hohe Rotbuchen mit einem Stammumfang von 312 bzw. 415 cm und einem Alter von ca. 210 Jahren.

Genauere Lage der zwei Objekte des Naturdenkmals:

Rechtswert 2536845; Hochwert 5704222 (Gauß-Krüger-Koordinatensystem)
Rechtswert 328431; Hochwert 5705141 (UTM-Koordinatensystem)
Rechtswert 2536847; Hochwert 5704222 (Gauß-Krüger-Koordinatensystem)
Rechtswert 328435; Hochwert 5705145 (UTM-Koordinatensystem)



ND 12 – Naturdenkmal Stieleiche

Quercus robur - in Neukirchen-Vluyn/Rayen am Neenrathshof westlich der Lintforter Straße (L 476).

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit und Schönheit

Erläuterungen

Es handelt sich um eine 28 m hohe Stieleiche mit einem Stammumfang von 444 cm und einem Alter von ca. 230 Jahren.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2537915; Hochwert 5704570 (Gauß-Krüger-Koordinatensystem)

Rechtswert 329514; Hochwert 5705445 (UTM-Koordinatensystem)

ND 13 – Naturdenkmal Sommerlinde

Tilia platyphyllos - in Neukirchen-Vluyn/Neukirchen in der Dong am Forsterhof nördlich des Anrathsweges.

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit und Schönheit

Erläuterungen

Es handelt sich um eine 26 m hohe Sommerlinde (Krimlinde) mit einem Stammumfang von 468 cm und einem Alter von ca. 240 Jahren.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2540226; Hochwert 5705100 (Gauß-Krüger-Koordinatensystem)

Rechtswert 331845; Hochwert 5705880 (UTM-Koordinatensystem)

ND 14 – Naturdenkmal Stieleiche

Quercus robur - in Neukirchen-Vluyn/Neukirchen am Vietenhof nördlich der Lindenstraße.

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit und Schönheit

Erläuterungen

Es handelt sich um eine 28 m hohe Stieleiche mit einem Stammumfang von 401 cm und einem Alter von ca. 230 Jahren.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2539399; Hochwert 5701986 (Gauß-Krüger-Koordinatensystem)

Rechtswert 330891; Hochwert 5702803 (UTM-Koordinatensystem)



ND 15 – Naturdenkmal Rotbuche

Fagus sylvatica - in Neukirchen-Vluyn/Neukirchen am östlichen Rand des Waldgebietes „Klingerhuf“ südlich der Niederrheinallee (L 140).

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit und Schönheit

Erläuterungen

Es handelt sich um eine 30 m hohe Rotbuche mit einem Stammumfang von 510 cm und einem Alter von ca. 290 Jahren.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2540649; Hochwert 5701452 (Gauß-Krüger-Koordinatensystem)

Rechtswert 332118; Hochwert 5702218 (UTM-Koordinatensystem)

ND 16 - Naturdenkmal 2 Esskastanien - (Baumpaar)

Castanea sativa - in Moers/Hülshorst am Kleifeldshof nördlich des Hülshorstweges.

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um zwei 10 bzw. 18 m hohe Esskastanien mit einem Stammumfang von 550 bzw. 473 cm und einem Alter von ca. 260 Jahren.

Genauere Lage der zwei Objekte des Naturdenkmals:

Rechtswert 2541166; Hochwert 5699753 (Gauß-Krüger-Koordinatensystem)

Rechtswert 332564; Hochwert 5700499 (UTM-Koordinatensystem)

Rechtswert 2541176; Hochwert 5699751 (Gauß-Krüger-Koordinatensystem)

Rechtswert 332574; Hochwert 5700497 (UTM-Koordinatensystem)

ND 17 – Naturdenkmal Rosskastanie

Aesculus hippocastanum - in Moers/Kapellen am Boschmannshof südwestlich des Grotfeldweges.

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine 28 m hohe Rosskastanie mit einem Stammumfang von 403 cm und einem Alter von ca. 190 Jahren.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2540695; Hochwert 5699285 (Gauß-Krüger-Koordinatensystem)

Rechtswert 332075; Hochwert 5700051 (UTM-Koordinatensystem)



ND 18 – Naturdenkmal Rotbuche

Fagus sylvatica - in Moers/Schwafheim am nordwestlichen Rand eines Wäldchens nördlich des Niederfeldweges.

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit und Schönheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine 24 m hohe Rotbuche mit einem Stammumfang von 442 cm und einem Alter von ca. 230 Jahren.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2543955; Hochwert 5699052 (Gauß-Krüger-Koordinatensystem)

Rechtswert 335326; Hochwert 5699684 (UTM-Koordinatensystem)

ND 19 – Naturdenkmal Esskastanie

Castanea sativa - in Moers/Holderberg am Agnetenhof nordwestlich der Holderberger Straße.

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine 16 m hohe Esskastanie mit einem Stammumfang von 550 cm und einem Alter von ca. 310 Jahren.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2542812; Hochwert 5698081 (Gauß-Krüger-Koordinatensystem)

Rechtswert 334141; Hochwert 5698762 (UTM-Koordinatensystem)

ND 20 – Naturdenkmal Stieleiche

Quercus robur - in Neukirchen-Vluyn/Niep nördlich des Hofes Kamps westlich des Speemannsweges.

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine 26 m hohe Stieleiche mit einem Stammumfang von 630 cm und einem Alter von ca. 360 Jahren.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2539608; Hochwert 5697248 (Gauß-Krüger-Koordinatensystem)

Rechtswert 330905; Hochwert 5698060 (UTM-Koordinatensystem)



ND 21 – Naturdenkmal Rotbuche

Fagus sylvatica - in Moers/Vennikel am Boschheideweg nördlich des Lauersforter Waldweges.

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit und Schönheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine 30 m hohe Rotbuche mit einem Stammumfang von 470 cm und einem Alter von ca. 230 Jahren.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2543312; Hochwert 5696804 (Gauß-Krüger-Koordinatensystem)

Rechtswert 334588; Hochwert 5697465 (UTM-Koordinatensystem)

ND 22 – Naturdenkmal 3 Stieleichen - (Baumgruppe)

Quercus robur - in Kamp-Lintfort/Hoerstgen Nähe des Noppicker Weges westlich der Hoflage Anhamm.

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit und Eigenart

Erläuterungen:

Es handelt sich um drei Stieleiche mit einer Höhe von 14 – 22 m, einem Stammumfang von 268 – 465 cm und einem Alter von ca. 200 Jahren.

Genauere Lage der 3 Objekte des Naturdenkmals:

Rechtswert 2532817; Hochwert 5707849 (Gauß-Krüger-Koordinatensystem)

Rechtswert 324555; Hochwert 5708930 (UTM-Koordinatensystem)

Rechtswert 2532825; Hochwert 5707845 (Gauß-Krüger-Koordinatensystem)

Rechtswert 324562; Hochwert 5708925 (UTM-Koordinatensystem)

Rechtswert 2532830; Hochwert 5707842 (Gauß-Krüger-Koordinatensystem)

Rechtswert 324567; Hochwert 5708923 (UTM-Koordinatensystem)



2.6 Geschützte Landschaftsbestandteile

2.6.1 Allgemeine Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile

Nach § 29 Absatz 1 BNatSchG werden als geschützte Landschaftsbestandteile Teile von Natur und Landschaft festgesetzt, deren besonderer Schutz

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten

erforderlich ist.

Der Schutz der flächendeckend festgesetzten Landschaftsbestandteile erstreckt sich auf den gesamten Bestand bestimmter Baumarten und Kulturformen von Bäumen und Sträuchern, z.B. Hecken, Obstwiesen und Feldgehölze. Zum geschützten Bereich eines geschützten Landschaftsbestandteiles gehört auch die zum Einflussbereich des Landschaftsbestandteils gehörende umliegende Fläche wie z.B. der Trauf- und Wurzelbereich von Bäumen und Gehölzen sowie deren Säume.

Die zum Schutz von Hecken und Gebüschern notwendige Umgebung beträgt mindestens 1 m beiderseits des Gehölzfußes; bei mehrreihigen Hecken oder flächigen Gebüschern jeweils vom äußeren Gehölz aus gemessen.

Unberührt von allen in den Kapiteln 2.6. (Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile) genannten Ver- und Geboten bleibt die Realisierung der im Regionalplan (GEP 99) textlich und zeichnerisch dargestellten Ziele „Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)“ und „Bereiche für gewerbliche- und industrielle Nutzungen (GIB)“ sowie der in den gültigen Flächennutzungsplänen der Kommunen dargestellten „Wohnbau-“ und „Gewerbe und Industrieflächen“ nach den dafür vorgesehenen Verfahren und soweit in den Entwicklungszielen dieses Landschaftsplanes die Umsetzung dieser Ziele unberührt bleibt bzw. hierfür das Entwicklungsziel „Temporäre Erhaltung“ dargestellt ist.

Für alle geschützten Landschaftsbestandteile, die im Kapitel 2.6.3 beschrieben sind, gelten die nachfolgend genannten allgemeinen Festsetzungen.

Die unter den Verboten aufgeführten Unberührtheiten umfassen die Tatbestände, die über die allgemeine Unberührtheitsklausel hinausgehen. Nutzungen, Unterhaltungs-, Sicherungs- und Pflegemaßnahmen, die unter die allgemeine Unberührtheit fallen, sind in Kapitel 2.1, Unterpunkt I, aufgeführt.



Verbote

Es ist verboten:

1. Bäume, Sträucher oder sonstige Gehölze des geschützten Landschaftsbestandteils zu fällen, zu roden oder Teile davon abzutrennen oder zu gefährden.

Unberührt bleiben

- der für die Bewirtschaftung notwendige Rückschnitt von Gehölzen entlang von landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie das Freihalten des Lichtraumprofils entlang von Straßen, Wegen und Eisenbahnstrecken.
- die forstwirtschaftliche Nutzung von Einzelbäumen oder Baumreihen/-gruppen nach Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde sowie Pflegemaßnahmen zur Optimierung der Stabilität und Vitalität.
- die Beseitigung von Gehölzen, die nach Rechtskraft des Landschaftsplanes freiwillig und ohne öffentliche Mittel angepflanzt wurden bzw. werden und nicht prägende Bestandteile der Landschaft sind, nach Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde (s. Kapitel 2.1.I, Landschaftsrechtliche Eingriffsregelung).

Erläuterungen:

Eine Gefährdung des geschützten Landschaftsbestandteils kann insbesondere erfolgen durch Beschädigung des Wurzelwerkes, Verdichtung und Befestigung des Bodens im Traufbereich der Gehölze, durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Verfüllungen und Ausschachtungen im Trauf- bzw. Wurzelbereich.

2. Stoffe oder Gegenstände, die das Erscheinungsbild oder den Fortbestand des geschützten Landschaftsbestandteils gefährden oder beeinträchtigen, einzubringen, anzubringen, einzuleiten oder zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen.

Unberührt bleibt die Errichtung von Weidezäunen und Forstkulturzäunen, die eine ortsübliche Art und Größe aufweisen und nicht an den Gehölzen der geschützten Landschaftsbestandteile befestigt werden.

Erläuterungen:

Hierunter fällt insbesondere:

- Düngemittel oder Biozide zu lagern, Silagemieten anzulegen oder Klärschlamm anzubringen,
- Tau- oder Streusalze oder ähnlich wirkende Stoffe zu lagern.

Die vorübergehende Lagerung von Ernte- oder Silageballen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen fällt nicht unter das Verbot.

Außerdem ist das Abfall- und Wasserrecht zu beachten.

3. den Grundwasserflurabstand bzw. den Wasserhaushalt zu verändern.



- 4. im Abstand von weniger als 20 m zum geschützten Landschaftsbestandteil (gemessen ab dem äußeren Gehölzrand bzw. ab der äußeren Baumkrone) ein Feuer zu entzünden.**

Unberührt bleibt das gelegentliche Grillen.

2.6.2 Besondere Festsetzungen für einzelne geschützte Landschaftsbestandteile

Zusätzlich zu den Verboten in Kapitel 2.6.1 gelten entsprechend dem Schutzzweck der einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile die folgenden Verbote.

Es ist verboten

- 5. bei Streuobstwiesen und –weiden das Grünland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln.**

Erläuterungen:

Dieses Verbot ist für den geschützten Landschaftsbestandteil Streuobstwiese/ -weide festgesetzt.

2.6.3 Festsetzung der geschützten Landschaftsbestandteile

Die geschützten Landschaftsbestandteile werden für den gesamten Geltungsbereich des Landschaftsplanes festgesetzt. Eine zeichnerische Darstellung erfolgt nicht.

1. Hecken, Gehölzstreifen und Feldgehölze

Schutzgegenstand:

Der gesamte Bestand an Hecken, Gehölzstreifen und Feldgehölzen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes, soweit es sich nicht um Hecken an Hausgärten handelt, die jährlich geschnitten werden.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 Absatz 1 Nrn. 1, 2 und 4 BNatSchG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes und wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Erläuterungen:

Hecken, Gehölzstreifen und Feldgehölze gliedern und beleben die Landschaft und bereichern das Landschaftsbild. Weiterhin stellen sie Lebens- und Rückzugsräume (Refugialräume) für Tiere und Pflanzen dar. Sie sind insbesondere Brut- und/ oder Nahrungsräume, Überwinterungsquartiere sowie Ansitz und Singwarten für Vögel und bieten Deckung und Schutz vor Witterung und Feinden. Ferner tragen die Gehölze zur Vernetzung von Biotopen bei.



Zu geschützten Gehölzbeständen zählen nicht Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen.

Verbote:

Für diesen geschützten Landschaftsbestandteil gelten die allgemeinen Festsetzungen (vgl. Kapitel 2.6.1).

2. Kopfbäume

Schutzgegenstand:

Der gesamte Bestand an Kopfbäumen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes, soweit diese nicht als Naturdenkmal festgesetzt sind.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 Absatz 1 Nrn. 1, 2 und 4 BNatSchG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes und wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Erläuterungen:

Kopfbäume sind charakteristische Elemente der niederrheinischen Kulturlandschaft. Sie sind zudem wichtige Lebensräume, insbesondere für z.B. Steinkauz und Fledermäuse.

Verbote:

Für diesen geschützten Landschaftsbestandteil gelten die allgemeinen Festsetzungen (vgl. Kapitel 2.6.1).

3. Einzelbäume, Baumreihen, Alleen und Baumgruppen

Schutzgegenstand:

Der gesamte Bestand an Bäumen außerhalb des Waldes mit einem Stammumfang über 1,20 m (gemessen in 1 m Höhe) folgender Baumarten:

Spitzahorn	(<i>Acer platanoides</i>)	Traubeneiche	(<i>Quercus petraea</i>)
Bergahorn	(<i>Acer pseudoplatanus</i>)	Stieleiche	(<i>Quercus robur</i>)
Schwarzerle	(<i>Alnus glutinosa</i>)	Schwarzpappel	(<i>Populus nigra</i>)
Roskastanie	(<i>Aesculus hippocastanum</i>)	Baumweiden	(<i>Salix spec.</i>)
Hainbuche	(<i>Carpinus betulus</i>)	Feldulme	(<i>Ulmus carpiniifolia</i>)
Esskastanie	(<i>Castanea sativa</i>)	Flatterulme	(<i>Ulmus laevis</i>)
Rotbuche	(<i>Fagus sylvatica</i>)	Winterlinde	(<i>Tilia cordata</i>)
Gemeine Esche	(<i>Fraxinus excelsior</i>)	Sommerlinde	(<i>Tilia platyphyllos</i>)
Walnuss	(<i>Juglans regia</i>)		



Die langsam wachsenden Arten Eibe (*Taxus baccata*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*) und Stechpalme (*Ilex aquifolium*) sind ab einem Stammumfang von 50 cm (gemessen in 1 m Höhe) geschützt.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 Absatz 1 Nrn. 1, 2 und 4 BNatSchG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes und wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Verbote:

Für diesen geschützten Landschaftsbestandteil gelten die allgemeinen Festsetzungen (vgl. Kapitel 2.6.1).

4. Obstwiesen und -weiden

Schutzgegenstand:

Der gesamte Bestand an „Streuobstwiesen und -weiden“ im Geltungsbereich des Landschaftsplanes.

Erläuterungen:

Der Begriff „Streuobstwiese/ -weide“ umfasst alle zusammenhängenden Anpflanzungen von hochstämmigen, großkronigen Obstbäumen, deren Unterwuchs gemäht und/ oder beweidet wird.

Die Mindestgröße einer Streuobstwiese/ -weide beträgt 0,25 ha mit einem Mindestbestand von 9 Obstbaumhochstämmen und einem maximalen Abstand zwischen den Einzelbäumen/ Einzelgruppen von 25 m. Flurstücksgrenzen, Hecken oder Zäune stellen keine Abgrenzung im Sinne der Mindestgröße dar. Hauptmerkmale sind die o.g. Angaben (Mindestgröße, Mindestbestand und der Maximalabstand).

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 Absatz 1 Nrn. 1, 2 und 4 BNatSchG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes und wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Erläuterungen:

Der Schutz der Streuobstwiesen/ -weiden dient der Erhaltung von Lebensräumen für zahlreiche Tierarten (Brut- und Nahrungsräume für insbes. höhlenbrütende Vögel sowie Lebens- und Nahrungsraum für Kleinsäuger und Insekten). Ferner stellen Streuobstwiesen/ -weiden bedeutsame Elemente der kulturhistorisch gewachsenen Landschaft dar und sind prägende und charakteristische Landschaftselemente zur Bereicherung und Gliederung der Landschaft.

Verbote:

Für diesen geschützten Landschaftsbestandteil gilt zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (vgl. Kapitel 2.6.1) folgende besondere Festsetzung (Kapitel 2.6.2): das Verbot Nr. 5.



3. Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbunds (§ 20 Abs. 1 i.V.m. § 21 BNatSchG)

3.1 Allgemeine Hinweise

Der Landschaftsplan hat gemäß § 16 Abs. 4 LG die Bestandteile des Biotopverbunds (§ 20 Abs. 1 i. V. m. 21 BNatSchG) zu kennzeichnen. Auf Grund der komplexen fachlichen Anforderungen der Biotopverbundplanung setzt diese gemäß § 18 Abs. 1 LG als landschaftsübergreifendes Ziel bereits auf der Ebene der Entwicklungsziele an (vgl. Kapitel 1 „Entwicklungsziele für die Landschaft“).

Biotopverbund ist als Entwicklungsziel darzustellen

In die Nachhaltigkeit und weitere Konkretisierung, insbesondere des landesweiten und regionalen Biotopverbundes, fließen Schutzausweisungen gemäß § 32 BNatSchG sowie bestimmte im Landschaftsplan festgesetzte besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft gemäß § 22 ff BNatSchG i.V.m. § 19 Satz 1 LG (vgl. Kapitel 2. ff) ein. Im Plangebiet Kamp-Lintfort/Moers/Neukirchen-Vluyn umfassen die wesentlichen Kern- und Verbindungsflächen des landesweiten Biotopverbunds neben den FFH-Gebieten die Verbundkorridore „Niepkuhlenzug“ am Westrand des Plangebietes mit den Schutzgebieten N6, N8, N9, L5, L8 und L39 sowie die Waldbereiche der „Leucht“ mit den Schutzgebieten N1, N2 und L2, der „Niederkamp“ und der „Mönchschall“ mit dem Schutzgebiet N4 sowie die „Niederheide am Egelsberg“ mit dem Schutzgebiet N10.

Schutzgebiete als Bestandteil des Biotopverbunds

Das regionale und lokale Biotopverbundsystem setzt sich aus den räumlich präzisierten Elementen des landesweiten Biotopverbundsystems sowie aus weiteren Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen zusammen.

landesweiter, regionaler und lokaler Biotopverbund werden zu einem Bündel zusammengefasst

Als Verbundkorridore fungieren insbesondere die Kendelsysteme mit den angrenzenden, grünlandgeprägten Niederungsbereichen. Insbesondere innerhalb der Verbundflächen steigern extensiv genutzte Flächen die Funktionen. Im räumlich-funktionalen Zusammenhang stehende Gehölzbestände (insbesondere Obstwiesen, Kopfbaumreihen, Hecken) und Rand- bzw. Saumstreifen dienen als Verbindungselemente (weitergehende Präzisierungen erfolgen unter Ziffer 5.). Die Flächen des Biotopverbund-Konzeptes auf der Ebene des Landschaftsplans entsprechen weitgehend den Vorrangbereichen für die Umsetzung spezifischer Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (vgl. Kapitel 5.). Die für die Erhaltung und Optimierung vorhandener Verbundelemente erforderlichen Pflegemaßnahmen sind in den Kapiteln 5.4, 5.5 und 5.8 festgesetzt.

Bestandteile des Biotopverbunds sind Vorrangbereiche für Maßnahmen



3.2 Bestandteile des Biotopverbunds

Bestandteile des Biotopverbunds				
Maßnahmenraum (Kap. 5.3)	Beschreibung	Schutzgebiet (Kap. 2.3 und 2.4)	Beschreibung	Konkretisierung in der Entwicklungskarte (Kap. 1)
M 1 tlw.	Höhenrand und Randbereiche der Leucht, Saalhoff, Altfeld	L 1 tlw.	Höhenrand und Randbereiche der Leucht, Hoerstgenshof	<i>E 1 tlw.</i>
M 2	Die Leucht	N 1, L 2	Leucht	<i>E 2</i>
M 3	Bruch- und Auenwald und angrenzender Eichenwald am Ostrand der Leucht	N 2	Bruch- und Auenwald und angrenzender Eichenwald am Ostrand der Leucht	<i>E 3</i>
M 5 tlw.	Kendelsystem Saalhoffer Ley, Heidecker Ley, Niederung bei Alpsray	L 3 tlw.	Saalhoffer Ley, Heidecker Ley, Niederung bei Alpsray	<i>E 4</i>
M 6 tlw.	Kendelsystem Nenneper Fleuth, Hoerstgener Kendel	L 5 tlw.	Nenneper Fleuth, Hoerstgener Kendel	<i>E 5</i>
M 7	Feuchtwiesen an der Straße Neuenroisfeld	N 3	Feuchtwiesen an der Straße Neuenroisfeld	<i>E 6</i>
M 9	Blink	N 6	Blink	<i>E 13</i>
M 10 tlw.	Noppick, Spanische Schanzen, Schanze St. Maria, Fossa Eugeniana	L 7 tlw.	Noppick, Spanische Schanzen, Schanze St. Maria, Fossa Eugeniana	<i>E 14 tlw.</i>
M 11	Waldgebiete Niederkamp, Mönchschall	N 4	Niederkamp und Mönchschall	<i>E 9</i>
M 12 tlw.	Kendelsystem Issumer Fleuth	N5, L6 tlw.	Issumer Fleuth	<i>E 10</i>
M 13 tlw.	Baerlag	L4 tlw.	Baerlag	<i>E 7 tlw.</i>
M 15	Fossa Eugeniana	N12, L9	Fossa Eugeniana nördlich des Kamperbruches Feldes, Fossa Eugeniana	<i>E 15</i>
M 16	Laukenshof, Vogelsangsberg	L11	Laukenshof, Vogelsangsberg	<i>E 16</i>
M 18	Haferbruchgraben	L12	Haferbruchgraben	<i>E 17</i>
M 22	Impler Berg	L14	Impler Berg	<i>E 24</i>
M 23	Haferbruchsee	L21 tlw.	Rumelner Bach, Schwafheimer Bruchkendel, Aubruckkanal, Moersbach, Moers-, Lohkanal	<i>E 28</i>
M 24 tlw.	Kendelsystem Rumelner Bach, Schwafheimer Bruchkendel, Aubruckkanal, Moersbach, Moers-, Lohkanal			
M 26	Rheim, Halde bei Repelen	L 22 tlw.	Rheim, Bahnlinie und Halde bei Repelen	<i>E 27</i>
M 29	Waldgebiete Niersenberg, Kamper Berg, Dachsberg, Eyller Berg, südlicher Rayener Berg, Gülixberg	L10	Waldgebiete Niersenberg, Hoher Busch, Kamper Berg, Dachsberg, südlicher Rayener Berg, Gülixberg	<i>E 11</i>
		L16	Eyller Berg	
M 30	ehemalige Bahntrasse mit angrenzenden Wald- und Freiflächen	L13	ehemalige Bahntrasse mit angrenzenden Wald- und Freiflächen	<i>E 19</i>
		L15	Ehemalige Bahntrasse am Eyller Berg	



M 31 tlw.	Kendelsystem Schloss Bloemersheim, Köhrrahmsley, Landwehrgraben, Littardsche u. Eylische Kendel	L8 tlw.	Schloss Bloemersheim, Köhrrahmsley, Landwehrgraben, Littardsche u. Eylische Kendel	<i>E 20</i>
M 32 tlw.	Kendelsystem Inneboltsgraben, Plankendicks-, Schwanenbrückskendel, Kleine Goorley	L17 tlw.	Inneboltsgraben, Plankendicks-, Schwanenbrückskendel, Kleine Goorley	<i>E 21</i>
M 33 tlw.	Kendelsystem Wiesfurthgraben, Klein Hugengraben, Dong, Anrathskanal, Parsick-, Vinnbruch-, Landwehrgraben	L19 tlw.	Wiesfurthgraben, Klein Hugengraben, Dong, Anrathskanal, Parsick-, Vinnbruch-, Landwehrgraben	<i>E 22</i>
M 35	Halde Pattberg	L20	Halde Pattberg	<i>E 26</i>
M 36	Waldgebiete nördlich und südlich der Rayer Straße	L18	Waldgebiet nördlich und südlich der Rayer Straße	<i>E 23</i>
M 39 tlw.	Kendelsystem Balderbruch-, Horstmanns-, Peschkens-, Hülsdonker Flutgraben	L23 tlw.	Balderbruch-, Horstmanns-, Peschkens-, Hülsdonker Flutgraben	<i>E 35</i>
M 40 tlw.	Waldsee	L 32 tlw.	Waldsee und ehemalige Bahnlinie	<i>E 36</i>
M 41	Halde Rheinpreußen	L 33	Halde Rheinpreußen	<i>E 37</i>
M 43 tlw.	Gerdtbachniederung	L 34 tlw.	Gerdtbachniederung	<i>E 38</i>
M 44	Waldgebiete Vluynbusch, Spickerbruch	L 27	Vluynbusch und Spickerbruch	<i>E 29</i>
M 46	Rayener Berg	N 7	Rayener Berg	<i>E 30</i>
M 47	Halde Norddeutschland	L 26	Halde Norddeutschland	<i>E 33</i>
M 48	Kendelsystem Vietengraben, Klein Hugengraben in der Donke Hasselt	L 28	Vietengraben, Klein Hugengraben in der Donke Hasselt	<i>E 31</i>
M 50	Klingerhuf	L 30	Klingerhuf	<i>E 40</i>
M 51	Hülsdonker Büschchen	L 24	Hülsdonker Büschchen	<i>E 39</i>
M 52 tlw.	Kendelsystem Moerskanal, Neukirchener Kanal	L 31 tlw.	Moerskanal, Neukirchener Kanal	<i>E 47</i>
M 53 tlw.	Vinner Feld, Vinngraben	L 35 tlw.	Vinner Feld, Vinngraben	<i>E 48</i>
M 54 tlw.		<i>./.</i>		<i>A 9 tlw.</i>
M 55 tlw.	Süsselheide, Heggerkamp	L 36 tlw.	Süsselheide	<i>E 42</i>
M 56 tlw.	Kendelsystem Hagenscher Graben, Achterrathsheidegraben, Larfeldgraben, Ophülsgraben, Eyrahmsley	L 37 tlw.	Hagenscher Graben, Achterrathsheidegraben, Larfeldgraben, Ophülsgraben, Eyrahmsley	<i>E 45</i>
M 58 tlw.	Schwafheimer Seenplatte	L 42	Schwafheimer Seenplatte	<i>E 49</i>
M 59 tlw.	Essenberger Bruchgraben	L 43 tlw.	Essenberger Bruchgraben	<i>E 50</i>
M 60	Nieper Altrheinrinne	N 9	Nieper Altrheinrinne	<i>E 41</i>
M 61	Lauersforter Wald	L 41	Lauersforter Wald	<i>E 51</i>
M 62	Schwafheimer Bruch	N 11	Schwafheimer Bruch	<i>E 52</i>
M 64	Niepkühlen	L 39	Niepkühlen	<i>E 44</i>
M 65	Baggerseen bei Luit, am Jaspershof und bei Schwafheim	L 40	Baggerseen bei Luit, am Jaspershof und bei Schwafheim mit Brachfläche bei Schwafheim	<i>E 46</i>
M 66	Egelsberg	N 10	Nieder Heide am Egelsberg	<i>E 53</i>
M 67	Moersbachaue mit Jungborn- und Freizeitpark	L 44	Moersbachaue mit Jungborn- und Freizeitpark	<i>E 54</i>

Abb. 5: Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbunds



4. Forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten (§ 25 LG)

4.1 Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten

4.1.1 Die Baumartenwahl bei der künstlichen Verjüngung oder Wiederaufforstung soll sich an der Artenzusammensetzung der natürlichen Waldgesellschaften (heutige potenzielle natürliche Vegetation) orientieren. Soweit vorhanden sind die Maßnahmenpläne (Sofortmaßnahmenkonzepte/ Waldpflegepläne) zugrunde zu legen.

Erläuterungen:

Langfristig ist die Entwicklung bzw. Wiederherstellung der naturraumtypischen natürlichen Waldgesellschaften entsprechend der potentiellen natürlichen Vegetation anzustreben. Dabei ist eine Beimischung aus Baumarten zugelassen, die nicht den natürlichen Waldgesellschaften angehören, soweit ihr Mischungsanteil 20% im Einzelbestand nicht überschreitet und die Beimischung einzelbaum- bis gruppenweise vorliegt.

Diese forstliche Festsetzung gilt für die Naturschutzgebiete

- N 1 Leucht
- N 2 Bruch- und Auenwald und angrenzender Eichenwald am Ostrand der Leucht
- N 4 Niederkamp und Mönchschall
- N 6 Blink
- N 7 Rayener Berg
- N 8 Nieper Altrheinrinne bei Bloemersheim
- N 9 Nieper Altrheinrinne
- N10 Nieder Heide am Egelsberg
- N12 Fossa Eugenia nördlich vom Kamperbrucher Feld

4.1.2 Die Überführung von Laubwald in Nadelwald ist untersagt.

Erläuterungen:

Diese forstliche Festsetzung gilt für die Naturschutzgebiete

- N 1 Leucht
- N 2 Bruch- und Auenwald und angrenzender Eichenwald am Ostrand der Leucht
- N 4 Niederkamp und Mönchschall
- N 6 Blink
- N 7 Rayener Berg
- N 8 Nieper Altrheinrinne bei Bloemersheim
- N 9 Nieper Altrheinrinne
- N10 Nieder Heide am Egelsberg
- N12 Fossa Eugenia nördlich vom Kamperbrucher Feld



4.2 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung

4.2.1 In den bedeutsamen Waldflächen ist die Durchführung von Kahlschlägen über 0,3 ha Größe, ausgenommen Saum- und Femelhiebe, untersagt.

Ausnahmen erteilt die Untere Forstbehörde auf Antrag.

Erläuterungen:

Kahlschläge im Sinne dieser Festsetzung sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken. Ausgenommen hiervon sind notwendige Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung oder sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen.

Die bedeutsamen Waldflächen sind in der Festsetzungskarte Teil 1 durch eine horizontale Schraffur gekennzeichnet.

Diese forstliche Festsetzung gilt für die Naturschutzgebiete

- N 2 Bruch- und Auenwald und angrenzender Eichenwald am Ostrand der Leucht
- N 6 Blink
- N 8 Nieper Altrheinrinne bei Bloemersheim
- N 9 Nieper Altrheinrinne

4.2.2 Horstbäume und Bäume mit Spechthöhlen oder anderweitig entstandenen Hohlräumen sind von einer forstlichen Nutzung auszunehmen und ihrer natürlichen Alterung sowie dem natürlichen Zerfall zu überlassen. Soweit vorhanden sind die Maßnahmenpläne (Sofortmaßnahmenkonzepte/ Waldpflegepläne) zugrunde zu legen.

Unberührt bleibt die Verkehrssicherungspflicht des Eigentümers.

Ausnahmen erteilt die Untere Forstbehörde, wenn es sich um wirtschaftlich besonders wertvolle Bäume handelt oder mehr als 10 Horstbäume oder Bäume mit Spechthöhlen pro ha vorhanden sind.

Erläuterungen:

Diese forstliche Festsetzung gilt für die Naturschutzgebiete

- N 1 Leucht
- N 2 Bruch- und Auenwald und angrenzender Eichenwald am Ostrand der Leucht
- N 4 Niederkamp und Mönchschall
- N 6 Blink
- N 7 Rayener Berg
- N 8 Nieper Altrheinrinne bei Bloemersheim
- N 9 Nieper Altrheinrinne
- N10 Nieder Heide am Egelsberg
- N12 Fossa Eugenia nördlich vom Kamperbrucher Feld





5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 22 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 LG)

5.1 Allgemeine Hinweise

Zur Realisierung der angestrebten Entwicklungsziele (Kapitel 1) und Schutzzwecke (Kapitel 2) ist die Umsetzung von Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen erforderlich.

Grundsätzlich werden die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nicht parzellenscharf festgesetzt, sondern **Maßnahmenräumen** zugeordnet und nach Art und Umfang für die jeweiligen Räume beschrieben. Die Orte der einzelnen Maßnahmen werden im Rahmen der Umsetzung des Landschaftsplanes im Einvernehmen mit den Bewirtschaftern bzw. Eigentümern vertraglich festgelegt.

Die Themenkarte „Vorrangbereiche zur Umsetzung von Maßnahmen“ im Erläuterungsband stellt dar, in welchen Bereichen eine Umsetzung von Maßnahmen vorrangig gefördert wird. Hierin sind auch weitere naturschutzfachliche Empfehlungen für die Maßnahmenräume enthalten.

Eine parzellenscharfe Festlegung von Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen erfolgt nur in Ausnahmefällen bei ortsgebundenen Maßnahmen wie der Pflege von Biotopen und der Entwicklung von Gewässerrandstreifen.

Die Umsetzung aller Maßnahmen erfolgt grundsätzlich auf freiwilliger vertraglicher Basis. Grundlage der Vereinbarungen sind die Förderprogramme des Vertragsnaturschutzes. Weitergehende Informationen zu den Fördermöglichkeiten des Naturschutzes sind im Erläuterungsband in Kapitel 5.1.1 genannt.

Die Umsetzung von Maßnahmen im Wald erfolgt unter Federführung des Regionalforstamtes Niederrhein, d.h. das Forstamt schließt vertragliche Vereinbarungen ab und berät und betreut die Waldbesitzer bei der Durchführung dieser Maßnahmen. Die Entwicklung von Heideflächen soll nur in standörtlich geeigneten Bereichen unter Berücksichtigung wertvoller bodenständiger Laubwaldbereiche stattfinden.

Die regional- und bauleitplanerischen Ziele und Darstellungen sind bei der Umsetzung der Maßnahmen zu beachten. In Bereichen, in denen der Regionalplan (GEP 99) die Ziele „Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)“ bzw. „Gewerbe- und Industriebereiche (GIB)“ oder vorliegende städtebauliche Entwicklungskonzepte der Kommunen potentielle Entwicklungsflächen darstellen, werden Maßnahmen nur von den Kommunen selbst durchgeführt. Die Maßnahmen beschränken sich hier auf die Einbindung der Ortsrandlagen bzw. der Gewerbe- und Industriegebiete in die freie Landschaft.



Je nach Maßnahmentyp wird unterschieden in:

- Maßnahmenräume (**M**), gemäß Kapitel 5.3
- Pflege von Biotopen (**B**), gemäß Kapitel 5.4
- Entwicklung von Gewässerrandstreifen (**G**), gemäß Kapitel 5.6
- Pflege von Naturdenkmälern, gemäß Kapitel 5.7
- Pflege von Gehölzen, gemäß Kapitel 5.8.

Die Maßnahmenräume (**M**), die zu pflegenden Biotope (**B**) sowie die Gewässerrandstreifen (**G**) sind der Festsetzungskarte Teil 2 und der Übersicht in Abb. 5 zu entnehmen. Die Naturdenkmäler (**ND**) sind in der Festsetzungskarte Teil 1 und in der Übersicht in Abb. 4 dargestellt.

Die flächendeckend festgesetzten Maßnahmen gemäß den Kapiteln 5.5 sowie 5.7 und 5.8 sind nur textlich aufgeführt und in der Festsetzungskarte Teil 2 nicht dargestellt.

Das bei der Bewirtschaftung und Pflege gewonnene Schnittgut ist nach Möglichkeit den betrieblichen Produktionsprozessen oder Anlagen der energetischen Verwertung von Biomasse zuzuführen.



5.2 Übersicht über die Maßnahmenräume und Maßnahmen

In der nachfolgenden tabellarischen Übersicht sind alle Maßnahmenräume und Maßnahmen aufgelistet.

Zum schnellen Auffinden werden in der Tabelle die Seitenzahlen genannt, über die man zu den Kapiteln mit den entsprechenden Festsetzungen gelangt.

Die Lage der Maßnahmenräume und Einzelmaßnahmen ist in der Übersicht in Abbildung 5 dargestellt. Die vollständige Darstellung der Maßnahmenräume ist in der Festsetzungskarte Teil 2 enthalten.

Übersicht über die Maßnahmenräume und Maßnahmen

Nr.	Bezeichnung des Maßnahmenraumes (vgl. Abb. 5)	Seite
Maßnahmenräume (ortsungebundene Maßnahmen)		
M 1	Höhenrand und Randbereiche der Leucht, Saalhoff, Altfeld	186
M 2	Die Leucht	186
M 3	Bruch- und Auenwald und angrenzender Eichenwald am Ostrand der Leucht	187
M 4	Agrarlandschaft bei Haus Heideck, Saalhoff und am Halfmannshof	187
M 5	Kendelsystem Saalhoffer, Heidecker Ley, Niederung bei Alpsray	188
M 6	Kendelsystem Nenneper Fleuth, Hoerstgener Kendel	188
M 7	Feuchtwiesen an der Straße Neuenroisfeld	188
M 8	Agrarlandschaft bei Hoerstgen, Brau, Hoerstgener Huck, Noppick	189
M 9	Blink	189
M 10	Noppick, Spanische Schanzen, Schanze St. Maria, Fossa Eugeniana	190
M 11	Waldgebiete Niederkamp, Mönchschall	190
M 12	Kendelsystem Issumer Fleuth	191
M 13	Baerlag	191
M 14	Agrarlandschaft bei Niederkamp	192
M 15	Fossa Eugeniana	192
M 16	Laukenshof, Vogelsangsberg	193
M 17	Rossenrayer Feld	193
M 18	Haferbruchgraben	193
M 19	Deponie Asdonkshof und angrenzende Wald-Rekultivierungsflächen	194
M 20	Rossenrayer See	194
M 21	Kohlenhuck	195
M 22	Impler Berg	195
M 23	Haferbruchsee	195
M 24	Kendelsystem Rumelner Bach, Schwafheimer Bruchkendel, Aubruckkanal, Moersbach, Moers-, Lohkanal	195
M 25	Agrarlandschaft bei Rheinkamp und Repelen	196
M 26	Rheim, Halde bei Repelen	196
M 27	Muspasch, Rheinkamp, Forsthaus Baerl	197
M 28	Kulturlandschaft Wickrather Feld, Dachs- und Geisbruch	197

Nr.	Bezeichnung des Maßnahmenraumes (vgl. Abb. 5)	Seite
Maßnahmenräume (ortsungebundene Maßnahmen)		
M 29	Waldgebiete Niersenberg, Hoher Busch, Kamper Berg, Dachsberg, Eyller Berg, südlicher Rayener Berg, Gülixberg	197
M 30	Ehemalige Bahntrasse mit angrenzenden Wald- und Freiflächen	198
M 31	Kendelsystem Schloss Bloemersheim, Köhrrahmsley, Landwehrgraben, Littardsche u. Eylische Kendel	198
M 32	Kendelsystem Inneboltsgraben, Plankendicks-, Schwanenbrückskendel, Kleine Goorley	199
M 33	Kendelsystem Wiesfurthgraben, Klein Hugengraben, Dong, Anrathskanal, Parsick-, Vinnbruch-, Landwehrgraben	199
M 34	Agrarlandschaft südlich des Rossenrayer Feldes und im Niephauer Feld	200
M 35	Halde Pattberg	200
M 36	Waldgebiete nördlich und südlich der Rayer Straße	200
M 37	Abgrabung Mühlenfeld	201
M 38	Agrarlandschaft zwischen Neukirchen und Hülsdonk	201
M 39	Kendelsystem Balderbruch-, Horstmanns-, Peschkens-, Hülsdonker Flutgraben	201
M 40	Waldsee	202
M 41	Halde Rheinpreußen	202
M 42	Agrarlandschaft bei Meerbeck und Uftort	203
M 43	Gerdtbachniederung	203
M 44	Waldgebiete Vluynbusch, Spickerbruch	203
M 45	Agrarlandschaft bei Hochkamer und Rayen, Vluynbusch, Boschheide, Dicksche Heide, Schloss Bloemersheim	204
M 46	Rayener Berg	204
M 47	Halde Norddeutschland	205
M 48	Kendelsystem Vietengraben, Klein Hugengraben in der Donke Hasselt	205
M 49	Donke Hasselt	205
M 50	Klingerhuf	206
M 51	Hülsdonker Büschchen	206
M 52	Kendelsystem Moerskanal, Neukirchener Kanal	206
M 53	Vinner Feld, Vinngraben	207
M 54	Agrarlandschaft zwischen Neukirchen-Vluyn, Niep und Kapellen	207
M 55	Süsselheide, Heggerkamp	208
M 56	Kendelsystem Hagenscher Graben, Achterrathsheidegraben, Larfeldgraben, Ophülsgraben, Eyrahmsley	208
M 57	Agrarlandschaft zwischen Moers, Kapellen, Vennikel und Schwafheim	209
M 58	Schwafheimer Seenplatte	209
M 59	Essenberger Bruchgraben	210
M 60	Nieper Altrheinrinne	210
M 61	Lauersforter Wald	210
M 62	Schwafheimer Bruch	211
M 63	Klietbruch und Niephof	211

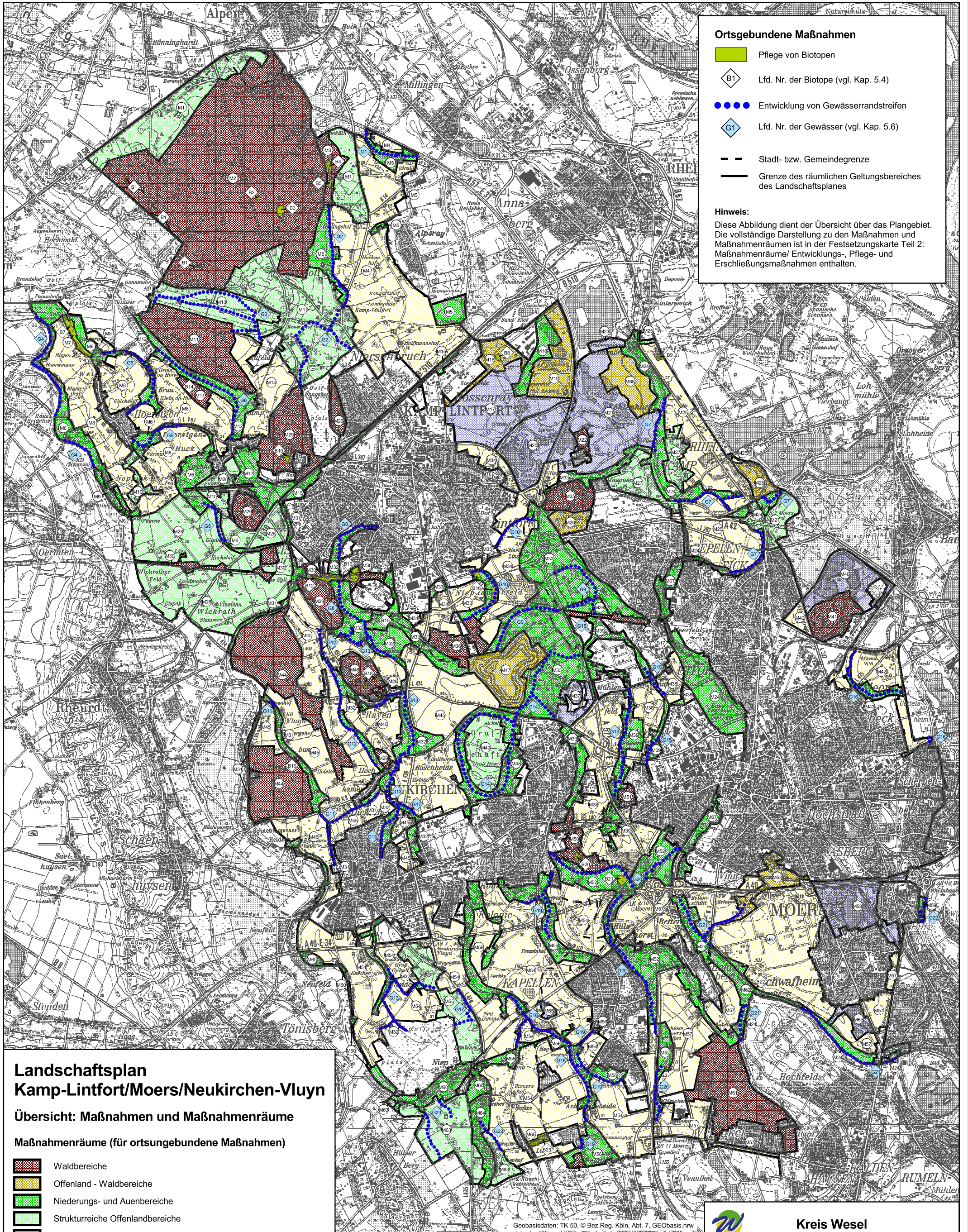


Nr.	Bezeichnung des Maßnahmenraumes (vgl. Abb. 5)	Seite
Maßnahmenräume (ortsungebundene Maßnahmen)		
M 64	Niepkuhlen	212
M 65	Baggerseen bei Luit, am Jaspershof und bei Schwafheim und Brachfläche bei Schwafheim	212
M 66	Egelsberg	212
M 67	Moersbachaue mit Jungborn- und Freizeitpark	213
M 68	Bergehalde Kohlenhuck Nord	213

Nr.	Bezeichnung des zu pflegenden Biotopes* (vgl. Abb. 5)	Seite
Pflege von Biotopen (ortsgebundene Maßnahmen)		
B 1	Heideflächen am Südwestrand der Leucht	216
B 2	Birkenbruch in der Leucht	216
B 3	Saures Veen	216
B 4	Waldlichtung im Erlenbruch am Ostrand der Leucht	216
B 5	Nass- und Feuchtgrünland am Ostrand der Leucht	216
B 6	Altwasser im Kolkmannsfeld	216
B 7	tlw. brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland im Neuenroisfeld	217
B 8	Magerwiese am Vogelsangsberg	217
B 9	Abgrabungsgewässer östlich von Strommörs	217
B 10	Magerwiese westlich vom Kloster Kamp	217
B 11	Nass- und Feuchtgrünland an der Blink	217
B 12	Moto-Cross-Bahn nördlich des Eyler Berges	217
B 13	Feuchtgebiet Spoerkmanns Veen	217
B 14	Röhricht südlich der Issumer Fleuth	217
B 15	Kleingewässer südöstlich des Technologieparks Dieprahm	217
B 16	Nass- und Feuchtgrünland und Großseggenried am Vinnbruchgraben	218
B 17	Großseggenriede und Röhrichte am Ostufer des Repelener Meeres	218
B 18	Magerwiesen auf dem Rayener Berg	218
B 19	Kleingewässer und Röhrichte in Vluynbusch östlich des Bohnenhofes	218
B 20	Heidefläche im Klingerhuf	218
B 21	Brachfläche an der Steinbrückenstraße	218
B 22	Schwafheimer Meer	218
B 23	Abgrabungsgewässer östlich von Luit	218
B 24	Heidefläche am Egelsberg	218

	Bezeichnung des Gewässerrandstreifens* (vgl. Abb. 5)	Seite
Entwicklung von Gewässerrandstreifen (ortsgebundene Maßnahmen)		
G 1	Heydecker Ley	220
G 2	Saalhoffer Ley	220
G 3	Baerlaggraben, Altfeldgraben	220
G 4	Nenneper Fleuth	221
G 5	Hoerstgener Kendel	221
G 6	Issumer Fleuth	221
G 7	Moersbach und Nebengewässer	221
G 8	Kleine Goorley	221
G 9	Anrathskanal und Nebengewässer	221
G 10	Vinnbruchgraben, Landwehrgraben	221
G 11	Köhrrahmsley, Landwehrgraben	222
G 12	Schwanenbrückskendel, Koidicksgraben	222
G 13	Plankendickskendel und Nebengewässer	222
G 14	Kleiner Hugengraben, Vietengraben, Wiesfurthgraben	222
G 15	Balderbruchgraben, Hülsdonker Flutgraben, Peschkensgraben	222
G 16	Gerdtbach	222
G 17	Inneboltsgraben	222
G 18	Ophülsgraben, Hagenscher Graben	223
G 19	Achterathsheidengraben, Larfeldgraben, Eyrahmsley	223
G 20	Moerskanal, Neukirchener Kanal und Nebengewässer	223
G 21	Aubruchkanal und Nebengewässer, Schwafheimer Bruchkendel, Vinngraben	223
G 22	Essenberger Bruchgraben	223
G 23	Zuflüsse zu den Niepkuhlen	223

* Alle übrigen Pflegemaßnahmen sind flächendeckend ohne gesonderte Kartendarstellung festgesetzt.



Ortsgebundene Maßnahmen

- Pflege von Biotopen
- B1 Lfd. Nr. der Biotope (vgl. Kap. 5.4)
- Entwicklung von Gewässerrandstreifen
- G1 Lfd. Nr. der Gewässer (vgl. Kap. 5.6)
- Stadt- bzw. Gemeindegrenze
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes

Hinweis:
 Diese Abbildung dient der Übersicht über das Plangebiet. Die vollständige Darstellung zu den Maßnahmen und Maßnahmenräumen ist in der Festsetzungskarte Teil 2: Maßnahmenräume/ Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen enthalten.

**Landschaftsplan
 Kamp-Lintfort/Moers/Neukirchen-Vluyn**

Übersicht: Maßnahmen und Maßnahmenräume

Maßnahmenräume (für ortsungebundene Maßnahmen)

- Waldbereiche
- Offenland - Waldbereiche
- Niederungs- und Auenbereiche
- Strukturreiche Offenlandbereiche
- Strukturarme Offenlandbereiche
- Abgrabungsfolgelandschaften
- Bereiche ohne Maßnahmen

M1 Lfd. Nr. der Maßnahmenräume (vgl. Kap. 5.3)

Kreis Wesel

**Landschaftsplan
 Kamp-Lintfort/Moers/Neukirchen-Vluyn**

**Abb. 5: Übersicht
 Maßnahmen und Maßnahmenräume**

Maßstab: 1 : 60.000
 200 0 200 400 Meter



Geobasisdaten: TK 50, © Bez.Reg. Köln, Abt. 7, GEObasis.nrw



5.3 Maßnahmenräume

Die Maßnahmenräume werden nach dem Schwerpunkt ihrer Entwicklung und der durchzuführenden Maßnahmen folgenden Maßnahmengruppen zugeordnet:

- Wälder
- Offenland-Wald-Bereiche
- Niederungs- und Auenbereiche
- Strukturreiche Offenlandbereiche
- Strukturarme Offenlandbereiche
- Abgrabungsfolgelandschaften

Bei den Maßnahmen innerhalb der Maßnahmenräume wird zwischen Entwicklungs- und Optimierungsmaßnahmen unterschieden. Unter Entwicklungsmaßnahmen wird die Neuanlage oder die Entwicklung neuer Strukturen verstanden, unter Optimierungsmaßnahmen die Verbesserung, Optimierung und Pflege bereits vorhandener sowie die Wiederherstellung ehemals vorhandener Biotop- oder Strukturen. Die unter dem Begriff „Optimierungsmaßnahmen“ genannte Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen zielt insbesondere auf eine extensivere Bewirtschaftungsweise im Rahmen der Förderprogramme (Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz) ab. Des Weiteren werden für bestimmte Räume spezifische Maßnahmen benannt. Diese beziehen sich auf die FFH-Lebensraumtypen, die innerhalb von FFH-Gebieten der Maßnahmenräume liegen. Die konkrete Ausgestaltung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der gesondert aufzustellenden Maßnahmenpläne (vgl. Gebot Nr. 5, Kapitel 2.3.2).

Die Maßnahmen werden in Abhängigkeit von den vorhandenen Biotop- und Nutzungsstrukturen sowie der Ausprägung des Landschaftsbildes nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten abgeleitet. Dabei berücksichtigt wird die Mitwirkungsbereitschaft der örtlichen Landwirtschaft zur Umsetzung der Maßnahmen.

5.3.1 Umsetzungsprioritäten

Das Erfordernis zur Durchführung von Maßnahmen hat im Landschaftsplangebiet unterschiedliche Prioritäten. Auf der Grundlage der Entwicklungsziele (vgl. Kapitel 1) und der Schutzzwecke im Rahmen der Festsetzungen von Natur- und Landschaftsschutzgebieten (vgl. Kapitel 2.3.3 bzw. 2.4.3) werden dementsprechend Schwerpunkte bei der Ableitung der Art und des Umfangs von Maßnahmen für die einzelnen Maßnahmenräume gesetzt. Die innerhalb der Maßnahmenräume genannten Maßnahmen sind **nicht flächendeckend**, sondern nur in bestimmten Bereichen umzusetzen. Die Durchführungsorte der Maßnahmen werden innerhalb der Räume flexibel gehandhabt, da die Umsetzung über freiwillige vertragliche Vereinbarungen erfolgt. Aus fachlicher Sicht sollen vorrangig in den nachfolgend genannten Bereichen Verträge abgeschlossen werden.



Vorrangbereiche

Mit erster Priorität sind Maßnahmen in denjenigen Bereichen umzusetzen, die bereits schutzwürdige Biotope und Lebensräume (i.d.R. FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete, Niederungsbereiche und Kendelsysteme) umfassen oder deren Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen besonders hoch ist. Diese Bereiche entsprechen im Wesentlichen den gem. Kap. 3.2 aufgeführten Bestandteilen des Biotopverbundes.

Im Plangebiet Kamp-Lintfort/Moers/Neukirchen-Vluyn sind dies insbesondere folgende Maßnahmenräume:

- Kendelsystem Saalhoffer, Heidecker Ley, Niederung bei Alpsray (M 5)
- Kendelsystem Nenneper Fleuth, Hoerstgener Kendel (M 6)
- Feuchtwiesen an der Straße Neuenroisfeld (M 7)
- Blink (M 9)
- Kendelsystem Issumer Fleuth (M 12)
- Baerlag (M 13)
- Fossa Eugeniana (M 15)
- Haferbruchgraben (M 18)
- Kendelsystem Rumelner Bach, Schwafheimer Bruchkendel, Aubruckkanal, Moersbach, Moers-, Lohkanal (M 24)
- Kendelsystem Schloss Bloemersheim, Köhrrahmsley, Landwehrgraben, Littardsche u. Eylische Kendel (M 31)
- Kendelsystem Inneboltsgraben, Plankendicks-, Schwanenbrückskendel, Kleine Goorley (M 32)
- Kendelsystem Wiesfurthgraben, Klein Hugengraben, Dong, Anrathskanal, Parsick-, Vinnbruch-, Landwehrgraben (M 33)
- Kendelsystem Balderbruch-, Horstmanns-, Peschkens-, Hülsdonker Flutgraben (M 39)
- Gerdtbachniederung (M 43)
- Kendelsystem Vietengraben, Klein Hugengraben in der Donke Hasselt (M 48)
- Kendelsystem Moerskanal, Neukirchener Kanal (M 52)
- Vinner Feld, Vinngraben (M 53)
- Süsselheide, Heggerkamp (M 55)
- Kendelsystem Hagenscher Graben, Achterrathsheidegraben, Larfeldgraben, Ophülsgraben, Eyrachsley (M 56)
- Essenberger Bruchgraben (M 59)
- Nieper Altrheinrinne (M 60)
- Schwafheimer Bruch (M 63)



sowie die Waldgebiete

- Die Leucht (M 2)
- Bruch- und Auenwald und angrenzender Eichenwald am Ostrand der Leucht (M 3)
- Waldgebiete Niederkamp, Mönchschall (M 11)
- Waldgebiete Niersenberg, Hoher Busch, Kamper Berg, Dachsberg, Eyller Berg, südlicher Rayener Berg, Gülixberg (M 29)
- Waldgebiete Vluynbusch, Spickerbruch (M 44)
- Rayener Berg (M 46)
- Klingerhuf (M 50)
- Lauersforter Wald (M 62)
- Egelsberg (M 67)

Diese Vorrangbereiche werden im Erläuterungsband in der Themenkarte „Vorrangbereiche zur Umsetzung von Maßnahmen“ dargestellt. Die im vorliegenden Textband genannten Maßnahmen (Kapitel 5.3.2) stellen die wesentlichen Maßnahmen innerhalb der Vorrangbereiche dar. Diese und weitergehende Maßnahmen werden im Folgenden fett gekennzeichnet und im Erläuterungsband als fachliche Empfehlung stichwortartig beschrieben und den Vorrangbereichen in der Themenkarte zugeordnet (vergleiche Erläuterungsband, Kapitel 5.3). Die detaillierte Ausgestaltung der Maßnahmen bleibt der konkreten Beurteilung der örtlichen Situation vorbehalten.

Im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogramms sollen innerhalb dieser Räume Maßnahmen wie die extensive Naturschutz orientierte **Grünlandnutzung** und die Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland vor allem in der Nähe von **Fließgewässern** und in Niederungsbereichen auf feuchten bis nassen Standorten durchgeführt werden. Insgesamt sollen diese Maßnahmen der Verbesserung der Fließgewässersysteme dienen und damit auch den Anforderungen der Maßnahmenpläne gem. der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) gerecht werden. Perspektivisch ist in nicht landwirtschaftlich genutzten Bereichen auch eine naturnahe Ufergestaltung wie beispielsweise die uferbegleitende Pflege und Entwicklung von **Feuchtwäldern** (Bruchwälder sowie Bachauenwälder) ein naturschutzfachliches Ziel. Dabei sind die Anforderungen an andere Belange (z.B. Gewässerunterhaltung) zu berücksichtigen.

Vorhandene Sonderbiotope wie **Heiden** und feuchte Brachen sind zu pflegen und weiter zu optimieren. Bei einer Entwicklung dieser Biotope sind die standörtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Die Entwicklung soll nur an entsprechend geeigneten Standorten und unter Beurteilung der naturschutzfachlichen Gesamtsituation erfolgen. Das heißt, dass die Entwicklung von Offenland-Biotopen wertvolle naturnahe Waldbestände nicht gefährden oder beeinträchtigen darf. Ziel ist vielmehr, die vorhandenen, überwiegend geschlossenen Waldgebiete mit bodenständigen Wäldern und den darin integrierten hochwertigen Biotopen wie (Feucht-)Grünlandflächen, Bäche, Heidereste etc. zu entwickeln und zu optimieren.



In den **Wald**gebieten sollen mittel- bis langfristig Nadelholzbestände, insbesondere im Bereich von Fließgewässern und auf feuchten Standorten sowie auf mageren, trockenen Standorten (z.B. auf Sand) in bodenständige Laubwälder überführt werden.

In **erosions**gefährdeten Hanglagen sind geeignete Maßnahmen zur Erhaltung des Reliefs und der Böden durchzuführen (z.B.: Winterbegrünung, hangparallele Bewirtschaftungsrichtung, Mulchsaat, Ackerbrache, Umwandlung von Acker in Grünland und andere geeignete Maßnahmen im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes). In geeigneten Bereichen sollten standortgerechte Biotopstrukturen (Gehölze, Hecken etc.) entwickelt werden. Dazu gehören insbesondere Teilbereiche des Maßnahmenraumes "Höhenrand und Randbereiche der Leucht, Saalhoff, Altfeld" (M 1).

Bereiche außerhalb der Vorrangbereiche

Bei den übrigen Maßnahmenräumen, in denen nur in geringem Umfang oder gar keine Vorrangbereiche dargestellt sind und die in erster Linie durch landwirtschaftliche Nutzung und z.T. Waldflächen geprägt werden, ist zwischen Grünland geprägten Bachtälern/Niederungen und strukturreichen Offenlandflächen - z.T. mit Waldanteilen - einerseits sowie ackerbaulich geprägten Räumen andererseits zu unterscheiden. Die Maßnahmen, die für diese Räume festgesetzt sind, können mit 2. Priorität umgesetzt werden.

In den Grünland geprägten Räumen soll der Grünlandanteil erhalten und optimiert werden. Im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes sollen Maßnahmen wie Grünlandextensivierung oder die Umwandlung von Acker in Grünland auch hier schwerpunktmäßig in Gewässernähe, in feuchten Bereichen sowie in der Umgebung von Quellbereichen durchgeführt werden. Landschaftsprägende Vegetationsstrukturen wie Hecken, Feldgehölze und Einzelbäume sind zur Aufwertung des Landschaftsbildes (vor allem in weit einsehbaren Bereichen) und zur Verbesserung des Biotopverbundes zwischen vorhandenen Gehölzbeständen und Biotopen gezielt zu ergänzen. Hecken und Gehölzstreifen sollten einschließlich der Säume mindestens 5 m breit sein. Anpflanzungen sollten so angelegt werden, dass ackerbaulich und gärtnerisch genutzte Flächen möglichst gering betroffen sind.

In den großflächigen ackerbaulich geprägten Räumen sind unter Berücksichtigung der Betriebs- und der Bewirtschaftungsstrukturen in Teilbereichen gliedernde Vegetationsstrukturen wie z.B. Hecken und vor allem Raine und Krautsäume zur Bereicherung des Landschaftsbildes und zur Verbesserung des Biotopverbundes anzulegen.

In den Maßnahmenräumen außerhalb der Vorrangbereiche, die Waldgebiete umfassen, sollen unter Federführung des Regional-Forstamtes Niederrhein langfristig Nadelholzbestände, insbesondere im Bereich von Fließgewässern und auf feuchten Standorten sowie auf mageren, trockenen Standorten (z.B. auf Sand), in bodenständige Laubwälder überführt werden.

Waldkomplexe sollen durch die Entwicklung von strukturärmeren Waldrandbereichen zu arten- und strukturreichen Waldmänteln weiter aufgewertet werden. Die Entwicklung von



Waldrändern soll insbesondere in den nach Süden bzw. Südosten bis Südwesten ausgerichteten Waldrandbereichen erfolgen.

Flächenpool für Ersatzmaßnahmen/ Ökokonto

Die innerhalb der Maßnahmenräume festgesetzten Maßnahmen wie die Gehölzpflanzungen, die Entwicklung von Waldsäumen oder die Überführung von Nadelwald in bodenständigen Laubwald können auch im Rahmen der landschaftsrechtlichen Eingriffsregelung als Ersatzmaßnahmen bzw. über ein Ökokonto umgesetzt werden. Als schwerpunktmäßige Suchräume kommen vor allem die o.g. **Vorrangbereiche** in Frage sowie außerhalb der Vorrangbereiche die Kendel und Niederungen. Bei der Umsetzung von Ersatzmaßnahmen sind auch die bestehenden Ökokonten (Stadt Kamp-Lintfort, Stadt Moers, ENNI) sowie die entsprechenden Konzepte der Kommunen (Kompensationskonzept der Stadt Neukirchen-Vluyn) zu beachten.

Darüber hinaus können für die Umsetzung von geeigneten Ersatzmaßnahmen im Rahmen der landschaftsrechtlichen Eingriffsregelung auch Grundstücke der öffentlichen Hand herangezogen werden (z.B. im Rahmen des „Ökologischen Bodenfondsmanagements“ des RVR).

5.3.2 Maßnahmen in den Maßnahmenräumen

Die Maßnahmenräume werden mit dem Buchstaben **M** und einer fortlaufenden Ziffer gekennzeichnet. Die Abgrenzung der Maßnahmenräume sind der Festsetzungskarte Teil 2 und der Übersicht in Abb. 5 zu entnehmen.

Für bestimmte Bereiche werden durch den Landschaftsplan keine Maßnahmenräume festgesetzt. Hierbei handelt es sich i.d.R. um Bereiche mit konkreten städtebaulichen Entwicklungsabsichten (Darstellung der Flächen in der Entwicklungskarte mit dem Ziel Temporäre Erhaltung) sowie um Nutzungen, die zur Zeit keine oder keine konkret festzulegenden Maßnahmen zulassen.



Die symbolische Darstellung in der Karte erfolgt durch:



Maßnahmenraum M 1: Höhenrand und Randbereiche der Leucht, Saalhoff, Altfeld

Größe ca. 506 ha (Maßnahmengruppe: Strukturreiche Offenlandbereiche)

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,1–0,3 ha):
Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
Anpflanzung von Baumreihen und Baumgruppen
Anlage von Feldrainen und Krautsäumen
- Neuaufforstung von bodenständigen Laubwäldern an geeigneten Standorten insbesondere in Arrondierung zu vorhandenen Waldflächen

Optimierungsmaßnahmen:

- Maßnahmen zum Erosionsschutz (z.B. Winterbegrünung, hangparallele Bewirtschaftung, Mulchsaat, Ackerbrache, Umwandlung von Acker in Grünland)
- nutzungsintegrierte Maßnahmen auf Ackerflächen zur Verbesserung der Situation von Arten der offenen Feldflur (z.B. Acker(rand)streifen, bearbeitungsfreie Schonzeiten, doppelter Saatereihenabstand, Anlage von Schonfensern)

Erläuterungen:

In dem Maßnahmenraum sollen gezielt Lebensräume für gefährdete Tier- und Pflanzenarten über Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der landschaftsrechtlichen Eingriffsregelung hergestellt und entwickelt werden (Ökokonto Stadt Kamp-Lintfort).



Maßnahmenraum M 2: Die Leucht

Größe ca. 941 ha (Maßnahmengruppe: Wälder)

Entwicklungsmaßnahmen:

- Entwicklung von Waldsäumen und Heideflächen (ca. 1-3 ha)
- Überführung von strukturarmen Nadelholzbeständen in reich strukturierte, standortgerechte bodenständige Laub-/ Mischwaldbestände
- Wiederbewaldung von Windwurfflächen durch natürliche Sukzession an geeigneten Standorten (Westhang der Leucht)
- Neuaufforstung von bodenständigen Laubwäldern an geeigneten Standorten
- Wiederherstellung offener Wasserflächen im Sauren Veen



Optimierungsmaßnahmen:

- Pflege der in Teilen noch erhaltenen Heidereste
- Optimierung und Entwicklung der Altholzbestände als vorhandene sowie Optimierung jüngerer Baumbestände als potenzielle Lebensräume des Eremiten

Erläuterungen:

Bei der Umsetzung ist die Sicherung der Bodendenkmäler „Grabhügel“, „Galgenberg“ und „Wallrechteck“ zu berücksichtigen.

M3

Maßnahmenraum M 3: Bruch- und Auenwald und angrenzender Eichenwald am Ostrand der Leucht

Größe ca.
29 ha

(Maßnahmengruppe: Wälder)

Entwicklungsmaßnahmen:

- Überführung strukturärmerer Mischwaldbestände in reich strukturierte, standortgerechte bodenständige Laubwaldbestände
- Entwicklung der Bruchwaldbestände

Optimierungsmaßnahmen:

- Offenhalten der feuchten Waldlichtung im Norden (Mahd, Beseitigung aufkommenden Gehölzaufwuchses)
- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung der Grünlandflächen *
- Lenkung der Freizeit- und Erholungsnutzung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Lebensräume

M4

Maßnahmenraum M 4: Agrarlandschaft bei Haus Heideck, Saalhoff und am Halfmannshof

Größe ca.
440 ha

(Maßnahmengruppe: Strukturarme Offenlandbereiche)

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,5-1 ha):
 - Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
 - Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen und Kopfbäumen
 - Anlage von Streuobstwiesen
 - Anlage von Felddrainen Krautsäumen und Gewässerrandstreifen
- Umwandlung von Acker in Grünland* insbesondere in Gewässernähe

Optimierungsmaßnahmen:

- nutzungsintegrierte Maßnahmen auf Ackerflächen zur Verbesserung der Situation von Arten der offenen Feldflur (z.B. Acker(rand)streifen, bearbei-

* Im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes.



tungsfreie Schonzeiten, doppelter Saatreihenabstand, Anlage von Schonfenstern)

M5**Maßnahmenraum M 5: Kendelsystem Saalhoffer, Heidecker Ley, Niederung bei Alpsray**

Größe ca. 93 ha (Maßnahmengruppe: Niederungs- und Auenbereiche)

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,05–0,1 ha):
Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken, Gehölzstreifen und Kopfbäumen insbesondere entlang den Auenkanten
- Anlage von Klein-, Flachgewässern und Blänken (ca. 0,05–0,1 ha)
- Umwandlung von Acker in Grünland* insbesondere in Gewässernähe

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen*

M6**Maßnahmenraum M 6: Kendelsystem Nenneper Fleuth, Hoerstgener Kendel**

Größe ca. 188 ha (Maßnahmengruppe: Niederungs- und Auenbereiche)

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,05–0,1 ha):
Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken, Gehölzstreifen und Kopfbäumen insbesondere entlang den Auenkanten
- Anlage von Klein-, Flachgewässern und Blänken (ca. 0,05–0,1 ha)
- Umwandlung von Acker in Grünland* insbesondere in Gewässernähe

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen

M7**Maßnahmenraum M 7: Feuchtwiesen an der Straße Neuenroisfeld**

Größe ca. 7 ha (Maßnahmengruppe: Niederungs- und Auenbereiche)

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Klein-, Flachgewässern und Blänken (ca. 0,05–0,1 ha)

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen*
- Pflege der Nass- und Feuchtwiesen

* Im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes.



M8

Maßnahmenraum M 8: Agrarlandschaft bei Hoerstgen, Brau, Hoerstgener Huck, Noppick

Größe ca. (Maßnahmengruppe: Strukturarme Offenlandbereiche)
471 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,5-1 ha):
Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen und Kopfbäumen
Anlage von Streuobstwiesen
Anlage von Feldrainen und Krautsäumen
- Umwandlung von Acker in Grünland* insbesondere in Gewässernähe

Optimierungsmaßnahmen:

- Extensivierung der landwirtschaftlichen Bodennutzung insbesondere im Bereich des Bodendenkmales
- nutzungsintegrierte Maßnahmen auf Ackerflächen zur Verbesserung der Situation von Arten der offenen Feldflur (z.B. Acker(rand)streifen, bearbeitungsfreie Schonzeiten, doppelter Saatreihenabstand, Anlage von Schonfens-tern)

Erläuterungen:

Bei der Umsetzung ist die Sicherung des Bodendenkmales „Fossa Eugeniana“ zu berücksichtigen.

M9

Maßnahmenraum M 9: Blink

Größe ca. (Maßnahmengruppe: Niederungs- und Auenbereiche)
10 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Klein-, Flachgewässern und Blänken (ca. 0,01–0,05 ha)

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen*

* Im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes.

**M10****Maßnahmenraum M 10: Noppick, Spanische Schanzen, Schanze St. Maria, Fossa Eugeniana**

Größe ca. 22 ha (Maßnahmengruppe: Struktureiche Offenlandbereiche)

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,1–0,3 ha):
Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
Anpflanzung von Baumreihen und Baumgruppen
Anlage von Feldrainen und Krautsäumen

Optimierungsmaßnahmen:

- Extensivierung der landwirtschaftlichen Bodennutzung insbesondere im Bereich der Bodendenkmäler
- nutzungsintegrierte Maßnahmen auf Ackerflächen zur Verbesserung der Situation von Arten der offenen Feldflur (z.B. Acker(rand)streifen, bearbeitungsfreie Schonzeiten, doppelter Saatreihenabstand, Anlage von Schonfensern)

Erläuterungen:

Bei der Umsetzung ist die Sicherung der Bodendenkmäler „Spanische Schanzen“, „Schanze St. Maria“ und „Fossa Eugeniana“ zu berücksichtigen.

M11**Maßnahmenraum M 11: Waldgebiete Niederkamp, Mönchsall**

Größe ca. 164 ha (Maßnahmengruppe: Wälder)

Entwicklungsmaßnahmen:

- Entwicklung von Waldsäumen (ca. 1-3 ha)
- Entwicklung von reich strukturierten, standortgerechten bodenständigen Laub-/ Mischwaldbeständen

Spezifische Maßnahmen (vgl. Kapitel 5.3)

- Optimierung und Entwicklung der naturnahen Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer typischen Flora und Fauna
- Entwicklung der Waldflächen nach Maßgabe des Sofortmaßnahmenkonzeptes (SOMAKO) des Regionalforstamtes Niederrhein (nur Niederkamp)

Erläuterungen:

Bei der Umsetzung ist die Sicherung der Bodendenkmäler „Wall und Landwehr“ zu berücksichtigen.



M12

Maßnahmenraum M 12: Kendelsystem Issumer Fleuth

(Maßnahmengruppe: Niederungs- und Auenbereiche)

Größe ca.
113 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,05–0,1 ha):
Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken, Gehölzstreifen und Kopfbäumen insbesondere entlang den Auenkanten
- Anlage von Klein-, Flachgewässern und Blänken (ca. 0,05–0,1 ha)
- Umwandlung von Acker in Grünland* insbesondere in Gewässernähe

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen*

M13

Maßnahmenraum M 13: Baerlag

(Maßnahmengruppe: Struktureiche Offenlandbereiche)

Größe ca.
101 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,1–0,3 ha):
Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken, Gehölzstreifen und Kopfbäumen
Anlage von Feldrainen, Krautsäumen und Gewässerrandstreifen
- Anlage von Klein-, Flachgewässern und Blänken (ca. 0,05 – 0,1 ha)
- Umwandlung von Acker in Grünland* insbesondere in Gewässernähe

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen* insbesondere an feuchten Standorten
- nutzungsintegrierte Maßnahmen auf Ackerflächen zur Verbesserung der Situation von Arten der offenen Feldflur (z.B. Acker(rand)streifen, bearbeitungsfreie Schonzeiten, doppelter Saatreihenabstand, Anlage von Schonfensern)

* Im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes.

**M14****Maßnahmenraum M 14: Agrarlandschaft bei Niederkamp**

(Maßnahmengruppe: Strukturarme Offenlandbereiche)

Größe ca.
95 haEntwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,5-1 ha):
 - Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
 - Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen und Kopfbäumen
 - Anlage von Streuobstwiesen
 - Anlage von Feldrainen und Krautsäumen

Optimierungsmaßnahmen:

- nutzungsintegrierte Maßnahmen auf Ackerflächen zur Verbesserung der Situation von Arten der offenen Feldflur (z.B. Acker(rand)streifen, bearbeitungsfreie Schonzeiten, doppelter Saatreihenabstand, Anlage von Schonfensern)

Erläuterungen:

In dem Maßnahmenraum sollen gezielt Lebensräume für gefährdete Tier- und Pflanzenarten über Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der landschaftsrechtlichen Eingriffsregelung hergestellt und entwickelt werden (privates Ökokonto).

M15**Maßnahmenraum M 15: Fossa Eugeniana**

(Maßnahmengruppe: Niederungs- und Auenbereiche)

Größe ca.
37 haOptimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen*
- Optimierung und Entwicklung der Altholzbestände als vorhandene sowie Optimierung jüngerer Baumbestände als potenzielle Lebensräume für den Eremiten
- Lenkung der Freizeit- und Erholungsnutzung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Lebensräume

Erläuterungen:

Bei der Umsetzung ist die Sicherung des Bodendenkmales „Fossa Eugeniana“ zu berücksichtigen.

* Im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes.



M16

Maßnahmenraum M 16: Laukenshof, Vogelsangsberg

(Maßnahmengruppe: Wald-Offenland-Bereiche)

Größe ca.
40 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,05–0,1 ha):
Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken, Gehölzstreifen und Kopfbäumen
Anlage von Feldrainen und Krautsäumen
- Entwicklung von Waldsäumen und Heideflächen (ca. 0,1-0,3 ha)
- Entwicklung von reich strukturierten, standortgerechten bodenständigen Laub-/ Mischwaldbeständen
- Neuaufforstung von bodenständigen Laubwäldern an geeigneten Standorten

M17

Maßnahmenraum M 17: Rossenrayer Feld

(Maßnahmengruppe: Abgrabungsfolgelandschaften)

Größe ca.
150 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Entwicklung von naturnahen Gewässerstrukturen nach Auskiesung (flache Uferabschnitte, Ufergehölze, offene Sand- und Kiesflächen, Röhricht- und Schwimmblattzonen und Ruderalfluren) gem. Rekultivierungsplan

Erschließungsmaßnahmen

- Der Raum ist nach Auskiesung durch die Anlage/ Maßnahmen für die naturverträgliche wassergebundene Freizeit- und Erholungsnutzung weiterzuentwickeln. Die zweckentsprechende Gestaltung des Raumes, insbesondere die Erschließung der Freizeit- und Erholungsbereiche, ist über die Bauleitplanung zu konkretisieren.

M18

Maßnahmenraum M 18: Haferbruchgraben

(Maßnahmengruppe: Niederungs- und Auenbereiche)

Größe ca.
35 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,05–0,1 ha):
Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken, Gehölzstreifen und Kopfbäumen insbesondere entlang den Auenkanten
- Anlage von Klein-, Flachgewässern und Blänken (ca. 0,05–0,1 ha)
- Umwandlung von Acker in Grünland* insbesondere in Gewässernähe

* Im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes.



Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen*

M19

Maßnahmenraum M 19: Deponie Asdonkshof und angrenzende Wald-Rekultivierungsflächen

Größe ca. (Maßnahmengruppe: Wald-Offenland-Bereiche)
80 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Aufforstung von reich strukturierten, standortgerechten bodenständigen Laub-/ Mischwaldbeständen auf den Deponieböschungen und den nördlichen Rekultivierungsflächen gem. Rekultivierungsplan
- Entwicklung von Waldsäumen (ca. 0,1 – 0,3 ha)

Erschließungsmaßnahmen

- Der Raum ist nach seiner Rekultivierung durch die Anlage von Wanderwegen für die naturverträgliche Erholungsnutzung weiterzuentwickeln.

Erläuterungen:

Die bestehenden Rekultivierungspläne sind zu beachten.

M20

Maßnahmenraum M 20: Rossenrayer See

Größe ca. (Maßnahmengruppe: Abgrabungsfolgelandschaften)
100 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Entwicklung von naturnahen Gewässerstrukturen nach Auskiesung (flache Uferabschnitte, Ufergehölze, offene Sand- und Kiesflächen, Röhricht- und Schwimmblattzonen und Ruderalfluren) gem. Rekultivierungsplan

Erschließungsmaßnahmen

- Der Raum ist nach Auskiesung durch die Anlage/ Maßnahmen für die naturverträgliche wassergebundene Freizeit- und Erholungsnutzung weiterzuentwickeln. Die zweckentsprechende Gestaltung des Raumes, insbesondere die Erschließung der Freizeit- und Erholungsbereiche, ist über die Bauleitplanung zu konkretisieren.

Erläuterungen:

Die bestehenden Rekultivierungspläne sind zu beachten.

* Im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes.



M21

Maßnahmenraum M 21: Kohlenhuck

(Maßnahmengruppe: Abgrabungsfolgelandschaften)

Größe ca.
208 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Wiederherstellung als landwirtschaftliche Nutzflächen gem. Rekultivierungsplan
- in Teilbereichen Entwicklung von naturnahen Gewässerstrukturen nach Auskiesung (flache Uferabschnitte, Ufergehölze, offene Sand- und Kiesflächen, Röhricht- und Schwimmblattzonen und Ruderalfluren) gem. Rekultivierungsplan

Erläuterungen:

Die bestehenden Rekultivierungspläne sind zu beachten.

M22

Maßnahmenraum M 22: Impler Berg

(Maßnahmengruppe: Wälder)

Größe ca.
8 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Entwicklung von Waldsäumen (ca. 0,1-0,3 ha)
- Entwicklung von reich strukturierten, standortgerechten bodenständigen Laub-/ Mischwaldbeständen
- Neuaufforstung von bodenständigen Laubwäldern an geeigneten Standorten

M23

Maßnahmenraum M 23: Haferbruchsee

(Maßnahmengruppe: Abgrabungsfolgelandschaften)

Größe ca.
10 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Entwicklung von naturnahen Gewässerstrukturen (flache Uferabschnitte, Ufergehölze, offene Sand- und Kiesflächen, Röhricht- und Schwimmblattzonen und Ruderalfluren) gem. Rekultivierungsplan

M24

Maßnahmenraum M 24: Kendelsystem Rumelner Bach, Schwafheimer Bruchkendel, Aubruchkanal, Moersbach, Moers-, Lohkanal

(Maßnahmengruppe: Niederungs- und Auenbereiche)

Größe ca.
285 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,3–0,5 ha):
Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken, Gehölzstreifen und Kopfbäumen insbesondere entlang den Auenkanten



- Anlage von Klein-, Flachgewässern und Blänken (ca. 0,05–0,1 ha)
- Umwandlung von Acker in Grünland* insbesondere in Gewässernähe

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen*

M25

Maßnahmenraum M 25: Agrarlandschaft bei Rheinkamp und Repelen

(Maßnahmengruppe: Strukturarme Offenlandbereiche)

Größe ca.
293 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,5-1 ha):
 - Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
 - Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen und Kopfbäumen
 - Anlage von Streuobstwiesen
 - Anlage von Felddrainen, Krautsäumen und Gewässerrandstreifen

Optimierungsmaßnahmen:

- nutzungsintegrierte Maßnahmen auf Ackerflächen zur Verbesserung der Situation von Arten der offenen Feldflur (z.B. Acker(rand)streifen, bearbeitungsfreie Schonzeiten, doppelter Saatreihenabstand, Anlage von Schonfensern)

M26

Maßnahmenraum M 26: Rheim, Halde bei Repelen

(Maßnahmengruppe: Wald-Offenland-Bereiche)

Größe ca.
50 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Entwicklung von reich strukturierten, standortgerechten bodenständigen Laub-/ Mischwaldbeständen gem. Rekultivierungsplan
- Entwicklung von Waldsäumen (ca. 0,1 – 0,3 ha)

Erschließungsmaßnahmen

- Der Raum ist durch die Anlage von Wanderwegen für die naturverträgliche Erholungsnutzung weiterzuentwickeln.

* Im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes.



M27

Maßnahmenraum M 27: Muspasch, Rheinkamp, Forsthaus Baerl

(Maßnahmengruppe: Strukturreiche Offenlandbereiche)

Größe ca.
136 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,05–0,1 ha):
Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken, Gehölzstreifen
und Kopfbäumen
Anlage von Feldrainen und Krautsäumen

Optimierungsmaßnahmen:

- nutzungsintegrierte Maßnahmen auf Ackerflächen zur Verbesserung der Situation von Arten der offenen Feldflur (z.B. Acker(rand)streifen, bearbeitungsfreie Schonzeiten, doppelter Saatreihenabstand, Anlage von Schonfens-tern)

M28

Maßnahmenraum M 28: Kulturlandschaft Wickrather Feld, Dachs- und Geisbruch

(Maßnahmengruppe: Strukturreiche Offenlandbereiche)

Größe ca.
490 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,05–0,1 ha):
Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken, Gehölzstreifen
und Kopfbäumen
Anlage von Feldrainen und Krautsäumen

Optimierungsmaßnahmen:

- nutzungsintegrierte Maßnahmen auf Ackerflächen zur Verbesserung der Situation von Arten der offenen Feldflur (z.B. Acker(rand)streifen, bearbeitungsfreie Schonzeiten, doppelter Saatreihenabstand, Anlage von Schonfens-tern)

M29

Maßnahmenraum M 29: Waldgebiete Niersenberg, Hoher Busch, Kamper Berg, Dachsberg, Eyler Berg, südlicher Rayener Berg, Gülixberg

(Maßnahmengruppe: Wälder)

Größe ca.
200 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Entwicklung von Waldsäumen (ca. 1-3 ha)
- Entwicklung von reich strukturierten, standortgerechten bodenständigen Laub-/ Mischwaldbeständen

Optimierungsmaßnahmen:

- Optimierung und Entwicklung der Altholzbestände

Erläuterungen:

Bei der Umsetzung ist die Sicherung der Bodendenkmäler „Kloster Kamp und Grabhügelgruppe“ zu berücksichtigen.

M30**Maßnahmenraum M 30: Ehemalige Bahntrasse mit angrenzenden Wald- und Freiflächen**

Größe ca.
64 ha (Maßnahmengruppe: Wälder)

Entwicklungsmaßnahmen:

- Entwicklung von Waldsäumen (ca. 0,1-0,3 ha)
- Entwicklung von reich strukturierten, standortgerechten bodenständigen Laub-/ Mischwaldbeständen

Optimierungsmaßnahmen:

- Optimierung und Entwicklung der Altholzbestände
- Optimierung und Entwicklung der Moto-Cross-Bahn und angrenzender Waldflächen als Lebensraum für die Kreuzkröte

Erschließungsmaßnahmen

- Der Raum ist durch die Anlage von Wanderwegen für die naturverträgliche Erholungsnutzung weiterzuentwickeln.

M31**Maßnahmenraum M 31: Kendelsystem Schloss Bloemersheim, Köhrrahmsley, Landwehrgraben, Littardsche u. Eylsche Kendel**

Größe ca.
77 ha (Maßnahmengruppe: Niederungs- und Auenbereiche)

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,1–0,3 ha):
Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken, Gehölzstreifen und Kopfbäumen insbesondere entlang den Auenkanten
- Anlage von Klein-, Flachgewässern und Blänken (ca. 0,05–0,1 ha)
- Umwandlung von Acker in Grünland* insbesondere in Gewässernähe

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen*

* Im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes.



M32

Maßnahmenraum M 32: Kendelsystem Inneboltsgraben, Plankendicks-, Schwanenbrückskendel, Kleine Goorley

Größe ca. 221 ha
(Maßnahmengruppe: Niederungs- und Auenbereiche)

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,1–0,3 ha):
Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken, Gehölzstreifen und Kopfbäumen insbesondere entlang den Auenkanten
- Anlage von Klein-, Flachgewässern und Blänken (ca. 0,05–0,1 ha)
- Umwandlung von Acker in Grünland^{*1} insbesondere in Gewässernähe

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen^{*}

M33

Maßnahmenraum M 33: Kendelsystem Wiesfurthgraben, Klein Hugengraben, Dong, Anrathskanal, Parsick-, Vinnbruch-, Landwehrgraben

Größe ca. 503 ha
(Maßnahmengruppe: Niederungs- und Auenbereiche)

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,1–0,3 ha):
Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken, Gehölzstreifen und Kopfbäumen insbesondere entlang den Auenkanten
- Anlage von Klein-, Flachgewässern und Blänken (ca. 0,05–0,1 ha)
- Umwandlung von Acker in Grünland^{*} insbesondere in Gewässernähe

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen^{*}

Erschließungsmaßnahmen

- Der Raum ist durch die Anlage von Wanderwegen im Bereich der ehemaligen Bahntrasse für die naturverträgliche Erholungsnutzung weiterzuentwickeln.

* Im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes

**M34****Maßnahmenraum M 34: Agrarlandschaft südlich des Rossenrayer Feldes und im Niephauser Feld**Größe ca. (Maßnahmengruppe: Strukturarme Offenlandbereiche)
255 haEntwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,5-1 ha):
Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen und Kopfbäumen
Anlage von Streuobstwiesen
Anlage von Feldrainen, Krautsäumen und Gewässerrandstreifen

Optimierungsmaßnahmen:

- nutzungsintegrierte Maßnahmen auf Ackerflächen zur Verbesserung der Situation von Arten der offenen Feldflur (z.B. Acker(rand)streifen, bearbeitungsfreie Schonzeiten, doppelter Saatreihenabstand, Anlage von Schonfens-tern)

M35**Maßnahmenraum M 35: Halde Pattberg**

(Maßnahmengruppe: Wälder)

Größe ca.
38 haEntwicklungsmaßnahmen:

- Entwicklung von reich strukturierten, standortgerechten bodenständigen Laub-/ Mischwaldbeständen
- Entwicklung von Waldsäumen (ca. 0,1–0,3 ha)

Erschließungsmaßnahmen

- Der Raum ist gem. der Zielkonzeption zum „Landschaftspark NiederRhein“ für die naturverträgliche Freizeit- und Erholungsnutzung weiterzuentwickeln.

M36**Maßnahmenraum M 36: Waldgebiete nördlich und südlich der Rayer Straße**

(Maßnahmengruppe: Wälder)

Größe ca.
42 haEntwicklungsmaßnahmen:

- Entwicklung von Waldsäumen (ca. 0,1-0,3 ha)
- Entwicklung von reich strukturierten, standortgerechten bodenständigen Laub-/ Mischwaldbeständen

Optimierungsmaßnahmen:

- Optimierung und Entwicklung der Altholzbestände



M37

Maßnahmenraum M 37: Abgrabung Mühlenfeld

(Maßnahmengruppe: Abgrabungsfolgelandschaften)

Größe ca.
29 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Entwicklung von naturnahen Gewässerstrukturen nach Auskiesung (flache Uferabschnitte, Ufergehölze, offene Sand- und Kiesflächen, Röhricht- und Schwimmblattzonen und Ruderalfluren)

Erschließungsmaßnahmen

- Der Raum ist nach Auskiesung durch die Anlage/ Maßnahmen unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Lebensräume für die naturverträgliche wassergebundene Freizeit- und Erholungsnutzung weiterzuentwickeln. Die zweckentsprechende Gestaltung des Raumes, insbesondere die Erschließung der Freizeit- und Erholungsbereiche, ist über die Bauleitplanung zu konkretisieren.

M38

Maßnahmenraum M 38: Agrarlandschaft zwischen Neukirchen und Hülsdonk

(Maßnahmengruppe: Strukturarme Offenlandbereiche)

Größe ca.
298 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,5-1 ha):
 - Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
 - Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen und Kopfbäumen
 - Anlage von Streuobstwiesen
 - Anlage von Feldrainen, Krautsäumen und Gewässerrandstreifen

Optimierungsmaßnahmen:

- nutzungsintegrierte Maßnahmen auf Ackerflächen zur Verbesserung der Situation von Arten der offenen Feldflur (z.B. Acker(rand)streifen, bearbeitungsfreie Schonzeiten, doppelter Saatreihenabstand, Anlage von Schonfensern)

M39

Maßnahmenraum M 39: Kendelsystem Balderbruch-, Horstmanns-, Peschens-, Hülsdonker Flutgraben

(Maßnahmengruppe: Niederungs- und Auenbereiche)

Größe ca.
134 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,1–0,3 ha):
 - Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken, Gehölzstreifen und Kopfbäumen insbesondere entlang den Auenkanten
- Anlage von Klein-, Flachgewässern und Blänken (ca. 0,05–0,1 ha)



- Umwandlung von Acker in Grünland* insbesondere in Gewässernähe

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen*

Erschließungsmaßnahmen

- Der Raum ist durch die Anlage von Wanderwegen z.B. im Bereich der ehemaligen Halde an der Rheurder Straße für die naturverträgliche Erholungsnutzung weiterzuentwickeln.

M40

Maßnahmenraum M 40: Waldsee

(Maßnahmengruppe: Abgrabungsfolgelandschaften)

Größe ca.
84 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Entwicklung von naturnahen Gewässerstrukturen nach Auskiesung (flache Uferabschnitte, Ufergehölze, offene Sand- und Kiesflächen, Röhricht- und Schwimmblattzonen und Ruderalfluren)
- Entwicklung von reich strukturierten, standortgerechten bodenständigen Laub-/ Mischwaldbeständen
- Entwicklung von Waldsäumen (ca. 0,1 – 0,3 ha)

Erschließungsmaßnahmen

- Geeignete Bereiche sind gemeinsam mit dem Raum M 41 „Halde Rheinpreußen“ gem. der Zielkonzeption zum „Landschaftspark NiederRhein“ unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Lebensräume für die naturverträgliche Freizeit- und Erholungsnutzung weiterzuentwickeln.

M41

Maßnahmenraum M 41: Halde Rheinpreußen

(Maßnahmengruppe: Wälder)

Größe ca.
51 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Entwicklung von reich strukturierten, standortgerechten bodenständigen Laub-/ Mischwaldbeständen
- Entwicklung von Waldsäumen (ca. 0,1 – 0,3 ha)

Erschließungsmaßnahmen

- Der Raum ist gemeinsam mit dem Raum M 40 „Waldsee“ gem. der Zielkonzeption zum „Landschaftspark NiederRhein“ für die naturverträgliche Freizeit- und Erholungsnutzung weiterzuentwickeln.

* Im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes.



M42

Maßnahmenraum M 42: Agrarlandschaft bei Meerbeck und Ufort

(Maßnahmengruppe: Strukturarme Offenlandbereiche)

Größe ca.
107 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,5-1 ha):
 - Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
 - Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen und Kopfbäumen
 - Anlage von Streuobstwiesen
 - Anlage von Feldrainen, Krautsäumen und Gewässerrandstreifen

Optimierungsmaßnahmen:

- nutzungsintegrierte Maßnahmen auf Ackerflächen zur Verbesserung der Situation von Arten der offenen Feldflur (z.B. Acker(rand)streifen, bearbeitungsfreie Schonzeiten, doppelter Saatreihenabstand, Anlage von Schonfens-tern)

M43

Maßnahmenraum M 43: Gerdtbachniederung

(Maßnahmengruppe: Niederungs- und Auenbereiche)

Größe ca.
17 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,1–0,3 ha):
 - Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken, Gehölzstreifen und Kopfbäumen insbesondere entlang den Auenkanten
- Anlage von Klein-, Flachgewässern und Blänken (ca. 0,05–0,1 ha)
- Umwandlung von Acker in Grünland* insbesondere in Gewässernähe

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen*

M44

Maßnahmenraum M 44: Waldgebiete Vluynbusch, Spickerbruch

(Maßnahmengruppe: Wälder)

Größe ca.
287 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Entwicklung von Waldsäumen (ca. 0,1-0,3 ha)
- Entwicklung von reich strukturierten, standortgerechten bodenständigen Laub-/ Mischwaldbeständen

* Im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes.



Optimierungsmaßnahmen:

- Optimierung und Entwicklung der Altholzbestände

M45

Maßnahmenraum M 45: Agrarlandschaft bei Hochkamer und Rayen, Vluynbusch, Boschheide, Dicksche Heide, Schloss Bloemersheim

Größe ca.
829 ha

(Maßnahmengruppe: Strukturarme Offenlandbereiche)

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,5-1 ha):
 - Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
 - Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen und Kopfbäumen
 - Anlage von Streuobstwiesen
 - Anlage von Feldrainen, Krautsäumen und Gewässerrandstreifen

Optimierungsmaßnahmen:

- nutzungsintegrierte Maßnahmen auf Ackerflächen zur Verbesserung der Situation von Arten der offenen Feldflur (z.B. Acker(rand)streifen, bearbeitungsfreie Schonzeiten, doppelter Saatreihenabstand, Anlage von Schonfensern)

M46

Maßnahmenraum M 46: Rayener Berg

Größe ca.
40 ha

(Maßnahmengruppe: Wälder)

Entwicklungsmaßnahmen:

- Entwicklung von Waldsäumen (ca. 0,1-0,3 ha)
- Entwicklung von reich strukturierten, standortgerechten bodenständigen Laub-/ Mischwaldbeständen

Optimierungsmaßnahmen:

- Optimierung und Entwicklung der Altholzbestände
- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung der Mager-Grünlandflächen*

* Im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes.



M47

Maßnahmenraum M 47: Halde Norddeutschland

(Maßnahmengruppe: Wald-Offenland-Bereiche)

Größe ca.
95 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Entwicklung von reich strukturierten, standortgerechten bodenständigen Laub-/ Mischwaldbeständen
- Entwicklung von Waldsäumen (ca. 0,1–0,3 ha)

Erschließungsmaßnahmen

- Der Raum ist gem. der Zielkonzeption zum „Landschaftspark NiederRhein“ für die Freizeit- und Erholungsnutzung weiterzuentwickeln.

M48

Maßnahmenraum M 48: Kendelsystem Vietengraben, Klein Hugengraben in der Donke Hasselt

Größe ca.
87 ha (Maßnahmengruppe: Niederungs- und Auenbereiche)

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,1–0,3 ha):
Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken, Gehölzstreifen und Kopfbäumen insbesondere entlang den Auenkanten
- Anlage von Klein-, Flachgewässern und Blänken (ca. 0,05–0,1 ha)
- Umwandlung von Acker in Grünland* insbesondere in Gewässernähe

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen*

M49

Maßnahmenraum M 49: Donke Hasselt

(Maßnahmengruppe: Strukturreiche Offenlandbereiche)

Größe ca.
77 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,1–0,3 ha):
Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken, Gehölzstreifen u. Kopfbäumen
Anlage von Feldrainen und Krautsäumen

Optimierungsmaßnahmen:

- nutzungsintegrierte Maßnahmen auf Ackerflächen zur Verbesserung der Situation von Arten der offenen Feldflur (z.B. Acker(rand)streifen, bearbeitungsfreie Schonzeiten, doppelter Saatreihenabstand, Anlage von Schonfeldern)

* Im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes.

**M50****Maßnahmenraum M 50: Klingerhuf**

(Maßnahmengruppe: Wälder)

Größe ca.
38 haEntwicklungsmaßnahmen:

- Entwicklung von Waldsäumen (ca. 0,1-0,3 ha)
- Entwicklung von reich strukturierten, standortgerechten bodenständigen Laub-/ Mischwaldbeständen

Optimierungsmaßnahmen:

- Optimierung und Entwicklung der Altholzbestände

M51**Maßnahmenraum M 51: Hülsdonker Büschchen**

(Maßnahmengruppe: Wälder)

Größe ca.
10 haEntwicklungsmaßnahmen:

- Entwicklung von Waldsäumen (ca. 0,1-0,3 ha)
- Entwicklung von reich strukturierten, standortgerechten bodenständigen Laub-/ Mischwaldbeständen

Optimierungsmaßnahmen:

- Optimierung und Entwicklung der Altholzbestände

M52**Maßnahmenraum M 52: Kendelsystem Moerskanal, Neukirchener Kanal**

(Maßnahmengruppe: Niederungs- und Auenbereiche)

Größe ca.
229 haEntwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,1–0,3 ha):
Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken, Gehölzstreifen
und Kopfbäumen insbesondere entlang den Auenkanten
- Anlage von Klein-, Flachgewässern und Blänken (ca. 0,05–0,1 ha)
- Umwandlung von Acker in Grünland* insbesondere in Gewässernähe

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen*

* Im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes.



M53

Maßnahmenraum M 53: Vinner Feld, Vinngraben

(Maßnahmengruppe: Wald-Offenland-Bereiche)

Größe ca.
44 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Aufforstung und Entwicklung von reich strukturierten, standortgerechten bodenständigen Laub-/ Mischwaldbeständen
- Entwicklung von Waldsäumen (ca. 0,1–0,3 ha)
- Umwandlung von Acker in Grünland* insbesondere in Gewässernähe

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen*

Erläuterungen:

In dem Maßnahmenraum sollen gezielt Lebensräume für gefährdete Tier- und Pflanzenarten über Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der landschaftsrechtlichen Eingriffsregelung hergestellt und entwickelt werden (Ökokonto der „Energie Wasser Niederrhein GmbH (ENNI)“).

M54

Maßnahmenraum M 54: Agrarlandschaft zwischen Neukirchen-Vluyn, Niep und Kapellen

Größe ca. (Maßnahmengruppe: Strukturarme Offenlandbereiche)
1.230 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,5-1 ha):
 - Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
 - Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen und Kopfbäumen
 - Anlage von Streuobstwiesen
 - Anlage von Felddrainen, Krautsäumen und Gewässerrandstreifen

Optimierungsmaßnahmen:

- nutzungsintegrierte Maßnahmen auf Ackerflächen zur Verbesserung der Situation von Arten der offenen Feldflur (z.B. Acker(rand)streifen, bearbeitungsfreie Schonzeiten, doppelter Saatreihenabstand, Anlage von Schonfensern)

* Im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes.

**M55****Maßnahmenraum M 55: Süsselheide, Heggerkamp**

(Maßnahmengruppe: Strukturreiche Offenlandbereiche)

Größe ca.
91 haEntwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,1–0,3 ha):
Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken, Gehölzstreifen und Kopfbäumen
Anlage von Feldrainen, Krautsäumen und Gewässerrandstreifen
- Aufforstung und Entwicklung von reich strukturierten, standortgerechten bodenständigen Laub-/ Mischwaldbeständen
- Punktuell sind reich strukturierte, standortgerechte Laub-/ Mischwaldbestände an geeigneten Stellen östlich der Wassergewinnungsanlage anzulegen

Optimierungsmaßnahmen:

- nutzungsintegrierte Maßnahmen auf Ackerflächen zur Verbesserung der Situation von Arten der offenen Feldflur (z.B. Acker(rand)streifen, bearbeitungsfreie Schonzeiten, doppelter Saatreihenabstand, Anlage von Schonfeldern)

Erläuterungen:

In dem Maßnahmenraum sollen gezielt Lebensräume für gefährdete Tier- und Pflanzenarten über Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der landschaftsrechtlichen Eingriffsregelung hergestellt und entwickelt werden (Ökokonto der „Energie Wasser Niederrhein GmbH (ENNI)“).

M56**Maßnahmenraum M 56: Kendelsystem Hagenscher Graben, Achterrathsheidengraben, Larfeldgraben, Ophülsgraben, Eyrahmsley**Größe ca.
228 ha

(Maßnahmengruppe: Niederungs- und Auenbereiche)

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,1–0,3 ha):
Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken, Gehölzstreifen und Kopfbäumen insbesondere entlang den Auenkanten
- Anlage von Klein-, Flachgewässern und Blänken (ca. 0,05–0,1 ha)
- Umwandlung von Acker in Grünland* insbesondere in Gewässernähe

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen*

* Im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes.



Erläuterungen:

In dem Maßnahmenraum sollen im Bereich der Franzenhütte gezielt Lebensräume für gefährdete Tier- und Pflanzenarten über Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der landschaftsrechtlichen Eingriffsregelung hergestellt und entwickelt werden (Ökoko-Konto der Stadt Moers).

M57

Maßnahmenraum M 57: Agrarlandschaft zwischen Moers, Kapellen, Vennikel und Schwafheim

Größe ca. (Maßnahmengruppe: Strukturarme Offenlandbereiche)
759 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,5-1 ha):
 - Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
 - Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen und Kopfbäumen
 - Anlage von Streuobstwiesen
 - Anlage von Feldrainen, Krautsäumen und Gewässerrandstreifen
- Punktuell sind reich strukturierte, standortgerechte Laub-/ Mischwaldbestände an geeigneten Stellen im Teilraum westlich von Schwafheim südlich der A 40 anzulegen

Optimierungsmaßnahmen:

- nutzungsintegrierte Maßnahmen auf Ackerflächen zur Verbesserung der Situation von Arten der offenen Feldflur (z.B. Acker(rand)streifen, bearbeitungsfreie Schonzeiten, doppelter Saatreihenabstand, Anlage von Schonfens-tern)

M58

Maßnahmenraum M 58: Schwafheimer Seenplatte

Größe ca. (Maßnahmengruppe: Abgrabungsfolgelandschaften)
103 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Entwicklung von naturnahen Gewässerstrukturen nach Auskiesung (flache Uferabschnitte, Ufergehölze, offene Sand- und Kiesflächen, Röhrich- und Schwimmblattzonen und Ruderalfluren)
- Entwicklung von reich strukturierten, standortgerechten bodenständigen Laub-/ Mischwaldbeständen
- Entwicklung von Waldsäumen (ca. 0,1–0,3 ha)

Erschließungsmaßnahmen

- Das Naherholungsgebiet ist für die naturverträgliche Freizeit- und Erholungsnutzung weiterzuentwickeln. Dabei ist insbesondere die barrierefreie Zugänglichkeit und Begehbarkeit des Schwafheimer Bergsees gemäß des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung und Umwelt der Stadt Moers zu verbessern.

**M59****Maßnahmenraum M 59: Essenberger Bruchgraben**

(Maßnahmengruppe: Niederungs- und Auenbereiche)

Größe ca.

5 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,01–0,05 ha):
Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken, Gehölzstreifen und Kopfbäumen insbesondere entlang den Auenkanten
- Anlage von Klein-, Flachgewässern und Blänken (ca. 0,05–0,1 ha)
- Umwandlung von Acker in Grünland* insbesondere in Gewässernähe

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen*

M60**Maßnahmenraum M 60: Nieper Altrheinrinne**

(Maßnahmengruppe: Niederungs- und Auenbereiche)

Größe ca.

79 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,01–0,05 ha):
Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken, Gehölzstreifen und Kopfbäumen insbesondere entlang den Auenkanten
- Anlage von Klein-, Flachgewässern und Blänken (ca. 0,05–0,1 ha)

Optimierungsmaßnahmen:

- Maßnahmen zur Vermeidung der Verlandung der Gewässer
- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen*

M61**Maßnahmenraum M 61: Lauersforter Wald**

(Maßnahmengruppe: Wälder)

Größe ca.

162 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Entwicklung von Waldsäumen (ca. 0,1-0,3 ha)
- Entwicklung von reich strukturierten, standortgerechten bodenständigen Laub-/ Mischwaldbeständen

Optimierungsmaßnahmen:

- Optimierung und Entwicklung der Altholzbestände

* Im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes.



Erschließungsmaßnahmen

- Das Naherholungsgebiet ist insbesondere durch die Optimierung der vorhandenen Reit-, Rad- und Wanderwege für die naturverträgliche Erholungsnutzung weiterzuentwickeln und zu verbessern.

M62

Maßnahmenraum M 62: Schwafheimer Bruch

(Maßnahmengruppe: Niederungs- und Auenbereiche)

Größe ca.

31 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,01–0,05 ha):
Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken, Gehölzstreifen und Kopfbäumen insbesondere entlang den Auenkanten
- Anlage von Klein-, Flachgewässern und Blänken (ca. 0,05–0,1 ha)
- Umwandlung von Acker in Grünland*

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen*
- Herstellung einer Biotopverbindung (Amphibiendurchlass) im Bereich des Schwafheimer Weges

M63

Maßnahmenraum M 63: Kluetbruch und Niephof

(Maßnahmengruppe: Struktureiche Offenlandbereiche)

Größe ca.

140 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,1–0,3 ha):
Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken, Gehölzstreifen und Kopfbäumen
Anlage von Feldrainen und Krautsäumen

Optimierungsmaßnahmen:

- nutzungsintegrierte Maßnahmen auf Ackerflächen zur Verbesserung der Situation von Arten der offenen Feldflur (z.B. Acker(rand)streifen, bearbeitungsfreie Schonzeiten, doppelter Saatreihenabstand, Anlage von Schonfens-tern)

* Im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes.

**M64****Maßnahmenraum M 64: Niepkuhlen**

(Maßnahmengruppe: Niederungs- und Auenbereiche)

Größe ca.
40 haEntwicklungsmaßnahmen:

- Entwicklung von reich strukturierten, standortgerechten bodenständigen Laub-/ Mischwaldbeständen

Optimierungsmaßnahmen:

- Maßnahmen zur Vermeidung der Verlandung der Gewässer
- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen*

M65**Maßnahmenraum M 65: Baggerseen bei Luit, am Jaspershof und bei Schwafheim und Brachfläche bei Schwafheim**Größe ca.
31 ha (Maßnahmengruppe: Abgrabungsfolgelandschaften)Entwicklungsmaßnahmen:

- Entwicklung von naturnahen Gewässerstrukturen (flache Uferabschnitte, Ufergehölze, offene Sand- und Kiesflächen, Röhricht- und Schwimmblattzonen und Ruderalfluren)

Optimierungsmaßnahmen:

- Offenhalten der Brachfläche (Mahd, Beweidung, Beseitigung aufkommenden Gehölzaufwuchses)

M66**Maßnahmenraum M 66: Egelsberg**

(Maßnahmengruppe: Wälder)

Größe ca.
5 haEntwicklungsmaßnahmen:

- Entwicklung von Waldsäumen (ca. 1-3 ha)
- Entwicklung von reich strukturierten, standortgerechten bodenständigen Laub-/ Mischwaldbeständen
- Neuaufforstung von bodenständigen Laubwäldern an geeigneten Standorten

Spezifische Maßnahmen (vgl. Kapitel 5.3)

- Optimierung und Entwicklung der naturnahen Fließ- und Stillgewässer, Bruchwälder und Feuchtwiesen und -weiden mit ihrer typischen Flora und Fauna
- Entwicklung von Flächen nach Maßgabe des Sofortmaßnahmenkonzeptes (SOMAKO) des Regionalforstamtes Niederrhein

* Im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes.



M67

Maßnahmenraum M 67: Moersbachaue mit Jungborn- und Freizeitpark

(Maßnahmengruppe: Niederungs- und Auenbereiche)

Größe ca.
49 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- naturnaher Ausbau des Moersbaches
- Anlage von Klein-, Flachgewässern und Blänken (ca. 0,01–0,05 ha)
- Umwandlung von Acker in Grünland*

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen*

Erschließungsmaßnahmen:

- Anlagen/ Maßnahmen für die naturverträgliche Freizeit- und Erholungsnutzung gem. den Zielkonzeptionen der Stadt Moers zum „Jungbornpark“ bzw. zum „Freizeitpark“

M68

Maßnahmenraum M 68: Bergehalde Kohlenhuck Nord

Entwicklungsmaßnahmen:

Größe ca.
62 ha

- Aufforstung von reich strukturierten, standortgerechten bodenständigen Laub-/ Mischwaldbeständen gem. Rekultivierungsplan

Erschließungsmaßnahmen

- Der Raum ist nach seiner Rekultivierung durch die Anlage von Wanderwegen für die naturverträgliche Erholungsnutzung weiterzuentwickeln.

Erläuterungen:

Die bestehenden Rekultivierungspläne sind zu beachten.



5.4 Pflege von Biotopen

Die Pflege von Biotopen dient dem Erhalt, der Entwicklung und der Wiederherstellung von Lebensräumen für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

Ein Teil der zu pflegenden Biotope befindet sich im Eigentum der öffentlichen Hand. Soweit sie sich in Privateigentum befinden, werden die Maßnahmen **ausschließlich auf der Grundlage freiwilliger vertraglicher Vereinbarungen** mit den Eigentümern/ Bewirtschaftern im Rahmen der Förderprogramme umgesetzt.

Die Angaben zu den einzelnen Pflegemaßnahmen gelten als Empfehlung. Grundsätzlich sind die Art und Weise der Pflege sowie Pfliegertermine zwischen der Unteren Landschaftsbehörde und den Eigentümern/ Bewirtschaftern der jeweiligen Fläche im Vorfeld abzustimmen. Bei Maßnahmen im Wald ist darüber hinaus die Untere Forstbehörde in die Abstimmung mit einzubeziehen.

Die Pflegemaßnahmen erstrecken sich auf den Erhalt und die Entwicklung der jeweiligen Biotope. Im Folgenden werden die einzelnen Kategorien von Pflegemaßnahmen aufgeführt und anschließend die zu pflegenden Biotope genannt (vgl. Festsetzungskarte, Teil 2, und Übersicht in Abb. 5).

Erläuterungen:

Bei den zu pflegenden Biotopen handelt es sich um vegetationskundlich wertvolle Bestände mit einer hohen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Zur Erhaltung der wertvollen Lebensräume sind die Flächen durch die nachfolgend genannten Maßnahmen extensiv zu bewirtschaften bzw. entsprechend zu pflegen.

5.4.1 Pflegemaßnahmen

I. Pflege von Nass- und Feuchtgrünland

Die Nass- und Feuchtgrünlandflächen sind als extensive Mähwiese oder –weide mit stark eingeschränkter Nutzung zu bewirtschaften. Die Flächen sollen nicht gedüngt oder gekälkt werden, der Einsatz von Bioziden soll unterbleiben.

Diese Pflegemaßnahme ist festgesetzt für die Biotope: B5, B7, B11, B13 tlw. und B16 tlw..



II. Pflege von Magerwiesen und -weiden

Die Flächen sind als extensive Mähwiese mit stark eingeschränkter Nutzung zu bewirtschaften. Alternativ ist eine extensive Beweidung durchzuführen. Die Flächen sollen nicht gedüngt oder gekälkt werden, der Einsatz von Bioziden soll unterbleiben.

Diese Pflegemaßnahme ist festgesetzt für die Biotope:

B8, B10 und B18.

III. Pflege von Großseggenrieden und Röhrichten

Auf den Flächen ist der aufkommende Gehölzbewuchs in einem mehrjährigen Turnus zu beseitigen. Falls die Gefahr besteht, dass angrenzende, seltene/ gefährdete Pflanzengesellschaften durch die Großseggen- und Röhrichtbestände beeinträchtigt werden, sind die Bestände abschnittsweise zu mähen. Das Mähgut ist abzuräumen und abzutransportieren. Die Flächen sollen nicht gedüngt oder gekälkt werden, der Einsatz von Bioziden soll unterbleiben.

Diese Pflegemaßnahme ist festgesetzt für die Biotope: B4 tlw., B 14, B16 tlw., B17, B19 tlw. und B22 tlw..

IV. Pflege von Mooren

Diese Pflegemaßnahme ist in diesem Landschaftsplan nicht festgesetzt.

V. Pflege von Zwergstrauchheiden und Sandmagerrasen

Die Heideflächen sind extensiv, vorrangig mit Schafen, zu beweidern. Aufkommender Gehölzbewuchs ist in einem mehrjährigen Turnus zu beseitigen. Soweit keine geeigneten Weidetiere zur Verfügung stehen oder unerwünschte, die Heide gefährdende Vegetation aufkommt (z.B. Adlerfarn), können die Heideflächen alternativ gemäht werden. Die Mahd der Heide soll außerhalb der Vegetationszeit erfolgen (kein Schlegelmäher). Die gemähte Fläche sollte nicht mehr als 0,5 ha bzw. 1/4 der Gesamtfläche betragen. Das Mähgut ist 2-3 Tage auf der Fläche zu belassen und anschließend abzuräumen.

Diese Pflegemaßnahme ist festgesetzt für die Biotope: B1, B20 und B24.

VI. Pflege von Stillgewässern

Die Randbereiche der Stillgewässer sind zum Schutz der krautigen Ufervegetation regelmäßig von Gehölzbewuchs freizustellen. Sofern die Stillgewässer im Wald liegen, sollte der angrenzende Baumbestand im Einzelfall aufgelichtet werden.

Diese Pflegemaßnahme ist festgesetzt für die Biotope: B6, B9, B13 tlw., B14, B15, B19 tlw., B22 tlw. und B23.



VII. Pflege von Einzelbiotopen

Hierbei handelt es sich um Sonderbiotop, die eine auf die jeweilige Fläche abgestimmte Pflege erfordern. Die Maßnahmen werden unter den einzelnen Biotopen beschrieben.

Dies gilt für die Biotop: B2, B3, B12 und B21.

5.4.2 Festsetzung der zu pflegenden Biotop

Die zu pflegenden Biotop werden mit dem Buchstaben **B** und einer fortlaufenden Ziffer gekennzeichnet. Die Abgrenzungen der zu pflegenden Biotop sind der Festsetzungskarte Teil 2 und der Übersicht in Abb. 5 zu entnehmen.

Die symbolische Darstellung in der Karte erfolgt durch:



B 1 Heideflächen am Südwestrand der Leucht

Sieben Teilflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 1,2 ha.

- Pflege gem. Punkt V.

B 2 Birkenbruch in der Leucht

Fläche ca. 0,3 ha.

Offenhalten der feuchten Waldlichtung unter Erhaltung des angrenzenden Birkenbruchs.

B 3 Saures Veen

Fläche ca. 2,1 ha.

Regelmäßige Beseitigung des aufkommenden Gehölzbewuchses und Wiedervernässung des Gebietes.

B 4 Waldlichtung im Erlenbruch am Ostrand der Leucht

Fläche ca. 2,1 ha.

- Pflege gem. Punkt III; in Teilbereichen natürliche Entwicklung.

B 5 Nass- und Feuchtgrünland am Ostrand der Leucht

Fläche ca. 0,6 ha.

- Extensive Bewirtschaftung gem. Punkt I.

B 6 Altwasser im Kolkmannsfeld

Fläche ca. 0,2 ha.

- Pflege gem. Punkt VI.



B 7 tlw. brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland im Neuenroisfeld

Fläche ca. 6,9 ha.

- Extensive Bewirtschaftung gem. Punkt I.

B 8 Magerwiese am Vogelsangsberg

Fläche ca. 0,7 ha.

- Extensive Bewirtschaftung gem. Punkt II.

B 9 Abgrabungsgewässer östlich von Strommörs

Fläche ca. 1,2 ha.

- Pflege gem. Punkt VI.

B 10 Magerwiese westlich vom Kloster Kamp

Fläche ca. 1,4 ha.

- Extensive Bewirtschaftung gem. Punkt II.

B 11 Nass- und Feuchtgrünland an der Blink

Fläche ca. 0,2 ha.

- Extensive Bewirtschaftung gem. Punkt I.

B 12 Moto-Cross-Bahn nördlich des Eyller Berges

Fläche ca. 4,7 ha.

Beibehaltung der genehmigten Moto-Cross-Nutzung; regelmäßige Beseitigung des aufkommenden Gehölzbewuchses

B 13 Feuchtgebiet Spoerkmanns Veen

Fläche ca. 3,3 ha.

- Extensive Bewirtschaftung des Nass- und Feuchtgrünlandes gem. Punkt I und Pflege der Stillgewässer gem. Punkt VI.

B 14 Röhricht südlich der Issumer Fleuth

Fläche ca. 0,2 ha.

- Extensive Bewirtschaftung gem. Punkt III.

B 15 Kleingewässer südöstlich des Technologieparks Dieprahm

Fläche ca. 0,3 ha.

- Pflege gem. Punkt VI.



B 16 Nass- und Feuchtgrünland und Großseggenried am Vinnbruchgraben

Fläche ca. 4,3 ha.

- Extensive Bewirtschaftung des Nass- und Feuchtgrünlandes gem. Punkt I und Pflege der Großseggenriede und Röhrichte gem. Punkt III.

B 17 Großseggenriede und Röhrichte am Ostufer des Repelener Meeres

Fläche ca. 0,3 ha.

- Pflege der Großseggenriede und Röhrichte gem. Punkt III.

B 18 Magerwiesen auf dem Rayener Berg

Drei Teilflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 1,1 ha.

- Extensive Bewirtschaftung gem. Punkt II.

B 19 Kleingewässer und Röhrichte in Vluynbusch östlich des Bohnenhofes

Fläche ca. 0,05 ha.

- Pflege des Stillgewässers gem. Punkt VI und Pflege der Röhrichte gem. Punkt III.

B 20 Heidefläche im Klingerhuf

Fläche ca. 1,4 ha.

- Pflege gem. Punkt V.

B 21 Brachfläche an der Steinbrückenstraße

Fläche ca. 2,4 ha.

Extensive Beweidung.

B 22 Schwafheimer Meer

Fläche ca. 0,5 ha.

- Pflege des Stillgewässers gem. Punkt VI und Pflege der Großseggenriede und Röhrichte gem. Punkt III.

B 23 Abgrabungsgewässer östlich von Luit

Fläche ca. 4,5 ha.

- Pflege gem. Punkt VI.

B 24 Heidefläche am Egelsberg

Fläche ca. 0,4 ha.

- Pflege gem. Punkt V.



5.5 Entwicklung von auentypischen Strukturen

- entfällt für diesen Landschaftsplan -

5.6 Entwicklung von Gewässerrandstreifen

5.6.1 Gewässerabschnitte mit hoher Priorität

Zur Entwicklung von Gewässerrandstreifen werden in der Festsetzungskarte Teil 2 Gewässerabschnitte dargestellt, bei denen die Anlage von Gewässerrandstreifen hohe Priorität besitzt.

Ziel der Entwicklung von Gewässerrandstreifen ist es, beiderseits dieser Gewässerabschnitte auf einem Streifen von 3 m bis maximal 10 m eine extensive Bewirtschaftungsweise zu realisieren. Die Entwicklung von Gewässerrandstreifen dient insbesondere zur Verbesserung der Gewässerqualität (z.B. durch Verringerung von Nährstoffeinträgen) und der Verbesserung der gewässertypischen Strukturen (Uferzonierung, gewässerbegleitende Gehölze). Durch die Anlage von Gewässerrandstreifen wird die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer nicht beeinträchtigt. Sie verfolgt insofern ausdrücklich nicht das Ziel einer Vernässung dieser Streifen oder angrenzender Flächen.

Die entsprechenden Gewässerabschnitte sind unabhängig von der angrenzenden Nutzung dargestellt. Vorrangig sind in diesen Gewässerabschnitten Randstreifen entlang den Ackerflächen sowie solchen Flächen anzulegen, die zum Gewässer geneigt sind. Entlang von Grünlandflächen und von mit dichtem Gehölzbewuchs bestandenen Flächen hat die Anlage von Randstreifen eine geringere Bedeutung. Wird die an das Gewässer angrenzende Fläche als extensives Grünland gem. den Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz genutzt, ist die zusätzliche Anlage eines extensiv genutzten Randstreifens nicht sinnvoll.

5.6.2 Umsetzung der Gewässerrandstreifen

Oberster Grundsatz ist es, die Umsetzung der Gewässerrandstreifen durch eine **extensive Nutzung** zu erreichen. Neben der Flächenstilllegung kommen hierfür folgende Maßnahmen in Frage:

- Ackerrandstreifen
- Grünlandextensivierungsstreifen
- Uferrandstreifen.

Diese Maßnahmen werden über befristete Verträge mit den Bewirtschaftern vereinbart. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, langfristige Verträge abzuschließen und/ oder z.B. die Anlage von Gehölzen zu vereinbaren. Soweit Gehölze angelegt werden sollen, ist ein Einvernehmen mit dem/der Bewirtschafter/in und dem zuständigen Wasser- und Bodenverband herzustellen. Langfristige Verträge werden mit den Eigentümern vereinbart.



Die Umsetzung der Gewässerrandstreifen erfolgt **ausschließlich** auf der Grundlage **freiwilliger vertraglicher Vereinbarungen** mit den Bewirtschaftern und/ oder Eigentümern, d.h. auf die **zwangsweise Durchsetzung dieser Maßnahme wird ausdrücklich verzichtet**.

Soweit über die angebotenen vertraglichen Vereinbarungen hinaus auch ein Flächenerwerb oder -tausch für die Umsetzung der Randstreifen sinnvoll ist, kann dies über **freiwillige Bodenordnungsverfahren** erfolgen. Für die Durchführung dieser freiwilligen Bodenordnungsverfahren ist die Zustimmung aller beteiligten Eigentümer erforderlich. Neben der Neuordnung des Eigentums können die Verfahren auch dafür genutzt werden, nur Rechte an den Randstreifen zu erwerben und grundbuchlich zu sichern.

Zudem wird angestrebt, die Gewässerrandstreifen verstärkt über **Ersatzmaßnahmen** im Rahmen der landschaftsrechtlichen Eingriffsregelung (z.B. Ökokonto, Ausgleichsflächenpool) sowie auf der Grundlage der Maßnahmenpläne gem. der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) umzusetzen.

5.6.3 Abschnitte zur Entwicklung von Gewässerrandstreifen

Die Gewässerabschnitte, für die die Entwicklung von Gewässerrandstreifen dargestellt ist, werden mit dem Buchstaben **G** und einer fortlaufenden Ziffer gekennzeichnet. Die Gewässerabschnitte sind der Festsetzungskarte Teil 2 und der Übersicht in Abb. 5 zu entnehmen.

Die symbolische Darstellung in der Karte erfolgt durch:



G 1 – Heydecker Ley

Entwicklung von Gewässerrandstreifen an der Heydecker Ley mit einer Gesamtlänge von ca.1.210 m. Der Abschnitt liegt nördlich von Alpsray und südwestlich der BAB 57 bei Haus Heideck.

G 2 – Saalhoffer Ley

Entwicklung von Gewässerrandstreifen an der Saalhoffer Ley mit einer Gesamtlänge von ca.4.610 m. Die Abschnitte liegen im Bereich Saalhoff zwischen dem Hoerstgenshof im Norden und Niersenbruch im Süden.

G 3 – Baerlaggraben, Altfeldgraben

Entwicklung von Gewässerrandstreifen am Baerlag- und Altfeldgraben mit einer Gesamtlänge von ca.4.340 m. Die Abschnitte liegen westlich von Altfeld zwischen der Kreisgrenze im Westen und Altfeld im Osten.



G 4 – Nenneper Fleuth

Entwicklung von Gewässerrandstreifen an der Nenneper Fleuth mit einer Gesamtlänge von ca. 2.950 m. Die zwei Abschnitte liegen westlich von Hoerstgen entlang der Kreisgrenze zwischen dem Kolkmannsfeld im Norden und Noppick im Süden.

G 5 – Hoerstgener Kendel

Entwicklung von Gewässerrandstreifen am Hoerstgener Kendel mit einer Gesamtlänge von ca. 3.760 m. Die vier Abschnitte liegen im Bereich Hoerstgen und Kirchhof zwischen dem Neuenroisfeld im Norden und der Klotenstraße im Süden.

G 6 – Issumer Fleuth

Entwicklung von Gewässerrandstreifen an der Issumer Fleuth mit einer Gesamtlänge von ca. 2.360 m. Der Abschnitt liegt nordwestlich von Kamperbrück zwischen der Kreisgrenze im Norden und Kamperbrück im Süden.

G 7 – Moersbach und Nebengewässer

Entwicklung von Gewässerrandstreifen am Moersbach und seinen Nebengewässern mit einer Gesamtlänge von ca. 4.130 m. Die vier Abschnitte liegen im Bereich Rheinkamp und Repelen beiderseits der Landstraße L 137 zwischen Strommoers im Norden und Eick im Süden.

G 8 – Kleine Goorley

Entwicklung von Gewässerrandstreifen an der Kleinen Goorley mit einer Gesamtlänge von ca. 2.140 m. Die zwei Abschnitte liegen im Süden von Kamp-Lintfort zwischen der Rundstraße im Norden und der Einmündung in den Anrathskanal im Süden.

G 9 – Anrathskanal und Nebengewässer

Entwicklung von Gewässerrandstreifen am Anrathskanal und seinen Nebengewässern mit einer Gesamtlänge von ca. 3.100 m. Die zwei Abschnitte liegen beiderseits der Bundesautobahn BAB 57 zwischen der Halde Norddeutschland im Westen und dem Brinkhof in Repelen im Osten.

G 10 – Vinnbruchgraben, Landwehrgraben

Entwicklung von Gewässerrandstreifen am Vinnbruchgraben und Landwehrgraben mit einer Gesamtlänge von ca. 2.380 m. Die zwei Abschnitte liegen südöstlich von Kamp-Lintfort im Niephauser Feld zwischen der Bundesautobahn BAB 57 im Norden und dem Vinnmannshof im Süden.



G 11 – Köhrrahmsley, Landwehrgraben

Entwicklung von Gewässerrandstreifen an der Köhrrahmsley und am Landwehrgraben mit einer Gesamtlänge von ca. 2.140 m. Der Abschnitt liegt nördlich von Vluyn zwischen Hochkamer im Norden und Vluyn im Süden.

G 12 – Schwanenbrückskendel, Koidicksgraben

Entwicklung von Gewässerrandstreifen am Schwanenbrückskendel und Koidicksgraben mit einer Gesamtlänge von ca. 2.990 m. Die drei Abschnitte liegen im Bereich westlich von Rayen zwischen dem Eyller Berg im Norden und Hochkamer im Süden.

G 13 – Plankendickskendel und Nebengewässer

Entwicklung von Gewässerrandstreifen am Plankendickskendel und seinen Nebengewässern mit einer Gesamtlänge von ca. 7.880 m. Die vier Abschnitte liegen im Bereich zwischen Kamp-Lintfort und Vluyn sowie südlich von Vluyn zwischen der Einmündung in den Anrathskanal im Norden und dem Golfplatz Niep im Süden.

G 14 – Kleiner Hugengraben, Vietengraben, Wiesfurthgraben

Entwicklung von Gewässerrandstreifen am Kleinen Hugengraben, Vietengraben und Wiesfurthgraben mit einer Gesamtlänge von ca. 6.600 m. Die zwei Abschnitte liegen im Bereich Dong sowie in der Donke Hasselt zwischen der Bundesautobahn BAB 57 im Norden und Neukirchen im Süden.

G 15 – Balderbruchgraben, Hülsdonker Flutgraben, Peschkensgraben

Entwicklung von Gewässerrandstreifen am Balderbruchgraben, Hülsdonker Flutgraben und Peschkensgraben mit einer Gesamtlänge von ca. 3.380 m. Die vier Abschnitte liegen nördlich und südlich von Genend zwischen dem Dongrathshof in Repelen im Norden und der Bundesautobahn BAB 57 bzw. der Landstraße L 474 in Hülsdonk im Süden.

G 16 – Gerdtbach

Entwicklung von Gewässerrandstreifen am Gerdtbach mit einer Gesamtlänge von ca. 1.690 m. Die zwei Abschnitte liegen östlich von Meerbeck zwischen der Kreisgrenze im Norden und im Süden.

G 17 – Inneboltsgraben

Entwicklung von Gewässerrandstreifen am Inneboltsgraben mit einer Gesamtlänge von ca. 1.260 m. Die zwei Abschnitte liegen nördlich von Vluyn im Bereich des Hofes Spickschen beiderseits der Landstraße L 476 sowie südlich von Vluyn westlich der Landstraße L 476.



G 18 – Ophülsgraben, Hagenscher Graben

Entwicklung von Gewässerrandstreifen am Ophülsgraben und Hagenschen Graben mit einer Gesamtlänge von ca. 2.360 m. Der Abschnitt liegt zwischen Kapellen und Niep beiderseits der Landstraße L 475 zwischen dem Fondermannshof im Norden und dem Speemannshof bzw. dem Verholzer Hof im Süden.

G 19 – Achterathsheidegraben, Larfeldgraben, Eyrahmsley

Entwicklung von Gewässerrandstreifen am Achterathsheidegraben, Larfeldgraben und Eyrahmsley mit einer Gesamtlänge von ca. 4.360 m. Die vier Abschnitte liegen im Bereich westlich von Kapellen zwischen dem Friedhof in Neukirchen im Norden und der Franzenhütte bzw. dem Kranzerhof im Süden.

G 20 – Moerskanal, Neukirchener Kanal und Nebengewässer

Entwicklung von Gewässerrandstreifen am Moerskanal und Neukirchener Kanal und ihren Nebengewässern mit einer Gesamtlänge von ca. 6.440 m. Die vier Abschnitte liegen im Bereich Kapellen beiderseits der Bundesautobahn BAB 57 zwischen dem Klingerhuf bzw. Vinn im Norden und dem Klömpkenshof im Süden.

G 21 – Aubruckkanal und Nebengewässer, Schwafheimer Bruchkendel, Vinngraben

Entwicklung von Gewässerrandstreifen am Aubruckkanal und seinen Nebengewässern, am Schwafheimer Bruchkendel und Vinngraben mit einer Gesamtlänge von ca. 4.590 m. Die vier Abschnitte liegen zwischen Holderberg und Schwafheim zwischen der Bundesautobahn BAB 40 bzw. Vinn im Norden und dem Lauersforter Wald bzw. Trompet im Süden.

G 22 – Essenberger Bruchgraben

Entwicklung von Gewässerrandstreifen am Essenberger Bruchgraben mit einer Gesamtlänge von ca. 380 m. Der Abschnitt liegt östlich von Schwafheim im Bereich der Kreisgrenze beiderseits der Landstraße L 237.

G 23 – Zuflüsse zu den Niepkuhlen

Entwicklung von Gewässerrandstreifen an den Zuflüsse zu den Niepkuhlen mit einer Gesamtlänge von ca. 1.930 m. Die drei Abschnitte liegen südlich von Niep bzw. westlich von Luit beiderseits der Landstraße L 475.



5.7 Pflege von Naturdenkmälern

Zur Erhaltung und langfristigen Sicherung der Naturdenkmäler (vgl. Kapitel 2.5) können die folgenden Maßnahmen erforderlich werden. Eine besondere zeichnerische Darstellung dieser Maßnahmen im Landschaftsplan erfolgt nicht.

- **Kronenpflege und Schnittmaßnahmen im Kronenbereich** zum Ausschneiden von kranken und übereinander stehenden, sich reibenden Ästen.
- **Teileinkürzungen der Krone** bei überlastigen und fehlentwickelten Kronenteilen, die nicht durch Kronensicherungssysteme (vgl. unten) behoben werden können und/ oder die zur Sicherung oder Verbesserung der Standfestigkeit erforderlich werden.
- **Einbau von Kronensicherungssystemen** bei fehlentwickelten und ausbruchgefährdeten Bäumen wie z.B. Zwieselstämmen und überlastigen Kronenteilen.
- **Auszäunung der Baumstämme und Wurzelanläufe** bei Bäumen, deren Fortbestand durch Viehtritt und Verbiss sowie durch Bodenverdichtungen im Wurzelbereich durch Befahren gefährdet ist.

Erläuterungen:

Die Umsetzung der Pflegemaßnahmen erfolgt auf der Grundlage des § 65 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. den §§ 36 bis 41 LG. Eine Verpflichtung zur Durchführung besteht für den privaten Grundstückseigentümer oder -besitzer nicht. Die Verpflichtung zur Durchführung von Verkehrssicherungsmaßnahmen durch den Grundstückseigentümer oder -besitzer bleibt unberührt (§ 34 Abs. 4c LG).

Für die Umsetzung der Pflegemaßnahmen können beim Kreis Wesel Fördermittel beantragt und fachliche Beratung in Anspruch genommen werden.



5.8 Pflege von Gehölzen

Zur Pflege von Kopfbäumen, Hecken, Feldgehölzen und Obstbäumen sollen jeweils die folgenden Maßnahmen durchgeführt werden. Eine besondere zeichnerische Darstellung dieser Pflegemaßnahmen im Landschaftsplan erfolgt nicht. Für die Umsetzung der Pflegemaßnahmen können beim Kreis Wesel Fördermittel beantragt werden.

5.8.1 Pflege von Kopfbäumen

Kopfbäume sind je nach Baumart und Pflegebedürftigkeit in der Regel alle 7 - 20 Jahre zurückzuschneiden. Dabei gelten folgende Zeitangaben:

- Kopfweiden alle 7 - 10 Jahre
- Kopfeschen alle 10 - 15 Jahre
- Kopfeichen und -buchen alle 15 - 20 Jahre

Bei anderen Kopfbaumarten ist ein Rückschnitt jeweils nach Erfordernis durchzuführen.

Bei längeren Kopfbaumreihen oder mehreren dicht beieinanderstehenden Gruppen ist jeweils nur ein Teil des Bestandes zu schneiden, um die Biotop- und Lebensraumfunktion der Kopfbäume zu erhalten. Die Pflegemaßnahmen sind in der Zeit zwischen 01. Oktober und 28. Februar durchzuführen. Dabei darf der Schnitthorizont der letzten Pflegemaßnahme nicht beseitigt werden.

5.8.2 Pflege von Hecken und Gehölzstreifen

Hecken und Gehölzstreifen sind - je nach Gehölzartenzusammensetzung - in der Regel alle 5 bis 15 Jahre abschnittsweise auf den Stock zu setzen (Schnitthöhe in ca. 30 bis 120 cm Höhe). Die Schnitthöhe und Umtriebszeit bemisst sich nach der Austriebsfähigkeit und der angestrebten Funktion der Hecken.

Der Schnitt ist oberhalb des letzten Schnitthorizontes so durchzuführen, dass alle Schnittstellen glatt und möglichst kleinflächig bleiben. Längere Hecken und Gehölzstreifen sind abschnittsweise zu pflegen, um die vorübergehenden nachteiligen Auswirkungen auf die Lebensraumfunktion und Artenzusammensetzung so gering wie möglich zu halten. Einzelne Bäume innerhalb der Hecken und Gehölzstreifen sind als Überhälter stehen zu lassen.

Erläuterungen:

Die Festsetzung gilt nicht für den Formschnitt der jährlich geschnittenen Hecken an Hausgärten und Hofstellen.



5.8.3 Pflege von Obstbaumhochstämmen und Streuobstwiesen

Alle hochstämmigen Obstbäume sind - je nach Art und Sorte - in regelmäßigen Abständen auszulichten (Erhaltungsschnitt). Überlastige Kronenteile sind einzukürzen; morsche und kranke Äste (z.B. mit Obstbaumkrebs) sind zu entfernen. Die Pflegemaßnahmen sind in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar bzw. im Sommer nach der Obsternte durchzuführen.

Erläuterungen:

Diese Festsetzung gilt für alle hochstämmigen Obstbäume, soweit es sich nicht um Gehölze des intensiv bewirtschafteten Obstbaus handelt.